



# Amtsblatt für Brandenburg

**18. Jahrgang**

**Potsdam, den 19. Dezember 2007**

**Nummer 50**

Inhalt Seite

## **BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN**

### **Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung**

Technische Baubestimmungen - Fassung Februar 2007 - .....	2563
Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über den Verzicht auf Zustimmungen im Einzelfall für die Verwendung bestimmter nicht geregelter Verglasungskonstruktionen .....	2598
Genehmigung für die Erprobung der Abweichung von landesrechtlichen Standards .....	2598

### **Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz**

Anhörungen der Öffentlichkeit zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Internationalen Flussgebietseinheit Oder und in der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe gemäß § 26 Abs. 3 und 5 des Brandenburgischen Wassergesetzes .....	2598
Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung .....	2599
Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Berufsbildung im ländlichen Raum - Richtlinie ländliche Berufsbildung (LBB-Richtlinie) - .....	2606
Feststellungsbescheid des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz gemäß § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung zugunsten der BellandVision GmbH .....	2608
Einstellung der Unterschutzstellungsverfahren für die Naturschutzgebiete „Buschgraben“, „Dunkelsee“, „Kanalaue Stahnsdorf“, „Dobbrikower Wiesen und Weinberg“, „Karthane-Niederung“, „Königsgrabenniederung“, „Kolreper und Dannenwalder Luch“ und „Toter See“ .....	2610

### **Landesumweltamt Brandenburg**

Genehmigung für eine Windkraftanlage in 16321 Birkholz .....	2610
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW in 14929 Treuenbrietzen OT Feldheim .....	2610

Inhalt	Seite
Genehmigung für eine Windfarm in 16278 Pinnow .....	2611
 <b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Unfallkasse Brandenburg zugleich Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg</b>	
Potsdamer Erklärung .....	2612
 <b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald</b>	
Unwirksamkeit des Regionalplanes Lausitz-Spreewald - Sachlicher Teilregionalplan III „Windkraftnutzung“ .....	2613
 <b>Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg</b>	
Satzung des Versorgungswerks der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg (Steuerberaterversorgungswerk) .....	2613
 <b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	2626
Aufgebotssachen .....	2683
Gesamtvollstreckungssachen .....	2683
Sonstige Sachen .....	2683
 <b>STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b> .....	 2684
 <b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe .....	2685
 <b>Verband Deutscher Archivare und Archivarinnen e. V. - Landesverband Brandenburg</b>	
Brandenburgischer Archivpreis .....	2685

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### Technische Baubestimmungen<sup>1</sup> - Fassung Februar 2007 -

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung  
Vom 5. November 2007

#### Inhalt

#### A Allgemeines

#### B Liste der Technischen Baubestimmungen

##### Vorbemerkungen

Teil I: Technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile

Teil II: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bauteile nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie

Teil III: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bauteile nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie im Geltungsbereich von Verordnungen nach § 14 Abs. 4 und § 18 Abs. 2 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO)

#### C Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### A Allgemeines

- 1 Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210) werden die in der Liste der Technischen Baubestimmungen enthaltenen technischen Regeln als Technische Baubestimmungen eingeführt, ausgenommen die Abschnitte in den technischen Regeln über Prüfzeugnisse.
- 2 Bezüglich der in dieser Liste genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte beziehungsweise Prüfverfahren beziehen, gilt, dass auch Produkte beziehungsweise Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die Normen oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den

Europäischen Wirtschaftsraum und der Türkei entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Sofern für ein Produkt ein Übereinstimmungsnachweis oder der Nachweis der Verwendbarkeit, zum Beispiel durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn für das Produkt der entsprechende Nachweis der Verwendbarkeit und/oder Übereinstimmungsnachweis vorliegt und das Produkt ein Übereinstimmungszeichen trägt.

- 3 Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Türkei erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen auf Grund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischen Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung beziehungsweise Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Die Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die Stellen nach Artikel 16 der Richtlinie 89/106/EWG vom 21. Dezember 1988 für diesen Zweck zugelassen sind.

#### B Liste der Technischen Baubestimmungen

##### Vorbemerkungen

Die Liste der Technischen Baubestimmungen enthält technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile, deren Einführung als Technische Baubestimmungen auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) erfolgt. Technische Baubestimmungen sind allgemein verbindlich, da sie nach § 3 Abs. 4 BbgBO beachtet werden müssen.

Es werden nur die technischen Regeln eingeführt, die zur Erfüllung der Grundsatzanforderungen des Bauordnungsrechts unerlässlich sind.

Soweit technische Regeln durch die Anlagen in der Liste geändert oder ergänzt werden, gehören auch die Änderungen und Ergänzungen zum Inhalt der Technischen Baubestimmungen. Anlagen, in denen die Verwendung von Bauprodukten (Anwendungsregelungen) nach harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie geregelt ist, sind durch den Buchstaben „E“ kenntlich gemacht.

Gibt es im Teil I der Liste keine technischen Regeln für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen und ist die Verwendung auch nicht durch andere allgemein anerkannte Regeln der Technik geregelt, können Anwendungsregelungen auch im Teil II Abschnitt 5 der Liste enthalten sein.

<sup>1</sup> Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

Europäische technische Zulassungen enthalten im Allgemeinen keine Regelungen für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile, in die die Bauprodukte eingebaut werden. Die hierzu erforderlichen Anwendungsregelungen sind im Teil II Abschnitt 1 bis 4 der Liste aufgeführt.

Im Teil III sind Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, die in den Geltungsbereich von Verordnungen nach § 14 Abs. 4 und § 18 Abs. 2 BbgBO fallen (zurzeit nur die Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Brandenburgischen Bauordnung [BbgWBauPV]), aufgeführt.

Die technischen Regeln für Bauprodukte werden nach § 14 Abs. 2 BbgBO vom Deutschen Institut für Bautechnik in der Bauregelliste A bekannt gemacht. Sofern die in Spalte 2 der Liste aufgeführten technischen Regeln Festlegungen zu Bauprodukten (Produkteigenschaften) enthalten, gelten vorrangig die Bestimmungen der Bauregellisten.

### Teil I: Technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile

#### Inhalt

- 1 Technische Regeln zu Lastannahmen und Grundlagen der Tragwerksplanung

- 2 Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung
- 2.1 Grundbau
- 2.2 Mauerwerksbau
- 2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau
- 2.4 Metallbau
- 2.5 Holzbau
- 2.6 Bauteile
- 2.7 Sonderkonstruktionen
- 3 Technische Regeln zum Brandschutz
- 4 Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz
- 4.1 Wärmeschutz
- 4.2 Schallschutz
- 5 Technische Regeln zum Bautenschutz
- 5.1 Schutz gegen seismische Einwirkungen
- 5.2 Holzschutz
- 6 Technische Regeln zum Gesundheitsschutz
- 7 Technische Regeln als Planungsgrundlagen

Kenn./Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5

#### 1 Technische Regeln zu Lastannahmen und Grundlagen der Tragwerksplanung

1.1	DIN 1055	Einwirkungen auf Tragwerke		
	- 1	- Teil 1: -; Wichten und Flächenlasten von Baustoffen, Bauteilen und Lagerstoffen	Juni 2002	*)
	- 2	Lastannahmen für Bauten; Bodenkenngrößen, Wichte, Reibungswinkel, Kohäsion, Wandreibungswinkel	Februar 1976	*)
	- 3	-; Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten	März 2006	*)
	- 4 Anlage 1.1/1	-; Windlasten	März 2005	*)
	- 5 Anlage 1.1/2	-; Schnee- und Eislasten	Juli 2005	*)
	- 6 Anlage 1.1/5	-; Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter	März 2005	*)
	DIN-Fachbericht 140	Auslegung von Siloanlagen gegen Staubexplosionen	Januar 2005	*)
- 9 Anlage 1.1/3	-; Außergewöhnliche Einwirkungen	August 2003	*)	
- 100 Anlage 1.1/4	Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 100: Grundlagen der Tragwerksplanung, Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln	März 2001	*)	
1.2	nicht besetzt			
1.3	Richtlinie Anlage 1.3/1	ETB-Richtlinie - „Bauteile, die gegen Absturz sichern“	Juni 1985	*)

\*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

Kenn./Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5

## 2 Technische Regeln zur Bemessung und zur Ausführung

### 2.1 Grundbau

2.1.1 (1)	DIN 1054 Anlagen 2.1/1, 2.1/7 E und 2.1/8	Baugrund; zulässige Belastung des Baugrunds	November 1976	*)
2.1.1 (2)	DIN 1054 Anlagen 2.1/7 E, 2.1/8 und 2.1/9	Baugrund; Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau	Januar 2005	*)
2.1.2 (1)	DIN 4014 Anlagen 2.1/2 und 2.1/8	Bohrpfähle; Herstellung, Bemessung und Tragverhalten	März 1990	*)
2.1.2 (2)	DIN EN 1536 Anlage 2.1/8 DIN Fachbericht 129	Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) - Bohrpfähle Richtlinie zur Anwendung von DIN EN 1536:1999-06	Juni 1999 Februar 2005	*) *)
2.1.3	DIN 4026 Anlagen 2.1/3, 2.1/10 E und 2.3/18 E	Rammpfähle; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	August 1975	*)
2.1.4	DIN 4093 Anlage 2.3/18 E	Baugrund; Einpressen in den Untergrund; Planung, Ausführung, Prüfung	September 1987	*)
2.1.5	DIN 4123	Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude	September 2000	*)
2.1.6	DIN 4124 Anlage 2.1/4	Baugruben und Gräben; Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau	August 1981	*)
2.1.7	DIN 4125 Anlagen 2.1/5 und 2.3/18 E	Verpressanker, Kurzzeitanker und Daueranker; Bemessung, Ausführung und Prüfung	November 1990	*)
2.1.8	DIN 4126 Anlage 2.1/6	Ortbeton-Schlitzwände; Konstruktion und Ausführung	August 1986	*)
2.1.9	DIN 4128	Verpresspfähle (Ortbeton- und Verbundpfähle) mit kleinem Durchmesser; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	April 1983	*)

### 2.2 Mauerwerksbau

2.2.1	DIN 1053 Anlage 2.2/5 E	Mauerwerk		
	- 1 Anlage 2.3/18 E	-; Berechnung und Ausführung	November 1996	*)
	- 3	-; Bewehrtes Mauerwerk; Berechnung und Ausführung	Februar 1990	*)
	- 4	-; Teil 4: Fertigbauteile	Februar 2004	*)
	- 100 Anlage 2.2/6	-; Teil 100: Berechnung auf der Grundlage des semiprobabi- listischen Sicherheitskonzeptes	August 2006	*)
2.2.2	Richtlinie Anlage 2.3/18 E	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Flachstürzen	August 1977 Ber. Juli 1979	***)

\*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

\*\*\*) c/o Institut für Ziegelforschung, Am Zehnthof 197 - 203, 45807 Essen

Kenn./Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5

### 2.3 Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau

2.3.1	DIN 1045 Anlagen 2.3/14 und 2.3/19 E	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton		
	- 1 Anlage 2.3/15	-; Teil 1: Bemessung und Konstruktion	Juli 2001	*)
	- 2 Anlage 2.3/16	-; Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1	Juli 2001	*)
	- 2/A1 DIN EN 206-1	-; -; Änderung A1 Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität	Januar 2005 Juli 2001	*) *)
	- 1/A1 - 1/A2	-; -; Änderung A1 -; -; Änderung A2	Oktober 2004 September 2005	*)
	- 3 Anlage 2.3/17	-; Teil 3: Bauausführung	Juli 2001	*)
	- 3/A1	-; -; Änderung A1	Januar 2005	
	- 4 Anlage 2.3/9 E	-; Teil 4: Ergänzende Regeln für die Herstellung und die Konformität von Fertigteilen	Juli 2001	*)
- 100	-; Teil 100: Ziegeldecken	Februar 2005	*)	
2.3.2 und 2.3.3	nicht besetzt			
2.3.4	DIN 4099	Schweißen von Betonstahl		*)
	- 1 Anlage 2.3/20	-; Teil 1: Ausführung	August 2003	*)
	- 2 Anlage 2.3/21	-; Teil 2: Qualitätssicherung	August 2003	*)
2.3.5	DIN 4212 Anlage 2.3/4	Kranbahnen aus Stahlbeton und Spannbeton; Berechnung und Ausführung	Januar 1986	*)
2.3.6 bis 2.3.8	nicht besetzt			
2.3.9	DIN 4213 Anlage 2.3/23	Anwendung von vorgefertigten bewehrten Bauteilen aus haufwerksporigem Leichtbeton in Bauwerken	Juli 2003	*)
2.3.10	DIN 18551 Anlage 2.3/8 E	Spritzbeton; Anforderungen, Herstellung, Bemessung und Konformität	Januar 2005	*)
2.3.11	Instandsetzungs- Richtlinie Anlagen 2.3/11 und 2.3/24 E	DAFStb-Richtlinie - Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen		
		Teil 1: Allgemeine Regelungen und Planungsgrundsätze	Oktober 2001	*)
		Teil 2: Bauprodukte und Anwendung	Oktober 2001	*)
		Teil 3: Anforderungen an die Betriebe und Überwachung der Ausführung	Oktober 2001	*)
2.3.12	DIN 4223	Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton		
	- 2	-; Teil 2: Bauteile mit statisch anrechenbarer Bewehrung; Entwurf und Bemessung	Dezember 2003	*)
	- 3	-; Teil 3: Wände aus Bauteilen mit statisch nicht anrechenbarer Bewehrung; Entwurf und Bemessung	Dezember 2003	*)
	- 4 Anlage 2.3/22	-; Teil 4: Bauteile mit statisch anrechenbarer Bewehrung; Anwendung in Bauwerken	Dezember 2003	*)
	- 5	-; Teil 5: Sicherheitskonzept	Dezember 2003	*)

\*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

Kenn./Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5

## 2.4 Metallbau

2.4.1	DIN 4113	Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung		
	- 1 Anlage 2.4/9	-; Berechnung und bauliche Durchbildung	Mai 1980	*)
	- 1/A1 Anlagen 2.4/9 und 2.4/11	-; -; Änderung A1	September 2002	*)
	- 2 Anlage 2.4/9	-; Teil 2: Berechnung geschweißter Aluminiumkonstruktionen	September 2002	*)
	DIN V 4113-3	-; Teil 3: Ausführung und Herstellerqualifikation	November 2003	*)
2.4.2	DIN 4119	Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen		
	- 1 Anlage 2.4/1	-; Grundlagen, Ausführung, Prüfungen	Juni 1979	*)
	- 2	-; Berechnung	Februar 1980	*)
2.4.3	DIN 4132 Anlage 2.4/1	Kranbahnen; Stahltragwerke; Grundsätze für Berechnung, bauliche Durchbildung und Ausführung	Februar 1981	*)
2.4.4	DIN 18800	Stahlbauten		
	- 1 Anlagen 2.4/1 und 2.4/12	-; Bemessung und Konstruktion	November 1990	*)
	- 1 A1	-; -; Änderung A1	Februar 1996	*)
	- 2 Anlage 2.4/1	-; Stabilitätsfälle, Knicken von Stäben und Stabwerken	November 1990	*)
	- 2 A1	-; -; Änderung A1	Februar 1996	*)
	- 3 Anlage 2.4/1	-; Stabilitätsfälle, Plattenbeulen	November 1990	*)
	- 3 A1	-; -; Änderung A1	Februar 1996	*)
	- 4 Anlage 2.4/1	-; Stabilitätsfälle, Schalenbeulen	November 1990	*)
2.4.5	DIN 18801 Anlage 2.4/1	Stahlhochbau; Bemessung, Konstruktion, Herstellung	September 1983	*)
	2.4.6	Nicht besetzt		
2.4.7	DIN 18807	Trapezprofile im Hochbau		
	- 1 Anlagen 2.4/1, 2.4/7 und 2.4/10	-; Stahltrapezprofile; Allgemeine Anforderungen, Ermittlung der Tragfähigkeitswerte durch Berechnung	Juni 1987	*)
	- 1/A1	-; -; Änderung A1	Mai 2001	*)
	- 3 Anlagen 2.4/1, 2.4/8 und 2.4/10	-; Stahltrapezprofile; Festigkeitsnachweis und konstruktive Ausbildung	Juni 1987	*)
	- 3/A1	-; -; Änderung A1	Mai 2001	*)
	- 6 Anlage 2.4/10	-; Teil 6: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Ermittlung der Tragfähigkeitswerte durch Berechnung	September 1995	*)
	- 8 Anlage 2.4/10	-; Teil 8: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Nachweise der Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit	September 1995	*)
- 9 Anlage 2.4/10	-; Teil 9: Aluminium-Trapezprofile und ihre Verbindungen; Anwendung und Konstruktion	Juni 1998	*)	

\*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

Kenn./Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
2.4.8	DAST-Richtlinie 016 Anlage 2.4/1	Bemessung und konstruktive Gestaltung von Tragwerken aus dünnwandigen kaltgeformten Bauteilen	Juli 1988, Neudruck 1992	****)
2.4.9	DIN 18808 Anlage 2.4/1	Stahlbauten; Tragwerke aus Hohlprofilen unter vorwiegend ruhender Beanspruchung	Oktober 1984	*)
2.4.10	nicht besetzt			
2.4.11	DIN V ENV 1993 - 1-1 Anlage 2.4/5 Richtlinie	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau DAST-Richtlinie 103 Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1993 Teil 1-1	April 1993  November 1993	*)  *) und ****)
2.4.12	DIN V ENV 1994 - 1-1 Anlage 2.4/6  Richtlinie	Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau DAST-Richtlinie 104 Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994 Teil 1-1	Februar 1994  Februar 1994	*)  *) und ****)
2.4.13	DAST-Richtlinie 007	Lieferung, Verarbeitung und Anwendung wetterfester Baustähle	Mai 1993	****)

## 2.5 Holzbau

2.5.1 (1)	DIN 1052 Anlagen 2.5/4 E, 2.5/5 und 2.5/8	Holzbauwerke		
	- 1 Anlage 2.5/3	-; Berechnung und Ausführung	April 1988	*)
	- 1/A1	-; -; Änderung A1	Oktober 1996	*)
	- 2 Anlage 2.5/1	-; Mechanische Verbindungen	April 1988	*)
	- 2/A1	-; -; Änderung A1	Oktober 1996	*)
2.5.1 (2)	- 3 - 3/A1	-; Holzhäuser in Tafelbauart; Berechnung und Ausführung -; -; -; Änderung A1	April 1988 Oktober 1996	*) *)
	DIN 1052 Anlagen 2.5/4 E, 2.5/5, 2.5/6 <sup>*)</sup> und 2.5/8	Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken	August 2004	*)
2.5.2	DIN 1074 Anlage 2.5/8	Holzbrücken	Mai 1991	*)
2.5.3	DIN V ENV 1995 - 1-1 Anlage 2.5/2	Eurocode 5: Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken; Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau	Juni 1994	*)
	Richtlinie Anlagen 2.5/7 <sup>****)</sup> und 2.5/8	Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995 Teil 1-1	Februar 1995	*)

\*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

\*\*\*\*) Stahlbau-Verlagsgesellschaft mbH, Sohnstr. 65, 40237 Düsseldorf

<sup>\*)</sup> Achtung: **Warnvermerk** und reduzierte charakteristische Werte!

<sup>\*\*\*\*)</sup> Achtung: reduzierte charakteristische Werte!



Kenn./Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5

## 2.6 Bauteile

2.6.1	DIN 4121	Hängende Drahtputzdecken; Putzdecken mit Metallputzträgern, Rabitzdecken; Anforderungen für die Ausführung	Juli 1978	*)
2.6.2	DIN 4141	Lager im Bauwesen		
	DIN V 4141-1 Anlage 2.6/5 E	-; Teil 1: Allgemeine Regelungen	Mai 2003	*)
2.6.3	DIN 18069 Anlage 2.3/18 E	Tragbolzentreppen für Wohngebäude; Bemessung und Ausführung	November 1985	*)
2.6.4	DIN EN 13964 Anlage 2.6/7 E	Unterdecken - Anforderungen und Prüfverfahren	Juni 2004	*)
2.6.5	DIN 18516	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet		
	- 1 Anlage 2.6/4	-; -; Teil 1: Anforderungen, Prüfgrundsätze	Dezember 1999	*)
	- 3	-; -; Teil 3: Naturwerkstein; Anforderungen, Bemessung	Dezember 1999	*)
	- 4 Anlagen 2.6/3, 2.6/6 E und 2.6/9	-; -; Einscheiben-Sicherheitsglas; Anforderungen, Bemessung, Prüfung	Februar 1990	*)
	- 5	-; -; Teil 5: Betonwerkstein; Anforderungen, Bemessung	Dezember 1999	*)
2.6.6	Richtlinie Anlagen 2.6/1, 2.6/6 E und 2.6/9	Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)	August 2006	**) 3/2007, S. 110
2.6.7	Richtlinie Anlagen 2.6/6 E und 2.6/9	Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)	Januar 2003	**) 2/2003, S. 58
2.6.8	Richtlinie Anlagen 2.6/6 E, 2.6/8 und 2.6/9	Technische Regeln für die Bemessung und Ausführung von punktförmig gelagerten Verglasungen (TRPV)	August 2006	**) 3/2007, S. 106

## 2.7 Sonderkonstruktionen

2.7.1	DIN 1056 Anlagen 2.7/1, 2.3/18 E und 2.7/13 E	Freistehende Schornsteine in Massivbauart; Berechnung und Ausführung	Oktober 1984	*)
2.7.2	DIN 4112 Anlagen 2.4/1 und 2.7/2	Fliegende Bauten; Richtlinien für Bemessung und Ausführung	Februar 1983	*)
2.7.3	nicht besetzt			
2.7.4	DIN 4131 Anlage 2.7/3	Antennentragwerke aus Stahl	November 1991	*)
2.7.5	DIN 4133 Anlagen 2.7/4 und 2.7/14 E	Schornsteine aus Stahl	November 1991	*)
2.7.6	DIN 4134 Anlage 2.7/5	Tragluftbauten; Berechnung, Ausführung und Betrieb	Februar 1983	*)
2.7.7	DIN 4178	Glockentürme	April 2005	*)
2.7.8	DIN 4421 Anlagen 2.4/1 und 2.7/8	Traggerüste; Berechnung, Konstruktion und Ausführung	August 1982	*)

\*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

\*\*) Deutsches Institut für Bautechnik, „Mitteilungen“, zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bühringstr. 10, 13086 Berlin

Kenn./Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
2.7.9	DIN V 11535-1 Anlagen 2.6/6 E und 2.6/9	Gewächshäuser; Teil 1: Ausführung und Berechnung	Februar 1998	*)
2.7.10	DIN 11622	Gärfuttersilos und Güllebehälter		
	- 1 Anlage 2.7/7	-; Teil 1: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit, Allgemeine Anforderungen	Januar 2006	*)
	- 2	-; Teil 2: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutter- silos und Güllebehälter aus Stahlbeton, Stahlbetonfertigteilen, Betonformsteinen und Betonschalungssteinen	Juni 2004	*)
	- 3 Anlage 2.7/6	-; Teil 3: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutter- hochsilos und Güllehochbehälter aus Holz	Juli 1994	*)
	- 4	-; Teil 4: Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit; Gärfutter- hochsilos und Güllehochbehälter aus Stahl	Juli 1994	*)
2.7.11	DIN 18914 Anlage 2.4/1	Dünnwandige Rundsilos aus Stahl	September 1985	*)
2.7.12	Richtlinie Anlage 2.7/10	Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Stand sicherheitsnachweise für Turm und Gründung	März 2004	Schriftenreihe B des DIBt, Heft 8
2.7.13	DIN EN 12811-1 Anlagen 2.7/9 und 2.7/12	Temporäre Konstruktionen für Bauwerke - Teil 1: Arbeitsgerüste - Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung	März 2004	*)
	DIN 4420-1 Anlage 2.7/9	Arbeits- und Schutzgerüste - Teil 1: Schutzgerüste - Leis- tungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung	März 2004	*)
2.7.14	Richtlinie Anlage 2.7/11	Lehmbau Regeln	Juni 1998	*****)

### 3 Technische Regeln zum Brandschutz

3.1	DIN 4102	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen		
	- 4 Anlage 3.1/8	-; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile	März 1994	*)
	- 4/A1	-; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Änderung A1	November 2004	*)
	- 22 Anlage 3.1/10	-; Teil 22: Anwendungsnorm zu DIN 4102-4 auf der Bemessungsbasis von Teilsicherheitsbeiwerten	November 2004	*)
	DIN V ENV 1992-1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontrag- werken Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	Mai 1997	*)
	Richtlinie	DIBt-Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1992-1-2: 1997-05 in Verbindung mit DIN 1045-1:2001-07	2001	**) 2/2002, S. 49
	DIN V ENV 1993-1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	Mai 1997	*)
DIN-Fach- bericht 93	Nationales Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1993-1-2:1997-05	2000	*)	
DIN V ENV 1994-1-2 Anlage 3.1/9	Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtrag- werken aus Stahl und Beton - Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall	Juni 1997	*)	
DIN-Fach- bericht 94	Nationales Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994-1-2:1997-06	2000	*)	

\*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

\*\*) Deutsches Institut für Bautechnik, „Mitteilungen“, zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Böhlingstr. 10, 13086 Berlin

\*\*\*\*\*) GWV Fachverlage GmbH, A.-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden

Kenn./Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
	DIN V ENV 1995-1-2 Anlage 3.1/9 DIN-Fachbericht 95	Eurocode 5: Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken - Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall Nationales Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995-1-2:1997-05	Mai 1997  2000	*)  *)
3.2	nicht besetzt			
3.3	Richtlinie Anlage 3.3/1	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (IndBauRL)	März 2000	*****) 43/2001, S. 658 16/2004, S. 222
3.4	Richtlinie	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (SyBöR)	November 2006	*****) 48/2006, S. 765
3.5	Richtlinie Anlage 3.5/1	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL)	August 1992	*****) 80/1993, S. 1554
3.6	Richtlinie	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagen-Richtlinie LüAR)	November 2006	*****) 48/2006, S. 747
3.7	Richtlinie	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagenrichtlinie - LAR)	Juli 2007	*****) 48/2006, S. 742 51/2006, S. 817 31/2007, S. 1631
3.8	Richtlinie	Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (Kunststofflagerrichtlinie - KLR)	Juni 1998	*****) 35/1998, S. 747
3.9	nicht besetzt			

#### 4 Technische Regeln zum Wärme- und zum Schallschutz

##### 4.1 Wärmeschutz

4.1.1	DIN 4108	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden		
	- 2 Anlage 4.1/1	-; Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz	Juli 2003	*)
	- 3 Anlage 4.1/2	-; Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz; Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung	Juli 2001	*)
	DIN V 4108-4 Anlagen 4.1/3 und 4.1/5 E - 4/A1	-; Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte  -; -; Änderung A1	Juli 2004  Juni 2006	*)  *)
	DIN V 4108-10 Anlage 4.1/4	-; Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe - Teil 10: Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe	Juni 2004	*)

\*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

\*\*\*\*\*) Amtsblatt für Brandenburg

Kenn./Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
4.1.2	DIN 18159	Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen		
	- 1	-; Polyurethan-Ortschaum für die Wärme- und Kälte­dämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Dezember 1991	*)
	- 2	-; Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum für die Wärme­dämmung; Anwendung, Eigenschaften, Ausführung, Prüfung	Juni 1978	*)
4.1.3	Richtlinie	ETB-Richtlinie zur Begrenzung der Formaldehydmission in der Raumluft bei Verwendung von Harnstoff-Formaldehydharz-Ortschaum	April 1985	*)

#### 4.2 Schallschutz

4.2.1	DIN 4109 Anlagen 4.2/1 und 4.2/2	Schallschutz im Hochbau -; Anforderungen und Nachweise	November 1989	*)
	DIN 4109/A1	-; -; Änderung A1	Januar 2001	*)
	Beiblatt 1 zu DIN 4109 Anlage 4.2/2	-; Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren	November 1989	*)

### 5 Technische Regeln zum Bautenschutz

#### 5.1 Schutz gegen seismische Einwirkungen

5.1.1	DIN 4149 Anlage 5.1/1	Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten	April 2005	*)
-------	--------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------	------------	----

#### 5.2 Holzschutz

5.2.1	DIN 68800	Holzschutz		
	- 2	-; Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau	Mai 1996	*)
	- 3 Anlage 5.2/1	-; Vorbeugender chemischer Holzschutz	April 1990	*)

### 6 Technische Regeln zum Gesundheitsschutz

6.1	PCB-Richtlinie Anlage 6.1/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung PCB-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden	September 1994	**) 2/1995, S. 50
6.2	Asbest-Richtlinie Anlage 6.2/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden	Januar 1996	**) 3/1996, S. 88
6.3	Richtlinie	Bauaufsichtliche Richtlinie über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen	Juli 2002	*****) 29/2002, S. 654 16/2004, S. 223
6.4	PCP-Richtlinie Anlage 6.4/1	Richtlinie für die Bewertung und Sanierung Pentachlorphenol(PCP)-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden	Oktober 1996	**) 1/1997, S. 6 2/1997, S. 48

\*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

\*\*) Deutsches Institut für Bautechnik, „DIBt-Mitteilungen“, zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bühringstr. 10, 13086 Berlin

\*\*\*\*\*) Amtsblatt für Brandenburg

Kenn./Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5

**7 Technische Regeln als Planungsgrundlagen**

7.1	DIN 18065 Anlage 7.1/1	Gebäudetreppen; Definitionen, Messregeln, Hauptmaße	Januar 2000	*)
7.2	DIN 18024	Barrierefreies Bauen		
	- 1 Anlage 7.2/1	-; Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze; Planungsgrundlagen	Januar 1998	*)
	- 2 Anlage 7.2/2	-; Teil 2: Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten; Planungsgrundlagen	November 1996	*)
7.3	DIN 18025	Barrierefreie Wohnungen		
	- 1 Anlage 7.3/1	-; Wohnungen für Rollstuhlbenutzer; Planungsgrundlagen	Dezember 1992	*)
	- 2 Anlage 7.3/2	-; Planungsgrundlagen	Dezember 1992	*)
7.4	Richtlinie	Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr	Juli 2007	*****) 17/2002, S. 466 48/2002, S. 1015 31/2007, S. 1631

\*) Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

\*\*\*\*\*) Amtsblatt für Brandenburg

**Teil II: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie**

Kenn./Lfd. Nr.	Bezeichnung	Fassung	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4
1	Anwendungsregelungen für Bauprodukte im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen	Februar 2007	**) 6/2007
2	Anwendungsregelungen für Bausätze im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen	September 2006	**) 6/2007
3	Anwendungsregelungen für Bauprodukte, für die eine europäische technische Zulassung ohne Leitlinie erteilt worden ist	Februar 2007	**) 6/2007
4	Anwendungsregelungen für Bausätze, für die eine europäische technische Zulassung ohne Leitlinie erteilt worden ist	Februar 2007	**) 6/2007
5	Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen	Februar 2007	**) 6/2007

\*\*) Deutsches Institut für Bautechnik, „DIBt-Mitteilungen“, zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bühringstr. 10, 13086 Berlin oder [www.dibt.de/aktuelles](http://www.dibt.de/aktuelles) oder [www.bauministerkonferenz.de/](http://www.bauministerkonferenz.de/)

**Teil III: Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie im Geltungsbereich von Verordnungen nach § 14 Abs. 4 und § 18 Abs. 2 BbgBO**

Kenn./Lfd. Nr.	Bezeichnung	Fassung	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4
1	Anwendungsregelungen für Bauprodukte nach harmonisierten Normen	Februar 2007	**) 6/2007
2	Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze, für die eine europäische technische Zulassung ohne Leitlinie erteilt worden ist	Februar 2007	**) 6/2007

\*\*) Deutsches Institut für Bautechnik, „DIBt-Mitteilungen“, zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bühringstr. 10, 13086 Berlin oder [www.dibt.de/aktuelles](http://www.dibt.de/aktuelles) oder [www.bauministerkonferenz.de/](http://www.bauministerkonferenz.de/)

**Anlage 1.1/1**

**Zu DIN 1055-4**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 DIN 1055-4 Berichtigung 1:2006-03 ist zu berücksichtigen.
- 2 Die Einwirkung des Windes auf Reihenmittelhäuser bei gesicherter Nachbarbebauung ist als veränderliche Einwirkung auf Druck oder Sog nachzuweisen. Die Einwirkung von Druck und Sog gemeinsam darf als außergewöhnliche Einwirkung angesetzt werden.
- 3 Hinsichtlich der Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen der Länder wird auf die Tabelle „Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen der Länder“ hingewiesen. Die Tabelle „Zuordnung der Windzonen nach Verwaltungsgrenzen der Länder“ ist über [www.bauministerkonferenz.de](http://www.bauministerkonferenz.de) oder [www.dibt.de/aktuelles](http://www.dibt.de/aktuelles) abrufbar.
- 4 Für Vordächer gilt Folgendes:
  - 4.1 Die Druckbeiwerte der Tabelle 1 gelten für ebene Vordächer, die mit einer maximalen Auskragung von 10 m und einer Dachneigung von bis zu  $\pm 10^\circ$  aus der Horizontalen an eine Gebäudewand angeschlossen sind.
  - 4.2 Vordächer sind für zwei Lastfälle, eine abwärts gerichtete (positive) und eine aufwärts gerichtete (negative) Kraftwirkung zu untersuchen.
  - 4.3 In Tabelle 1 sind Druckbeiwerte  $c_{p,net}$  für die Resultierende der Drücke an Ober- und Unterseite angegeben. Die Bezeichnungen und Abmessungen hierzu sind dem Bild 1 zu entnehmen.
  - 4.4 Die Werte gelten unabhängig vom horizontalen Abstand des Vordaches von der Gebäudeecke.
  - 4.5 Bezugshöhe  $z_c$  ist der Mittelwert aus der Trauf- und Firsthöhe.

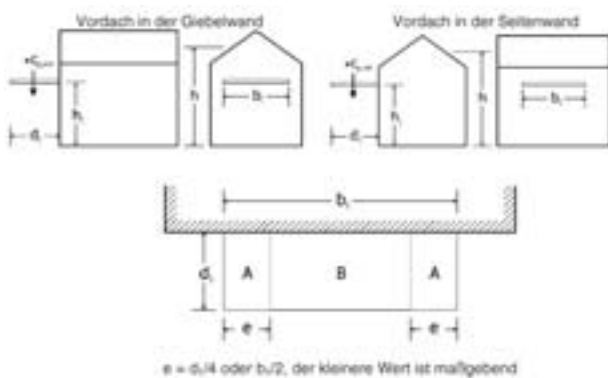


Bild 1 - Abmessungen und Einteilung der Flächen für Vordächer

Tabelle 1 - Aerodynamische Beiwerte  $c_{p,net}$  für den resultierenden Druck an Vordächern

Höhenwertklasse $z_c/h$	Bereich					
	A		B			
	Abwindseitig	Aufwindseitig	Abwindseitig	Aufwindseitig	Aufwindseitig	Abwindseitig
< 0,1	1,1	-0,9	-1,4	0,9	-0,2	-0,5
0,1	0,9	-0,9	-1,4	0,9	-0,2	-0,5
0,2	0,7	-0,9	-1,4	0,9	-0,2	-0,5
0,4	0,7	-1,0	-1,5	0,9	-0,2	-0,5
0,6	0,7	-1,0	-1,5	0,9	-0,2	-0,5
0,8	0,7	-1,1	-1,6	0,9	-0,2	-0,5
1,0	0,7	-1,2	-1,7	0,9	-0,2	-0,5
1,2	0,7	-1,4	-1,9	0,9	-0,2	-0,5
1,4	0,7	-1,7	-2,2	0,9	-0,2	-0,5
1,6	0,7	-2,0	-2,5	0,9	-0,2	-0,5

Für Zwischenwerte  $1,0 < z_c/h < 1,5$  ist linear zu interpolieren. Zwischenwerte  $z_c/h > 1,5$  sollen linear interpoliert werden.

**Anlage 1.1/2**

**Zu DIN 1055-5**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Hinsichtlich der Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen wird auf die Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ hingewiesen. Die Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ ist über [www.bauministerkonferenz.de](http://www.bauministerkonferenz.de) oder [www.dibt.de/aktuelles](http://www.dibt.de/aktuelles) abrufbar.
- 2 Zu Abschnitt 4.1 (Norddeutsches Tiefland):
  - In Gemeinden, die in der Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ mit Fußnote gekennzeichnet sind, ist für alle Gebäude in den Schneelastzonen 1 und 2 zusätzlich zu den ständigen und vorübergehenden Bemessungssituationen auch die Bemessungssituation mit Schnee als einer außergewöhnlichen Einwirkung zu überprüfen. Dabei ist der Bemessungswert der Schneelast mit  $s_1 = 2,3 \mu_s \cdot s_k$  anzunehmen.
- 3 Zu Abschnitt 4.2.7:

Zusätzliche Begrenzung zu Gl. (6):

Für den Lastfall ständige/vorübergehende Bemessungssituation nach DIN 1055-100 gilt die Begrenzung  $0,8 \leq \mu_w + \mu_s \leq 2$ .

Bei größeren Höhengsprüngen, ab  $\mu_w + \mu_s > 3$  gilt die Begrenzung  $3 < \mu_w + \mu_s \leq 4$  für den max. Wert der Schneeverwehung auf dem tiefer liegenden Dach. Dieser Fall ist dann wie ein außergewöhnlicher Lastfall nach DIN 1055-100 zu behandeln. Dabei darf auch bei Gebäuden in den Schneelastzonen 1 und 2 in Gemeinden, die in der Tabelle „Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen“ mit Fußnote gekennzeichnet sind, der Bemessungswert der Schneelast auf  $s_1 \leq 4 s_k$  begrenzt werden.

Bei seitlich offenen und für die Räumung zugänglichen Vordächern ( $b_2 \leq 3$  m) braucht unabhängig von der Größe des Höhengsprunges nur die ständige/vorübergehende Bemessungssituation betrachtet zu werden.

- 4 Zu Abschnitt 5.1:

Die Linienlast nach Gleichung (7) entlang der Traufe darf

mit dem Faktor  $k = 0,4$  abgemindert werden. Sofern über die Dachfläche verteilt Schneefanggitter oder vergleichbare Einrichtungen angeordnet werden, die das Abgleiten von Schnee wirksam verhindern und nach Abschnitt 5.2 bemessen sind, kann auf den Ansatz der Linienlast ganz verzichtet werden.

**Anlage 1.1/3**

**Zu DIN 1055-9**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Der informative Anhang B ist von der Einführung ausgenommen.

**Anlage 1.1/4**

**Zu DIN 1055-100**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Der informative Anhang B ist von der Einführung ausgenommen.
- 2 Die in den Technischen Baubestimmungen von lfd. Nr. 1.1 geregelten charakteristischen Werte der Einwirkungen im Sinne von Abschnitt 6.1 gelten als Einwirkungen auf Gebrauchslastniveau.
- 3 Bei Anwendung der Kombinationsregeln nach DIN 1055-100 darf die vereinfachte Regel zur gleichzeitigen Berücksichtigung von Schnee- und Windlast nach DIN 1055-5:1975-06, Abschnitt 5 grundsätzlich nicht angewendet werden, stattdessen gelten die Beiwerte  $\psi$  nach DIN 1055-100, Tabelle A.2.
- 4 Bei Anwendung von DIN 18800-1:1990-11 dürfen für die Ermittlung der Beanspruchungen aus den Einwirkungen alternativ zu den Regelungen von DIN 1055-100 die in DIN 18800-1, Abschnitt 7.2 angegebenen Kombinationsregeln angewendet werden.

**Anlage 1.1/5**

**Zu DIN 1055-6**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

DIN 1055-6 Berichtigung 1:2006-02 ist zu berücksichtigen.

**Anlage 1.3/1**

**Zur ETB-Richtlinie „Bauteile, die gegen Absturz sichern“**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu Abschnitt 3.1, 1. Absatz:  
  
Sofern sich nach DIN 1055-3:2006-3 größere horizontale Linienlasten ergeben, müssen diese berücksichtigt werden.

- 2 Zu Abschnitt 3.1, 4. Absatz:

Anstelle des Satzes „Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern.“ gilt:

„Windlasten sind diesen Lasten zu überlagern, ausgenommen für Brüstungen von Balkonen und Laubengängen, die nicht als Fluchtwege dienen.“

- 3 Die ETB-Richtlinie gilt nicht für Bauteile aus Glas.

**Anlage 2.1/1**

**Zu DIN 1054:1976-11**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler in der Norm DIN 1054 wird hingewiesen:

- Abschnitt 2.3.4, letzter Satz: Statt „Endwiderstand“ muss es „Erdwiderstand“ heißen.
- Tabelle 8 Fußnote 1: Statt „Zeilen 4 und 5“ muss es „Zeilen 3 und 4“ heißen, wobei der Tabellenkopf als Zeile 1 gezählt wird.
- Abschnitt 5.5, letzter Satz: Statt „50 m“ muss es „0,5 m“ heißen.

**Anlage 2.1/2**

**Zu DIN 4014**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu Abschnitt 1:  
  
Bis zur Neufassung von DIN 1054 sind als  $\gamma_M$ -Werte die in DIN 1054:1976-11, Tabelle 8, enthaltenen Sicherheitsbeiwerte  $\eta$  zu verwenden.
- 2 Bei Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 in Beton nach DIN 1045:1988-07 ist die „DAfStb-Richtlinie - Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 im Betonbau, Ausgabe September 1996“ anzuwenden.
- 3 Bei Verwendung von Flugaschen nach DIN EN 450:1995-01 in Beton nach DIN 1045-2:2001-07/DIN EN 206-1:2001-07 dürfen diese unter den Bedingungen gemäß DIN 1045-2:2001-07 Abschnitt 5.2.5.2.2 angerechnet werden. Abweichend davon gilt:
  - der Gehalt an Zement und Flugasche ( $z+f$ ) darf bei einem Größtkorn von 32 mm 350 kg/m<sup>3</sup> und einem Größtkorn von 16 mm 400 kg/m<sup>3</sup> nicht unterschreiten;
  - der Mindestzementgehalt bei Anrechnung von Flugasche darf bei einem Größtkorn von 32 mm 270 kg/m<sup>3</sup> und einem Größtkorn von 16 mm 300 kg/m<sup>3</sup> nicht unterschreiten;

- der äquivalente Wasserzementwert  $(w/z)_{eq}$  wird mit  $k_f = 0,7$  berechnet.

Eine Anrechnung von Flugasche ist nicht zulässig bei Verwendung der Zemente CEM II/B-V, CEM III/C, CEM II/B-P, CEM II/A-D.

#### Anlage 2.1/3

##### Zu DIN 4026

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

##### 1 Zu Abschnitt 5.4:

Die in der Norm erlaubten Stoßverbindungen zusammengesetzter Rammpfähle sind dort nicht geregelt; sie bedürfen daher des Nachweises der Verwendbarkeit.

##### 2 Zu Tabelle 4:

In der Überschrift zu den Spalten 2 und 3 ist die Fußnote 1) durch die Fußnote 2) zu ersetzen.

#### Anlage 2.1/4

##### Zu DIN 4124

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 4.2.1 bis 4.2.5 und 9 der Norm DIN 4124 erfasst.

#### Anlage 2.1/5

##### Zu DIN 4125

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

##### 1 Zu den Abschnitten 6.3 und 6.5:

Bei Verwendung von Kurzzeitankern sind die „Besonderen Bestimmungen“ der Zulassungen für die zur Anwendung vorgesehenen Spannverfahren oder Daueranker zu beachten.

Teile des Ankerkopfes, die zur Übertragung der Ankerkraft aus dem unmittelbaren Verankerungsbereich des Stahlzugliedes auf die Unterkonstruktion dienen (z. B. Unterlegplatten), sind nach Technischen Baubestimmungen (z. B. DIN 18800 für Stahlbauteile) zu beurteilen.

##### 2 Sofern Daueranker oder Teile von ihnen in benachbarten Grundstücken liegen sollen, muss sichergestellt werden, dass durch Veränderungen am Nachbargrundstück, z. B. Abgrabungen oder Veränderungen der Grundwasserverhältnisse, die Standsicherheit dieser Daueranker nicht gefährdet wird.

Die rechtliche Sicherung hat durch eine Grunddienstbarkeit nach den Vorschriften der §§ 1090 ff. und 1018 ff. BGB zu erfolgen mit dem Inhalt, dass der Eigentümer des betroffenen Grundstücks Veränderungen in dem Bereich, in dem Daueranker liegen, nur vornehmen darf, wenn vorher nachgewiesen ist, dass die Standsicherheit der Daueranker und der durch sie gesicherten Bauteile nicht beeinträchtigt wird.

#### Anlage 2.1/6

##### Zu DIN 4126

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Bei Verwendung von Flugasche nach DIN EN 450 in Beton nach DIN 1045-2/DIN EN 206-1:2001-07 ist Abschnitt 5.3.4 von DIN 1045-2:2001-07 sinngemäß anzuwenden.

#### Anlage 2.1/7 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen im Erd- und Grundbau ist Folgendes zu beachten:

Geotextilien und geotextilverwandte Produkte nach EN 13251:2000-12<sup>1)</sup>:

Die Verwendungen, bei denen die Geotextilien oder geotextilverwandten Produkte für die Standsicherheit der damit bewehrten baulichen Anlage erforderlich sind, sind nicht geregelt.

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13251:2001-04

#### Anlage 2.1/8

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Die Technischen Baubestimmungen nach 2.1.1 (1) und 2.1.2 (1) dürfen bis zum 31. Dezember 2007 alternativ zu den Technischen Baubestimmungen nach 2.1.1 (2) und 2.1.2 (2) angewendet werden.
- 2 Die Regeln der Technischen Baubestimmungen nach 2.1.1 (2) und 2.1.2 (2) (neues Normenwerk) dürfen nicht mit denen der Technischen Baubestimmungen nach 2.1.1 (1) und 2.1.2 (1) (altes Normenwerk) kombiniert werden (Mischungsverbot).

#### Anlage 2.1/9

##### Zu DIN 1054:2005-01

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 DIN 1054 Berichtigung 1:2005-04 ist zu berücksichtigen.
- 2 Der informative Anhang G gilt verbindlich und ist zu beachten.



3 Hinweis:

DIN 1054 nimmt wiederholt Bezug auf Ergebnisse von Bau- grunduntersuchungen, die den Anforderungen der Norm DIN 4020:2003-09 genügen. Diese müssen vor der konstruktiven Bearbeitung der baulichen Anlage vorliegen.

**Anlage 2.1/10 E**

Für die Verwendung von Pfählen nach EN 12794:2005-02<sup>1)</sup> gilt:

- vorgefertigte Gründungspfähle müssen nach DIN 4026 bemessen und ausgeführt werden,
- für tragende Bauteile dürfen nur die Verfahren 1 und 3 zur CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 12794:2005-02 angewendet werden,
- DIN EN 13369 gilt nur in Verbindung mit DIN V 20000-120:2006-04.

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12794:2005-06

**Anlage 2.2/5 E**

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Mauerwerk ist Folgendes zu beachten:

1 Gesteinskörnungen nach EN 13139:2002<sup>1)</sup>

Für tragende Bauteile dürfen natürliche Gesteinskörnungen mit alkaliempfindlichen Bestandteilen oder mit möglicherweise alkaliempfindlichen Bestandteilen nur verwendet werden, wenn sie in eine Alkaliempfindlichkeitsklasse eingestuft sind (gemäß Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 2.2.8).

2 Mauermörtel nach EN 998-2:2003<sup>2)</sup>:

Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-412:2004-03.

3 Ergänzungsbauteile für Mauerwerk nach EN 845-1, -2, -3:2003<sup>3)</sup>:

Die Verwendung der Ergänzungsbauteile für tragende Zwecke ist nicht geregelt.

4 Betonwerksteine nach EN 771-5:2003/A1:2005<sup>4)</sup>:

Die Verwendung der Betonwerksteine für tragende Zwecke ist nicht geregelt.

5 Mauersteine nach EN 771-1, -2, -3, -4:2003/A1:2005<sup>4)</sup>:

Es gelten die zugehörigen Anwendungsnormen

- DIN V 20000-401:2005-06,
- DIN V 20000-402:2005-06,
- DIN V 20000-403:2005-06 und
- DIN V 20000-404:2006-01.

Mauersteine, die zusätzlich folgende Anforderungen erfüllen, dürfen für Mauerwerk nach DIN 1053 verwendet werden:

- Mauerziegel nach DIN V 105-100:2005-10,
- Kalksandsteine nach DIN V 106:2005-10 mit Ausnahme von Fasensteinen und Planelementen,
- Betonsteine nach DIN V 18151-100:2005-10, DIN V 18152-100:2005-10 oder DIN V 18153-100:2005-10 mit Ausnahme von Plansteinen,
- Porenbetonsteine nach DIN V 4165-100:2005-10 mit Ausnahme von Planelementen.

6 Natursteine nach EN 771-6:2005-10<sup>5)</sup>:

Die Verwendung der Natursteine für tragende Zwecke ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13139:2002-08

<sup>2)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 998-2:2003-09

<sup>3)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 845-1, -2 und -3:2003-08

<sup>4)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-1, -2, -3, -4 und -5:2005-05

<sup>5)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 771-6:2005-12

**Anlage 2.2/6**

**Zu DIN 1053-100**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Regeln von DIN 1053-100 (neues Normenwerk) dürfen mit den Regeln von DIN 1053-1 (altes Normenwerk) für die Berechnung nicht kombiniert werden (Mischungsverbot).

**Anlage 2.3/4**

**Zu DIN 4212**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Mit Rücksicht auf mögliche Ungenauigkeiten in der Vorausbewertung des Kranbetriebs ist eine wiederkehrende Überprüfung der Kranbahnen auf Schädigungen erforderlich, sofern die Bemessung auf Betriebsfestigkeit (mit Kollektivformen  $S_0$ ,  $S_1$  oder  $S_2$ ) erfolgt. Sie ist in geeigneten Zeitabständen vom Betreiber der Kranbahn (oder einem Beauftragten) durchzuführen.

2 Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

- Die Unterschriften der Bilder 2 und 3 sind zu vertauschen, wobei es in der neuen Unterschrift des Bildes 2 heißen muss: „...  $\sigma_{ub} = 0,20 \cdot \beta_{ws}$ “.

- In Abschnitt 4.2.4:

In der 5. Zeile muss es heißen: „...  $\sigma_{ub} \leq 1/6 \dots$ “.

**Anlage 2.3/8 E**

**Zu DIN 18551**

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Spritzbeton ist Folgendes zu beachten:

Gesteinskörnungen nach EN 12620<sup>1)</sup> und leichte Gesteinskörnungen nach EN 13055-1<sup>2)</sup>:

Für tragende Bauteile dürfen natürliche Gesteinskörnungen mit alkaliempfindlichen Bestandteilen oder mit möglicherweise alkaliempfindlichen Bestandteilen nur verwendet werden, wenn sie in eine Alkaliempfindlichkeitsklasse eingestuft sind (gemäß Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 1.2.7 bzw. 1.2.8).

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12620:2003-04

<sup>2)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13055-1:2002-08

### Anlage 2.3/9 E

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen ist Folgendes zu beachten:

- 1 Betonfertigteile - Maste nach EN 12843:2004-09<sup>1)</sup>:

Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-121.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 12843 den Verfahren 1 oder 3 entspricht.

- 2 Betonfertigteile - Deckenplatten mit Betonstegen nach EN 13224+AC:2005<sup>2)</sup>:

Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-123:2006-12.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 13224 den Verfahren 1 oder 3 entspricht.

- 3 Betonfertigteile - Stabförmige Bauteile nach EN 13225:2004-09<sup>3)</sup>:

Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-124:2006-12.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 13225 den Verfahren 1 oder 3 entspricht.

- 4 Betonfertigteile - Betonfertiggaragen nach EN 13978-1:2005-05<sup>4)</sup>:

Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-125:2006-12.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 13978 den Verfahren 1 oder 3 entspricht.

- 5 Betonfertigteile - Besondere Fertigteile für Dächer nach EN 13693:2004-09<sup>5)</sup>:

Die informativen Anhänge gelten nicht.

Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen.

Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2001-07.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 13693 den Verfahren 1 oder 3 entspricht.

- 6 Betonfertigteile - Fertigteilplatten mit Ortbetonergänzung nach EN 13747:2005-07+AC:2006-12<sup>6)</sup>:

Die informativen Anhänge gelten nicht.

Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen.

Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2001-07.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 13747 den Verfahren 1 oder 3 entspricht.

- 7 Betonfertigteile - Hohlkastenelemente nach EN 14844:2006-07<sup>7)</sup>:

Die informativen Anhänge gelten nicht.

Zusätzlich zu DIN EN 13369:2004-09 ist DIN V 20000-120:2006-04 zu berücksichtigen.

Die Bemessung erfolgt nach DIN 1045-1:2001-07.

Als tragende Bauteile dürfen bis auf Weiteres nur Produkte verwendet werden, deren CE-Kennzeichnung nach Anhang ZA von EN 14844 den Verfahren 1 oder 3 entspricht.

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12843:2004-11

<sup>2)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13224:2004-11 und DIN EN 13224 Berichtigung 1:2005-10

<sup>3)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13225:2004-12

<sup>4)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13978-1:2005-07

<sup>5)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13693:2004-11

<sup>6)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13747:2007-04

<sup>7)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14844:2006-09

### Anlage 2.3/11

#### Zur Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen

- 1 Bauaufsichtlich ist die Anwendung der technischen Regel nur für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, gefordert.
- 2 Die 2. Berichtigung der DAfStb-Richtlinie - Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen - Teil 2, Ausgabe Dezember 2005 ist zu berücksichtigen.

### Anlage 2.3/14

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Die technischen Regeln DIN 1045:1988-07, DIN 1045/

A1:1996-12, DIN 4219-2:1979-12, DIN 4227-1:1988-07, DIN 4227-1/A1:1995-12, DIN V 4227-2:1984-05, DIN 4227-4:1986-02 und DIN V 4227-6:1982-05 dürfen nur noch für die Ausführung von vor dem 31.12.2004 geplanten und genehmigten Bauvorhaben angewendet werden.

- 2 Die Regeln der Technischen Baubestimmungen nach 2.3.1 (neues Normenwerk) dürfen nicht mit den in Punkt 1 genannten technischen Regeln (altes Normenwerk) kombiniert werden (Mischungsverbot) mit einer Ausnahme:

Die Bemessung von Fertigteilen und vergleichbaren Bauteilen nach einem anderen Normenwerk ist möglich, wenn die betreffenden Bauteile mit dem Gesamttragwerk nicht monolithisch verbunden sind und die Übertragung der Schnittgrößen innerhalb des Gesamttragwerks sowie die Gesamtstabilität nicht berührt werden.

- 3 Bei der Verwendung von selbstverdichtendem Beton ist die „DAfStb-Richtlinie Selbstverdichtender Beton (SVB-Richtlinie)“ (2003-11) anzuwenden.
- 4 Für massige Bauteile aus Beton gilt die „DAfStb-Richtlinie Massige Bauteile aus Beton“ (2005-03).

Teil 1, Abschnitt 13.1.1 (6) wird wie folgt ergänzt:

„Wenn auf die Mindestbewehrung nach DIN 1045-1, 13.1.1 (1) verzichtet wird, ist dies im Rahmen der Tragwerksplanung zu begründen. Bei schwierigen Baugrundbedingungen oder komplizierten Gründungen ist nachzuweisen, dass ein duktiler Bauteilverhalten auch ohne entsprechende Mindestbewehrung durch die Boden-Bauwerk-Interaktion sichergestellt ist.“

#### Anlage 2.3/15

##### Zu DIN 1045-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Die Berichtigung 2 zu DIN 1045-1:2005-06 ist zu berücksichtigen.
- 2 Für die Bemessung und Konstruktion von Betonbrücken gilt der DIN-Fachbericht 102 (Ausgabe März 2003). Bei Anwendung des DIN-Fachberichts sind die zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6) zu beachten. Für die Einwirkungen auf Brücken gilt der DIN-Fachbericht 101 (Ausgabe März 2003) unter Berücksichtigung der zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6).
- 3 In Tabelle 11, Zeile 7, Spalten 1 und 3 gilt:
  - für Betonstahl mit  $d_s < 28$  mm: 165
  - für Betonstahl mit  $d_s \geq 28$  mm: 135
- 4 In Tabelle 16, Zeile 2, Spalte 4 gilt:
  - für Betonstahl mit  $d_s < 28$  mm: 150
  - für Betonstahl mit  $d_s \geq 28$  mm: 125

- 5 In Tabelle 16, Zeile 2 und der Fußnote c) ist das Wort „Kopplungen“ zu streichen, die entsprechenden Angaben sind den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu entnehmen.

#### Anlage 2.3/16

##### Zu DIN 1045-2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Die „DAfStb-Richtlinie Beton mit rezykliertem Zuschlag“ (1998-08) ist für die Festigkeitsklassen  $\leq C 30/37$  sinngemäß anzuwenden. Sie gilt nicht für Spannbeton und Leichtbeton.
- 2 Die „DAfStb-Richtlinie für Beton mit verlängerter Verarbeitbarkeitszeit (Verzögerter Beton)“ (1995-08) ist für die Festigkeitsklassen  $\leq C 45/55$  sinngemäß anzuwenden. Die Richtlinie gilt nicht für Spannbeton und Leichtbeton. Die Bestimmung der Richtlinie gemäß Abschnitt 1, Absatz (2) („Eine Fremdüberwachung der Baustelle ist bei Beton der Festigkeitsklassen  $\leq B 25$  in der Regel nicht erforderlich, sofern es sich um Transportbeton handelt, der nach DIN 1084-3 fremdüberwacht wird.“) ist nicht anzuwenden.

#### Anlage 2.3/17

##### Zu DIN 1045-3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Abschnitt 11, Tabelle 3:
 

Beton mit höherer Festigkeit und besonderen Eigenschaften im Sinne der Brandenburgischen Hersteller- und Anwenderverordnung (BbgHAV) wird nach Tabelle 3 als Beton der Überwachungsklasse 2 und 3 verstanden.
- 2 Anhang D, anstelle von Absatz 1 gilt Folgendes:
  - (1) Das Herstellen von Einpressmörtel nach DIN EN 447 und das Einpressen in Spannkanäle nach DIN EN 446 sind durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle zu überwachen.
- 3 Anhang D, anstelle von Absatz 3 gilt Folgendes:
  - (3) Angaben zu Art, Umfang und Häufigkeit der von der Überwachungsstelle durchzuführenden Überprüfungen sind den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu entnehmen.

#### Anlage 2.3/18 E

Für die Verwendung von Zement nach EN 197-1:2000+A1:2004<sup>1)</sup> gilt Anlage 1.33 der Bauregelliste A Teil 1.

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 197-1:2004-08

**Anlage 2.3/19 E**

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Beton ist Folgendes zu beachten:

- 1 Betonzusatzmittel nach EN 934-2<sup>1)</sup> und Zusatzmittel für Einpressmörtel für Spannglieder nach EN 934-4<sup>1)</sup>:

Es gelten die zugehörigen Anwendungsnormen DIN V 20000-100:2002-11 bzw. DIN V 20000-101:2002-11.

- 2 Gesteinskörnungen für Beton nach EN 12620<sup>2)</sup>:

2.1 Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-103:2004-04.

2.2 Für tragende Bauteile dürfen natürliche Gesteinskörnungen mit alkaliempfindlichen Bestandteilen oder mit möglicherweise alkaliempfindlichen Bestandteilen nur verwendet werden, wenn sie in eine Alkaliempfindlichkeitsklasse eingestuft sind (gemäß Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 1.2.7.1 bzw. 1.2.7.2).

- 3 Leichte Gesteinskörnungen nach EN 13055-1<sup>3)</sup>:

3.1 Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-104:2004-04.

3.2 Für tragende Bauteile dürfen natürliche Gesteinskörnungen mit alkaliempfindlichen Bestandteilen oder mit möglicherweise alkaliempfindlichen Bestandteilen nur verwendet werden, wenn die Verwendbarkeit im Hinblick auf eine Alkali-Kieselsäure-Reaktion nachgewiesen ist. Für Tuff, Naturbims und Lava gilt die Unbedenklichkeit als nachgewiesen.

- 4 Flugasche für Beton nach EN 450-1<sup>4)</sup>:

4.1 In Beton nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 dürfen nur Flugaschen der Glühverlustkategorie A verwendet werden.

4.2 Flugasche nach DIN EN 450-1 darf mit Gesteinskörnung der Alkaliempfindlichkeitsklasse E II und E III und für die Feuchtigkeitsklassen WF und WA gemäß der „DAfStb-Richtlinie Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktion im Beton (Alkali-Richtlinie)“, Ausgabe Mai 2001, verwendet werden. Für diesen Fall muss das mindestens einmal monatlich nach DIN EN 450-1, Abschnitt 5.2.9, bestimmte Na<sub>2</sub>O-Äquivalent bekannt sein. Beim Nachweis des wirksamen Alkaligehalts ist der Höchstwert der letzten 6 Monate einzusetzen.

- 5 Pigmente nach EN 12878:2005+AC:2006<sup>5)</sup>:

5.1 Es dürfen nur anorganische Pigmente und Pigmentruß verwendet werden.

5.2 Pigmente nach EN 12878 müssen hinsichtlich Druckfestigkeit die Anforderungen der Kategorie B erfüllen.

5.3 Pigmente nach EN 12878 müssen hinsichtlich des Gehalts

an wasserlöslichen Substanzen die Anforderungen der Kategorie B erfüllen. Bei Verwendung nicht-pulverförmiger Pigmente darf der Gehalt an wasserlöslichen Substanzen bis zu 4 % Massenanteil, bezogen auf den Feststoffgehalt, betragen, vorausgesetzt, die wasserlöslichen Anteile entsprechen den Anforderungen von DIN EN 934-2.

5.4 Pigmente mit einem Gesamtchlorgehalt von  $\leq 0,10$  % Massenanteil dürfen ohne besonderen Nachweis verwendet werden.

5.5 Pigmente der Kategorie mit deklariertem Gesamtchlorgehalt dürfen verwendet werden, wenn der höchstzulässige Chloridgehalt im Beton, bezogen auf die Zementmasse, den Anforderungswert von DIN 1045-2:2001-07, 5.2.7, Tabelle 10, nicht überschreitet.

5.6 Für Stahlbeton und Spannbeton sowie für Beton mit eingebettetem Stahl dürfen nur Pigmente nach DIN EN 12878 verwendet werden, deren Unschädlichkeit nachgewiesen ist (siehe Bauregelliste A, Teil 1, lfd. Nr. 1.3.3.3).

- 6 Stahlfasern nach EN 14889-1:2006-08<sup>6)</sup>:

Die Verwendung von Stahlfasern in Beton nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

- 7 Polymerfasern nach EN 14889-2:2006-08<sup>7)</sup>:

Die Verwendung von Polymerfasern in Beton nach DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 934-2:2002-02 bzw. DIN EN 934-4:2002-02

<sup>2)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12620:2003-04

<sup>3)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13055-1:2002-08

<sup>4)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 450-1:2005-05

<sup>5)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12878:2006-05

<sup>6)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14889-1:2006-11

<sup>7)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14889-2:2006-11

**Anlage 2.3/20****Zu DIN 4099-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu Abschnitt 1:

Diese Norm gilt nicht für die Herstellung von Gitterträgern und Rohrbewehrungen nach DIN 4035, sofern sie auf Mehrpunktschweißanlagen hergestellt werden.

- 2 Zu Tabelle 1 sowie den Abschnitten 5, 6 und 7:

Die Schweißprozesse 21-Punktschweißen und 25-Pressstumpfschweißen sind ebenfalls anwendbar. Für den

Schweißprozess 21 gelten die gleichen Festlegungen wie für den Prozess 23 und für den Schweißprozess 25 die gleichen Festlegungen wie für den Prozess 24.

- 3 Zu Tabelle 1, Zeilen 8 und 9:

Es dürfen Betonstahldurchmesser ab 4,0 mm Ø geschweißt werden.

**Anlage 2.3/21**

**Zu DIN 4099-2**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu den Abschnitten 4.1.4 und 4.2:

„Anerkannte Stellen“ sind bauaufsichtlich anerkannte Prüfstellen für die Überprüfung von Herstellern bestimmter Produkte und von Anwendern bestimmter Bauarten entsprechend § 14 Abs. 5 BbgBO.

- 2 Zu Tabelle 1 und Abschnitt 4.3:

Die Schweißprozesse 21-Punktschweißen und 25-Pressstumpfschweißen sind ebenfalls anwendbar. Für den Schweißprozess 21 gelten die gleichen Festlegungen wie für den Prozess 23 und für den Schweißprozess 25 die gleichen Festlegungen wie für den Prozess 24.

**Anlage 2.3/22**

**Zu DIN 4223-4**

Bei der Anwendung ist Abschnitt 6 von DIN 4223-1:2003-12 zu beachten.

**Anlage 2.3/23**

**Zu DIN 4213**

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

- 1 Bauprodukte nach DIN EN 1520:2003-07 dürfen nur für nicht tragende oder untergeordnete Bauteile ohne Bedeutung für die Bauwerkstragfähigkeit verwendet werden. Für die Bemessung tragender Bauteile nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 1.6.25, gelten die „Technischen Regeln für vorgefertigte bewehrte tragende Bauteile aus haufwerksporigem Leichtbeton, Fassung Dezember 2004“<sup>(1)</sup>.

- 2 Zu Abschnitt 4.3:

DIN EN 206-1 entfällt.

- 3 Zu Abschnitt 8.1:

Gleichung (11) wird wie folgt ersetzt:

$$N_{Rd} = f_{ck} A_{co} / \gamma_c$$

Dabei ist:

$A_{co}$  die Belastungsfläche

Gleichung (12) entfällt.

Absatz (2) wird wie folgt ersetzt:

- (2) Die im Lasteinleitungsbereich entstehenden Querkraftkräfte sind durch Bewehrung aufzunehmen.

- 4 Zu den Abschnitten 8.2.1 bis 8.2.3:

Die Verwendbarkeit von einbetonierten Verbindungs- und Verankerungsmitteln unter Berücksichtigung der örtlichen Lasteinleitung ist nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

- 5 Anhang A, Bild A.1:

In der Legende ist bei 7 LAC-Beton zu streichen. Stützen aus LAC-Beton dürfen nicht für die Aussteifung eines Systems herangezogen werden.

<sup>1)</sup> Veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen, Heft 3/2005, S. 98

**Anlage 2.3/24 E**

Die Verwendung von Produkten nach der Normenreihe EN 1504 in Verbindung mit der Instandsetzungsrichtlinie nach der gültigen Fassung ist nicht möglich. Bei der Verwendung von Produkten nach der Normenreihe EN 1504 ist daher Folgendes zu beachten:

- 1 Zu EN 1504-2<sup>1)</sup>:

Oberflächenschutzsysteme für Beton dürfen für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, nur verwendet werden, wenn für die Produkte nach EN 1504 der Nachweis als Oberflächenschutzsystem gemäß Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 1.7.5 geführt wurde.

- 2 Zu EN 1504-3<sup>2)</sup>:

Die Verwendung von Instandsetzungsmörtel und -beton für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist noch nicht geregelt und bedarf derzeit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

- 3 Zu EN 1504-4<sup>3)</sup>:

Die Verwendung von Klebstoffen für das Kleben von Stahlplatten oder sonstigen geeigneten Werkstoffen auf die Oberfläche oder von Festbeton auf Festbeton oder von Frischbeton auf Festbeton oder in Schlitze eines Betontragwerkes für Verstärkungszwecke ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

4 Zu EN 1504-5<sup>4)</sup>:

Rissfüllstoffe für kraftschlüssiges Füllen und Rissfüllstoffe für dehnfähiges Füllen von Rissen, Hohlräumen und Fehlstellen von Betonbauteilen dürfen für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, nur verwendet werden, wenn für die Produkte nach EN 1504 die besonderen Eigenschaften gemäß Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 1.7.6 nachgewiesen wurden.

Die Verwendung von Rissfüllstoffen für quellfähiges Füllen von Rissen, Hohlräumen und Fehlstellen von Betonbauteilen für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

5 Zu EN 1504-6:2006-08<sup>5)</sup>:

Die Verwendung von Mörtel nach EN 1504-6 zur Verankerung von Bewehrungsstäben in Betonbauteilen, an die Anforderungen an die Standsicherheit gestellt werden, ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

6 Zu EN 1504-7:2006-07<sup>6)</sup>:

Die Verwendung von Beschichtungsmaterial für Korrosionsschutzbeschichtungen von Betonstahl nach EN 1504-7 für Instandsetzungen von Betonbauteilen, bei denen die Standsicherheit gefährdet ist, ist nicht geregelt und bedarf daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-2:2005-01

<sup>2)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-3:2006-03

<sup>3)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-4:2005-02

<sup>4)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-5:2005-03

<sup>5)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-6:2006-11

<sup>6)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1504-7:2006-11

#### Anlage 2.4/1

##### Zu den technischen Regeln nach den Abschnitten 2.4 und 2.7

Bei Anwendung der technischen Regel ist die Anpassungsrichtlinie Stahlbau, Fassung Oktober 1998 (DIBt-Mitteilungen, Sonderheft 11/2<sup>7)</sup>) in Verbindung mit den Berichtigungen zur Anpassungsrichtlinie Stahlbau (DIBt-Mitteilungen, Heft 6/1999, S. 201) sowie der Änderung und Ergänzung der Anpassungsrichtlinie Stahlbau, Ausgabe Dezember 2001, (DIBt-Mitteilungen, Heft 1/2002, S. 14) zu beachten.

<sup>7)</sup> Die DIBt-Mitteilungen sind zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Böhlingstr. 10, 13086 Berlin.

#### Anlage 2.4/4

##### Zu DIN 18800-5

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

## 1 Zu Element (103):

DIN V ENV 1994-1-2 ist nur mit der „DIBt-Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1994-1-2 in Verbindung mit DIN 18800-5“ anwendbar. Bis zum Erscheinen der Richtlinie können für brandschutztechnische Nachweise nur die Normen DIN 4102-4:1994-03 einschließlich DIN 4102-4/A1:2004-11 in Verbindung mit DIN 4102-22:2004-11 angewendet werden.

## 2 Zu den Elementen (907), (1118), (1119) und (1120):

Abweichend von DIN 1045-1:2001-07, 9.1.6 ist für die Bestimmung von  $f_{cd}$  bei Verwendung von Normalbeton ausnahmslos  $\alpha = 0,85$  anzunehmen.

- 3 Für die Bemessung und Konstruktion von Stahlverbundbrücken gilt der DIN-Fachbericht 104 (Ausgabe März 2003). Bei Anwendung des DIN-Fachberichts sind die zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6) zu beachten. Für die Einwirkungen auf Brücken gilt der DIN-Fachbericht 101 (Ausgabe März 2003) unter Berücksichtigung der zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6).

#### Anlage 2.4/5

##### Zu DIN V ENV 1993 Teil 1-1

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 DIN V ENV 1993 Teil 1-1:1993-04, darf - unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie (DASt-Richtlinie 103) - alternativ zu DIN 18800 (lfd. Nr. 2.4.4) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Stahlbauten zugrunde gelegt werden.
- 2 Bei Ausführung von Stahlbauten entsprechend DIN V ENV 1993 Teil 1-1:1993-04 ist DIN 18800-7:2002-09 zu beachten.
- 3 Auf folgende Druckfehler in der DASt-Richtlinie 103 wird hingewiesen:

Auf dem Deckblatt ist im Titel der 3. Absatz wie folgt zu ändern:

„Eurocode 3 - Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten  
Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau“.

Auf Seite 4, Abschnitt 3.2 beginnt der 2. Satz wie folgt:

„Für die nicht geschweißten Konstruktionen ...“.

Auf den Seiten 28 und 29, Anhang C, Absatz 6 ist in den Formeln für Längsspannungen und für Schubspannungen je-

weils das Zeichen  $\Phi$  (Großbuchstabe) zu ersetzen durch das Zeichen  $\varphi$  (Kleinbuchstabe).

Auf Seite 29, Anhang C, Absatz 9 ist das Wort „Ermüdungsbelastung“ durch das Wort „Ermüdungsfestigkeit“ zu ersetzen.

**Anlage 2.4/6**

**Zu DIN V ENV 1994 Teil 1-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

DIN V ENV 1994-1-1:1994-02 darf - unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie (DASt-Richtlinie 104) - alternativ zu DIN 18806-1 und den Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern (Ifd. Nr. 2.4.6) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton zugrunde gelegt werden.

**Anlage 2.4/7**

**Zu DIN 18807 Teil 1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

1 Zu Bild 9:

In der Bildunterschrift ist „nach Abschnitt 3.2.5.3“ jeweils zu berichtigen in „nach Abschnitt 4.2.3.3“.

2 Zu Abschnitt 4.2.3.7:

Unter dem zweiten Spiegelstrich muss es statt „... höchstens 30° kleiner ...“ heißen „... mindestens 30° kleiner ...“.

**Anlage 2.4/8**

**Zu DIN 18807 Teil 3**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Auf folgende Druckfehler wird hingewiesen:

Zu Abschnitt 3.3.3.1:

Im zweiten Absatz muss es anstelle von „... 3.3.3.2 Aufzählung a) multiplizierten ...“ heißen „... 3.3.3.2 Punkt 1 multiplizierten ...“.

Im dritten Absatz muss es anstelle von „... 3.3.3.2 Aufzählung b) nicht ...“ heißen „... 3.3.3.2 Punkt 2 nicht ...“.

Zu Abschnitt 3.6.1.5 mit Tabelle 4:

In der Tabellenüberschrift muss es heißen „Einzellasten zul F in kN je mm Stahlkerndicke und je Rippe für ...“.

**Anlage 2.4/9**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

**1 Zu DIN 4113-1, DIN 4113-1/A1, DIN 4113-2:**

Alternativ zu DIN 4113-1:1980-05, DIN 4113-1/A1:2002-09 und DIN 4113-2:2002-09 darf die Norm BS 8118 Teil 1:1991 angewendet werden, wenn nach dieser Norm entweder die Sicherheitsbeiwerte nach Tabelle 3.2 oder Tabelle 3.3 im Abschnitt 3 - Bemessungsgrundlagen - um 10 % höher angesetzt oder die Grenzspannungen nach den Tabellen 4.1 und 4.2 im Abschnitt 4 - Bemessung von Bauteilen - bzw. nach den Tabellen 6.1 - 6.3 im Abschnitt 6 - Bemessung von Verbindungen - um 10 % reduziert werden.

Anmerkung: Sofern im Einzelfall ein genauere Nachweis geführt wird, kann das bei Anwendung von DIN 4113-1:1980-05 erzielte Sicherheitsniveau mit einem geringeren Aufschlag auf die Sicherheitsbeiwerte bzw. einer geringeren Reduktion der Grenzspannungen erreicht werden.

**2 Zu DIN 4113-1:1980-5, Abschnitt 5.2:**

Die plastischen Querschnittsreserven analog dem Verfahren Elastisch-Plastisch nach DIN 18800-1:1990-11 dürfen berücksichtigt werden.

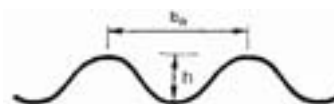
**Anlage 2.4/10**

**Zu DIN 18807-1, -3, -6, -8 und -9**

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

Die Normen gelten auch für Wellprofile, wobei die Wellenhöhe der Profilhöhe  $h$  und die Wellenlänge der Rippenbreite  $b_R$  nach DIN 18807-1, Bild 3 und Bild 4, bzw. Anhang A von DIN 18807-9 entspricht, siehe Bild.

DIN 18807-1, Abschnitt 4, bzw. DIN 18807-6, Abschnitt 3, gelten jedoch nicht für Wellprofile. Die Beanspruchbarkeiten von Wellprofilen sind nach DIN 18807-2 oder DIN 18807-7 zu ermitteln; lediglich das Grenzbiegemoment im Feldbereich von Einfeldträgern und Durchlaufträgern darf auch nach der Elastizitätstheorie ermittelt werden.



Bild

**Anlage 2.4/11**

**Zu DIN 4113-1/A1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Der Abschnitt 4.4 wird gestrichen.

**Anlage 2.4/12****Zu DIN 18800-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für die Bemessung und Konstruktion von Stahlbrücken gilt der DIN-Fachbericht 103 (Ausgabe März 2003). Bei Anwendung des DIN-Fachberichts sind die zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6) zu beachten. Für die Einwirkungen auf Brücken gilt der DIN-Fachbericht 101 (Ausgabe März 2003) unter Berücksichtigung der zusätzlichen Regeln laut Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2003 des BMVBW (veröffentlicht im Verkehrsblatt 2003, Heft 6).

**Anlage 2.4/14****Zu DIN 18800-7**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 2:

Es gilt DVS-Richtlinie 1704: Ausgabe Mai 2004 - Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung von Bescheinigungen über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7:2002-09.

**Anlage 2.5/1****Zu DIN 1052-2**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu den Abschnitten 6.2.3, 6.2.10, 6.2.11, 6.2.12, 6.2.15:

Die genannten Mindestholzabmessungen und Mindestnagelabstände dürfen bei Douglasie nur angewendet werden, wenn die Nagellöcher über die ganze Nagellänge vorgebohrt werden. Dies gilt abweichend von Tabelle 11, Fußnote 1 für alle Nageldurchmesser.

- 2 Zu Abschnitt 7.2.4:

Die Festlegungen gelten nicht für Douglasie.

**Anlage 2.5/2****Zu DIN V ENV 1995-1-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

DIN V ENV 1995-1-1:1994-06 darf - unter Beachtung der zugehörigen Anwendungsrichtlinie - alternativ zu DIN 1052 (lfd. Nr. 2.5.1) dem Entwurf, der Berechnung und der Bemessung sowie der Ausführung von Holzbauwerken zugrunde gelegt werden.

**Anlage 2.5/3****Zu DIN 1052-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 14:

Die Aufzählung b) von DIN 1052-1/A1:1996-10 erhält folgende Fassung:

„Brettschichtholz aus Lamellen der Sortierklassen S 13, MS 10 bis MS 17, bei Bauteilen über 10 m Länge auch aus Lamellen der Sortierklasse S 10, und zwar insbesondere Träger mit Rechteckquerschnitt mit unsymmetrischem Trägeraufbau nach Tabelle 15, Fußnote <sup>1)</sup>, mit der Brettschichtholzklasse (Festigkeitsklasse), dem Herstellernamen und dem Datum der Herstellung; bei Brettschichtholz-Trägern mit unsymmetrischem Aufbau nach 5.1.2 zweiter und dritter Absatz sowie mit symmetrischem Aufbau nach Tabelle 15, Fußnote <sup>1)</sup>, müssen die Bereiche unterschiedlicher Sortierklassen erkennbar sein.“

**Anlage 2.5/4 E**

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in Holzbauwerken ist Folgendes zu beachten:

- 1 Holzwerkstoffe nach EN 13986:2004<sup>1)</sup>:

Es gilt die zugehörige Anwendungsnorm DIN V 20000-1:2005-12.

- 2 Vorgefertigte Fachwerkträger mit Nagelplatten nach EN 14250<sup>2)</sup>:

Die Verwendung der vorgefertigten Fachwerkträger mit Nagelplatten ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

- 3 Brettschichtholz nach EN 14080:2005-06<sup>3)</sup>:

Die Verwendung dieses Brettschichtholzes ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

- 4 Furnierschichtholz für tragende Zwecke nach EN 14374:2004-11<sup>4)</sup>:

Die Verwendung dieses Furnierschichtholzes ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

- 5 Bauholz nach EN 14081-1:2005-11<sup>5)</sup>:

Die Verwendung des Brettschichtholzes ist bisher nicht geregelt und bedarf derzeit noch einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13986:2005-03

<sup>2)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14250:2005-02

<sup>3)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14080:2005-09

<sup>4)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14374:2005-02

<sup>5)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14081-1:2006-03



**Anlage 2.5/5**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Die Technischen Baubestimmungen nach 2.5.1 (1) dürfen bis zum 31. Dezember 2007 alternativ zu den Technischen Baubestimmungen nach 2.5.1 (2) angewendet werden.
- 2 Die Regeln der Technischen Baubestimmungen nach 2.5.1 (2) (neues Normenwerk) dürfen nicht mit denen der Technischen Baubestimmungen nach 2.5.1 (1) (altes Normenwerk) kombiniert werden (Mischungsverbot) mit folgender Ausnahme:

Die Bemessung einzelner Bauteile nach dem anderen Normenwerk ist zulässig, wenn diese einzelnen Bauteile innerhalb des Tragwerks Teiltragwerke bilden, die nur Stützkräfte weiterleiten.

**Anlage 2.5/6****Zu DIN 1052:2004-08**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu Anhang F:

In folgenden Tabellen erhalten die charakteristischen Schub- und Torsionsfestigkeiten aufgrund neuer Erkenntnisse die nachstehenden neuen Rechenwerte:

- in Tabelle F.5 Zeile 7 (Vollholz):

$$f_{v,k} = 2,0 \text{ N/mm}^2 \quad (\text{statt } f_{v,k} = 2,7 \text{ N/mm}^2)$$

- in Tabelle F.9 Zeile 7 (Brettschichtholz):

$$f_{v,k} = 2,5 \text{ N/mm}^2 \quad (\text{statt } f_{v,k} = 3,5 \text{ N/mm}^2)$$

Die zugehörigen Fußnoten in den Tabellen bleiben unverändert.

- 2 Zu den Abschnitten 11.3 und 11.4.4:

Das DIN beabsichtigt, die Regelungen zu Durchbrüchen in den Abschnitten 11.3 und 11.4.4 zu ändern. Diese Abschnitte dürfen bis zum Vorliegen einer Neufassung nicht angewendet werden.

**Anlage 2.5/7****Zur Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1995 Teil 1-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

In folgenden Tabellen erhalten die charakteristischen Schub- und Torsionsfestigkeiten aufgrund neuer Erkenntnisse einheitlich die nachstehenden neuen Rechenwerte:

- in Tabelle 3.2-1 (Vollholz):

$$f_{v,k} = 2,0 \text{ N/mm}^2$$

- in den Tabellen 3.3-1 und B.2-1 (Brettschichtholz):

$$f_{v,g,k} = 2,5 \text{ N/mm}^2$$

**Anlage 2.5/8**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Holzbauteile mit geklebten tragenden Verbindungen sowie Brettsperrholz dürfen nur verwendet werden, wenn diese Verbindungen mit Klebstoffen hergestellt worden sind, die als Klebstoffe des Typs I nach DIN EN 301:2006-09 klassifiziert sind. Dies gilt nicht für die Verbindung der Komponenten in Holzwerkstoffen.

Für die Herstellung geklebter tragender Verbindungen von Holzbauteilen gilt Satz 1 sinngemäß.

**Anlage 2.6/1****Zu den Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Technischen Regeln brauchen nicht angewendet zu werden für:

- Dachflächenfenster in Wohnungen und Räumen ähnlicher Nutzung (z. B. Hotelzimmer, Büroräume) mit einer Lichtfläche (Rahmen-Innenmaß) bis zu 1,6 m<sup>2</sup>,
- Verglasungen von Kulturgewächshäusern (siehe DIN V 11535:1998-02),
- alle Vertikalverglasungen, deren Oberkante nicht mehr als 4 m über einer Verkehrsfläche liegt (z. B. Schaufensterverglasungen).

**Anlage 2.6/3****Zu DIN 18516 Teil 4**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu Abschnitt 1:

Der Abschnitt wird durch folgenden Satz ergänzt:

Es ist Heißgelagertes Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG-H) nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.4.2 zu verwenden.

- 2 Der Abschnitt 2.5.1 entfällt.

- 3 Zu Abschnitt 3.3.4:

In Bohrungen sitzende Punkthalter fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Norm.

**Anlage 2.6/4**

**Zu DIN 18516-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Anstelle von Abschnitt 5.1.1 gilt:

„Falls der Rechenwert der Eigenlast eines Baustoffs nicht DIN 1055-1 entnommen werden kann, soll dessen Eigenlast unter Berücksichtigung einer möglichen Feuchteaufnahme durch Wiegen nachgewiesen werden.“

- 2 Zu den Abschnitten 7.2.1 und 7.2.2 gilt:

„Für andere Korrosionsschutzsysteme ist ein Eignungsnachweis einer dafür anerkannten Prüfstelle vorzulegen.“

- 3 Anhang C wird von der bauaufsichtlichen Einführung ausgenommen.

- 4 Auf folgende Druckfehlerberichtigung wird hingewiesen:

Zu Anhang A, Abschnitt A 3.1:

Im 4. Absatz muss es anstelle von „... nach Bild A.1.b) ...“ richtig „... nach Bild A.1.c) ...“ und anstelle von „... nach Bild A.1.c) ...“ richtig „... nach Bild A.1.d) ...“ heißen.

Zu Abschnitt A 3.2

Im 2. Absatz muss es anstelle von „... nach 8.1 ...“ richtig „... nach A.1 ...“ heißen.

**Anlage 2.6/5 E**

Für die Verwendung von Lagern nach DIN EN 1337 ist Folgendes zu beachten:

- 1 Es gilt DIN EN 1337-1:2001-02.
- 2 Gleitteile sind in DIN EN 1337-2:2004-07 geregelt.
- 3 Für Festhaltekonstruktionen und Horizontalkraftlager gilt DIN V 4141-13:1994-10 in Verbindung mit DIN V 4141-1:2003-05.
- 4 Die Anschlussbauteile von Brückenlagern gemäß DIN EN 1337-1:2001-02 Tabelle 1 sind nicht geregelt und bedürfen daher einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
- 5 Für DIN EN 1337-3:2005-07 gilt:  
  
Für die Verwendung in Deutschland sind nur Chloroprenkautschuk(CR)-Lager erlaubt.
- 6 Für DIN EN 1337-5:2005-07 gilt:  
  
Für die Verwendung in Deutschland sind nur Topfgleitlager

mit einem akkumulierten Gleitweg von 1000 m bzw. 2000 m gemäß Anhang E und somit nur die Innendichtungen A.1.1, A.1.2 und A.1.3 gemäß Anhang A erlaubt.

**Anlage 2.6/6 E**

**Zu den technischen Regeln und Normen nach 2.6.5, 2.6.6, 2.6.7, 2.6.8 und 2.7.9**

**1 Allgemeines**

Werden Bauprodukte aus Glas auf der Grundlage der genannten Technischen Baubestimmungen in feuerwiderstandsfähigen Verglasungen verwendet, so ist zu beachten, dass die Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit immer für das System (Brandschutzverglasung) nach EN 13501-2 im Rahmen von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, europäischen technischen Zulassungen oder nationalen bzw. europäischen Produktnormen erfolgen muss.

**2 Verwendbare Bauprodukte aus Glas**

- 2.1 Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas nach EN 572-9:2004<sup>1)</sup>

Für die Verwendung nach den genannten Technischen Baubestimmungen sind Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas mit den Bezeichnungen Floatglas, poliertes Drahtglas, Ornamentglas und Drahtornamentglas nach BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10 zu verwenden. In der Koexistenzperiode bis zum 1.9.2006 ist weiterhin die Verwendung der Produkte nach der bisherigen Nationalen Produktnorm zulässig. Die Zuordnung der genannten Bauprodukte aus Glas, die durch harmonisierte Europäische Normen geregelt werden, zu den national geregelten Bauprodukten aus Glas ergibt sich aus folgender Tabelle 1.

Tabelle 1

Harmonisierte europäische Produktnorm		Bisherige nationale Produktnorm	
Glaserzeugnis	Norm	Glaserzeugnis	Norm
Floatglas aus Kalk-Natronsilicatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2005-01, DIN EN 572-2:2005-01	Spiegelglas	DIN 1249-3:1990-02, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1998-09
Poliertes Drahtglas aus Kalk-Natronsilicatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2005-01, DIN EN 572-3:2005-01	Quersglas	DIN 1249-4:1990-02, DIN 1249-10:1990-08, DIN 1249-11:1998-09
Ornamentglas aus Kalk-Natronsilicatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2005-01, DIN EN 572-6:2005-01		
Drahtornamentglas aus Kalk-Natronsilicatglas	DIN EN 572-9:2005-01, DIN EN 572-1:2005-01, DIN EN 572-6:2005-01		

- 2.2 Beschichtetes Glas nach EN 1096-4:2004<sup>2)</sup>

Es dürfen nur beschichtete Bauprodukte aus Glas verwendet werden, die den Bestimmungen von Bauregelliste A Teil 1 Abschnitt 11 entsprechen. Es sind die jeweiligen Werte der Biegezugfestigkeit und die Regelungen für den Nachweis der Übereinstimmung nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.11 zu berücksichtigen. Die Zuordnung der genannten beschichteten Glaserzeugnisse, die durch harmonisierte Europäische Normen geregelt werden, zu den national geregelten beschichteten Glaserzeugnissen entspricht jeweils der Zuordnung der Basisglaserzeugnisse, die für die Herstellung verwendet wurden.

2.3 Teilvorgespanntes Kalknatronglas nach EN 1863-2:2004<sup>3)</sup>

Teilvorgespanntes Kalknatronglas darf nur verwendet werden, wenn bei der Bemessung die für Floatglas (Spiegelglas) geltende zulässige Biegezugspannung angesetzt wird und es zur Herstellung einer der nachfolgend genannten Verglasungen verwendet wird:

- allseitig linienförmig gelagerte vertikale Mehrscheiben-Isolierverglasung mit einer Fläche von maximal 1,6 m<sup>2</sup>,
- Verbundsicherheitsglas mit einer Fläche von maximal 1,0 m<sup>2</sup>.

Andere Verwendungen von teilvorgespanntem Glas gelten als nicht geregelte Bauart.

2.4 Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach EN 12150-2:2004<sup>4)</sup>

Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas darf nur wie Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.4.1 verwendet werden, wenn es den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.12 entspricht. Die Zuordnung der in DIN EN 12150-2:2005-01 genannten Bauprodukte aus Glas zu den in den Technischen Baubestimmungen genannten Bauprodukten aus Glas ergibt sich aus folgender Tabelle 2.

Tabelle 2

Repräsentative europäische Produktionsnormen		Wahlfreige nationale Produktionsnormen	
Gleichenzugtrag	Name	Gleichenzugtrag	Name
Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas aus Floatglas	DIN EN 12150-1:2005-01	Einscheiben-Sicherheitsglas aus Sprungglas	DIN 12439-3:1999-02
	DIN EN 12150-2:2005-01		DIN 12439-10:1999-06
	DIN EN 572-1:2005-01		DIN 12439-11:1999-06
	DIN EN 572-2:2005-01		DIN 12439-12:1999-06
Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas aus Drahtmantelglas	DIN EN 12150-1:2005-01	Einscheiben-Sicherheitsglas aus Stauglas	DIN 12439-6:1999-02
	DIN EN 12150-2:2005-01		DIN 12439-10:1999-06
	DIN EN 572-1:2005-01		DIN 12439-11:1999-06
	DIN EN 572-2:2005-01		DIN 12439-12:1999-06
Erweitertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas aus Floatglas	DIN EN 12150-1:2005-01	Erweitertes Einscheiben-Sicherheitsglas aus Stauglas	DIN 12439-3:1999-02
	DIN EN 12150-2:2005-01		DIN 12439-10:1999-06
	DIN EN 572-1:2005-01		DIN 12439-11:1999-06
	DIN EN 572-2:2005-01		DIN 12439-12:1999-06

2.5 Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach EN 14179-2:2005<sup>5)</sup>

Das heißgelagerte thermisch vorgespannte Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 14179-2:2005-08 darf nur wie thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas verwendet werden, sofern die Biegezugfestigkeit nach der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.12 deklariert ist.

2.6 Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas nach EN 14449:2005<sup>6)</sup>

- 1 Als Verbund-Sicherheitsglas im Sinne der genannten technischen Regeln darf nur Verbund-Sicherheitsglas angesehen werden, das den Bedingungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.14 entspricht. Verbundglas muss der lfd. Nr. 11.15 der Bauregelliste A Teil 1 entsprechen.
- 2 Die Technischen Regeln sind für Kunststoff als Verglasungsmaterial nicht anwendbar.

2.7 Mehrscheiben-Isolierglas nach EN 1279-5:2005<sup>7)</sup>

Für die Verwendung nach den genannten Technischen Baubestimmungen muss das Mehrscheiben-Isolierglas den Bedingungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.16 entsprechen.

2.8 Für die Verwendung der nachfolgend genannten Produkte nach den Technischen Baubestimmungen ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erforderlich:

- Borosilicatgläser nach EN 1748-1-2<sup>8)</sup>,
- Glaskeramik nach EN 1748-2-2<sup>9)</sup>,
- Chemisch vorgespanntes Kalknatronglas nach EN 12337-2<sup>10)</sup>,
- Thermisch vorgespanntes Borosilicat-Einscheibensicherheitsglas nach EN 13024-2<sup>11)</sup>,
- Erdalkali-Silicatglas nach EN 14178-2<sup>12)</sup>,
- Thermisch vorgespanntes Erdalkali-Silicat-Einscheibensicherheitsglas nach EN 14321-2<sup>13)</sup>.

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 572-9:2005-01  
<sup>2)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1096-4:2005-01  
<sup>3)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1863-2:2005-01  
<sup>4)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12150-2:2005-01  
<sup>5)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14179-2:2005-08  
<sup>6)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14449:2005-07  
<sup>7)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1279-5:2005-08  
<sup>8)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1748-1-2:2005-01  
<sup>9)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1748-2-2:2005-01  
<sup>10)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12337-2:2005-01  
<sup>11)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13024-2:2005-01  
<sup>12)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14178-2:2005-01  
<sup>13)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14321-2:2005-10

Anlage 2.6/7 E

Für die Verwendung von Unterdecken nach EN 13964<sup>1)</sup> ist Folgendes zu beachten:

- 1 Der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit ist durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu führen. Ausgenommen sind Unterdecken, die aus Unterkonstruktionen aus Metall oder unbehandeltem Holz in Verbindung mit Decklagen aus Metallkassetten, unbehandeltem Holz, Holzwerkstoffen nach EN 13986 gemäß BRL B Teil 1 Abschnitt 1.3.2.1 und Gipskartonplatten sowie Dämmstoffen gemäß BRL B Teil 1 Abschnitte 1.5.1 bis 1.5.10 bestehen.
- 2 Die Verankerung in Beton, Porenbeton, haufwerksporigem Beton, Ziegeln, Stahl, Holz oder ähnlichen Verankerungsgründen ist nur mit Verankerungselementen wie z. B. Dübeln, Setzbolzen oder Schrauben zulässig, wenn
  - für diese Verwendung eine Europäische Technische Zulassung oder eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt oder
  - die Verwendung in den Technischen Baubestimmungen geregelt ist.
- 3 Sind Anforderungen an den Schallschutz zu erfüllen, ist der Nachweis des Schallschutzes nach DIN 4109 zu führen. Dabei sind die gemäß DIN 4109 bzw. Beiblatt 1 zu DIN 4109 ermittelten Rechenwerte in Ansatz zu bringen.

- 4 Der Nachweis des Wärmeschutzes nach DIN 4108 Teil 2 und 3 und der Nachweis des energieeinsparenden Wärmeschutzes sind unter Ansatz der Bemessungswerte gemäß DIN V 4108-4 zu führen. Im Bausatz verwendete Dämmstoffe müssen die Anforderungen des Anwendungsgebietes DI nach DIN V 4108-10 erfüllen.

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13964:2004-06

#### **Anlage 2.6/8**

#### **Zu den Technischen Regeln für die Bemessung und die Ausführung punktförmig gelagerter Verglasungen (TRPV)**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 1:

Die Technischen Regeln brauchen nicht angewendet zu werden für alle Vertikalverglasungen, deren Oberkante nicht mehr als 4 m über einer Verkehrsfläche liegt (z. B. Schaufensterverglasungen).

#### **Anlage 2.6/9**

#### **Zu den technischen Regeln und Normen nach 2.6.5, 2.6.6, 2.6.7, 2.6.8 und 2.7.9**

Für Verwendungen, in denen nach den Technischen Baubestimmungen heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) gefordert wird, ist heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach den Bedingungen der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.13, Anlage 11.11 einzusetzen.

#### **Anlage 2.7/1**

#### **Zu DIN 1056**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin bis zur Überarbeitung von DIN 1056 gemäß Anhang A dieser Norm.
- 2 Zu Abschnitt 10.2.3.1:

Für die Mindestwanddicke gilt Tabelle 6, jedoch darf die Wanddicke an keiner Stelle kleiner als 1/30 des dazugehörigen Innendurchmessers sein.

#### **Anlage 2.7/2**

#### **Zu DIN 4112**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Abschnitt 4.6 wird ersetzt durch folgende Regel:

Werden Fliegende Bauten während der Winterperiode betrieben, ist Schneelast zu berücksichtigen. Die Erleichterun-

gen nach Abschnitt 3.4.1 von DIN 1055-5 (Juni 1975) gelten sinngemäß. Bei Fliegenden Bauten, bei denen infolge von Konstruktions- oder Betriebsbedingungen ein Liegenbleiben des Schnees ausgeschlossen ist, braucht die Schneelast nicht berücksichtigt zu werden.

Innerhalb dieser Bauten sind an sichtbarer Stelle Schilder anzubringen, aus denen hervorgeht, dass

- ohne Schneelast gerechnet wurde
- eine ständige Beheizung zur Schneeabeseitigung auf dem Dach erforderlich ist oder
- der Schnee laufend vom Dach geräumt wird oder
- eine Abtragung der vollen Schneelast durch eine geeignete Stützkonstruktion erforderlich ist.

Auf die Betriebsanleitung ist dabei hinzuweisen. Auch in den Bauvorlagen muss ein entsprechender Hinweis enthalten sein.

- 2 Zu Abschnitt 5.17.3.4:

Der 3. Absatz gilt nur für Verschiebungen in Binderebene bei Rahmenbindern mit mehr als 10 m Stützweite.

#### **Anlage 2.7/3**

#### **Zu DIN 4131**

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

- 1 Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin bis zur Überarbeitung von DIN 4131 gemäß Anhang A dieser Norm.
- 2 Zu Abschnitt A.1.3.2.3:

Aerodynamische Kraftbeiwerte, die dem anerkannten auf Windkanalversuchen beruhenden Schrifttum entnommen oder durch Versuche im Windkanal ermittelt werden, müssen der Beiwertdefinition nach DIN 1055-4 entsprechen.

#### **Anlage 2.7/4**

#### **Zu DIN 4133**

Bei Anwendung der technischen Regeln ist Folgendes zu beachten:

- 1 Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin bis zur Überarbeitung von DIN 4133 gemäß Anhang A dieser Norm.
- 2 Zu Abschnitt A.1.3.2.2:

Aerodynamische Kraftbeiwerte, die dem anerkannten auf Windkanalversuchen beruhenden Schrifttum entnommen oder durch Versuche im Windkanal ermittelt werden, müssen der Beiwertdefinition nach DIN 1055-4 entsprechen.

**Anlage 2.7/5**

**Zu DIN 4134**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Abschnitt 4.2.5 wird ergänzt durch folgende Regel:

Bei Tragluftbauten braucht die Schneelast nicht berücksichtigt zu werden, wenn durch eine dafür ausreichende dauernde Beheizung nach Abschnitt 3.4.1 von DIN 1055-5 (Juni 1975) ein Liegenbleiben des Schnees verhindert wird oder wenn ein ortsfestes Abräumgerät für Schnee vorhanden ist.

Innerhalb dieser Bauten sind an sichtbarer Stelle Schilder anzubringen, aus denen hervorgeht, dass

- ohne Schneelast gerechnet wurde,
- eine ständige Beheizung zur Schneebeseitigung auf dem Dach erforderlich ist oder
- der Schnee laufend vom Dach geräumt wird oder
- eine Abtragung der vollen Schneelast durch eine geeignete Stützkonstruktion erforderlich ist.

**Anlage 2.7/6**

**Zu DIN 11622-3**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 4:

Auf folgenden Druckfehler in Absatz 3, Buchstabe b wird hingewiesen:

Die 5. Zeile muss richtig lauten:

„Für Güllebehälter mit einem Durchmesser  $d > 10 \text{ m}$ “.

**Anlage 2.7/7**

**Zu DIN 11622-1**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 4.4:

Anstelle des nach Absatz 1 anzusetzenden Erdruehdrucks darf auch mit aktivem Erddruck gerechnet werden, wenn die zum Auslösen des Grenzzustandes erforderliche Bewegung der Wand sichergestellt ist (siehe DIN 1055 Teil 2, Abschnitt 9.1).

**Anlage 2.7/8**

**Zu DIN 4421**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für Traggerüste dürfen Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluss und Baustützen aus Stahl mit Ausziehvor-

richtung, die auf der Grundlage eines Prüfbescheids gemäß den ehemaligen Prüfzeichenverordnungen der Länder hergestellt wurden, weiterverwendet werden, sofern ein gültiger Prüfbescheid für die Verwendung mindestens bis zum 1.1.1989 vorlag. Gerüstbauteile, die diese Bedingungen erfüllen, sind in einer Liste in den DIBt-Mitteilungen<sup>\*)</sup>, Heft 6/97 S. 181, veröffentlicht.

**Anlage 2.7/9**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Für Arbeits- und Schutzgerüste dürfen Stahlrohrgerüstkupplungen mit Schraub- oder Keilverschluss, die auf der Grundlage eines Prüfbescheids gemäß den ehemaligen Prüfzeichenverordnungen der Länder hergestellt wurden, weiterverwendet werden, sofern ein gültiger Prüfbescheid für die Verwendung mindestens bis zum 1.1.1989 vorlag. Gerüstbauteile, die diese Bedingungen erfüllen, sind in einer Liste in den DIBt-Mitteilungen<sup>\*)</sup>, Heft 6/97 S. 181, veröffentlicht.

<sup>\*)</sup> Die DIBt-Mitteilungen sind zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Bühringstr. 10, 13086 Berlin.

**Anlage 2.7/10**

**Zur Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 Nach Untersuchung des Einflusses benachbarter Windenergieanlagen gemäß Abschnitt 6.3.3 ist, soweit der Abstand kleiner ist als nach den dort aufgeführten Bedingungen oder die Bauaufsicht dies nicht beurteilen kann, die gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen<sup>1)</sup> einzuholen. Dies betrifft insbesondere typengeprüfte Windenergieanlagen. Soweit im Gutachten festgestellt wird, dass eine gegenüber den Auslegungsparametern erhöhte Turbulenzintensität vorliegt, erfordert dies auch erneute bautechnische Nachweise und Nachweise für maschinentechnische Teile der Windenergieanlage; dies gilt auch für bestehende Anlagen, die derartig durch die neu zu errichtende beeinflusst werden. Die Standsicherheit anderer Anlagen darf durch hinzutretende nicht gefährdet werden.

2 Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfs sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen zu Verkehrswegen und Gebäuden einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist.

Abstände größer als  $1,5 \times$  (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen gemäß DIN 1055-5:1975-06, Abschnitt 6 als ausreichend.

3 Zu den Bauvorlagen für Windenergieanlagen gehören:

3.1 Die gutachtlichen Stellungnahmen eines Sachverständigen<sup>1)</sup> nach Abschnitt 3, Buchstabe I der Richtlinie sowie die weiteren von einem Sachverständigen<sup>1)</sup> begutachteten

Unterlagen nach Abschnitt 3, Buchstaben J, K und L der Richtlinie.

- 3.2 Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nach 2 nicht eingehalten werden, eine gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen<sup>1)</sup> zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z. B. Rotorblattheizung).
- 3.3 Zur Bestätigung, dass die der Auslegung der Anlage zugrunde liegenden Anforderungen an den Baugrund am Aufstellort vorhanden sind, das Baugrundgutachten nach Abschnitt 3, Buchstabe H der Richtlinie.
- 3.4 Für Windenergieanlagen mit einer überstrichenen Rotorfläche von maximal 7,0 m<sup>2</sup>, einer maximalen Nennleistung von 1,0 kW und einer maximalen Höhe des Rotormittelpunktes über Gelände von 7,0 m gilt 3.1 bis 3.4 nicht.
- 4 Hinweise:
- 4.1 In die Baugenehmigung sind aufzunehmen:

- als Nebenbestimmungen die Durchführung der Wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 13 der Richtlinie<sup>2)</sup> in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch (siehe 4.1 zu Abschnitt 3, Buchstabe L der Richtlinie) sowie die Einhaltung der in den Gutachten nach 3.1 bis 3.3 formulierten Auflagen.
- als Hinweis die Entwurfslebensdauer nach Abschnitt 8.6.1 der Richtlinie.

- 4.2 Die Einhaltung der im Prüfbericht bzw. Prüfbescheid über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung und/oder der Bauzustandsbesichtigung zu überprüfen.
- 4.3 Die erforderlichen Abstände zu anderen Windenergieanlagen sollen im Allgemeinen auf dem eigenen Grundstück erbracht werden.
- 5 Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin nach Anhang B.

<sup>1)</sup> Als Sachverständige kommen insbesondere folgende in Betracht:

- Germanischer Lloyd, WindEnergie GmbH, Steinhöft 9, D-20459 Hamburg
- Det Norske Veritas, Frederiksborgvej 399, DK-4000 Roskilde
- TÜV Nord SysTec GmbH & Co.KG, Langemarckstr. 20, D-45141 Essen
- TÜV Industrie Service GmbH, Westendstraße 199, D-80686 München
- DEWI-OCC, Offshore & Certification Centre, Am Seedeich 9, D-27472 Cuxhaven

<sup>2)</sup> Als Sachverständige für Inspektion und Wartung kommen insbesondere in Betracht:  
Die in Fußnote 1 genannten sowie die vom Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes WindEnergie (BWE) e. V. anerkannten Sachverständigen.

## Anlage 2.7/11

### Zu den Lehmbau Regeln

Die technische Regel gilt für Wohngebäude bis zu zwei Vollgeschossen und nicht mehr als zwei Wohnungen.

- 1 Hinsichtlich des Brandschutzes ist das Brandverhalten der Baustoffe nach DIN 4102-1:1998-05 oder alternativ nach DIN EN 13501-1:2002-06 nachzuweisen, soweit eine Klassifizierung ohne Prüfung nach DIN 4102-4:1994-03 oder gemäß Entscheidung 96/603/EG der Europäischen Kommission nicht möglich ist.

Anforderungen an den Feuerwiderstand der Bauteile sind nach DIN 4102-2:1977-09 oder alternativ nach DIN EN 13501-2:2003-12 nachzuweisen, soweit eine Klassifizierung ohne Prüfung nach DIN 4102-4:1994-03 nicht möglich ist.

- 2 Für den Nachweis des Wärmeschutzes sind die Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit nach DIN V 4108-4 anzusetzen.
- 3 Für den Nachweis des Schallschutzes gilt DIN 4109:1989-11.

## Anlage 2.7/12

Bei Anwendung der technischen Regeln ist die „Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste“, Fassung November 2005, die in den DIBt-Mitteilungen<sup>\*)</sup>, Heft 2/2006 S. 66 veröffentlicht ist, zu beachten.

<sup>\*)</sup> Die DIBt-Mitteilungen sind zu beziehen beim Verlag Ernst & Sohn, Böhlingstr. 10, 13086 Berlin.

## Anlage 2.7/13 E

### Zu DIN 1056

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen in freistehenden Schornsteinen ist Folgendes zu beachten:

Steine und Mörtel nach EN 13084-5:2005<sup>1)</sup>

Die Verwendung der Steine und Mörtel für Innenrohre aus Mauerwerk ist nicht geregelt und bedarf deshalb einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13084-5:2005-12 und Berichtigung 1:2006-07

## Anlage 2.7/14 E

Für die Verwendung von zylindrischen Stahlbauteilen in einschaligen Stahlschornsteinen und Innenrohren aus Stahl nach EN 13084-7:2005<sup>1)</sup> ist Folgendes zu beachten:

Für die Ausführung der Schweißarbeiten von Schornsteinen und Innenrohren aus zylindrischen Stahlbauteilen gilt DIN 4133.

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13084-7:2006-06

**Anlage 3.1/8**

**Zu DIN 4102 Teil 4**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Zu Abschnitt 8.7.2:

Dachdeckungsprodukte/-materialien, die einschlägigen europäischen technischen Spezifikationen (harmonisierte europäische Norm oder europäische technische Zulassung) entsprechen und die zusätzlichen Bedingungen über angrenzende Schichten erfüllen, gelten als Bedachungen, die gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sind.

Zusammenstellung von gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähigen Dachdeckungsprodukten (oder -materialien) gemäß Entscheidung der Kommission 2000/553/EG, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 235/19, von denen ohne Prüfung angenommen werden kann, dass sie den Anforderungen entsprechen; die zusätzlichen Bedingungen zu angrenzenden Schichten sind ebenfalls einzuhalten.

Dachdeckungsprodukte/-materialien	Besondere Voraussetzung für die Konformitätsvermutung
Decksteine aus Schiefer oder anderem Naturstein	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission.
Dachsteine aus Stein, Beton, Ton oder Keramik, Dachplatten aus Stahl	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission. Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert $PCS \leq 4,0 \text{ MJ/m}^2$ oder eine Masse $\leq 200 \text{ g/m}^2$ haben.
Faserzementdeckungen: - Ebene und profilierte Platten - Faserzement-Dachplatten	Entsprechen den Bestimmungen der Entscheidung 96/603/EG der Kommission oder haben einen Brennwert $PCS \leq 3,0 \text{ MJ/kg}$ .
Profilblech aus Aluminium, Aluminiumlegierung, Kupfer, Kupferlegierung, Zink, Zinklegierung, unbeschichtetem Stahl, nichtrostendem Stahl, verzinktem Stahl, beschichtetem Stahl oder emailliertem Stahl	Dicke $\geq 0,4 \text{ mm}$ Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert $PCS \leq 4,0 \text{ MJ/m}^2$ oder eine Masse $\leq 200 \text{ g/m}^2$ haben.
Ebenes Blech aus Aluminium, Aluminiumlegierung, Kupfer, Kupferlegierung, Zink, Zinklegierung, unbeschichtetem Stahl, nichtrostendem Stahl, verzinktem Stahl, beschichtetem Stahl oder emailliertem Stahl	Dicke $\geq 0,4 \text{ mm}$ Außenliegende Beschichtungen müssen anorganisch sein oder müssen einen Brennwert $PCS \leq 4,0 \text{ MJ/m}^2$ oder eine Masse $\leq 200 \text{ g/m}^2$ haben.
Produkte, die im Normalfall voll bedeckt sind (von den rechts aufgeführten anorganischen Materialien)	Lose Kiesschicht mit einer Mindestdicke von 50 mm oder eine Masse $\geq 80 \text{ kg/m}^2$ ; Mindestkorngröße 4 mm, maximale Korngröße 32 mm; Sand-/Zementbelag mit einer Mindestdicke von 30 mm. Betonwerksteine oder mineralische Platten mit einer Mindestdicke von 40 mm.

Zusätzliche Bedingungen:

Für alle Dachdeckungsprodukte/-materialien aus Metall gilt, dass sie auf geschlossenen Schalungen aus Holz oder Holzwerkstoffen mit einer Trennlage aus Bitumenbahn mit Glasvlies- oder Glasgewebeeinlage auch in Kombination mit einer strukturierten Trennlage mit einer Dicke  $\leq 8 \text{ mm}$  zu verwenden sind.

Abweichend hiervon erfüllen bestimmte Dachdeckungsprodukte/-materialien die Anforderungen an gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähige Bedachungen, wenn die Ausführungsbedingungen gemäß DIN 4102-4/A1 zu 8.7.2 Nr. 2 erfüllt sind.

**Anlage 3.1/9**

- Die Vornormen DIN V ENV 1993-1-2, DIN V ENV 1994-1-2 und DIN V ENV 1995-1-2 dürfen unter Beachtung ihrer Nationalen Anwendungsdokumente dann angewendet werden, wenn die Tragwerksbemessung für die Gebrauchslastfälle bei Normaltemperatur nach den Vornormen DIN V ENV 1993-1-1, DIN V ENV 1994-1-1 bzw. DIN V ENV 1995-1-1 unter Beachtung ihrer Nationalen Anwendungsdokumente erfolgt ist.
- Die Vornorm DIN V ENV 1992-1-2 darf unter Beachtung der „DIBt-Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1992-1-2 in Verbindung mit DIN 1045-1“ dann angewendet werden, wenn die Tragwerksbemessung für die Gebrauchslastfälle bei Normaltemperatur nach DIN 1045-1:2001-07 erfolgt ist.
- Bei der Anwendung der technischen Regel ist DIN V ENV 1991-2-2:1997-05 - Eurocode 1 - Grundlagen der Tragwerksplanung und Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 2-2: Einwirkungen auf Tragwerke; Einwirkungen im Brandfall einschließlich dem Nationalen Anwendungsdokument (NAD) - Richtlinie zur Anwendung von DIN V ENV 1991-2-2:1997-05 (DIN-Fachbericht 91) zu beachten.
- Für DIN V ENV 1994-1-2 gilt:

Die in den Tabellen zu den Mindestquerschnittsabmessungen angegebenen Feuerwiderstandsklassen entsprechen den Feuerwiderstandsklassen nach DIN 4102-2 bzw. den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß nachfolgender Tabelle:

Bauaufsichtliche Anforderung	Tragende Bauteile <u>ohne</u> Raumabschluss	Tragende Bauteile <u>mit</u> Raumabschluss	Nichttragende Innenwände
feuerhemmend	R 30 F 30	REI 30 F 30	EI 30 F 30
feuerbeständig	R 90 F 90	REI 90 F 90	EI 90 F 90
Brandwand	-	REI-M 90	EI-M 90

Es bedeuten:

- R - Tragfähigkeit
- E - Raumabschluss
- I - Wärmedämmung
- M - Widerstand gegen mechanische Beanspruchung

siehe auch Tabelle 0.1.1 der Bauregelliste A Teil 1

**Anlage 3.1/10**

**Zu DIN 4102-22**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 Zu Abschnitt 5.2:

1.1 3.7.3.2: Anstelle von „XC 2“ muss es „XC 3“ heißen.

1.2 3.13 erhält folgende Fassung:

Tabelle 31: Mindestdicke und Mindestachsabstand von Stahlbetonstützen aus Normalbeton

Zeile	Konstruktionsmerkmale 		Feuerwiderstandsklasse - Bemessung				
			R 30	R 60	R 90	R 120	R 180
<b>1</b> Mindestquerschnittsabmessungen unbekleider Stahlbetonstützen bei <b>mehrschichtiger Brandbeanspruchung</b> bei einem							
<b>1.1 Ausnutzungsfaktor <math>\alpha_2 = 0,2</math></b>							
1.1.1	Stützenlänge mit $L_u$		120	120	150	180	240
1.1.1.1	Mindestdicke h in mm		34	34	34	37	34
1.1.1.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm						
1.1.2	Stützenlänge max $L_u$		120	120	180	240	290
1.1.2.1	Mindestdicke h in mm		34	34	37	34	40
1.1.2.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm						
<b>1.2 Ausnutzungsfaktor <math>\alpha_2 = 0,5</math></b>							
1.2.1	Stützenlänge mit $L_u$		120	180	200	260	300
1.2.1.1	Mindestdicke h in mm		34	34	34	40	40
1.2.1.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm						
1.2.2	Stützenlänge max $L_u$		120	180	270	300	400
1.2.2.1	Mindestdicke h in mm		34	37	34	40	46
1.2.2.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm						
<b>1.3 Ausnutzungsfaktor <math>\alpha_2 = 0,7</math></b>							
1.3.1	Stützenlänge mit $L_u$		120	190	250	320	440
1.3.1.1	Mindestdicke h in mm		34	34	37	40	46
1.3.1.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm						
1.3.2	Stützenlänge max $L_u$		120	260	320	360	490
1.3.2.1	Mindestdicke h in mm		34	37	40	46	46
1.3.2.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm						
<b>2</b> Mindestquerschnittsabmessungen unbekleider Stahlbetonstützen mit max $L_u$ bei <b>1-schichtiger Brandbeanspruchung</b> bei einem Ausnutzungsfaktor $\alpha_2 = 0,7$							
2.1	Stützenlänge mit $L_u$		120	120	180	200	220
2.1.1	Mindestdicke h in mm		34	34	34	34	37
2.1.2	zugehöriger Mindestachsabstand u in mm						

**3.13.2.1** Stahlbetonstützen aus Beton der Festigkeitsklasse  $\leq C 45/55$  müssen unter Beachtung der Bedingungen von Abschnitt 3.13.2 die in Tabelle 31 angegebenen Mindestdicken und Mindestachsabstände besitzen.

**3.13.2.2** Der Ausnutzungsfaktor  $\alpha_2$  ist das Verhältnis des Bemessungswertes der vorhandenen Längskraft im Brandfall  $N_{Ed,A}$  nach DIN 1055-100:2001-03, Abschnitt 8.1 zu dem Bemessungswert der Tragfähigkeit  $N_{Rd}$  nach DIN 1045-1. Bei planmäßig ausmittiger Beanspruchung ist für die Ermittlung von  $\alpha_2$  von einer konstanten Ausmitte auszugehen.

**3.13.2.3** Tabelle 31 gilt für Stützen mit Rechteckquerschnitt und Längen zwischen den Auflagerpunkten bis 6 m und für Stützen mit Kreisquerschnitt und Längen zwischen den Auflagerpunkten bis 5 m.

**3.13.2.4** Tabelle 31 ist bei ausgesteiften Gebäuden anwendbar, sofern die Stützenenden, wie in der Praxis üblich, rotationsbehindert gelagert sind. Läuft eine Stütze über mehrere Geschosse durch, so gilt der entsprechende Endquerschnitt im Brandfall

ebenfalls als an seiner Rotation wirksam gehindert.

Tabelle 31 darf nicht angewendet werden, wenn die Stützenenden konstruktiv als Gelenk (z. B. Auflagerung auf einer Zentrierleiste) ausgebildet sind.

**3.13.2.5** Die Ersatzlänge der Stütze zur Bestimmung des Bemessungswertes der Tragfähigkeit  $N_{Rd}$  nach Abschnitt 3.13.2.2 entspricht der Ersatzlänge bei Raumtemperatur, jedoch ist sie mindestens so groß wie die Stützenlänge zwischen den Auflagerpunkten (Geschosshöhe).

**3.13.2.10** Die für den Kaltfall gültigen Anforderungen an die Abmessungen der Stützen, den Bewehrungsquerschnitt und die Anordnung der Bewehrung sind zu beachten.

**Anmerkung zu 3.13.2.4:**

Eine rotationsbehinderte Lagerung ist im Brandfall dann gegeben, wenn die Stützenenden in Tragwerksteile eingespannt sind, die nicht dem Brandfall ausgesetzt sind. Dies ist bei Stützen, die über mehrere Geschosse durchlaufen, innerhalb eines Geschosses regelmäßig anzunehmen, da eine zumindest zeitweise Begrenzung der Brandausbreitung auf ein Geschoss unterstellt wird.

1.3 4.3.2.4: Im Titel von Tabelle 37 muss es „ $N_{Rd,c,t}$ “ anstelle von „ $N_{Rd,c,0}$ “ heißen.

2 Zu Abschnitt 6.2:

2.1 5.5.2.1: In Tabelle 74 muss es in Gleichung (9.4) „ $\geq 1$ “ anstelle von „ $\leq 1$ “ heißen.

3 Zu Abschnitt 7:

Bei einer Bemessung von Mauerwerk nach dem semiprobabilistischen Sicherheitskonzept entsprechend DIN 1053-100 kann die Klassifizierung der Feuerwiderstandsdauer tragender Wände nach DIN 4102-4:1994-03 bzw. DIN 4102-4/A1:2004-11 erfolgen, wenn der Ausnutzungsfaktor  $\alpha_2$  wie folgt bestimmt wird und  $\alpha_2 \leq 1,0$  ist:

$$\text{für } 10 \leq \frac{h_k}{d} < 25: \alpha_2 = 3,14 \cdot \frac{15}{25 - \frac{h_k}{d}} \cdot \frac{N_{Ed}}{b \cdot d \cdot \frac{f_k}{k_0}} \quad (1)$$

$$\text{für } \frac{h_k}{d} < 10: \alpha_2 = 3,14 \cdot \frac{N_{Ed}}{b \cdot d \cdot \frac{f_k}{k_0}} \quad (2)$$

$$\text{mit } N_{Ed} = N_{Ed} + N_{Gk} \quad (3)$$

Darin ist

$\alpha_2$  der Ausnutzungsfaktor zur Einstufung der Feuerwiderstandsklasse von tragenden Wänden aus Mauerwerk

$h_k$  die Knicklänge der Wand nach DIN 1053-100



$d$	die Wanddicke
$b$	die Wandbreite
$N_{Ek}$	der charakteristische Wert der einwirkenden Normalkraft nach Gl. (3)
$N_{Gk}$	der charakteristische Wert der Normalkraft infolge ständiger Einwirkungen
$N_{Qk}$	der charakteristische Wert der Normalkraft infolge veränderlicher Einwirkungen
$f_k$	die charakteristische Druckfestigkeit des Mauerwerks nach DIN 1053-100
$k_0$	ein Faktor zur Berücksichtigung unterschiedlicher Teilsicherheitsbeiwerte $\gamma_M$ bei Wänden und „kurzen Wänden“ nach DIN 1053-100

Für Werte  $\alpha_2 > 1,0$  ist eine Einstufung tragender Wände in eine Feuerwiderstandsklasse mit den Tabellen nach DIN 4102-4:1994-03 bzw. DIN 4102-4/A1:2004-11 nicht möglich.

Fußnote 4 in DIN 4102-4, Tabellen 39 bis 41 wird wie folgt ergänzt:

Bei  $9,4 \text{ N/mm}^2 < \alpha_2 \cdot f_k \leq 14,0 \text{ N/mm}^2$  gelten die Werte nur für Mauerwerk aus Voll-, Block- und Plansteinen.

#### Anlage 3.3/1

##### Zur Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau

Die Aussage der Tabelle 1 der Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau über die Feuerwiderstandsdauer der tragenden und aussteifenden Bauteile sowie die Größen der Brandabschnittsflächen ist nur für oberirdische Geschosse anzuwenden.

#### Anlage 3.5/1

##### Zur Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRÜRL)

1 Abschnitt 1.2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Erfordernis der Rückhaltung verunreinigten Löschwassers ergibt sich ausschließlich aus dem Besorgnisgrundsatz des Wasserrechts (§ 19g Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit der Regelung des § 3 Nr. 4 der Verordnung des Landes Brandenburg über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS). Danach muss im Schadensfall anfallendes Löschwasser, das mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein kann, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden können.“

2 Nach Abschnitt 1.4 wird folgender neuer Abschnitt 1.5 eingefügt:

„1.5 Eine Löschwasserrückhaltung ist nicht erforderlich für das Lagern von Calciumsulfat und Natriumchlorid.“

3 Abschnitt 1.5 wird Abschnitt 1.6 neu.

4 In Abschnitt 3.2 wird die Zeile „WKG 0: im Allgemeinen nicht wassergefährdende Stoffe“ gestrichen.

5 Satz 2 des Hinweises in Fußnote 4 wird gestrichen. Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Vergleiche Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe - 17. Mai 1999, Bundesanzeiger Nr. 98a vom 29.05.1999, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 23. Juni 2005, Bundesanzeiger Nr. 126a vom 8. Juli 2005).“

#### Anlage 4.1/1

##### Zu DIN 4108-2

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 Der sommerliche Wärmeschutz erfolgt über die Regelungen der Energieeinsparverordnung.

2 Zu Abschnitt 5.3.3:

Die aufgeführten Ausnahmen gelten nur für einlagig hergestellte Dämmstoffplatten.

#### Anlage 4.1/2

##### Zu DIN 4108-3

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

1 Der Abschnitt 5 sowie die Anhänge B und C sind von der Einführung ausgenommen.

2 Die Berichtigung 1 zu DIN 4108-3:2002-04 ist zu beachten.

#### Anlage 4.1/3

##### Zu DIN V 4108-4

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Hinweis:

Die Bemessungswerte der Kategorie I gelten für Produkte nach harmonisierten Europäischen Normen, die in der Bauregelliste B Teil 1 aufgeführt sind.

Die Bemessungswerte der Kategorie II gelten für Produkte nach harmonisierten Europäischen Normen, die in der Bauregelliste B Teil 1 aufgeführt sind und deren Wärmeleitfähigkeit einen Wert  $\lambda_{\text{grenz}}$  nicht überschreitet. Der Wert  $\lambda_{\text{grenz}}$  ist hierbei im Rahmen eines Verwendbarkeitsnachweises (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall) festzulegen.

**Anlage 4.1/4****Zu DIN V 4108-10**

Bei der Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Berichtigung 1 zu DIN V 4108-10:2004-09 ist zu beachten.

**Anlage 4.1/5 E**

Für die Verwendung von Bauprodukten nach harmonisierten Normen ist Folgendes zu beachten:

- 1 An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Blähton-Leichtzuschlagstoffen nach EN 14063-1<sup>1)</sup>:

Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ und DI nach DIN V 4108-10:2004-06 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämm-Schüttung verwendet werden. Darüber hinausgehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.

Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsbeiwert  $\gamma = 1,2$ .

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands ist die Nennstärke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nennstärke ist die um 20 % verminderte Einbaudicke.

- 2 An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Produkten mit expandiertem Perlite nach EN 14316-1<sup>2)</sup>:

Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ, DI und WH nach DIN V 4108-10:2004-06 als nicht druckbelastbare (dk) Wärmedämmschüttung verwendet werden. Darüber hinausgehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.

Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsbeiwert  $\gamma = 1,2$ .

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands ist die Nennstärke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nennstärke ist bei der Anwendung in Decken/Dächern die um 20 % verminderte Einbaudicke und bei der Anwendung in Wänden die lichte Weite des Hohlraums. Bei der Anwendung in Wänden ist die Nennhöhe die um 20 % verminderte Einbauhöhe.

- 3 An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung mit Produkten aus expandiertem Vermiculite nach EN 14317-1<sup>3)</sup>:

Das Produkt darf entsprechend den Anwendungsgebieten DZ, DI und WH nach DIN V 4108-10:2004-06 als nicht

druckbelastbare (dk) Wärmedämmschüttung verwendet werden. Darüber hinausgehende Anwendungen sind in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festzulegen.

Der Nachweis des Wärmeschutzes ist mit dem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit zu führen. Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist gleich dem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit multipliziert mit dem Sicherheitsbeiwert  $\gamma = 1,2$ .

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstands ist die Nennstärke der Wärmedämmschicht anzusetzen. Die Nennstärke ist bei der Anwendung in Decken/Dächern die um 20 % verminderte Einbaudicke und bei der Anwendung in Wänden die lichte Weite des Hohlraums. Bei der Anwendung in Wänden ist die Nennhöhe die um 20 % verminderte Einbauhöhe.

<sup>1)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14063-1:2004-11

<sup>2)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14316-1:2004-11

<sup>3)</sup> In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14317-1:2004-11

**Anlage 4.2/1****Zu DIN 4109**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Zu Abschnitt 5.1, Tabelle 8, Fußnote 2:

Die Anforderungen sind im Einzelfall von der Bauaufsichtsbehörde festzulegen.

- 2 Zu den Abschnitten 6.3 und 7.3:

Eignungsprüfungen I und III sind im Rahmen der Erteilung eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durchzuführen.

- 3 Zu Abschnitt 8:

Bei baulichen Anlagen, die nach Tabelle 4, Zeilen 3 und 4 einzuordnen sind, ist die Einhaltung des geforderten Schalldruckpegels durch Vorlage von Messergebnissen nachzuweisen. Das Gleiche gilt für die Einhaltung des geforderten Schalldämm-Maßes bei Bauteilen nach Tabelle 5 und bei Außenbauteilen, an die Anforderungen entsprechend Tabelle 8, Spalten 3 und 4 gestellt werden, sofern das bewertete Schalldämm-Maß  $R'_{w, res} \geq 50$  dB betragen muss. Diese Messungen sind von bauakustischen Prüfstellen durchzuführen, die entweder nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO anerkannt sind oder in einem Verzeichnis über „Sachverständige Prüfstellen für Schallmessungen nach der Norm DIN 4109“ bei dem Verband der Materialprüfungsämter<sup>\*)</sup> geführt werden.

- 4 Zu Abschnitt 6.4.1:

Prüfungen im Prüfstand ohne Flankenübertragung dürfen auch durchgeführt werden; das Ergebnis ist nach Beiblatt 3 zu DIN 4109, Ausgabe Juni 1996, umzurechnen.

5 Eines Nachweises der Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Tabelle 8 der Norm DIN 4109) vor Außenlärm bedarf es, wenn

- a) der Bebauungsplan festsetzt, dass Vorkehrungen zum Schutz vor Außenlärm am Gebäude zu treffen sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) oder
- b) der sich aus amtlichen Lärmkarten oder Lärmminde-rungsplänen nach § 47a des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes ergebene „maßgebliche Außenlärmpegel“ (Ab-schnitt 5.5 der Norm DIN 4109) auch nach den vorgese-henen Maßnahmen zur Lärminderung (§ 47a Abs. 3 Nr. 3 BImSchG) gleich oder höher ist als
  - 56 dB (A) bei Bettenräumen in Krankenhäusern und Sanatorien,
  - 61 dB (A) bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen, Übernachtungsräumen, Unterrichtsräumen und ähnlichen Räumen,
  - 66 dB (A) bei Büroräumen.

\*\*\*) Verband der Materialprüfungsämter (VMPA) e. V. Berlin, Rudow-er Chaussee 5, Gebäude 13.7, D-12484 Berlin  
Hinweis: Dieses Verzeichnis wird auch bekannt gemacht in der Zeitschrift „Der Prüfenieur“, herausgegeben von der Bundes-vereinigung der Prüfenieure für Baustatik.

**Anlage 4.2/2**

**Zu DIN 4109 und Beiblatt 1 zu DIN 4109**

Die Berichtigung 1 zu DIN 4109, Ausgabe August 1992, ist zu beachten.

**Anlage 5.1/1**

**Zu DIN 4149**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beach-ten:

- 1 In Erdbebenzone 3 sind die Dachdeckungen bei Dächern mit mehr als 35° Neigung und in den Erdbebenzonen 2 und 3 die freistehenden Teile der Schornsteine über Dach durch geeig-nete Maßnahmen gegen die Einwirkungen von Erdbeben so zu sichern, dass keine Teile auf angrenzende öffentlich zu-gängliche Verkehrsflächen sowie die Zugänge zu den bau-lichen Anlagen herabfallen können.
- 2 Hinsichtlich der Zuordnung von Erdbebenzonen und geo-logischen Untergrundklassen wird auf die Karte der Erd-bebenzonen und geologischen Untergrundklassen, heraus-gegeben von DigitalService CD-PRINT, Isener Str. 7, 84405 Dorfen, hingewiesen. Die Tabelle „Zuordnung der Erdbebenzonen nach Verwaltungsgrenzen“ ist über www.bauministerkonferenz.de oder www.dibt.de/Aktuel-les abrufbar.
- 3 Zu Abschnitt 5.5:  
  
Bei der Ermittlung der wirksamen Massen zur Berechnung

der Erdbebenlasten sind Schneelasten in Gleichung (12) ab-weichend von DIN 1055-100 mit dem Kombinationsbeiwert  $\psi_2 = 0,5$  zu multiplizieren.

4 Zu Abschnitt 9:

- Die Duktilitätsklassen 2 und 3 dürfen nur dann zur An-wendung kommen, wenn der wirkliche Höchstwert der Streckgrenze  $f_{y,max}$  (siehe DIN 4149:2005-04 Abschnitt 9.3.1.1) und die in Absatz 9.3.1.1 (2) geforderte Min-destkerbschlagarbeit durch einen bauaufsichtlichen Übereinstimmungsnachweis abgedeckt sind.
- In Absatz 9.3.5.4 (7) wird der Verweis auf den Absatz „9.3.3.3 (10)“ durch den Verweis „9.3.5.3 (10)“ ersetzt.
- In Absatz 9.3.5.5 (5) erhält Formel (87) folgende Fas-sung:  
  
$$\Omega_i = \frac{M_{pl, Verb, i}}{M_{sdi}}$$
- In Absatz 9.3.5.8 (1) wird der Verweis auf die Abschnit-te „8 und 11“ durch den Verweis „8 und 9“ ersetzt.

5 Zu Abschnitt 10:

- Bei Erdbebennachweisen von Holzbauten nach dieser Norm ist DIN 1052:2004-08 anzuwenden.
- Absatz 10.1 (5) erhält folgende Fassung:  
  
„(5) In den Erdbebenzonen 2 und 3 darf bei der Berech-nung eine Kombination von Tragwerksmodellen der Duktilitätsklassen 1 und 3 für die beiden Hauptrichtun-gen des Bauwerks nicht angesetzt werden.“
- In Absatz 10.3 (2) erhält der mit dem 4. Spiegelstrich markierte Unterabsatz folgende Fassung:  
  
„- die Verwendbarkeit von mehrschichtigen Massiv-holzplatten (Brettsperrholzplatten) und deren Ver-bindungsmitteln muss durch allgemeine bauauf-sichtliche Zulassungen nachgewiesen sein;“.
- In Absatz 10.3 (3) erhält der mit dem 2. Spiegelstrich markierte Unterabsatz folgende Fassung:  
  
„- die Abminderung des Bemessungswertes des Schubflusses für Holztafeln mit versetzt angeord-neten Platten (siehe DIN 1052:2004-08, 8.7.2 [6]) wird in den Erdbebenzonen 2 und 3 nicht ange-setzt;“.
- Absatz 10.3 (6) erhält folgende Fassung:  
  
„(6) Eine Unterschreitung der Mindestdicken von Holz-bauteilen, wie sie in DIN 1052:2004-08, 12.2.2 (2) und 12.2.3 (7), gestattet ist, ist in den Erdbebenzonen 2 und 3 nicht zulässig.“

## 6 Zu Abschnitt 11:

- Absatz 11.2 (2) ist wie folgt zu ergänzen:

„Solange Mauersteine mit nicht durchlaufenden Innenstegen in Wandlängsrichtung für die Verwendung in Erdbebenzone 2 und 3 noch nicht in die Bauregelliste aufgenommen sind, dürfen ersatzweise Produkte mit Übereinstimmungsnachweis für die Verwendung in Erdbebenzone 3 und 4 nach DIN 4149-1:1981-04 verwendet werden.“

- Die Absätze 11.7.3 (1), 11.7.3 (2) und 11.7.3 (3) erhalten folgende Fassung (Tab. 16 ist zu streichen):

„(1) Der Bemessungswert  $E_d$  der jeweilig maßgebenden Schnittgröße in der Erdbebenbemessungssituation ist nach Gleichung (37) zu ermitteln. Dabei darf abhängig von den vorliegenden Randbedingungen entweder das vereinfachte oder das genauere Berechnungsverfahren nach DIN 1053-1:1996-11 zur Anwendung kommen.“

„(2) Bei der Anwendung des vereinfachten Berechnungsverfahrens nach DIN 1053-1:1996-11 darf die Bemessungstragfähigkeit  $R_d$  aus den um 50 % erhöhten zulässigen Spannungen ermittelt werden. Auf einen expliziten rechnerischen Nachweis der ausreichenden räumlichen Steifigkeit darf nicht verzichtet werden.“

„(3) Bei Anwendung des genaueren Berechnungsverfahrens, ist der Bemessungswert  $E_d$  der jeweilig maßgebenden Schnittgröße unter  $\gamma$ -fachen Einwirkungen gemäß DIN 1053-1:1996-11 zu ermitteln. Der maßgebende Sicherheitsbeiwert  $\gamma$  darf hierbei auf 2/3 der in Abschnitt 7 der DIN 1053-1:1996-11 festgelegten Werte reduziert werden. Als Bemessungstragfähigkeit  $R_d$  sind die in DIN 1053-1:1996-11 angegebenen rechnerischen Festigkeitswerte anzusetzen.“

## 7 Zu Abschnitt 12:

- Bei Erdbebennachweisen von Gründungen und Stützbauwerken nach dieser Norm ist DIN 1054:2005-01 anzuwenden.

- Die Absätze 12.1.1 (1) und 12.1.1 (2) erhalten folgende Fassung:

„(1) Werden die Nachweise auf Basis der Kapazitätsbemessung geführt, so ist Abschnitt 7.2.5 zu beachten.“

„(2) Der Nachweis unter Einwirkungskombinationen nach Abschnitt 7.2.2 umfasst:

- (a) den Nachweis der ausreichenden Tragfähigkeit der Gründungselemente nach den baustoffbezogenen Regeln dieser Norm und den jeweiligen Fachnormen;

- (b) die einschlägigen Nachweise der Gründungen nach DIN 1054. Einschränkungen hinsichtlich der generellen Anwendbarkeit von Nachweisverfahren im Lastfall Erdbeben in DIN 1054 oder in diese begleitenden Berechnungsnormen müssen nicht beachtet werden, wenn keine ungünstigen Bodenverhältnisse (Hangschutt, lockere Ablagerungen, künstliche Auffüllungen usw.) vorliegen.“

- Absatz 12.1.1 (4) erhält folgende Fassung:

„(4) Beim Nachweis der Gleitsicherheit darf der charakteristische Wert des Erdwiderstands (passiver Erddruck) nur mit maximal 30 % seines nominellen Wertes angesetzt werden.“

- Absatz 12.2.1 (2) erhält folgende Fassung:

„Vereinfacht kann die Einwirkung durch Erddruck bei Erdbeben ermittelt werden, indem der Erddruckbeiwert  $k$  ersetzt wird durch

$$k_e = k + a_g \cdot \gamma_l \cdot \frac{S}{g} .“$$

**Anlage 5.2/1****Zu DIN 68800 Teil 3**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Abschnitte 11 und 12 der Norm sind von der Einführung ausgenommen.

**Anlage 6.1/1****Zur PCB-Richtlinie**

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 1, 2, 3, 4.1, 4.2, 5.1, 5.2, 5.4 und 6 erfasst.

**Anlage 6.2/1****Zur Asbest-Richtlinie**

Bei Anwendung der technischen Regel ist zu beachten:

Eine Erfolgskontrolle der Sanierung nach Abschnitt 4.3 durch Messungen der Konzentration von Asbestfasern in der Raumluft nach Abschnitt 5 ist nicht erforderlich bei Sanierungsverfahren, die nach dieser Richtlinie keiner Abschottung des Arbeitsbereiches bedürfen.

**Anlage 6.4/1****Zur PCP-Richtlinie**

Von der Einführung sind nur die Abschnitte 1, 2, 3, 4, 5, 6.1 und 6.2 erfasst.

**Anlage 7.1/1**

**Zu DIN 18065**

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

- 1 Von der Einführung ausgenommen ist die Anwendung auf Treppen in Wohngebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen und in Wohnungen.
- 2 Bauaufsichtliche Anforderungen an den Einbau von Treppenliften in Treppenträumen notwendiger Treppen in bestehenden Gebäuden:

Durch den nachträglichen Einbau eines Treppenlifts im Treppenraum darf die Funktion der notwendigen Treppe als Teil des ersten Rettungswegs und die Verkehrssicherheit der Treppe grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Der nachträgliche Einbau eines Treppenlifts ist zulässig, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

1. Die Treppe erschließt nur Wohnungen und/oder vergleichbare Nutzungen.
2. Die Mindestlaufbreite der Treppe von 100 cm darf durch die Führungskonstruktion nicht wesentlich unterschritten werden; eine untere Einschränkung des Lichtraumprofils (s. Bild 5) von höchstens 20 cm Breite und höchstens 50 cm Höhe ist hinnehmbar, wenn die Treppenlauflinie (s. Ziffer 3.6) oder der Gehbereich (s. Ziffer 9) nicht verändert wird. Ein Handlauf muss zweckentsprechend genutzt werden können.
3. Wird ein Treppenlift über mehrere Geschosse geführt, muss mindestens in jedem Geschoss eine ausreichend große Wartefläche vorhanden sein, um das Abwarten einer begegnenden Person bei Betrieb des Treppenlifts zu ermöglichen. Das ist nicht erforderlich, wenn neben dem benutzten Lift eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm gesichert ist.
4. Der nicht benutzte Lift muss sich in einer Parkposition befinden, die den Treppenlauf nicht einschränkt. Im Störfall muss sich der Treppenlift auch von Hand ohne größeren Aufwand in die Parkposition fahren lassen.
5. Während der Leerfahrten in die bzw. aus der Parkposition muss der Sitz des Treppenlifts hochgeklappt sein. Neben dem hochgeklappten Sitz muss eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm verbleiben.
6. Gegen die missbräuchliche Nutzung muss der Treppenlift gesichert sein.
7. Der Treppenlift muss aus nichtbrennbaren Materialien bestehen, soweit das technisch möglich ist.

**Anlage 7.2/1**

**Zu DIN 18024-1**

Die Einführung bezieht sich nur auf die baulichen Anlagen oder

die Teile baulicher Anlagen, für die nach § 45 BbgBO barrierefreie Nutzbarkeit gefordert wird. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst. Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

Die Abschnitte 8.4, 8.5, 9, 10.1 Satz 2, 12.2, 13 bis 16 und 19 sind nicht anzuwenden.

**Anlage 7.2/2**

**Zu DIN 18024-2**

Die Einführung bezieht sich nur auf die baulichen Anlagen oder die Teile baulicher Anlagen, für die nach § 45 BbgBO barrierefreie Nutzbarkeit gefordert wird. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst. Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

Die Abschnitte 6 Satz 4, 8, 11 Satz 1, 13, 14 und 16 sind nicht anzuwenden.

**Anlage 7.3/1**

**Zu DIN 18025-1**

Die Einführung bezieht sich nur auf Wohnungen, die als Wohnungen für Rollstuhlbenutzer errichtet werden und die Zugänge zu diesen Wohnungen. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

**Anlage 7.3/2**

**Zu DIN 18025-2**

Die Einführung bezieht sich nur auf Wohnungen, die barrierefrei errichtet werden und die Zugänge zu diesen Wohnungen. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

**C Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- 1 Diese Bekanntmachung tritt am Montag der fünften auf die Veröffentlichung folgenden Kalenderwoche in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung treten
  - a) die Bekanntmachung der Technischen Baubestimmungen - Fassung September 2005 - vom 1. Juni 2006 (ABl. S. 442) und
  - b) die Änderung der Technischen Baubestimmungen vom 15. Dezember 2006 (ABl. 2007 S. 4)

außer Kraft.

**Außerkraftsetzung der Bekanntmachung  
über den Verzicht auf Zustimmungen im Einzelfall  
für die Verwendung bestimmter  
nicht geregelter Verglasungskonstruktionen**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung  
Vom 9. November 2007

1. Die Bekanntmachung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr über den Verzicht auf Zustimmungen im Einzelfall für die Verwendung bestimmter nicht geregelter Verglasungskonstruktionen vom 3. Juli 2004 (ABl. S. 556) wird außer Kraft gesetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am Montag der fünften auf die Veröffentlichung folgenden Kalenderwoche in Kraft.

**Genehmigung für die Erprobung der Abweichung  
von landesrechtlichen Standards**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung  
Abteilung 5  
Vom 22. November 2007

Das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung hat im Einvernehmen mit der Staatskanzlei der Stadt Zossen gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (GVBl. I S. 125) angefügt worden sind, mit Wirkung vom 1. Januar 2008 bis zum 31. August 2011 für ihr Gemeindegebiet abweichend von § 4 Abs. 1 der Straßenverkehrsrechtszuständigkeitsverordnung vom 26. Februar 1999 (GVBl. II S. 166), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 87) geändert worden ist, die Zuständigkeit einer Straßenverkehrsbehörde für folgende Vorschriften der Straßenverkehrsordnung übertragen:

1. § 44 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung;
2. § 45 der Straßenverkehrsordnung, soweit es sich um straßenverkehrsrechtliche Anordnungen
  - a) über das Halten und Parken,
  - b) im Zusammenhang mit Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung,
  - c) im Zusammenhang mit Arbeiten im Straßenraum,
  - d) der Verhütung außerordentlicher Schäden an Gemeindestraßen

handelt. Die Aufgaben b und c gelten nicht, wenn Anordnungen für den Bezirk mehrerer amtsfreier Gemeinden oder Ämter zu erteilen sind;

3. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3, 4, 4a, 4b, 5a, 5b, 6, 8 bis 10, 12 der Straßenverkehrsordnung;
4. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 der Straßenverkehrsordnung, soweit es sich um Ausnahmen von Verboten oder Beschränkungen des Haltens und Parkens sowie zum Befahren von Fußgängerbereichen und Fahrradstraßen handelt.

Im Auftrag

Ulrich Mehlmann

**Anhörungen der Öffentlichkeit  
zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen  
in der Internationalen Flussgebietseinheit Oder  
und in der Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Elbe  
gemäß § 26 Abs. 3 und 5  
des Brandenburgischen Wassergesetzes**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
des Landes Brandenburg  
Vom 15. Dezember 2007

Die „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union [EU]) stellt Umweltziele für die Oberflächengewässer und das Grundwasser in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf. Zur rechtlichen Umsetzung dieser Richtlinie in Deutschland dienen das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) sowie die Wassergesetze der Länder, im Land Brandenburg das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG).

Um die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen, sind bis zum 22. Dezember 2009 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die in § 1b WHG genannten Flussgebietseinheiten aufzustellen.

Nach § 26 Abs. 3 BbgWG ist spätestens zwei Jahre vor der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne ein Überblick über die für die Flussgebietseinheit festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen zu veröffentlichen, zu denen die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann. Brandenburg gehört zu den beiden internationalen Flussgebietseinheiten Elbe und Oder.

Der „Vorläufige Überblick über die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Internationalen Flussgebietseinheit Oder“ und das „Anhörungsdokument zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG-Elbe)“, das ist der in Deutschland gelegene Anteil des Elbeinzugsgebietes, werden daher ab 22. Dezember 2007 an folgenden Stellen veröffentlicht beziehungsweise öffentlich ausgelegt:

- im Internet unter der Adresse <http://www.mluv.brandenburg.de/info/wrrl>
- im Landesumweltamt Brandenburg  
Groß Glienicke  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
Haus 4, Zimmer 027  
Tel.: 033201 442-289  
werktags 9 - 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache
- im Ministerium für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Lindenstraße 34 a  
14467 Potsdam  
Zimmer 143 B  
Tel.: 0331 866-7212  
werktags 9 bis 15 Uhr oder nach telefonischer Absprache
- in den unteren Wasserbehörden der Landkreise und der kreisfreien Städte zu den dort üblichen Sprechzeiten.

Die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen für die beiden Flussgebietseinheiten werden außerdem in einer Broschüre zusammengestellt, die den Ämtern sowie den amtsfreien Städten und Gemeinden zur Auslegung zugestellt wird.

Zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder können Verbände, Vereine, Körperschaften, Firmen, sonstige Einrichtungen und jede/jeder Interessierte bis zum 22. Juni 2008 schriftlich Stellung nehmen.

Stellungnahmen können schriftlich gerichtet werden an das

Landesumweltamt Brandenburg  
Referat Ö4  
Groß Glienicke  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam

sowie an das

Ministerium für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Referat 62  
Lindenstraße 34 a  
14467 Potsdam

oder per E-Mail an die Adresse [zeitplanwrrl@mluv.brandenburg.de](mailto:zeitplanwrrl@mluv.brandenburg.de).

Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen im Einzugsgebiet der Elbe können auch gegenüber der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg; E-Mail: [info@fgg-elbe.de](mailto:info@fgg-elbe.de)) beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (Fürstenwallstraße 20, 39104 Magdeburg; E-Mail: [sekretariat@ikse-mkol.org](mailto:sekretariat@ikse-mkol.org)) abgegeben werden.

Stellungnahmen zu länderübergreifenden oder internationalen Fragen im Einzugsgebiet der Oder können auch gegenüber den

jeweils zuständigen Stellen der beiden anderen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen beziehungsweise gegenüber der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder (ul. M. Curie - Sklodowskiej 1, 50-381 Wrocław, Republik Polen; E-Mail: [sekretariat@mkoo.pl](mailto:sekretariat@mkoo.pl)) abgegeben werden.

## **Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung**

Vom 20. November 2007

### **1      Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1      Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), des Entwicklungsplanes für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins (EPLR), Abschnitt 5, Maßnahmebereich 5.3.1.2.3, des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für die Erfassung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Hinblick auf Art, Menge und Qualität des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes.

Die Förderung zielt darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen.

Des Weiteren soll die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie dazu beitragen eine regionale nachhaltige Entwicklung, insbesondere im Branchenkompetenzfeld „Ernährungswirtschaft“, zu unterstützen.

Die Förderung umfasst folgende Bereiche:

- I.   Gründung und Tätigwerden von Zusammenschlüssen
- II.  Investitionen
- III. Vermarktungskonzeptionen

1.2      Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

## 2 Gegenstand der Förderung

### I. Gründung und Tätigwerden von Zusammenschlüssen

I.2.1 Förderfähig sind angemessene Aufwendungen für Organisationskosten einschließlich von Kosten der wesentlichen Erweiterung (Anlage), soweit diese durch zusätzlich wahrgenommene Aufgaben entstehen.

I.2.2 Förderausschluss

- Kosten für Personal, wenn es in einer arbeitsrechtlichen oder organschaftlichen Beziehung zu Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse steht,
- Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Leasingkosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbssteuer, Umsatzsteuer,
- Aufwendungen, die unmittelbar die Erzeugung betreffen,
- Abschreibungsbeträge für Investitionen,
- Anschaffungskosten für Personenkraftwagen und Vertriebsfahrzeuge.

### II. Investitionen

II.2.1 Förderfähig sind angemessene Aufwendungen für Investitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen (Anlage).

Die Investitionen können auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen gerichtet sein.

II.2.2 Förderausschluss

- Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneten Gebäuden, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten oder nicht zum gleichen Zweck bereits gefördert wurden, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,
- eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- Ersatzbeschaffungen, unbare Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,
- Wohnbauten nebst Zubehör,
- Anschaffungskosten für Personenkraftfahrzeuge und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen,
- Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbssteuer, Umsatzsteuer, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken, Leasingkosten,
- Abschreibungsbeiträge für Investitionen,
- Aufwendungen, die unmittelbar der Erzeugung dienen,

- Aufwendungen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen,
- Aufwendungen für Drittlandware,
- Verwaltungskosten der Länder (Kosten von Behörden und öffentlichen Einrichtungen),
- Aufwendungen für die Schlachtung (Betäubung/Tötung bis Kühlung der Schlachtkörper) von Rindern und Schweinen sowie für Ölmühlen.

### III. Vermarktungskonzeptionen

III.2.1 Gefördert werden angemessene Aufwendungen von externen und unabhängigen Sachverständigen für die

III.2.1.1 Erarbeitung von Vermarktungskonzeptionen, insbesondere

- Marktanalysen,
- Entwicklungsstudien,
- auf die Vermarktung bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen,
- Durchführbarkeits- und Konzeptstudien,
- Marktforschung.

III.2.1.2 Durchführung von Vermarktungskonzeptionen, insbesondere Ausgaben in den ersten drei Jahren nach Vorlage

- die durch die Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Messen entstehen,
- für Produktentwicklungen,
- für Qualitätskontrollen durch Dritte.

III.2.2 Förderausschluss

- Aufwendungen, die durch die „Gemeinschaftsleitlinien für staatliche Beihilfen zur Werbung für in Anhang I des EG-Vertrages (ABl. EG Nr. C 340 vom 10.11.1997, S. 173 - 308) genannte Erzeugnisse und bestimmte nicht in Anhang I des EG-Vertrages genannte Erzeugnisse“ ausgeschlossen sind,
- Aufwendungen, die bei der Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Messen durch den Verkauf von Erzeugnissen an Endverbraucher entstehen,
- Aufwendungen nach III. Nr. 2.1.1 für Dienstleistungen, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben gehören, wie routinemäßige Steuer- und Rechtsberatung oder Werbung.

## 3 Zuwendungsempfänger

3.1 Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen.

3.2 Erzeugerzusammenschlüsse, von mindestens fünf Erzeugern, die ökologische Produkte erzeugen, sofern sie nicht die Anerkennungsvoraussetzungen nach dem Marktstrukturgesetz erfüllen.



In Bezug auf die Förderung von Maßnahmen nach II. (Investitionen) sind Zusammenschlüsse nach den Nummern 3.1 und 3.2 förderfähig, wenn sie weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Millionen Euro erzielen. Zur Berechnung der Mitarbeiterzahl und des finanziellen Schwellenwertes eines Unternehmens findet die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission (ABl. EG Nr. L 124 vom 20. Mai 2003 S. 36) entsprechende Anwendung.

3.3 Zusätzlich für Maßnahmen nach II. und III.

Gefördert werden Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse erstreckt und die weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Millionen Euro erzielen. Zur Berechnung der Mitarbeiterzahl und des finanziellen Schwellenwertes eines Unternehmens findet die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission (ABl. EG Nr. L 124 vom 20. Mai 2003 S. 36) entsprechende Anwendung.

3.4 Förderausschluss

Zusammenschlüsse sowie Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllen (ABl. EG Nr. C 244 vom 1. Oktober 2004 S. 2).

**4 Zuwendungsvoraussetzungen**

**I. Gründung und Tätigwerden von Zusammenschlüssen**

I.4.1 Zusammenschlüsse nach Nummer 3.1 müssen Kleinbetriebe, kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission sein und eine Anerkennung nach dem Marktstrukturgesetz vorweisen.

I.4.2 Zusammenschlüsse nach Nummer 3.2 müssen Kleinbetriebe, kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission sein und folgende Voraussetzung erfüllen:

- Die Zusammenschlüsse müssen - unabhängig von ihrer Rechtsform - auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Zusammenschluss zugrunde liegenden Verträge bedürfen der Schriftform und müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen.
- Die Mitgliedschaft in einem Zusammenschluss kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Ge-

schäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens ein Jahr.

- Bei einer wesentlichen Erweiterung des Zusammenschlusses (Anlage) beginnt die Frist von fünf Jahren mit dem Zeitpunkt der wesentlichen Erweiterung erneut.
- Der dem Zusammenschluss zugrunde liegende Vertrag und sonstige Unterlagen müssen die Konzeption des Zusammenschlusses aufzeigen. Die Konzeption muss erkennen lassen, dass
  - die unterstellten Produktpreise, Produktions- und Absatzmengen erreicht werden können und
  - sie zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beiträgt oder
  - sie neue Märkte erschließt oder
  - sie der wachsenden Nachfrage nach diesen Produkten entgegenkommt.

Der dem Zusammenschluss zugrunde liegende Vertrag muss die Mitglieder verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den vom Zusammenschluss erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregelungen im Markt anzubieten.

I.4.3 Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 können Zuwendungen zu den Organisationskosten für solche Aufwendungen erhalten, die vom Tag der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen an, jedoch nicht vor Eingang des Antrages auf Anerkennung bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle entstanden sind. Gründungskosten sind unabhängig davon zuwendungsfähig. Entsprechendes gilt für Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.2 mit der Maßgabe, dass an Stelle des Antrages auf Anerkennung der Antrag auf Zuwendung tritt.

**II. Investitionen**

II.4.1 Soweit das Beihilferecht nach Artikel 88 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 anwendbar ist, können Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 nur gefördert werden, wenn sie Kleinbetriebe, kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission sind oder wenn die Förderung von der Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften bei der Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrages (ABl. EG Nr. L 83 vom 27. März 1999 S. 1) genehmigt worden ist.

II.4.2 Zusammenschlüsse nach Nummer 3.1 müssen eine Anerkennung nach dem Marktstrukturgesetz vorweisen.

II.4.3 Zusammenschlüsse nach Nummer 3.2 müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Die Zusammenschlüsse müssen - unabhängig von ihrer Rechtsform - auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Zusammenschluss zugrunde liegenden Verträge bedürfen der

Schriftform und müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen.

- Die Mitgliedschaft in einem Zusammenschluss kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens ein Jahr.
- Bei einer wesentlichen Erweiterung des Zusammenschlusses (Anlage) beginnt die Frist von fünf Jahren mit dem Zeitpunkt der wesentlichen Erweiterung erneut.
- Der dem Zusammenschluss zugrunde liegende Vertrag und sonstige Unterlagen müssen die Konzeption des Zusammenschlusses aufzeigen. Die Konzeption muss erkennen lassen, dass
  - die unterstellten Produktpreise, Produktions- und Absatzmengen erreicht werden können und
  - sie zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beiträgt oder
  - sie neue Märkte erschließt oder
  - sie der wachsenden Nachfrage nach diesen Produkten entgegenkommt.

Der dem Zusammenschluss zugrunde liegende Vertrag muss die Mitglieder verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den vom Zusammenschluss erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregelungen im Markt anzubieten.

- II.4.4 Unternehmen nach Nummer 3.3 können nur gefördert werden, wenn sie, nach Abschluss der Maßnahme, mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 Prozent ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Zusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern auslasten.

Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen. Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungsmäßige oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen ist entsprechend nachzuweisen.

Von dem Erfordernis des Abschlusses von Lieferverträgen kann bei Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen, in Verarbeitungseinrichtungen von Obst, sofern es sich um zu verarbeitendes Erntegut von Streuobstwiesen handelt, und bei Tierkörperbeseitigungsanlagen abgesehen werden, da der Anfall im Voraus nicht kalkulierbar ist.

- II.4.5 Es hat ein Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen sowie der Nachweis über normale Absatzmöglichkeiten zu erfolgen. Dieser ist durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer beziehungsweise Steuerberater schriftlich zu bestätigen und bei Antragstellung vorzulegen.

### III. Vermarktungskonzeptionen

Die Gewährung von Zuwendungen zu den Ausgaben nach III. Nr. 2.1 setzt voraus, dass

- III.4.1 Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 Kleinstbetriebe, kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission sind,

- III.4.2 Zusammenschlüsse nach Nummer 3.1 eine Anerkennung nach dem Marktstrukturgesetz vorweisen,

- III.4.3 Zusammenschlüsse nach Nummer 3.2 die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Die Zusammenschlüsse müssen - unabhängig von ihrer Rechtsform - auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Zusammenschluss zugrunde liegenden Verträge bedürfen der Schriftform und müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen.
- Die Mitgliedschaft in einem Zusammenschluss kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens ein Jahr.
- Bei einer wesentlichen Erweiterung des Zusammenschlusses (Anlage) beginnt die Frist von fünf Jahren mit dem Zeitpunkt der wesentlichen Erweiterung erneut.
- Der dem Zusammenschluss zugrunde liegende Vertrag und sonstige Unterlagen müssen die Konzeption des Zusammenschlusses aufzeigen. Die Konzeption muss erkennen lassen, dass
  - die unterstellten Produktpreise, Produktions- und Absatzmengen erreicht werden können und
  - sie zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beiträgt oder
  - sie neue Märkte erschließt oder
  - sie der wachsenden Nachfrage nach diesen Produkten entgegenkommt.

Der dem Zusammenschluss zugrunde liegende Vertrag muss die Mitglieder verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den vom Zusammenschluss erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregelungen im Markt anzubieten.

- III.4.4 die Vermarktungskonzeption Qualitätserzeugnisse betrifft,

- III.4.5 die Interessen der Erzeuger in besonderer Weise berücksichtigt werden, soweit die Konzeption für Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.3 erstellt wird.

- III.4.6 Es hat der Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens zu erfolgen. Dieser ist durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer beziehungsweise Steuerberater schriftlich zu bestätigen und bei Antragstellung vorzulegen.

**5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

**I. Gründung und Tätigwerden von Zusammenschlüssen**

I.5.4 Bemessungsgrundlage/Höhe der Zuwendung:

I.5.4.1 Förderfähig sind insbesondere:

- Gründungskosten,
- Personal- und Geschäftskosten,
- Kosten für Büroeinrichtungen.

Die Personalkosten sind lediglich förderfähig, soweit diese Kosten der Erzeugergemeinschaft auf Grund ihrer Tätigkeit im Hinblick auf die Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen.

I.5.4.2 In Bezug auf die zuwendungsfähigen Gesamtkosten der Maßnahme beträgt der Anteil der förderfähigen Kosten nach I. Nr. 5.4.1 mindestens 50 Prozent.

Darüber hinaus können nachfolgend aufgezeigte zuwendungsfähige Kosten anerkannt werden:

- Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko die Erzeugergemeinschaft betrifft und unabhängig von ihrer Tätigkeit ist,
- Kosten für die betriebliche Beratung der Erzeugergemeinschaften und deren Mitglieder,
- Kosten für eigene Qualitätskontrollen und Kosten für die Einführung von Qualitätsstandards- sowie Umweltmanagementsystemen und deren Anpassung an höhere Standards,
- Beiträge an Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften zu deren Aufwendungen, soweit diese beihilferechtliche Zwecke betreffen.

I.5.4.3 Eine Zuwendung für eine wesentliche Erweiterung nach I. Nr. 2.1 einer Erzeugergemeinschaft und deren Vereinigung kann maximal für drei wesentliche Erweiterungen in Folge gewährt werden. Die Umsatzsteigerung der wesentlichen Erweiterung von jährlich mindestens 30 Prozent ist für den gesamten Förderzeitraum nachzuweisen. Der Referenzumsatz als Basis für die Steigerung des Umsatzes ist das arithmetische Mittel der letzten drei Umsatzjahre vor der wesentlichen Erweiterung.

I.5.4.4 Die für den Eigenbedarf bestimmte Erzeugung kann nicht in die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zuwendung einbezogen werden.

I.5.4.5 Zu den Aufwendungen nach I. Nr. 2.1 können Zuwendungen im ersten und zweiten Jahr bis zu 60 Prozent,

im dritten Jahr bis zu 50 Prozent, im vierten Jahr bis zu 40 Prozent und fünften Jahr bis zu 20 Prozent gewährt werden.

I.5.4.6 Die förderfähigen Organisationskosten dürfen bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.1 im ersten Jahr bis zu 3 Prozent, im zweiten Jahr bis zu 2 Prozent und im dritten, vierten und fünften Jahr bis zu 1 Prozent des Verkaufserlöses der jährlich nachgewiesenen Erzeugung des Zusammenschlusses nicht übersteigen.

I.5.4.7 Bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.2 dürfen die förderfähigen Organisationskosten im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils 10 Prozent des Verkaufserlöses der jährlich nachgewiesenen Erzeugung des Zusammenschlusses nicht übersteigen.

I.5.4.8 Der Gesamtbetrag von Zuwendungen nach I. darf einschließlich von Zuwendungen aus Anlass einer wesentlichen Erweiterung (Anlage) 400.000 Euro nicht überschreiten.

**II. Investitionen**

II.5.4 Bemessungsgrundlage/Höhe der Zuwendung:

II.5.4.1 Bei Investitionen von Zuwendungsempfängern nach den Nummern 3.1 und 3.2, die Kleinst- und Kleinbetriebe oder mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission sind, können Zuwendungen bis zu 35 Prozent der förderfähigen Aufwendungen gewährt werden.

Bei Inanspruchnahme der Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz darf die Zuwendung insgesamt jedoch nicht mehr als 50 Prozent der förderfähigen Aufwendungen betragen.

II.5.4.2 Bei Investitionen von Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.3, die Kleinst- und Kleinbetriebe oder mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission sind, können Zuwendungen bis zu 25 Prozent der förderfähigen Aufwendungen gewährt werden.

Bei Inanspruchnahme der Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz darf die Zuwendung insgesamt jedoch nicht mehr als 50 Prozent der förderfähigen Aufwendungen betragen.

II.5.4.3 Bei Investitionen von Zuwendungsempfängern nach den Nummern 3.1, 3.2 und 3.3, die nicht von Artikel 2 der Empfehlungen 2003/361/EG der Kommission erfasst werden, können Zuwendungen bis zu 20 Prozent der förderfähigen Aufwendungen gewährt werden.

Die Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz wird auf die Fördersätze angerechnet. Die Zuwendung darf insgesamt nicht mehr als 25 Prozent der förderfähigen Aufwendungen betragen.

- II.5.4.4 Zu den zuschussfähigen Aufwendungen können allgemeine Aufwendungen für Architekten- und Ingenieurleistungen, Beratungsgebühren, Durchführbarkeitsstudien und andere Kosten der Vorplanung bis zu einem Höchstsatz von 12 Prozent der unter II. Nr. 2.1 genannten Aufwendungen zählen.
- II.5.4.5 Bei der Förderung von Hochbaumaßnahmen sind zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben die Kostengruppen der DIN 276 zugrunde zu legen.
- II.5.4.6 Soweit die öffentliche Förderung nach II. Nr. 5.4.1 und 5.4.2 50 Prozent beziehungsweise nach II. Nr. 5.4.3 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben überschreitet, ist die Zuwendung in entsprechender Höhe zu kürzen.
- 5.6 Abweichend zu Nummer 1.5 VV zu § 44 LHO beträgt die Bagatellgrenze 10.000 Euro.

### III. Vermarktungskonzeptionen

- III.5.4 Bemessungsgrundlage/Höhe der Zuwendung
- III.5.4.1 Zu den Aufwendungen nach III. Nr. 2.1 können für Unternehmen nach Nummer 3, die Kleinst- und Kleinbetriebe oder mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission sind, Zuwendungen bis zu 25 Prozent gewährt werden, insgesamt höchstens jedoch bis zu 100.000 Euro.
- III.5.4.2 Zu den Aufwendungen nach III. Nr. 2.1 können für Unternehmen nach Nummer 3, die nicht von Artikel 2 der Empfehlungen 2003/361/EG der Kommission erfasst werden, Zuwendungen bis zu 20 Prozent der förderfähigen Aufwendungen gewährt werden, insgesamt höchstens jedoch bis zu 100.000 Euro.

### 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Allgemeine Zuwendungsbestimmungen
- 6.1.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils gültigen Bestimmungen der Europäischen Union über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publicitätsmaßnahmen für die Interventionen des Europäischen Landwirtschaftsfonds zu beachten<sup>1</sup>.
- 6.1.2 Abweichend von Nummer 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) wird Folgendes festgelegt:

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den Verwendungsnachweis vor Auszahlung des letzten Teilbetrages beziehungsweise Einmalbetrages vorzulegen (siehe Nummer 7.3 dieser Richtlinie).

- 6.1.3 Über die Bestimmungen der Nummern 7.3 und 7.4 ANBest-P hinaus sind auch die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof und die zuständigen Bundesbehörden berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 6.2 Spezielle Zuwendungsbestimmungen

#### I. Gründung und Tätigwerden von Zusammenschlüssen

- I.6.2.1 Die Förderung ist gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. EG Nr. L 358 vom 16. Dezember 2006 S. 3) von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 88 Abs. 3 EG-Vertrag freigestellt.
- I.6.2.2 Die Zuwendung zu den Organisationskosten wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gewährt, dass der Zusammenschluss sich innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Gründung oder wesentlicher Erweiterung auflöst.

#### II. Investitionen

- II.6.2.1 Soweit das Beihilferecht nach Artikel 88 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 (ABl. EG Nr. L 277 vom 21. Oktober 2005 S. 1) anwendbar ist, ist die Förderung gemäß Artikel 4 und, soweit es sich um Zuwendungen nach II. Nr. 5.4.4 handelt, gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 vom 20. Dezember 2006 (ABl. EG Nr. L 368 vom 23. Dezember 2006 S. 85), vorbehaltlich von Artikel 6 dieser Verordnung von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 88 Abs. 3 EG-Vertrag freigestellt.
- II.6.2.2 Im Rahmen der Effizienzkontrolle ist über einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inbetriebnahme jährlich vom Zuwendungsempfänger ein Sachbericht mit Aussagen über die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens, die Sicherung vorhandener beziehungsweise die Schaffung neuer Arbeitsplätze sowie zu weiteren Effizienzkriterien gemäß Zuwendungsbescheid und die Bilanz des vorangegangenen Wirtschaftsjahres einzureichen.

<sup>1</sup> Artikel 76 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (EPLR) in Verbindung mit Artikel 58 und Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006

- II.6.2.3 Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen.
- II.6.2.4 Vorhaben sind innerhalb von drei Jahren durchzuführen. Sie können sich in Bauabschnitte gliedern.
- II.6.2.5 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren nach Abschluss des Vorhabens und
  - technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Abschluss des Vorhabens
- veräußert, verpachtet, stillgelegt oder nicht den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.
- III. Vermarktungskonzeptionen**
- III.6.2.1 Die Förderung nach III. Nr. 2.1.1 ist gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 20. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 (ABl. EG Nr. L 368 vom 23. Dezember 2006 S. 85), von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 88 Abs. 3 EG-Vertrag freigestellt.
- III.6.2.2 Die Förderung nach III. Nr. 2.1.2 ist nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EG Nr. L 379 vom 28. Dezember 2006 S. 5) durchzuführen.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Antragsverfahren
- Der Antrag ist vollständig und formgebunden bei der jeweiligen Antrags- und Bewilligungsbehörde einzureichen.
- Für Maßnahmen nach II. (Investitionen) ist der Antrag über die Hausbank einschließlich einer Stellungnahme der zuständigen Kreisverwaltung einzureichen.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Für Zuwendungsempfänger nach den Nummern 3.1 und 3.2 Abs. 1
- Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLF).
- 7.2.2 Für Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.2 Abs. 2 und Nummer 3.3
- Bewilligungsbehörde ist die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB).
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Wege der Erstattung. Mit der Mittelanforderung hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Maßnahmen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- Abweichend von Nummer 1.4 ANBest-P wird Folgendes festgelegt:
- Die Auszahlung des letzten Teilbetrages beziehungsweise Einmalbetrages in Höhe von mindestens 5 Prozent der Gesamtzuwendung erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises (Nummer 6 ANBest-P).
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.
- Auf Grund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten vorrangig zur Landshaushaltsordnung die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2007 - 2013, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte. Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet.
- Die EU-Verwaltungsbehörde ELER veröffentlicht ab 2008 mindestens einmal pro Jahr ein Verzeichnis der Begünstigten, welche im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) eine Finanzierung erhalten (Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006).
- Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO wird bestimmt:
- Die Vorschriften der Nummer 3 ANBest-P und der Nummer 1.1 der Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) für die Vergabe von Aufträgen finden bei Investitionsvorhaben nach dieser Richtlinie keine Anwendung.

## 8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2010.

Ein Effizienznachweis ist der Verwaltungsbehörde ELER bis zum 31. Dezember 2008 vorzulegen.

### Anlage

#### Begriffsbestimmung:

#### I. Gründung und Tätigwerden von Zusammenschlüssen

- Zusammenschlüsse sind Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen sowie Erzeugerzusammenschlüsse.
- Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen sind Zusammenschlüsse nach dem Marktstrukturgesetz.
- Erzeugerzusammenschlüsse sind Zusammenschlüsse von mindestens fünf Erzeugern, die ökologische Produkte erzeugen.
- Ökologisch erzeugte Produkte sind landwirtschaftliche Erzeugnisse, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/1991 des Rates vom 24. Juni 1999 (ABl. EWG Nr. L 198 vom 22. Juli 1991 S. 1) und des EG-Folgerechts erzeugt werden sowie einem entsprechenden Kontrollverfahren unterliegen.
- Unter einer wesentlichen Erweiterung ist eine jährliche Umsatzsteigerung des Zuwendungsempfängers um mindestens 30 Prozent zu verstehen, sofern diese durch die Aufnahme neuer Mitglieder und/oder die Erweiterung der Produktpalette bedingt ist.

#### II. Investitionen

Unter der Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses ist die Einwirkung auf ein Erzeugnis, das im Anhang I des EG-Vertrages (ABl. EG Nr. C 340 vom 10. November 1997 S. 173) genannt ist, zu verstehen, bei der auch das durch die Einwirkung entstehende Produkt zu im vorgenannten Anhang aufgeführten Erzeugnissen zählt.

**Richtlinie  
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
des Landes Brandenburg  
über die Gewährung von Zuwendungen zur  
Förderung der Berufsbildung im ländlichen Raum  
- Richtlinie ländliche Berufsbildung (LBb-Richtlinie) -**

Vom 24. Oktober 2007

#### 1 Rechtsgrundlage, Zweck

- 1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EG) des Rates Nr. 1698/2005 vom 20. September 2005

über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), des Entwicklungsplanes für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins (EPLR), Maßnahmeschwerpunkt 5.3.1.1.1 sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Bildungsarbeit, die zur Förderung der **nachhaltigen** Entwicklung des ländlichen Raumes beitragen, insbesondere zur:

- Verbesserung der allgemeinen, produktionstechnischen und ökonomischen beruflichen Qualifikation von mit land-, agrarservice-, gartenbau-, ernährungs-, fischerei-, imkere- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten befassten Personen sowie zu ihrer Umstellung auf andere Tätigkeiten und zur Deckung des Fachkräftebedarfes,
- Vermittlung von Qualifikationen, die benötigt werden, um einen wirtschaftlich lebensfähigen Betrieb leiten zu können,
- Sensibilisierung für ein umweltbewusstes Verhalten und Anwendung von Produktionsverfahren, die den Belangen der Landschaftserhaltung und der Landschaftsverbesserung, des Natur- und Umweltschutzes, der Hygiene und des Tierschutzes sowie der nachhaltigen Entwicklung verstärkt Rechnung tragen,
- Neuausrichtung der land-, ernährungs- und forstwirtschaftlichen Erzeugung und Vermarktung.

- 1.2 Die zu fördernden Maßnahmen dienen im Sinne der demografiepolitischen Ziele der Landesregierung der Verbesserung beziehungsweise Sicherung der wirtschaftlichen und sozialen Perspektiven aller in den ländlichen Räumen lebenden Altersgruppen. Sie sollen die Anpassung an die prognostizierten Folgen des demografischen Wandels ermöglichen, insbesondere durch Bildungsmaßnahmen zur Förderung

- von Betriebsübergaben an jüngere Akteure,
- der Beschäftigungssicherung älterer Arbeitnehmer,
- des Wissenstransfers von älteren zu jüngeren Fachkräften.

- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2 Gegenstand der Förderung

Bildungs- und Informationsmaßnahmen, insbesondere

- 2.1 die Vorbereitung und Durchführung von
- 2.1.1 Einzelveranstaltungen (Seminare, Workshops, Tagungen) oder
- 2.1.2 Bildungsprojekten (Komplexe von inhaltlich oder organ-

- nimatorisch in Zusammenhang stehenden Bildungsveranstaltungen),
- 2.2 die Teilnahme von Einzelpersonen an Bildungsmaßnahmen, die den Zielen der Richtlinie entsprechen, jedoch nicht nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 gefördert werden,
- 2.3 Erarbeitung und Bereitstellung von Informations- und Schulungsmaterialien sowie deren Anwendung mit Hilfe moderner Informationstechnik.
- 2.4 Nicht gefördert werden Maßnahmen, die Teile der normalen land-, ernährungs- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung an land-, ernährungs- und forstwirtschaftlichen Schulen des Sekundar- oder Tertiärbereiches sind, sowie Maßnahmen, die im Rahmen anderer Förderprogramme einschließlich Strukturfondsförderung gefördert werden können.
- 3 Zuwendungsempfänger**
- 3.1 Für Maßnahmen im Agrarbereich nach den Nummern 2.1 und 2.3:
- Bildungsanbieter mit nachgewiesener Kompetenz für die Durchführung beruflicher Weiterbildung im Agrarbereich und im ländlichen Raum. Die Kompetenz der Bildungsanbieter und Qualität ihrer Bildungsangebote werden auf Grundlage einer Checkliste durch einen Fachbeirat geprüft.
- 3.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2.2:
- Beschäftigte und Leiter von Agrarbetrieben in Brandenburg
- 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
- 4.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 4.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 4.4 Zuwendungshöhe: 85 Prozent der förderfähigen Ausgaben für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.3
- bis zu 85 Prozent der förderfähigen Ausgaben für Maßnahmen nach Nummer 2.2
- 4.5 Bemessungsgrundlage
- 4.5.1 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.3 angemessene Ausgaben für
- Personalkosten,
  - Sachkosten,
  - Gemeinkosten,
- die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen.
- 4.5.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2.2:
- Ausgaben bis zur Höhe von 1.200 Euro je Zuwendungsempfänger und Jahr für
- Lehrgangsgebühren und
  - Übernachtung (maximal 20 Euro/Übernachtung).
- 4.6 Die Bagatellgrenze für den Zuwendungsbetrag beträgt
- 4.6.1 320 Euro bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.3
- 4.6.2 150 Euro bei Maßnahmen nach Nummer 2.2.
- 5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 5.1 Die Mindestteilnehmerzahl beträgt bei geförderten Bildungs- und Informationsmaßnahmen acht Personen.
- 5.2 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 ist den einzelnen Teilnehmern jeweils ein Zertifikat beziehungsweise eine Teilnahmebescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Bildungsmaßnahme auszuhändigen, woraus auch hervorgeht, dass die besuchte Bildungsmaßnahme aus Mitteln der EU und des Landes Brandenburg gefördert wurde.
- 5.3 Die Bewilligungsbehörde kann zur Aus- und Bewertung der Förderung (Qualitätskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik anonymisierte Informationen zu der geförderten Bildungsarbeit erfassen.
- 5.4 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Auswertung der Bildungsmaßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen.
- 5.5 Über die Bestimmungen der Nummer 7.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) hinaus ist auch die Europäische Kommission berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 5.6 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderte Hardware für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wird.

5.7 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils gültigen Bestimmungen der Europäischen Union über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen des Europäischen Landwirtschaftsfonds zu beachten.<sup>1</sup>

5.8 Abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P/Nummer 7.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) wird Folgendes festgelegt:

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den Verwendungsnachweis vor Auszahlung des letzten Teilbetrages beziehungsweise Einmalbetrages vorzulegen (siehe Nummer 6.3 dieser Richtlinie).

## 6 Verfahren

### 6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Der Antrag ist formgebunden in einfacher Ausfertigung an das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLf), Am Halbleiterwerk 1, 15236 Frankfurt (Oder) zu stellen.

6.1.2 Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn einzureichen.

### 6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLf).

### 6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Wege der Erstattung. Mit der Mittelanforderung hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalbelege und Zahlungsnachweise vorzulegen. Für Maßnahmen nach Nummer 2.2 ist zusätzlich ein Zertifikat beziehungsweise eine Teilnahmebescheinigung beizufügen.

Abweichend von Nummer 1.4 ANBest-P/ANBest-G wird Folgendes festgelegt:

Die Auszahlung des letzten Teilbetrages beziehungsweise Einmalbetrages in Höhe von mindestens 5 vom Hundert der Gesamtzuwendung erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

### 6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Für Maßnahmen nach der

Nummer 2.2 gilt die Mittelanforderung als Verwendungsnachweis.

### 6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Aufgrund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten vorrangig zur Landeshaushaltsordnung die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2007 - 2013, aus der die eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Die EU-Verwaltungsbehörde ELER veröffentlicht ab 2008 mindestens einmal pro Jahr ein Verzeichnis der Begünstigten, welche im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) eine Finanzierung erhalten (Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006).

## 7 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013. Ein Effizienznachweis ist der Verwaltungsbehörde ELER erstmalig ab dem 31. Dezember 2008 alle zwei Jahre vorzulegen.

### **Feststellungsbescheid des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz gemäß § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung zugunsten der BellandVision GmbH**

Vom 27. November 2007

Auf den Antrag der BellandVision GmbH, Bahnhofstraße 9, 91257 Pegnitz (nachfolgend: „Antragstellerin“ genannt) vom 9. August 2007, ergänzt und vervollständigt durch Unterlagen vom 26. September, 28. September und 10. Oktober 2007 erlässt das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg gemäß § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung folgenden Bescheid.

1. Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin im Gebiet des Landes Brandenburg ein System eingerichtet hat, das die re-

<sup>2</sup> Artikel 76 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (EPLR) in Verbindung mit Artikel 58 und Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006



regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunststoff, Papier, Pappe und Karton sowie Verbunden beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe gewährleistet.

2. Die Feststellung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

2.1 Innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheids sind die fehlenden Verträge über die regelmäßige Abholung beziehungsweise Sortierung und Verwertung von Verkaufsverpackungen mit Entsorgern nachzureichen. Soweit die Verträge nach Bekanntgabe des Feststellungsbescheids abgeschlossen werden, sind sie mit rückwirkender Geltungskraft zu versehen.

2.2 Der von der Antragstellerin bis zum 1. Mai eines jeden Jahres zu erbringende Nachweis über die erfassten und verwerteten Mengen gebrauchter Verkaufsverpackungen („Mengenstromnachweis“) ist entsprechend der Richtlinie über die „Anforderungen an Mengenstromnachweise und deren Prüfung durch Sachverständige“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (Stand 17. Januar 2006, Anlage\*) zu gestalten und durch einen Prüfbericht eines unabhängigen Sachverständigen bestätigen zu lassen.

Da durch die Antragstellerin Erfassungseinrichtungen eines bereits bestehenden Systems mitbenutzt werden sollen, ist jährlich die Aufteilung der Sammelmengen und ihre jeweilige Zuordnung im Mengenstromnachweis nachvollziehbar darzulegen.

Dabei ist auch nachzuweisen, inwieweit die Höhe der übergebenen Sicherheit ausreicht im Hinblick auf die bei dem System lizenzierte Abfallmenge sowie Entsorgungskosten und Verwertungserlöse.

Sollte die Verwertung im Ausland außerhalb des OECD-Raumes erfolgen, ist von der Antragstellerin eine Genehmigung des zuständigen Ministeriums des Importlandes vorzulegen, soweit die Verwertung nicht einer Notifizierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen bedarf. Den Originaldokumenten sind Übersetzungen in deutscher Sprache von vereidigten Übersetzern beizufügen.

2.3 Dauerhafte Voraussetzung für den Erhalt der Feststellung ist die Teilnahme an der von DSD - Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH geführten Datenbank zur Ermittlung der abrufbaren Einzelmengen an Verkaufsverpackungen.

Dies gilt auch für die nachgewiesene Beteiligung an der zwischen den vorhandenen Systemen abgeschlossenen Clearing-Vereinbarung über Neben- und Mitbenutzungsentgelte.

2.4 Die Antragstellerin ist verpflichtet, dem Landesumweltamt Brandenburg und/oder den von diesem beauftragten Dritten alle vom Landesumweltamt Brandenburg für notwendig erachteten Auskünfte zu erteilen, die zur Überwachung der Einhaltung der sich aus der Verpackungsverordnung ergebenden Anforderungen benötigt werden. Ebenso ist dafür zu sorgen, dass Zutritt zu den zur Umsetzung der Verpackungsverordnung genutzten Anlagen und Einsicht in Unterlagen gewährt wird.

2.5 Die Antragstellerin hat der feststellenden Behörde unaufgefordert unverzüglich alle Informationen zu übermitteln, die die Voraussetzungen der Feststellung berühren oder in Frage stellen können.

Dies gilt auch für Veränderungen der Antragstellerin mit gesellschaftlichem oder wirtschaftlichem Bezug, die sich zum Beispiel auf die Erfüllbarkeit der Bürgschaftserklärung auswirken können.

2.6 Änderungen, Ergänzungen und die Aufnahme von nachträglichen Auflagen bleiben, soweit dies für die Erfüllung der Feststellungsvoraussetzungen erforderlich ist, vorbehalten.

2.7 Die Feststellung ergeht unter der auflösenden Bedingung, dass die Antragstellerin die unter Nummer 2.1 genannten Auflagen innerhalb der dort genannten Frist erfüllt.

3. Dieser Bescheid ist sofort vollziehbar.

4. Im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Albert-Einstein-Straße 42 - 46 (Dienstgebäude 2), 14473 Potsdam, Zimmer 120, kann der Bescheid mit Begründung innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe eingesehen werden.

5. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kostenentscheidung ergeht durch gesonderten Bescheid.

6. Auf die Notwendigkeit, insbesondere folgende Anforderungen der Verpackungsverordnung einzuhalten, wird hingewiesen:

a) Die gesamte tatsächlich erfasste Menge an Verpackungen ist einer Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

b) Die Kosten für die Erfassung, Sortierung sowie Verwertung oder Beseitigung der einzelnen Verpackungsmaterialien sind offenzulegen.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14471 Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

\* Die Anlage wird hier nicht veröffentlicht.

**Einstellung der Unterschutzstellungsverfahren  
für die Naturschutzgebiete  
„Buschgraben“, „Dunkelsee“, „Kanalae  
Stahnsdorf“, „Dobbrikower Wiesen und Weinberg“,  
„Karthane-Niederung“, „Königsgrabenniederung“,  
„Kolreper und Dannenwalder Luch“ und „Toter See“**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Vom 27. November 2007

Die Verfahren der Unterschutzstellung gemäß § 28 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 und § 21 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) für die Naturschutzgebiete

„Buschgraben“, „Dunkelsee“ und „Kanalae Stahnsdorf“, Landkreis Potsdam-Mittelmark,  
„Dobbrikower Wiesen und Weinberg“, Landkreis Teltow-Fläming,  
„Karthane-Niederung“, Landkreis Ostprignitz-Ruppin,  
„Königsgrabenniederung“, Landkreis Havelland,  
„Kolreper und Dannenwalder Luch“, Landkreis Prignitz,  
„Toter See“, Landkreis Oberhavel

werden eingestellt. Die gesetzliche Veränderungssperre gemäß § 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 BbgNatSchG endete am 21. April 2007.

**Genehmigung für eine Windkraftanlage  
in 16321 Birkholz**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 18. Dezember 2007

Der Firma NAT POWER erneuerbare energien GmbH, Wulkenziner Straße 8 in 17033 Neubrandenburg wurde die **Neugenehmigung** gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 16321 Birkholz, **Gemarkung Birkholz, Flur 3, Flurstück 69** eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ VESTAS V 90 mit einer Nabenhöhe von 105 m, einem Rotordurchmesser von 90 m und einer Leistung von 2 MW.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

**Auslegung**

Die Genehmigung liegt **zwei Wochen vom 20. Dezember 2007 bis einschließlich 2. Januar 2008** im Landesumweltamt Bran-

denburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 wird nach Möglichkeit gebeten.

**Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer  
Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom  
für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärme-  
leistung von 1 MW bis weniger als 10 MW  
in 14929 Treuenbrietzen OT Feldheim**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 18. Dezember 2007

Die Firma Agrargenossenschaft „Fläming“ eG Feldheim, Hinter den Gärten 13b in 14929 Treuenbrietzen OT Feldheim beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), die **Verbrennungsmotoranlage** in der Gemarkung **Feldheim** (Landkreis Potsdam-Mittelmark), Flur **2**, Flurstück **65** zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbe-

dürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 33201 442-482 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen:**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Genehmigung für eine Windfarm  
in 16278 Pinnow**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 18. Dezember 2007

Der Firma Phase 5 GmbH & Co Windkraft II KG, Neuendorfer Straße 3a, 16909 Wittstock OT Gadow wurde die **Neugenehmigung** gemäß §§ 4 in Verbindung mit 19 des Bundes-Immis-

sionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 16278 Pinnow **Gemarkung Pinnow, Flur 1, Flurstücke 44, 47, 50 und 144** eine Windfarm, bestehend aus vier Windkraftanlagen (WKA) mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m, zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von vier WKA des Typs REpower MM 92 mit einer Nabenhöhe von 100 m (3 WKA) bzw. 80 m (1 WKA), einem Rotordurchmesser von jeweils 92,5 m und einer Nennleistung von jeweils 2 MW (Gesamtnennleistung 8 MW) innerhalb des Geltungsbereichs des regionalplanerisch ausgewiesenen Eignungsgebiets Windnutzung Pinnow.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

**Auslegung**

Die Genehmigung liegt **zwei Wochen vom 20. Dezember 2007 bis einschließlich 2. Januar 2008** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Dammweg 11, Zimmer 2.15 in 16303 Schwedt/Oder zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Um telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 03332 441-724 oder 713 wird nach Möglichkeit gebeten.

**Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als bekannt gegeben.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt (Oder) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Landesumweltamt Brandenburg  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

### Potsdamer Erklärung

Bekanntmachung der Unfallkasse Brandenburg  
zugleich  
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg  
Vom 3. Dezember 2007

Die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der Unfallkassen\* hat am 30. November 2005 die Ziele für die Wahlperiode 2005 - 2011 in Form der „Potsdamer Erklärung“ beschlossen. Hiermit gibt die Unfallkasse Brandenburg zugleich Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg ihren Mitgliedern die „Potsdamer Erklärung“, in der die Ziele der Präventionsarbeit der Unfallversicherungsträger genannt werden, zur Kenntnis:

### Potsdamer Erklärung

Gesellschaft und Wirtschaft haben an die gesetzliche Unfallversicherung und damit insbesondere auch an die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand sehr hohe Erwartungen. Im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen Prävention, Rehabilitation und die finanzielle Absicherung von Menschen, die Opfer eines Arbeitsunfalls wurden oder an einer Berufskrankheit leiden. Arbeitswelt und Bildungswesen befinden sich in einem grundlegenden Wandel.

Das hat Konsequenzen für Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten, Menschen im Ehrenamt sowie Kindern, Jugendlichen und Studierenden. Wir stehen deshalb vor einer großen Herausforderung.

Kinder bedeuten Zukunft - sie zu schützen, hat für die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand eine herausragende Bedeutung.

Jährlich verunglücken etwa 1,5 Millionen Kinder, Schüler/innen und Studierende beim Besuch von Kindertageseinrichtungen, allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie Hochschulen.

79 Schulwegunfälle und 6 Schulunfälle endeten allein im Jahr 2004 tödlich.

Zwar hat unsere Präventionsarbeit in den letzten zehn Jahren schon viele Erfolge gezeigt. Doch damit wollen wir uns nicht zufrieden geben.

- Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Sicherheit! Wir wollen dazu beitragen, die Zahl der Unfälle, insbesondere der tödlichen Unfälle, in den nächsten 6 Jahren um 30 % zu senken.
- Wir wollen zur Erreichung unseres Zieles der „Sicheren und Gesunden Schule“ die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Gesundheitsförderung und Prävention verpflichtende Bestandteile des Erziehungs- und Bildungsauftrages werden.

- Wir wollen in Europa die Nummer eins in Sachen Kindersicherheit werden.

Ein weiteres wichtiges Anliegen ist die Sicherheit und der Schutz der Gesundheit von unseren Versicherten, an ihrem Arbeitsplatz oder bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Durch Aufklärung sowie weitere Maßnahmen der Prävention konnten wir bereits einen maßgeblichen Beitrag zur Gesunderhaltung leisten.

- Wir wirken daraufhin, Arbeitsplätze und Arbeitsumgebung noch sicherer zu gestalten.
- Wir wollen die Zahl der Arbeitsunfälle in den öffentlichen Verwaltungen, Betrieben und Einrichtungen, bei Bahn, Post und Telekom um 30 % senken.
- Wir wollen im Arbeits-, Sicherheits- und Gesundheitsschutz Maßstäbe für Europa setzen.

Unsere Arbeit gestaltet die sozialen Rahmenbedingungen vieler Menschen. Hier werden unsere Maßnahmen ansetzen!

- Bei Kindern fördern wir die Gesundheit und das Sicherheitsdenken. Davon profitieren sie im Alltag, im Verkehr, in der Freizeit, in der Schule und später im Beruf.
- Eltern, Lehrer/innen und Erzieher/innen nehmen Einfluss auf die Entwicklung unserer Kinder. Wir unterstützen sie dabei und stärken das Bewusstsein für ein sicheres Leben im Alltag.
- Für Menschen, die Opfer eines Unfalls geworden sind, organisieren und finanzieren wir die bestmögliche Wiedereingliederung - in Familie, Gesellschaft, Schule und Beruf.
- Wir werden Arbeitsplätze und Bildungseinrichtungen noch sicherer und gesünder gestalten.
- Wir werden das Sicherheitsdenken in der Öffentlichkeit mit Kampagnen stärken.
- Wir leisten alles aus einer Hand: Prävention, Rehabilitation und Kompensation!

Dies gelingt uns als Teil eines nationalen und internationalen Netzwerkes von Experten und Akteuren sowie durch verstärkte Kooperationen untereinander und mit Dritten.

Für uns steht der Mensch im Mittelpunkt.  
Bundesverband der Unfallkassen\*  
Die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

\* jetzt: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.

**Unwirksamkeit  
des Regionalplanes Lausitz-Spreewald -  
Sachlicher Teilregionalplan III „Windkraftnutzung“**

Bekanntmachung  
der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald  
Vom 20. November 2007

Mit Urteil vom 21. September 2007 hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg den Regionalplan Lausitz-Spreewald - Sachlicher Teilregionalplan III „Windkraftnutzung“ für unwirksam erklärt (Az.: 10 A 9.05).

Die Entscheidungsformel lautet:

„Der Regionalplan Lausitz-Spreewald - Sachlicher Teilregionalplan III ‚Windkraftnutzung‘ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 3. Juli 2003, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg vom 14. Juli 2004, Nr. 27, S. 515 ff, ist unwirksam.“

Die Entscheidung ist gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 2. Halbsatz der Verwaltungsgerichtsordnung allgemein verbindlich.

Cottbus, 20.11.2007

Friese  
Vorsitzender der Regionalversammlung

Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten  
im Land Brandenburg

**Satzung  
des Versorgungswerks der Steuerberater  
und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg  
(Steuerberaterversorgungswerk)**

Vom 28. November 2007

Die Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerks hat am 8. Juni 2007 gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 1 des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. Teil I S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2006 (GVBl. Teil I S. 110) mit Genehmigung des Ministeriums der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft folgende Satzung beschlossen:

**Inhalt:**

**I. Organisation**

- § 1 Rechtsform, Sitz und Aufgaben
- § 2 Organe

- § 3 Vertreterversammlung
- § 4 Aufgaben der Vertreterversammlung
- § 5 Vorstand
- § 6 Aufgaben des Vorstands
- § 7 Aufgaben des Vorsitzenden
- § 8 Aufgaben des Geschäftsführers

**II. Mitgliedschaft**

- § 9 Pflichtmitgliedschaft
- § 10 Mitgliedschaft auf Antrag
- § 11 Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft
- § 12 Aufhebung der Befreiung
- § 13 Befreiung von der Beitragspflicht
- § 14 Beginn, Ende und Weiterführung der Mitgliedschaft

**III. Leistungen**

- § 15 Leistungsarten
- § 16 Berufsunfähigkeitsrente
- § 17 Altersrente
- § 18 Höhe der Berufsunfähigkeits- und Altersrente
- § 19 Hinterbliebenenrente
- § 20 Witwen- und Witwerrente
- § 21 Waisenrente
- § 22 Höhe und Dauer der Witwen- und Waisenrente
- § 23 Übertragung der Beiträge
- § 24 Versorgungsausgleich
- § 25 Kapitalabfindung für hinterbliebene Ehegatten
- § 26 Kapitalabfindung bei geringen Anwartschaften
- § 27 Medizinische Rehabilitationsmaßnahmen
- § 28 Abtretung, Verpfändung, Pfändung, Aufrechnung, gesetzlicher Forderungsübergang

**IV. Auskunfts- und Mitwirkungspflichten**

- § 29 Mitwirkungspflichten der Mitglieder
- § 30 Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten der Leistungsempfänger
- § 31 Datenerhebung und -verarbeitung

**V. Beiträge**

- § 32 Beiträge
- § 33 Besondere Beiträge
- § 34 Zusätzliche freiwillige Beiträge
- § 35 Beitragsverfahren

**VI. Nachversicherung**

- § 36 Nachversicherung

**VII. Finanzierungsverfahren, Verwendung der Mittel und Rechnungslegung**

- § 37 Finanzierung, Verwendung der Mittel, Vermögensanlagen
- § 38 Rechnungslegung, Leistungsverbesserungen

**VIII. Verfahren**

- § 39 Rechtsweg

- § 40 Informationspflicht des Steuerberaterversorgungswerks  
 § 41 Geschäftsjahr  
 § 42 Erfüllungsort, Gerichtsstand  
 § 43 Bekanntmachungen

## IX. Schlussbestimmungen

- § 44 Inkrafttreten

### I. Organisation

#### § 1

#### Rechtsform, Sitz und Aufgaben

(1) Das Steuerberaterversorgungswerk ist nach § 1 des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Potsdam.

(2) Das Steuerberaterversorgungswerk hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und den sonstigen Leistungsberechtigten Versorgung nach Maßgabe des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes und dieser Satzung zu gewähren.

#### § 2

#### Organe

Organe des Steuerberaterversorgungswerks sind:

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Vorsitzende des Vorstands,
4. der Geschäftsführer.

#### § 3

#### Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus zehn Mitgliedern des Steuerberaterversorgungswerks. Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Die Vertreter sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(2) Die Vertreter sowie fünf Ersatzvertreter werden von den Mitgliedern des Steuerberaterversorgungswerks durch Briefwahl gewählt; das Nähere bestimmt die Wahlordnung. Die Reihenfolge des Eintritts der Ersatzvertreter bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen.

(3) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerks, die bei Ablauf der Wahlfrist seit mindestens sechs Kalendermonaten Mitglied und im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(4) Nicht wahlberechtigt sind Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen des § 13 Bundeswahlgesetz vorliegen.

(5) Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

(6) Nicht wählbar ist,

1. wer zum Steuerberaterversorgungswerk in einem Dienst- oder ständigen Beratungsverhältnis steht,
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
3. wer einem Berufs- oder Vertretungsverbot unterliegt oder wer auf Ausschließung aus dem Beruf verurteilt ist (§§ 89, 134 Steuerberatungsgesetz),
4. wessen Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter durch vollziehbaren Bescheid zurückgenommen oder widerrufen wurde,
5. wer wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, öffentlich angeklagt wurde,
6. wer in den letzten fünf Jahren wegen eines Vermögensdelikts verurteilt wurde oder gegen wen ein solches Verfahren nach § 153a Strafprozessordnung eingestellt worden ist.

(7) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(8) Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal jährlich, spätestens zwei Monate nach Vorlage des Jahresabschlusses, zusammen. Ihre Sitzungen sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung für Mitglieder öffentlich. Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführer des Steuerberaterversorgungswerks sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Weiteren Personen kann die Anwesenheit gestattet werden.

(9) Die Vertreterversammlung ist von ihrem Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens drei Wochen und mit schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangt. Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(10) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter, soweit das Brandenburgische Steuerberaterversorgungsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(11) Die Amtszeit der Vertreterversammlung beträgt vier Jahre und beginnt mit ihrem ersten Zusammentreten. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Vertreter ihr Amt weiter, bis neue Vertreter gewählt sind und eine neue Vertreterversammlung zusammentritt.

(12) Die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk oder bei Nichtwählbarkeit nach Absatz 6.

#### § 4

#### Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung beschließt insbesondere über

1. Erlass und Änderung der Satzung sowie der Wahlordnung,
2. Genehmigung von Überleitungsabkommen,

3. Wahl der Mitglieder des Vorstands sowie deren Abberufung aus wichtigem Grund,
4. Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich der Höhe der Zuführung zur Verlustrücklage und Entlastung des Vorstands sowie den Haushaltsplan,
5. Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen, insbesondere über die Verwendung der Rückstellung für Überschussbeteiligung und die Deckung eines Bilanzverlustes,
6. Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung der Vertreterversammlung und des Vorstands,
7. Grundsätze der Vermögensanlage.

(2) Die Änderung der Satzung sowie die Wahl oder die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vertreter.

(3) Beschlüsse der Vertreterversammlung zu Absatz 1 Nr. 1 bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft. Beschlüsse der Vertreterversammlung zu Absatz 1 Nr. 5 und 7 bedürfen der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

#### § 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern der Steuerberaterkammer Brandenburg, von denen mindestens drei dem Steuerberaterversorgungswerk angehören müssen. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht zugleich Mitglied der Vertreterversammlung sein; ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Vertreterversammlung für die Dauer ihrer Amtszeit (§ 3 Abs. 11) einzeln in geheimer Wahl gewählt. Gewählte, die bei der Wahl anwesend sind, haben sich sofort nach der Wahl aller Vorstandsmitglieder zur Annahme des Amtes zu erklären; Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihre Annahmeerklärungen bei der Wahl schriftlich vorliegen.

(3) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands wählt die Vertreterversammlung in ihrer nächsten Sitzung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Vorstands. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Vertreterversammlung abberufen werden.

(4) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung Sachverständige zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn dem alle Mitglieder zustimmen. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande.

#### § 6 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet das Steuerberaterversorgungswerk. Er

führt die Beschlüsse der Vertreterversammlung durch und beschließt über die Angelegenheiten des Steuerberaterversorgungswerks, soweit das Brandenburgische Steuerberaterversorgungsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands weiter.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich, spätestens sieben Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, einen Lagebericht und die von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) der Vertreterversammlung zur Feststellung vorzulegen.

(3) Der Vorstand beschließt auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens den technischen Geschäftsplan. Dieser bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden; diese müssen dem Steuerberaterversorgungswerk angehören.

#### § 7 Aufgaben des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende leitet den Vorstand und vertritt das Steuerberaterversorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich. Er bestellt den Geschäftsführer und führt die Aufsicht über den Geschäftsführer.

(2) Der Vorsitzende bestellt auf Beschluss des Vorstands den Wirtschaftsprüfer und den versicherungsmathematischen Gutachter.

#### § 8 Aufgaben des Geschäftsführers

(1) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Er führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte nach den vom Vorstand bestimmten Grundsätzen und vollzieht die Beschlüsse des Vorstands.

(2) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

### II. Mitgliedschaft

#### § 9 Pflichtmitgliedschaft

(1) Mitglied des Versorgungswerks sind alle Personen, die am 31.12.2006 bereits Mitglied des Steuerberaterversorgungswerks waren.

(2) Mitglied des Steuerberaterversorgungswerks werden darüber hinaus alle Personen, die nach dem 31.12.2006 Mitglied der Steuerberaterkammer Brandenburg werden und zum Zeitpunkt des Eintritts der Mitgliedschaft nicht berufsunfähig im Sinne des § 16 Abs. 1 sind.

(3) Von der Mitgliedschaft ausgenommen ist, wer

1. die Voraussetzungen nach Absatz 2 erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres erfüllt oder
2. vor oder am 31.12.2006
  - a) bereits Mitglied einer Steuerberaterkammer im Bundesgebiet war, ohne Mitglied eines Versorgungswerks im Bundesgebiet gewesen zu sein, oder
  - b) bei Eintritt in die Steuerberaterkammer Brandenburg das 45. Lebensjahr bereits vollendet hatte.

(4) Mitglieder der Steuerberaterkammer Brandenburg, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen und die bereits Mitglied des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Land Nordrhein-Westfalen sind, werden nicht Pflichtmitglied im Steuerberaterversorgungswerk.

#### § 10

##### Mitgliedschaft auf Antrag

(1) Auf Antrag werden in das Versorgungswerk Mitglieder der Steuerberaterkammer Brandenburg aufgenommen, die

1. Mitglied des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Land Nordrhein-Westfalen sind,
2. das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
3. nicht berufsunfähig im Sinne von § 16 Abs. 1 sind.

#### § 11

##### Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft

(1) Auf Antrag wird von der Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk befreit, wer

1. aufgrund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat oder
2. eine Befreiung von der Mitgliedschaft in einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung erwirkt hat, wenn der Tatbestand, der zur Befreiung geführt hat, noch fortbesteht, oder
3. bei Inkrafttreten des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes bereits als Steuerberater bestellt und Mitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung war sowie nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder einer entsprechenden Bestimmung nicht befreit ist und sich nicht befreien lassen wird.

(2) Ein Antrag auf Befreiung von der Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk kann nur innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen gestellt werden.

(3) Die Befreiung wirkt ab Eintritt ihrer Voraussetzung.

#### § 12

##### Aufhebung der Befreiung

(1) Wer von der Pflichtmitgliedschaft befreit worden ist, kann bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres schriftlich beantragen, dass die Befreiung vom Beginn des auf den Antrag folgenden Monats aufgehoben und er Pflichtmitglied im Steuerberaterversorgungswerk wird. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

(2) Dem Antrag kann nur stattgegeben werden, wenn eine auf Kosten des Antragstellers bei einem Arzt seiner Wahl, mit dem er weder verwandt, verschwägert oder verheiratet sein darf, durchgeführte ärztliche Untersuchung ergibt, dass kein erhöhtes Berufsunfähigkeitsrisiko vorliegt.

(3) Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er kann auf Kosten des Steuerberaterversorgungswerks weitere Gutachten einholen.

#### § 13

##### Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Auf Antrag wird von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit, wer

1. sich in Zeiten des Mutterschutzes oder der Elternzeit befindet,
2. wer keine Tätigkeit als Steuerberater ausübt.

(2) Auf Antrag wird von der Beitragspflicht teilweise befreit, wer Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung ist.

(3) Ein Befreiungsantrag nach Absatz 1 kann nur schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen gestellt werden. Die Voraussetzungen sind nachzuweisen. Die Befreiung erfolgt mit Wirkung auf den Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen erfüllt werden.

#### § 14

##### Beginn, Ende und Weiterführung der Mitgliedschaft

(1) Die Pflichtmitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft eingetreten oder die Voraussetzungen für eine Befreiung weggefallen sind. Die Mitgliedschaft auf Antrag beginnt mit dem Eingang des Antrags beim Steuerberaterversorgungswerk.

(2) Aus dem Steuerberaterversorgungswerk scheidet Mitglieder aus, wenn sie der Steuerberaterkammer Brandenburg nicht mehr angehören. Wer aus dem Steuerberaterversorgungswerk wegen Erlöschens der Mitgliedschaft in der Steuerberaterkammer ausscheidet, kann die Mitgliedschaft freiwillig solange fortsetzen, bis eine Pflichtmitgliedschaft mit Beitragspflicht in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung im Bundesgebiet eintritt.

(3) Aus dem Steuerberaterversorgungswerk scheidet aus, wer Mitglied des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und der



vereidigten Buchprüfer im Land Nordrhein-Westfalen wird. In diesem Fall sind 93 vom Hundert der von dem Mitglied an das Steuerberaterversorgungswerk gezahlten Beiträge zuzüglich einer Verzinsung, deren Höhe der jeweiligen Nettorendite der Kapitalanlagen des Steuerberaterversorgungswerks in der Zeit der Mitgliedschaft des Mitglieds im Steuerberaterversorgungswerk entspricht, auf das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Land Nordrhein-Westfalen überzuleiten. Das Nähere regelt ein Überleitungsabkommen der beteiligten Versorgungswerke. Die Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk bleibt aufrecht erhalten, wenn das Mitglied dies innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem Ausscheiden beantragt; die Regelung in Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.

(4) Die nach Absatz 3 Satz 4 fortgesetzte Mitgliedschaft kann vom Mitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Steuerberaterversorgungswerk mit einer Frist von drei Monaten auf den Schluss des Kalendervierteljahres durch eingeschriebenen Brief für beendet erklärt werden.

(5) Die Mitgliedschaft endet nicht mit dem Eintritt des Versorgungsfalles.

### III. Leistungen

#### § 15

#### Leistungsarten

(1) Das Steuerberaterversorgungswerk erbringt seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen nach Maßgabe des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes und dieser Satzung bei Erfüllung der Voraussetzungen auf Antrag folgende Leistungen:

1. Berufsunfähigkeitsrente (§§ 16 und 18),
2. Altersrente (§§ 17 und 18),
3. Hinterbliebenenrente (§§ 19 bis 22),
4. Übertragung von Beiträgen auf einen anderen Versorgungsträger (§ 23),
5. Kapitalabfindung für hinterbliebene Ehegatten, deren Rentenanspruch durch Wiederverheiratung erlischt (§ 25),
6. Kapitalabfindung bei geringen Anwartschaften (§ 26).

Auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

(2) Das Steuerberaterversorgungswerk kann Zuschüsse zu medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit gewähren.

(3) Alle Renten werden monatlich zum Monatsanfang gezahlt.

#### § 16

#### Berufsunfähigkeitsrente

(1) Berufsunfähig ist ein Mitglied, das aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, den Beruf als Steuerberater ordnungsgemäß auszuüben. Als Tätigkeit eines Steuerberaters gilt jede Tätigkeit nach § 32 Abs. 1, § 57 Abs. 3 und § 58 Steuerberatungsgesetz.

(2) Berufsunfähigkeitsrente erhält das Mitglied, wenn es

1. seine berufliche Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen eingestellt und auf seine Bestellung verzichtet hat bzw. seine Bestellung aus diesen Gründen vollziehbar widerrufen wurde,
2. das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet und
3. mindestens für einen Monat vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet hat.

(3) Mitglieder, die eine Mitgliedschaft nach § 10 oder § 12 begründet haben, müssen abweichend von Absatz 2 Nr. 3 für mindestens 36 Monate vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet haben.

(4) Berufsunfähigkeitsrente wird auf Antrag und ab Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen gezahlt, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten auf Eintritt der Berufsunfähigkeit gestellt wird, sonst ab dem Tag des Antrageingangs.

(5) Die Berufsunfähigkeit ist vom Mitglied durch Vorlage eines Gutachtens auf dessen Kosten nachzuweisen. Das Steuerberaterversorgungswerk kann auf seine Kosten Gutachten erstellen lassen. Das Mitglied ist verpflichtet, sich den vom Steuerberaterversorgungswerk angeordneten Untersuchungen zu unterziehen. Soweit es für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit erforderlich ist, hat das Mitglied alle Ärzte, medizinischen Einrichtungen, Versicherungen gegenüber den durch das Steuerberaterversorgungswerk beauftragten Gutachtern, diese untereinander sowie gegenüber dem Steuerberaterversorgungswerk von der Schweigepflicht zu entbinden.

(6) Das Steuerberaterversorgungswerk kann Nachuntersuchungen anordnen. Wenn der Bezugsberechtigte sich einer angeordneten Nachuntersuchung innerhalb einer gesetzten Frist nicht unterzieht, kann die Rentenzahlung eingestellt oder entzogen werden, wenn er auf die Rechtsfolge schriftlich hingewiesen wurde.

(7) Mit Vollendung des 65. Lebensjahres tritt anstelle der Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente in gleicher Höhe.

(8) Die Berufsunfähigkeitsrente endet

1. mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr erfüllt sind,
2. wenn eine Nachuntersuchung ergeben hat, dass keine Berufsunfähigkeit besteht,
3. mit der Überleitung in die Altersrente oder
4. mit dem Tod des Bezugsberechtigten.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 ist das Mitglied verpflichtet, wieder Beiträge zu leisten.

#### § 17

#### Altersrente

(1) Jedes Mitglied hat ab dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monat Anspruch auf lebenslange Altersrente. Dies gilt auch für ehemalige Mitglieder, deren Beiträge nicht übergeleitet worden sind.

(2) Auf Antrag wird die Altersrente schon vor Erreichen der Altersgrenze nach Absatz 1, jedoch frühestens vom vollendeten 60. Lebensjahr an, gewährt. Die Altersrente wird für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme zwischen dem 60. und der Vollendung des 65. Lebensjahres gekürzt. Die Kürzung beträgt für jeden Monat zwischen Vollendung des 63. und 65. Lebensjahres 0,5 vom Hundert, für jeden Monat zwischen Vollendung des 60. und Vollendung des 63. Lebensjahres 0,35 vom Hundert des vom tatsächlichen Rentenbeginn erreichten Anspruchs.

(3) Ist bei Beginn der Altersrente keine sonstige Person vorhanden, die Leistungen des Steuerberaterversorgungswerks beanspruchen könnte, so erhält das Mitglied auf Antrag einen Zuschlag in Höhe von 20 vom Hundert der Altersrente. Damit entfallen Ansprüche auf Hinterbliebenenrente und Kapitalabfindungen.

(4) Die Anträge nach den Absätzen 2 und 3 wirken ab dem auf den Antragseingang folgenden Monatsersten.

(5) Für Mitglieder auf Antrag ist Voraussetzung für die Gewährung der Altersrente eine mindestens fünfjährige Mitgliedschaft und die Zahlung von Beiträgen für mindestens 60 Monate. Zeiten, in denen eine Berufsunfähigkeitsrente gezahlt worden ist, werden auf die Wartezeit angerechnet.

## § 18

### Höhe der Berufsunfähigkeits- und Altersrente

(1) Der Monatsbetrag der Berufsunfähigkeits- bzw. Altersrente ist das Produkt aus dem Rentensteigerungsbetrag, der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre und dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten.

(2) Der Rentensteigerungsbetrag für Rentenfälle in dem Geschäftsjahr des Inkrafttretens der Satzung beträgt 55,73 Euro. Der Rentensteigerungsbetrag für Rentenfälle nach dem Ende des ersten Jahres, das auf das Inkrafttreten der Satzung folgt, wird jährlich aufgrund des Jahresabschlusses und des versicherungsmathematischen Gutachtens des vorletzten Geschäftsjahres von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt. Der Beschluss ist nach Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde den Mitgliedern mitzuteilen.

(3) Anzurechnende Versicherungsjahre sind

1. die Jahre, in denen eine beitragspflichtige oder mit freiwilligen Beiträgen belegte Mitgliedschaft bestand,
2. die Jahre, in denen eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen wurde, wenn nach diesem Bezug erneut eine Beitragspflicht entstanden ist,
3. Zeiten von
  - a) acht Jahren bei Eintritt in das Steuerberaterversorgungswerk bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres,
  - b) sieben Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 45. bis zur Vollendung des 46. Lebensjahres,
  - c) sechs Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 46. bis zur Vollendung des 47. Lebensjahres,
  - d) fünf Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 47. bis zur Vollendung des 48. Lebensjahres,

- e) vier Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 48. bis zur Vollendung des 49. Lebensjahres,
- f) drei Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 49. bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres,
- g) zwei Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 50. bis zur Vollendung des 51. Lebensjahres,
- h) einem Jahr bei Eintritt nach Vollendung des 51. bis zur Vollendung des 52. Lebensjahres.

4. bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres die Jahre, die zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit und der Vollendung des 60. Lebensjahres liegen (Zurechnungszeit).

Bei angefangenen Versicherungsjahren nach den Nummern 1, 2 und 4 gilt jeder Monat als ein Zwölftel Versicherungsjahr; bestand nur für einen Teil des Monats Beitragspflicht, gilt dieser Monat als Beitragsmonat. Bei Personen, die aus dem Steuerberaterversorgungswerk ausgeschieden sind und keine Beitragserrstattung erhalten haben, erfolgt lediglich eine Anrechnung von Versicherungsjahren nach Nummer 1.

(4) Der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient wird wie folgt ermittelt:

Für jeden Monat, in dem eine beitragspflichtige oder mit freiwilligen Beiträgen belegte Mitgliedschaft bestand, wird der Quotient gebildet zwischen dem in diesem Monat gezahlten Beitrag und dem monatlichen Regelpflichtbeitrag nach § 32 Abs. 2, wobei die Berechnung bis auf vier Stellen nach dem Komma mit kaufmännischer Rundung erfolgt. Die Summe dieser Quotienten wird durch die Summe der Monate geteilt, in denen eine beitragspflichtige oder mit freiwilligen Beiträgen belegte Mitgliedschaft bestand.

(5) Führt die Berücksichtigung von Beiträgen, die das Mitglied während einer Kinderbetreuungszeit geleistet hat, zu einer geringeren Rente als diejenige, die sich ohne Berücksichtigung dieser Zeit ergibt, so bleibt diese Kinderbetreuungszeit außer Betracht. Als Kinderbetreuungszeit gelten die Zeit der Mutterschutzfrist und Zeiten bis längstens zum Ablauf von 12 Monaten nach der Geburt des Kindes. Kinderbetreuung im Sinne dieser Vorschrift setzt voraus, dass das Mitglied

1. innerhalb von sechs Monaten seit Geburt des Kindes dem Steuerberaterversorgungswerk anzeigt, dass es die Betreuung seines Kindes übernimmt,
2. die Elternschaft nachweist.

Sind beide Ehepartner Mitglied in der Versorgungseinrichtung, kann die Ausklammerung der Kinderbetreuungszeit für die Berechnung des Durchschnitts der Steigerungszahlen nur bei einem Elternteil erfolgen oder eine Aufteilung der Zeiträume durch übereinstimmende, unwiderrufliche Willenserklärung der Eltern vorgenommen werden.

(6) Bei Personen, die aus dem Steuerberaterversorgungswerk ausgeschieden sind, erfolgt lediglich eine Anrechnung von Versicherungsjahren nach Absatz 3 Nr. 1. Ist ein früheres Mitglied, das noch nicht in die Rente eingewiesen ist, bei Eintritt des Versorgungsfalles (Berufsunfähigkeit oder Tod) beitragspflichtiges

Mitglied eines anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgers im Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, wird statt der Rente gemäß Satz 1 ein höherer, auf das Steuerberaterversorgungswerk entfallender Anteil einer Rente gewährt. Dieser Anteil ergibt sich entsprechend dem Verhältnis der Mitgliedschaftszeit im Steuerberaterversorgungswerk zur gesamten bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zurückgelegten Versicherungszeit bei allen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern entsprechend Artikel 46 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.

Die Berechnung der Rente erfolgt in der Weise, dass sowohl Versicherungszeiten vor Beginn der Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk als auch die Zeiten vom Ausscheiden aus dem Steuerberaterversorgungswerk bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung dieser Zeiten erfolgt, indem die während der Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk erworbene Rentenanswartschaft um denjenigen Betrag erhöht wird, den das Mitglied in diesen Zeiten als Durchschnitt seiner bisher erworbenen Anwartschaft gemäß § 18 Abs. 1 erhalten hätte.

(7) Besitzt ein Mitglied des Steuerberaterversorgungswerkes auch bei anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern im Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 Anrechte für den Fall der Berufsunfähigkeit oder des Todes, wird die Rente nur anteilig gewährt. Der Anteil berechnet sich entsprechend Absatz 6 Satz 2. Dabei werden bei der Berechnung auch Versicherungszeiten vor Beginn der Mitgliedschaft in der Steuerberaterversorgung berücksichtigt. Die Berücksichtigung dieser Zeiten erfolgt entsprechend Absatz 6 Satz 4.

(8) Die Berufsunfähigkeitsrente darf nicht höher sein als die vergleichbare Altersrente mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

## § 19

### Hinterbliebenenrente

(1) Hinterbliebenenrenten sind

1. Witwenrente und Witwerrente,
2. Vollwaisenrente und Halbwaisenrente.

(2) Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes mindestens für drei Monate Beiträge geleistet hat. Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerks auf Antrag, die am 1. Januar 2002 das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, und Mitglieder gemäß § 10 Abs. 1 müssen für mindestens 36 Monate Beiträge geleistet haben.

(3) Die Hinterbliebenenrenten werden auch gewährt, wenn das Mitglied des Steuerberaterversorgungswerks für tot erklärt wird.

(4) Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Mitglieds vorsätzlich herbeigeführt haben.

## § 20

### Witwen- und Witwerrente

(1) Nach dem Tod des Mitglieds erhält die Witwe eine Witwen-

rente, der Witwer eine Witwerrente, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 3 vor.

(2) Wurde die Ehe nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach der Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes geschlossen und bestand sie nicht mindestens drei Jahre, so besteht kein Anspruch auf Rente. Ist in einer solchen Ehe das Mitglied mehr als zehn Jahre älter als sein Ehepartner, so muss die Ehe mindestens vier Jahre, ist es mehr als 20 Jahre älter als sein Ehepartner, so muss die Ehe mindestens fünf Jahre bestanden haben, um einen Rentenanspruch zu begründen.

## § 21

### Waisenrente

(1) Waisenrente erhalten nach dem Tode des Mitgliedes seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand andauert.

(2) Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Pflichtwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes oder des Pflichtdienstes im zivilen Bevölkerungsschutz oder eines gleichstehenden Dienstes verzögert, so wird die Waisenrente für einen der Zeit dieses Pflichtdienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, soweit der Pflichtdienst vor Vollendung des 27. Lebensjahres geleistet worden ist.

(3) Der Anspruch auf Waisenrente wegen Berufsausbildung nach den Absätzen 1 und 2 erlischt vor Vollendung des 27. Lebensjahres, sobald die Ausbildung für einen anerkannten Beruf abgeschlossen ist oder feststeht, dass sie nicht mehr abgeschlossen werden kann. Die Aufnahme einer weiteren oder anderen Ausbildung, bei der es sich nach der Verkehrsanschauung nicht um eine auf der vorausgegangenen begonnenen oder beendeten Ausbildung aufbauende Vorbereitung für die nächsthöhere Stufe ein und desselben anerkannten Ausbildungsberufes handelt (Zweitausbildung), lässt den Anspruch auf Waisenrente nicht erneut entstehen. Der einmalige Wechsel des Ausbildungsberufes ist unschädlich, wenn dieser Wechsel bis zum Ablauf des zweiten Ausbildungsjahres vollzogen wird oder aufgrund von Umständen unabweisbar ist, die der Auszubildende nicht zu vertreten hat. Unterbrechungen bis zu drei Monaten lassen den Anspruch auf Waisenrente nicht entfallen.

(4) Waisenrente nach Absatz 1 erhalten:

1. eheliche Kinder,
2. als Kind angenommene Kinder, soweit die Adoption vor Vollendung des 55. Lebensjahres des Mitglieds erfolgte,
3. die nichtehelichen Kinder eines Mitgliedes, wenn diesem die alleinige oder gemeinsame elterliche Sorge zusteht (§ 1626 a BGB) oder dessen Unterhaltspflicht festgestellt und die laufende Unterhaltszahlung nachgewiesen ist,
4. Pflege- und Stiefkinder (§ 56 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB I).

## § 22

**Höhe und Dauer der Witwen- und Waisenrente**

(1) Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60 vom Hundert des Rentenanspruchs oder der Rentenanwartschaft, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat. Der Vomhundertsatz reduziert sich um ein vom Hundert für jedes Jahr, um das der Altersunterschied der Ehepartner größer als 15 Jahre ist. Für die Ermittlung wird § 18 Abs. 8 nicht angewendet.

(2) Die Witwen- und Witwerrenten fallen mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der Leistungsberechtigte wieder heiratet.

(3) Die Waisenrente beträgt bei Halbweisen zehn vom Hundert, bei Vollweisen 20 vom Hundert des Rentenanspruchs oder der Rentenanwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.

(4) Die Hinterbliebenenrenten werden erstmalig für den auf den Sterbetag des Mitgliedes folgenden Kalendermonat gewährt. Sie enden mit dem Monat des Fortfalls der Leistungsberechtigung.

(5) Die Summe der Hinterbliebenenrenten darf die Alters- bzw. Berufsunfähigkeitsrente nicht übersteigen, auf die das Mitglied bei seinem Ableben Anspruch gehabt hätte. Eine hiernach notwendige Kürzung der Renten ist in deren Verhältnis zueinander vorzunehmen.

## § 23

**Übertragung der Beiträge**

(1) Endet die Mitgliedschaft und entsteht eine neue Mitgliedschaft in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk, mit dem ein Überleitungsabkommen besteht, werden die bisher beim Steuerberaterversorgungswerk entrichteten Beiträge auf Antrag ganz oder teilweise in die Versorgungseinrichtung des neuen Kammerbereiches im Rahmen eines Überleitungsabkommens übertragen. Der Antrag auf Übertragung muss innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft nach Satz 1 gestellt werden.

(2) Eine Verzinsung der zu übertragenden Beiträge findet nicht statt.

## § 24

**Versorgungsausgleich**

(1) Werden Ehepartner geschieden, die beide Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerks oder Mitglied von durch Überleitungsabkommen miteinander verbundenen berufsständischen Versorgungswerken waren, findet Realteilung statt. Die dem zu übertragenden Anspruch entsprechende Summe der Beitragsquotienten nach § 18 Abs. 4 wird zu Lasten des ausgleichspflichtigen Ehegatten dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugeteilt.

(2) In allen anderen Fällen erfolgt der Versorgungsausgleich nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Ver-

sorgungsausgleich (Quasi-Splitting). Nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichtes wird die dem zu übertragenden Anspruch entsprechende Summe der Beitragsquotienten nach § 18 Abs. 4 zu Lasten des ausgleichspflichtigen Ehegatten gekürzt.

(3) Das ausgleichspflichtige Mitglied kann auf Antrag seine durch den Versorgungsausgleich geminderte Anwartschaft ganz oder teilweise wieder auffüllen. Der Antrag ist innerhalb von fünf Jahren nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichtes über den Versorgungsausgleich zu stellen.

(4) Bis zur Rechtskraft des Ehescheidungsverfahrens ruhen die Übertragungspflichten nach § 23.

## § 25

**Kapitalabfindung für hinterbliebene Ehegatten**

Witwen oder Witwer, die Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach § 19 haben und wieder heiraten, erhalten auf Antrag folgende Kapitalabfindung:

1. bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 35. Lebensjahres das Sechzigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente,
2. bei Wiederverheiratung bis zum vollendeten 45. Lebensjahr das Achtundvierzigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente,
3. bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Lebensjahres das Sechsenddreißigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente.

Mit der Zahlung der Kapitalabfindung erlischt der Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Der Antrag auf Kapitalabfindung kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Eheschließung gestellt werden und wirkt auf den Tag der Eheschließung zurück; die seitdem gezahlte Rente ist auf die Abfindung anzurechnen.

## § 26

**Kapitalabfindung bei geringen Anwartschaften**

Für Altersrenten, die zum Zeitpunkt des Anspruchs auf Zahlung ein vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigen, wird an Stelle der künftigen Rentenzahlung eine sofortige Kapitalabfindung in Höhe der vorhandenen Deckungsrückstellung gezahlt.

## § 27

**Medizinische Rehabilitationsmaßnahmen**

(1) Einem Mitglied des Steuerberaterversorgungswerks, das mindestens für drei Monate Beiträge geleistet hat oder Berufsunfähigkeitsrente bezieht, kann auf Antrag ein einmaliger oder wiederholter Zuschuss zu den Kosten notwendiger, besonders aufwändiger medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden. Voraussetzung ist, dass seine Berufsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen die ordnungsgemäße Ausübung seines

Berufes als Steuerberater gefährdet, mindert oder ausschließt, aber die Berufsfähigkeit durch diese medizinische Rehabilitationsmaßnahme voraussichtlich erhalten, gebessert oder wiederhergestellt werden kann. Der Zuschuss ist in der Regel mindestens zwei Monate vor Einleitung der Maßnahme schriftlich zu beantragen.

(2) Die Notwendigkeit der medizinischen Rehabilitationsmaßnahme und ihre Erfolgsaussicht sind vom Mitglied durch ärztliches Gutachten nachzuweisen. Das Steuerberaterversorgungswerk kann eine zusätzliche Begutachtung verlangen. Es kann die Kostenbeteiligung an Auflagen über Beginn, Dauer, Ort und Art der Durchführung der Maßnahmen knüpfen. Es kann Nachuntersuchungen anordnen und hierfür den Gutachter bestimmen. Die Kosten der Untersuchungen und Begutachtungen, mit Ausnahme der Kosten einer vom Steuerberaterversorgungswerk veranlassten Untersuchung und Begutachtung, trägt das Mitglied. Der Vorstand kann ausnahmsweise, insbesondere zur Vermeidung von Härten, beschließen, dass auch diese Kosten ganz oder teilweise vom Steuerberaterversorgungswerk übernommen werden.

(3) Die notwendigen Kosten der medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen sind vom Mitglied nach Grund und Höhe nachzuweisen oder unter Beifügung von Belegen vorzuschätzen. Sie bleiben insoweit außer Betracht, als gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Erstattungspflicht einer anderen Stelle besteht. Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet das Steuerberaterversorgungswerk nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls.

(4) Der Vorstand wird ermächtigt, Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zu erlassen.

#### § 28

#### **Abtretung, Verpfändung, Pfändung, Aufrechnung, gesetzlicher Forderungsübergang**

(1) Ansprüche auf Leistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden. Für die Pfändung gilt § 54 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) Das Steuerberaterversorgungswerk kann fällig gewordene Beiträge gegen Leistungsansprüche aufrechnen.

(3) Für Ansprüche auf Schadenersatz gegen einen Dritten gilt § 67 des Versicherungsvertragsgesetzes entsprechend.

#### **IV. Auskunfts- und Mitwirkungspflichten**

#### § 29

#### **Mitwirkungspflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder und ihre Hinterbliebenen sind verpflichtet, dem Steuerberaterversorgungswerk alle für die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen und die dafür erforderlichen Nachweise vorzulegen. Veränderungen haben die Mitglieder und ihre Hinterbliebenen dem Steuerberaterversorgungswerk unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wohnsitzwechsel und nachträgliche Veränderungen, die für die Feststellung von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erheblich sind, sind dem Steuerberaterversorgungswerk unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Die Mitglieder haben auf ihre Ersterfassung hinzuwirken, sofern das Steuerberaterversorgungswerk ihnen nicht innerhalb von drei Monaten ab Erwerb der Mitgliedschaft eine Mitgliedsnummer zugeteilt hat.

(4) Solange ein Mitglied oder ein Hinterbliebener einer Auskunftspflicht nicht nachkommt, kann das Steuerberaterversorgungswerk nach Maßgabe der Satzung die Berechnungsgrundlagen für die Beiträge schätzen und Versorgungsleistungen zurückbehalten.

#### § 30

#### **Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten der Leistungsempfänger**

(1) Wer Leistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des Steuerberaterversorgungswerks der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Steuerberaterversorgungswerks Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(2) Wer Leistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des Steuerberaterversorgungswerks ärztlichen Untersuchungen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

(3) Wer wegen Krankheit oder Behinderung Leistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des Steuerberaterversorgungswerks einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Besserung seines Gesundheitszustandes herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern wird.

(4) Die Obliegenheiten nach den Absätzen 2 und 3 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung steht oder
2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
3. das Steuerberaterversorgungswerk sich durch einen geringeren Aufwand als das Mitglied oder der sonstige Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

(5) Untersuchungen und Behandlungen, bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben und Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann oder die mit erheb-

lichen Schmerzen verbunden sind oder die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden.

(6) Kommt derjenige, der eine Leistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten oder Obliegenheiten nach den Absätzen 1 bis 3 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert oder eine Besserung verhindert oder unmöglich gemacht oder eine Verschlechterung herbeigeführt, so kann das Steuerberaterversorgungswerk ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung in dem Umfange versagen oder entziehen, in dem die Voraussetzungen nicht nachgewiesen oder die Beeinträchtigungen nicht verbessert oder verschlechtert werden.

(7) Die Leistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise nur versagt oder entzogen werden, wenn der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden und er seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

### § 31

#### **Datenerhebung und -verarbeitung**

(1) Bei den nach den §§ 18 und 19 des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes zu erhebenden Daten und deren Verarbeitung sind die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

(2) Die Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerks haben ein Recht auf Auskunft zu den von ihnen erhobenen Daten.

### **V. Beiträge**

#### § 32

#### **Beiträge**

(1) Die Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerks sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die durch Bescheid festgesetzt werden.

(2) Der monatliche Regelpflichtbeitrag für nicht selbstständig tätige Mitglieder entspricht dem jeweils geltenden Beitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung nach den §§ 157 bis 160, 228 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Der monatliche Regelpflichtbeitrag für selbstständig tätige Mitglieder entspricht der Hälfte des jeweils geltenden Höchstbeitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung nach den §§ 157 bis 160, 228 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

(4) Für Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerks, bei denen die Summe von Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelt nach den §§ 14 und 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erreicht, tritt auf Antrag für die Bestimmung des persönlichen Pflichtbeitrags an die Stelle der Beitragsbemessungsgrenze nach § 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch die Summe des jeweils nachgewiesenen Arbeitseinkommens und

Arbeitsentgelts. Arbeitseinkommen in diesem Sinne ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbstständigen Tätigkeit und gewerblichen Tätigkeit. Einkommen ist als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist. Arbeitsentgelt sind alle laufenden und einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.

(5) Unabhängig von Absatz 4 sind als Beitrag mindestens zwei Zehntel des jeweiligen Regelpflichtbeitrags zu entrichten. Dies gilt nicht in den Fällen des § 13 Abs. 1.

(6) Der Einkommensnachweis wird erbracht:

1. durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorangegangenen Kalenderjahres oder, solange dieser noch nicht vorliegt, durch Vorlage sonstiger geeigneter Belege; maßgebend sind die gesamten Jahreseinnahmen aus selbstständiger Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuergesetzes nach Abzug der Betriebsausgaben desselben Jahres und vor Abzug von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerfreibeträgen,
2. bei nicht selbstständig Erwerbstätigen durch Vorlage einer Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers für den Beitragszeitraum.

(7) Abweichend von den Absätzen 2 bis 5 hat ein Mitglied, das von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch befreit ist, mindestens den Beitrag zu entrichten, der nach den §§ 157 bis 160, 228 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre.

#### § 33

#### **Besondere Beiträge**

(1) Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 befreit sind und Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Unterhaltsgeld oder als nicht erwerbsmäßig Pflegende von ihrer Pflegeversicherung einen Zuschuss zum Beitrag zum Steuerberaterversorgungswerk erhalten, haben Beiträge in der Höhe zu entrichten, wie sie sonst zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wären.

(2) Während des Wehrdienstes leisten Mitglieder, die

1. nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, Beiträge in der Höhe, wie sie ihnen während dieser Zeit von dritter Seite zu gewähren sind,
2. nicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, einen Beitrag in Höhe von 40 vom Hundert des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung, höchstens jedoch einen Beitrag in der Höhe, in der ihnen während

der Wehrpflichtzeit Beiträge von dritter Seite zu gewähren sind. Entsprechendes gilt für den zivilen Ersatzdienst, den Pflichtdienst im zivilen Bevölkerungsschutz oder einen gleichgestellten Dienst.

§ 34

**Zusätzliche freiwillige Beiträge**

(1) Es können zusätzliche freiwillige Beiträge entrichtet werden, sofern keine Pflichtbeiträge rückständig sind; § 35 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Zusätzliche freiwillige Beiträge dürfen jedoch zusammen mit den Pflichtbeiträgen 200 vom Hundert des Regelpflichtbeitrags (§ 32 Abs. 2) nicht überschreiten; Pflichtbeiträge für Vorjahre bleiben unberücksichtigt.

(2) Für zusätzliche Beiträge, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres gezahlt werden, gilt die weitere Beschränkung, dass das Verhältnis aus dem Gesamtbeitrag eines Monats und dem Regelpflichtbeitrag nach § 32 Abs. 2 und 3 den persönlichen Beitragsquotienten (§ 18 Abs. 4) für Beitragszahlungen der letzten fünf Jahre bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres nicht übersteigt.

(3) Zusätzliche freiwillige Beiträge können nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres entrichtet werden. Sie sind nach Schluss des Geschäftsjahres, in dem sie entrichtet werden, auf später fällige Pflichtbeiträge nicht verrechenbar.

(4) § 24 bleibt unberührt.

§ 35

**Beitragsverfahren**

(1) Die Beiträge sind Monatsbeiträge. Die Pflichtbeiträge sind bis zum 15. Tag des jeweiligen Folgemonats zu entrichten. Zahlungen sind unbar zu entrichten. Die Versorgungsabgabe gilt nur als geleistet, wenn sie einem der Bankkonten der Versorgungseinrichtung gutgeschrieben ist. Gleiches gilt auch bei Vorliegen einer Einwilligung zur Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren, soweit Kontendeckung vorhanden ist.

(2) Jedes Mitglied ist ab Begründung der Mitgliedschaft in dem Steuerberaterversorgungswerk bis zum Eintritt eines Versorgungsfalles bzw. bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zur Leistung von Beiträgen verpflichtet. Für den Monat des Ausscheidens ist mindestens der Beitrag nach § 32 Abs. 5 zu entrichten. Im Fall der Aufhebung der Befreiung nach § 12 beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag, zu dem die Aufhebung der Befreiung wirksam wird; Gleiches gilt für die §§ 11 und 13.

(3) Bei Mitgliedern, die nach § 14 Abs. 2 aus dem Steuerberaterversorgungswerk ausscheiden, endet die Beitragspflicht mit dem Tage des Ausscheidens; § 35 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Beitragsrückstände werden nach § 366 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches getilgt. Das Bestimmungsrecht des Schuldners entfällt. Besteht am Ende des Geschäftsjahres ein Beitragsrückstand, so ist ein im Laufe des Geschäftsjahres entrichteter freiwilliger Beitrag auf diesen Rückstand zu verrechnen.

(5) Nach Eintritt des Rentenfalles können Beiträge nicht mehr geleistet werden. Dies gilt nicht für rückständige Pflichtbeiträge, die vom zuständigen Rentenversicherungsträger zurückgezahlt oder von Dritten nach § 33 entrichtet werden; § 36 Abs. 4 und 5 bleibt unberührt.

(6) Von den Mitgliedern, die mit der Zahlung der Beiträge länger als zwei Wochen in Verzug sind, soll ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von zwei vom Hundert der rückständigen Beiträge erhoben werden. Bei Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten können zusätzlich ab Fälligkeit jährlich Zinsen in Höhe von neun vom Hundert berechnet werden. Außerdem sind die durch die Einziehung der Beiträge entstandenen Kosten durch das Mitglied zu tragen.

(7) Beiträge und Nebenforderungen, mit denen ein Mitglied sich in Verzug befindet, werden aufgrund eines Beitragsbescheides, der den Rückstand beziffert, beigetrieben, die Beiträge jedoch nur bis zum Eintritt des Rentenfalles. Soweit die rückständigen Beiträge nicht beiteilbar sind, hat das Mitglied nur Anspruch auf Leistungen, die seinem nach § 18 Abs. 4 ermittelten durchschnittlichen Beitragsquotienten entsprechen.

(8) Das Steuerberaterversorgungswerk kann zur Tilgung von Beitragsrückständen Absprachen treffen und in besonderen Härtefällen Beitragsrückstände erlassen. Der Stundungszins beträgt neun vom Hundert jährlich.

**VI. Nachversicherung**

§ 36

**Nachversicherung**

(1) Wird der Antrag auf Durchführung der Nachversicherung nach § 186 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gestellt, erfolgt die Nachversicherung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.

(2) Mitglieder, deren Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk spätestens beim Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung kraft Gesetzes begründet war oder innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird, können nachversichert werden, sofern sie das 60. Lebensjahr zu Beginn der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung noch nicht vollendet hatten.

(3) Der Antrag auf Durchführung der Nachversicherung ist innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung zu stellen. Ist der Nachzuversichernde verstorben, so steht das Antragsrecht der Witwe bzw. dem Witwer zu. Ist eine Witwe bzw. ein Witwer nicht vorhanden, so können alle Waisen gemeinsam und, wenn auch keine Waisen vorhanden sind, jeder frühere Ehegatte den Antrag stellen.

(4) Das Steuerberaterversorgungswerk nimmt die Nachversicherungsbeiträge entgegen und behandelt diese, als ob sie als Beiträge nach § 32 rechtzeitig in der Zeit entrichtet worden wären, für die die Nachversicherung durchgeführt wird. Die Zuschläge nach § 181 Abs. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetz-

buch führen nicht zu einer Erhöhung der persönlichen Anwartschaft. Die während der Nachversicherungszeit tatsächlich entrichteten Beiträge gelten als zusätzliche Beiträge im Sinne des § 34 und werden auf Antrag ohne Zinsen erstattet. § 34 Abs. 2 bleibt unberührt.

(5) Der Nachversicherte gilt rückwirkend zum Zeitpunkt des Beginns der Nachversicherungszeit auch dann als Mitglied kraft Gesetzes im Steuerberaterversorgungswerk, wenn die Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk erst innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird. Das Ruhen der Beitragspflicht und der Eintritt des Versorgungsfalles stehen der Nachversicherung nicht entgegen.

## **VII. Finanzierungsverfahren, Verwendung der Mittel und Rechnungslegung**

### **§ 37**

#### **Finanzierung, Verwendung der Mittel, Vermögensanlagen**

(1) Das Steuerberaterversorgungswerk finanziert sich nach dem offenen Deckungsplanverfahren.

(2) Das Steuerberaterversorgungswerk bildet nach versicherungsmathematischen Grundsätzen eine Deckungsrückstellung. Diese ist zu ermitteln als Differenz zwischen dem Barwert aller künftigen Leistungen und dem Barwert der künftigen Einnahmen unter Einbeziehung eines dauerhaften künftigen Zugangs.

(3) Die Mittel des Steuerberaterversorgungswerks dürfen nur für satzungsgemäße Leistungen, notwendige Verwaltungskosten und sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des Steuerberaterversorgungswerks erforderliche Aufwendungen sowie zur Bildung erforderlicher Rücklagen und Rückstellungen verwendet werden.

(4) Das Vermögen des Steuerberaterversorgungswerks ist, soweit es nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, wie die Bestände des Sicherungsvermögens nach § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens sowie hierzu erlassener Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde anzulegen.

(5) Das Steuerberaterversorgungswerk hat über seine gesamten Vermögensanlagen, aufgliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Versicherungsaufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

### **§ 38**

#### **Rechnungslegung, Leistungsverbesserungen**

(1) Der Vorstand hat nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss nebst Lagebericht nach den hierzu ergangenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde aufzustellen. Die in den Jahresabschluss einzustellende Deckungsrückstellung ist durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen zu errechnen im Rahmen eines Gutachtens, das auch den

Grad der Kapitaldeckung zu beziffern hat. Der Jahresabschluss nebst Lagebericht sowie das versicherungsmathematische Gutachten sind dem Ministerium der Finanzen und der Versicherungsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands durch die Vertreterversammlung sind dem Ministerium der Finanzen und der Versicherungsaufsichtsbehörde nachzuweisen.

(2) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind mindestens fünf vom Hundert des sich nach der Gewinn- und Verlustrechnung zu errechnenden Rohüberschusses zuzuführen, bis sie fünf vom Hundert der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Ein sich darüber hinaus ergebender Rohüberschuss ist der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zuzuführen.

(3) Die Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung ist, soweit sie nicht zur Deckung eines Fehlbetrages heranzuziehen ist, nur zur Verbesserung der Versorgungsleistungen zu verwenden. Eine Verbesserung der Versorgungsleistungen ist durchzuführen, wenn sie zu nennenswerten Ergebnissen führt. Darüber entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Vertreterversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

(4) Ein sich ergebender Fehlbetrag ist aus der Verlustrücklage und, soweit diese nicht ausreicht, aus der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zu decken. Ein danach verbleibender Bilanzverlust ist durch Herabsetzungen der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen; Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

## **VIII. Verfahren**

### **§ 39**

#### **Rechtsweg**

(1) Die Bescheide des Steuerberaterversorgungswerks sind im Verwaltungsrechtsweg anfechtbar.

(2) Vor einer Verwaltungsgerichtsklage ist gegen den Bescheid des Steuerberaterversorgungswerks Widerspruch zu erheben.

(3) Über den Widerspruch im Vorverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Vorstand.

### **§ 40**

#### **Informationspflicht des Steuerberaterversorgungswerks**

Dem Steuerberaterversorgungswerk obliegt die allgemeine Aufklärung seiner Mitglieder und der sonstigen Leistungsberechtigten über deren Rechte und Pflichten.



§ 41  
**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 42  
**Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Der Erfüllungsort ist Potsdam. Der Gerichtsstand richtet sich nach der Vorschrift der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 43  
**Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Steuerberaterversorgungswerks erfolgen im Amtsblatt für Brandenburg.

**IX. Schlussbestimmungen**

§ 44  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. November 2002 (ABl. 51/2002, S. 1063) mit der Ersten Änderung vom 27. Mai 2005 (ABl. 25/2005, S. 687) außer Kraft.

Potsdam, 28. November 2007

Benke  
Vorsitzender des Vorstands

**Genehmigungsvermerk:**

Nach § 21 Abs. 2 des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft die Genehmigung erteilt.

Potsdam, 28. November 2007

Ministerium der Finanzen

(Siegel)

Im Auftrag  
Tegge

**Ausfertigung:**

Die Satzung des Versorgungswerks der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

Potsdam, 28. November 2007

Benke  
Vorsitzender des Vorstands

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

**Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

### Amtsgericht Bad Liebenwerda

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 31. Januar 2008, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Schmerkendorf Blatt 344** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 5, Flurstück 11/17, Gebäude- und Freifläche, Falkenberger Strasse, groß 4.250 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück ist bebaut mit einem Werkstattgebäude mit Bürokomplex und Garagentrakt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 20.12.2005.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 159.000,00 EUR.

Im Termin am 04.12.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr: 15 K 119/05

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 19. Februar 2008, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 5, das im Grundbuch von **Uebigau Blatt 734** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 104/9, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Gartenland, groß 2.071 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück ist bebaut mit einem Wohnhaus (Bj. ca. 1935, teilweise modernisiert) mit zwei Nebengebäuden, belegen in der Beiersdorfer Straße 27 in Uebigau. Auf dem Grundstück befinden sich insgesamt mehrere Stellplätze und Garagenplätze.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 20.01.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 36.400,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 2/06

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 19. Februar 2008, 14:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, Saal 5, das im Grundbuch von **Freywalde Blatt 20052** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Freywalde, Flur 4, Flurstück 12, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Straße zur Eiche 25, Ackerland, groß 2.023 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück ist mit einem ca. 1989/90 erbauten Einfamilienhaus (mit einer Überdachung der Kellertreppe und einer Außenterrasse) sowie einer ca. 1920 erbauten und 2001 zum Nebengebäude umgebaute Hofscheune (Nutzung als Garage und Werkstatt) und einem Hundezwinger bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 21.04.2004.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 84.500,00 EUR

Im Termin am 20.03.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr: 15 K 50/04

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 19. Februar 2008, 15:00 Uhr**

im Amtsgerichtsgebäude Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, Haus A, 1. Etage, Saal 5, das im Grundbuch von **Schönborn Blatt 455**

eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Schönborn, Flur 1, Flurstück 125, Hauptstraße 36, groß 1.252 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: vermietetes zweigeschossiges unterkellertes Wohngebäude mit ausgebautem Dachgeschoss (Bj. ca. 1936/38; Sanierung 1998 - 2001; WF ca. 246 m<sup>2</sup>) sowie ein Nebengebäude (gewerblich genutzt)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 25.10.2005.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG auf 150.000,00 EUR festgesetzt.

Im Termin am 05.12.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 94/05

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 21. Februar 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Mühlberg Blatt 486** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 716, Gebäude- und Freifläche Einzelhaus, Fischergasse 2, groß 283 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem zweigeschossigen, teilunterkellerten Einfamilienhaus (Reihenmittelhaus mit Anbau; Bj. ca. 1900; WF ca. 92 m<sup>2</sup>) mit Nebengebäude (Bj. ca. 1920); 1997 teilweise modernisiert, gelegen im Teil des Denkmalsbereiches von Mühlberg, ortsfestes Bodendenkmal „Altstadt Mühlberg“.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 07.11.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 12.550,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 180/06

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 26. Februar 2008, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 5, die im Grundbuch von **Hohenleipisch Blatt 319** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 482, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Bahnhofstraße 19, groß 856 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 105, Grünland, Neuwiesen, groß 470 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 482 ist bebaut mit einem zweigeschossigen Wohnhaus, älterer Stallung, Garage und

Anbau. Flurstück 105 ist unbebaute landwirtschaftliche Fläche in Form von Grünland.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 30.05.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 482 60.000,00 EUR

Flurstück 105 70,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 98/06

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 26. Februar 2008, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 5, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 2519** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Flur 9, Flurstück 132, Gebäude- und Freiflächen Berliner-Str. 4/ Leipziger-Str. 2, groß 202 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus (drei bis viergeschossiges, unterkellertes städtisches Reihenhaus, Bj. ca. 1898; wesentliche Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind durchgeführt; WF ca. 369,50 m<sup>2</sup> - 6 Wohneinheiten - teilweise vermietet; NF ca. 214 m<sup>2</sup> - 2 Gewerbeeinheiten - vermietet), belegen innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Innenstadt“ und innerhalb der Erhaltungssatzung „Innenstadt“.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 22.09.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 310.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 150/06

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 26. Februar 2008, 14:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 5, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 8029** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 169, Friedrich-Engels-Str. 24, groß 577 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus unweit des Stadtzentrums (viergeschossiges, unterkellertes städtisches Reihenhaus bestehend aus Kellergeschoss (Tiefgarage), Erd-, 1. - 3. Obergeschoss und zwei Dachgeschosebenen; Bj. ca. 1999; Gesamtwohnfläche ca. 736,62 m<sup>2</sup> - 10 Wohneinheiten - vermietet; Gesamtnutzfläche ca. 479,52 m<sup>2</sup> - 4 Gewerbeeinheiten - vermietet) belegen innerhalb der Erhaltungssatzung „Innenstadt“.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 24.08.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 1.550.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 151/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 26. Februar 2008, 15:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 5, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 6808** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 118, Gebäude- und Freiflächen Markt 29, groß 260 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus unmittelbar im Stadtzentrum (zweigeschossiges städtisches Reihenhaus als Mittelhaus; Bj. um ca. 1900; Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen ca. 1997/2001; teils noch im Rohbau bzw. im Ausbau; bei fertiggestellten Bauleistungen: Gesamtwohnfläche ca. 234 m<sup>2</sup> - 4 Wohneinheiten - derzeit 1 vermietet; Gesamtnutzfläche ca. 123 m<sup>2</sup> - 2 Gewerbeeinheiten - derzeit 1 vermietet), belegen innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Innenstadt“ und innerhalb der Erhaltungssatzung „Innenstadt“. Die baulichen Anlagen des Grundstücks sind unter Denkmalschutz gestellt; das Grundstück ist Bestandteil des ortsfesten Bodendenkmals „Altortskern Finsterwalde“.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 22.09.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 230.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 152/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 4. März 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 5, das im Grundbuch von **Massen Blatt 653** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Flur 3, Flurstück 17/4, Gebäude- und Freifläche, groß 36.542 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Es wird nur der Grund und Boden versteigert, die auf dem Grundstück befindlichen Baulichkeiten gehören nicht zum Grundstückseigentum und werden insoweit nicht versteigert, es besteht hieran separates Gebäudeeigentum. Ebenso steht der Vieh- und Maschinenbestand nicht zur Versteigerung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 19.12.2002.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 58.600,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 159/02

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 4. März 2008, 15:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 5, das im Grundbuch von **Kröbels Blatt 17** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 9, Flur 3, Flurstück 302, Riesaer Straße, Verkehrsbe-  
gleitfläche, groß 40 m<sup>2</sup>,

Flur 3, Flurstück 303, Riesaer Straße, Verkehrsflä-  
che, Straße, groß 10 m<sup>2</sup>,

Flur 3, Flurstück 309, Riesaer Straße 40, Gebäude-  
und Freifläche, Wohnen, Landwirtschaftsfläche,  
Ackerland, groß 1,0604 ha

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Einfamilienhausgrundstück; be-  
baut mit zwei Häusern mit Zwischenbau, mit Nebengebäuden  
(Scheune, Werkstatt und Mühlengebäude mit Anbauten) in man-  
gelhaftem Allgemeinzustand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch ein-  
getragen worden am 20.04.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 a ZVG fest-  
gesetzt auf 20.000,00 EUR.

Im Termin am 29.11.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil  
das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes  
nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 42/07

Amtsgericht Cottbus**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 4. März 2008, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Ge-  
richtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das in den Teileigen-  
tums-Grundbüchern von **Cottbus-Altstadt Blatt 1932, 1933  
und 1934** jeweilig eingetragene Teileigentum, Bezeichnung ge-  
mäß Bestandsverzeichnis:

Teileigentums-Grundbuch von **Cottbus-Altstadt Blatt 1932:**  
lfd. Nr. 1, 53,37/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
Gemarkung Altstadt, Flur 12, Flurstück 72, Gebäude- und Frei-  
fläche, Ostrower Str. 13, 13 A, 1.539 m<sup>2</sup>  
verbunden mit dem Sondereigentum an Gewerbeflächen im Erd-  
geschoss im Haus 2/3

Nr. 1 des Aufteilungsplanes;

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt  
(Grundbuch von Altstadt Blatt 1932 bis Blatt 2036); der hier ein-  
getragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Mit-  
eigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte be-  
schränkt (außer Grundbuch von Altstadt Blatt 2020 und 2021).  
Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter  
erforderlich.

Ausnahmen: Erstveräußerung durch den teilenden Eigentümer;  
Veräußerung an Ehegatten und Abkömmlinge; im Wege der  
Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes  
des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 25.07.1994  
(UR Nr. 472/1994 des Notars Diekmeyer in Bielefeld) Bezug  
genommen

Teileigentums-Grundbuch von **Cottbus-Altstadt Blatt 1933:**  
lfd. Nr. 1, 25,85/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
Gemarkung Altstadt, Flur 12, Flurstück 72, Gebäude- und Frei-  
fläche, Ostrower Str. 13, 13 A, 1.539 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an Gewerbeflächen im Erdgeschoss im Haus 2/3

Nr. 2 des Aufteilungsplanes;

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Altstadt Blatt 1932 bis Blatt 2036); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (außer Grundbuch von Altstadt Blatt 2020 und 2021).

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: Erstveräußerung durch den teilenden Eigentümer; Veräußerung an Ehegatten und Abkömmlinge; im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 25.07.1994 (UR Nr. 472/1994 des Notars Diekmeyer in Bielefeld) Bezug genommen

**Teileigentums-Grundbuch von Cottbus-Altstadt Blatt 1934:**  
lfd. Nr. 1, 25,85/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Altstadt, Flur 12, Flurstück 72, Gebäude- und Freifläche, Ostrower Str. 13, 13 A, 1.539 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an Gewerbeflächen im Erdgeschoss im Haus 2/3

Nr. 3 des Aufteilungsplanes;

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Altstadt Blatt 1932 bis Blatt 2036); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (außer Grundbuch von Altstadt Blatt 2020 und 2021). Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: Erstveräußerung durch den teilenden Eigentümer; Veräußerung an Ehegatten und Abkömmlinge; im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 25.07.1994 (UR Nr. 472/1994 des Notars Diekmeyer in Bielefeld) Bezug genommen versteigert werden.

Laut vorliegenden Gutachten ist das Grundstück Gemarkung Altstadt, Flur 12, Flurstück 45/22 mit zwei Gebäuden (Ostrower Str. 13, 13 a) bebaut. Das jeweilige Teileigentum befindet sich im Wohn-/Geschäftshaus Ostrower Str. 13 a.

Bei dem Gebäude handelt es sich um ein 4-geschossiges, unterkellertes, städtisches Reihenhäuser, als Kopfhäuser. Der Baukörper besteht aus dem Keller-, Erd-, 1. bis 3. Ober- und ausgebautem Dachgeschoss (Bj. ca. 1995).

Im Kellergeschoss befinden sich Keller- und Funktionsräume. Auf dem Grundstück sind Bodendenkmale bekannt bzw. werden begründet vermutet.

Des Weiteren handelt es sich laut Gutachten:

- bei dem im Teileigentums-Grundbuch von Altstadt Blatt 1932 eingetragenen Sondereigentum um eine Ladeneinheit bestehend aus dem Ladenbereich, einem Besprechungsraum, einem Büroraum, einem Lagerraum, einer Teeküche und WC-Einheiten mit einer Nutzfläche von 125 qm, die Einheit ist vermietet;
- bei dem im Teileigentums-Grundbuch von Altstadt Blatt 1933 eingetragenen Sondereigentum um eine Ladeneinheit bestehend aus dem Ladenbereich, einem Büroraum, einem Lagerraum und einer Sanitäreinheit mit einer Nutzfläche von 60 qm, die Einheit ist vermietet;

- bei dem im Teileigentums-Grundbuch von Altstadt Blatt 1934 eingetragenen Sondereigentum um eine Ladeneinheit bestehend aus dem Ladenbereich, einem Büroraum, einem Lagerraum und einer Sanitäreinheit mit einer Nutzfläche von 60 qm, die Einheit ist nicht vermietet;

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher jeweils am 16.12.2002 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Teileigentums-Grundbuch von Cottbus-Altstadt

- Blatt 1932 auf 180.000,00 EUR
- Blatt 1933 auf 75.000,00 EUR
- Blatt 1934 auf 75.000,00 EUR.

Im Termin am 06.09.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 309/02

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 4. März 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 211, der im Grundbuch von **Groß-Döbbern Blatt 263** eingetragene ideelle 1/2 Anteil an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Döbbern, Flur 1, Flurstück 60, Gebäude- und Freifläche, Kurze Straße 15, Größe: 153 qm

versteigert werden.

(Das Grundstück ist mit einem zurzeit zu Wohnzwecken genutzten Wochenendhaus bebaut; nicht unterkellert, Baujahr ca. 1920, 1998 vollständig modernisiert)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.02.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

für den ideellen 1/2 Anteil auf 31.500,00 EUR.

Im Termin am 09.11.2005 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 24/04

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 4. März 2008, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Döbbrick Blatt 367** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Döbbrick, Flur 2, Flurstück 213, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Friedhof 2, 2.028 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem

massiven, eingeschossigen, teilunterkellerten Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Bj.: 1939, Wohnfläche: 156,00 m<sup>2</sup>) mit Anbau (Bj.: 1962) bebaut, Teilsanierung/Erweiterung nach 2000.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.08.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 130.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 156/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 4. März 2008, 11:00 Uhr**

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Groß Oßnig Blatt 666** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß Oßnig, Flur 1, Flurstück 170, Harnischdorfer Straße 39, Gebäude- und Freifläche, Größe: 682 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten vom 06.08.2007 bebaut mit einem 1-geschossigen, nicht unterkellerten Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Bj. um 2001, HEBEL-Haus, Massivbau, 141 m<sup>2</sup> Nutzfläche) sowie einem Lagerschuppen als Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.03.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 162.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 11/07

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 5. März 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Spremberg Blatt 4609** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 9, Gemarkung Spremberg, Flur 20, Flurstück 160/2, Gebäude- und Freifläche, Teschnitzweg, Größe: 50 qm

lfd. Nr. 10, Gemarkung Spremberg, Flur 3, Flurstück 92, Gebäude- und Freifläche, Teschnitzweg 45 c, Größe: 375 qm

Gemarkung Spremberg, Flur 3, Flurstück 93, Gebäude- und Freifläche, Teschnitzweg 45 c, Größe: 160 qm

lfd. Nr. 11, Gemarkung Spremberg, Flur 3, Flurstück 94, Gebäude- und Freifläche, Teschnitzweg 45 b, Größe: 444 qm

Gemarkung Spremberg, Flur 3, Flurstück 95, Gebäude- und Freifläche, Teschnitzweg 45 b, Größe: 186 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegenden Gutachten handelt es sich

- bei dem Grundstück lfd. Nr. 9 um ein unbebautes Grundstück - Arrondierungsfläche - privater Weg
- bei den Grundstücken lfd. Nr. 10 und 11 um bebaute Grund-

stücke, jeweils bebaut mit einer sich im Rohbauzustand befindenden Doppelhaushälfte mit angebaute Garage, 1-geschossig, unterkellert, WF jeweils ca. 110 qm, Rohbau um 2002)

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 28.02.2007 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Grundstück lfd. Nr. 9 auf 280,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 10 auf 60.100,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 11 auf 60.560,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 22/07

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 5. März 2008, 10:00 Uhr**

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 317, die im Grundbuch von **Döbern Blatt 104** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Döbern, Flur 2, Flurstück 97, Forster Str. 10, Größe: 655 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2, Gemarkung Döbern, Flur 2, Flurstück 98, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Forster Str. 10, Größe: 715 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück Nr. 1 in Ortskernlage ist laut Gutachten bebaut mit einem 3-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus mit teilausgebautem Dachgeschoss (Bj. um 1900 - Gründerzeit, nach 1993 Instandhaltungs- und Modernisierungsarbeiten, weitere durchgreifende Sanierung erforderlich, teilunterkellert, 2 Gewerbe- und 5 Wohneinheiten, ca. 724 m<sup>2</sup> Wohn- und Nutzfläche, derzeit vermietet) sowie mit 1-geschossigen Nebengebäuden (Lager, Werkstatt). Die Nebengebäude befinden sich in wirtschaftlicher Einheit mit den Gebäuden auf dem Grundstück Nr. 2.

Das Grundstück Nr. 2 liegt hinter dem Grundstück Nr. 1 und ist bebaut mit Nebengebäuden (Lager, Garagen) bzw. eine Teilfläche wird als Hausgarten genutzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.04.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 233.000,00 EUR für das Grundstück Nr. 1 und

auf 16.600,00 EUR für das Grundstück Nr. 2.

Geschäfts-Nr.: 59 K 53/04

### Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

**Mittwoch, 5. März 2008, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 8988** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Forst, Flur 33, Flurstück 1319, Keuner Str. 48 a, Gebäude- und Freifläche, Größe: 400 qm

lfd. Nr. 4, Gemarkung Forst, Flur 33, Flurstück 1322, Keuner Str. 48 a, Gebäude- und Freifläche, Größe: 134 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück lfd. Nr. 2 mit

einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung im Dachgeschoss [Bj.1996, Keller-, Erd- u. Dachgeschoss, nicht ausgebauter Spitzboden, Terrasse im Erdgeschoss, Balkon im Dachgeschoss, eigengenutzt, Eckgrundstück] bebaut; Grundstück lfd. Nr. 4 erfüllt Arrondierungszwecke.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.01.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Grundstück lfd. Nr. 2: 172.000,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 4: 3.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 10/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 7. März 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 322, das im Wohnungsgrundbuch von **Döbbrick Blatt 1304** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 44/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Döbbrick, Flur 2, Flurstück 289/112, Größe: 2.619 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus 6 Nr. 2 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 1303 bis Blatt 1325). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.

Die Veräußerung des Wohnungseigentums und die Bestellung eines Dauerwohnrechts bedürfen der Zustimmung des Verwalters. Ausnahme: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer sowie erste Weiterveräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsversteigerung.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 01.11.1993 (Ur.Nr.: 1752/93), 06.01.1994 (Ur.Nr.: 24/94), 20.09.1994 (Ur.Nr.: 1665/94), jeweils Notar Böhmer, Cottbus, Bezug genommen. Eingetragen am 14.12.1994.

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um die Wohnung Nr. 2 im Haus 6 [Bj. um 1993/94] gelegen im Erdgeschoss links; Kiebitzweg 49 a; Wohnfläche: 82,34 qm.

Folgende Sondernutzungsrechte sind vereinbart: Terrasse Nr. 2, Keller Nr. 2, Gartenfläche Nr. 2, Parkdeckstellplatz Nr. 2.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.04.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 66.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 5/07

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 11. März 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Ge-

richtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 211, die im Grundbuch von **Spremberg Blatt 5903** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Spremberg, Flur 28, Flurstück 186/1, Muskauer Straße 98, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe: 446 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 5, Gemarkung Spremberg, Flur 28, Flurstück 184/8, Gebäude- und Freifläche Wohnen, An der Muskauer Straße, Größe: 229 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 6, Gemarkung Spremberg, Flur 28, Flurstück 185/3, Am Schweizergarten 1, Größe: 696 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten

- ist das Grundstück lfd. Nr. 1 bebaut mit einem Mehrfamilienhaus, Baujahr um 1920, 5 WE, ca. 320 qm Wohnfläche, teilsaniert, sowie mit Nebengebäuden

- ist das Grundstück lfd. Nr. 5 unbebaut [Arrondierungsfläche]

- ist das Grundstück lfd. Nr. 6 bebaut mit einem Mehrfamilienhaus, Baujahr um 1920, 2 WE, ca. 276 qm Wohnfläche, teilsaniert, sowie mit Nebengebäuden)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.11.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 148.000,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 5 auf 3.900,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 6 auf 52.900,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 192/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 11. März 2008, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Sellessen Blatt 183** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sellessen, Flur 3, Flurstück 51, Weskower Str. 24, 2.608 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus (Bj.: ca. 1938/39, Anbauten 1979 u. 1989), einem Bürogebäude (Bj.: 1996) u. einer Garage (Bj.: 1979).

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.02.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 100.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 6/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 11. März 2008, 14:00 Uhr**

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Klein-Loitz Blatt 315** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Klein Loitz, Flur 2, Flurstück 184/16, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Waldsiedlung 5, Größe: 39 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 4, Gemarkung Klein Loitz, Flur 2, Flurstück 184/25, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Waldsiedlung 5, Größe: 620 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück lfd. Nr. 4 ist laut Gutachten vom 27.02.2007 bebaut mit einem freistehenden, nicht unterkellerten Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung (Bj.: 1998, ausgebautes DG, Gesamtwohnfläche 142 m<sup>2</sup>, je Etage 3 Wohnräume + Küche + Bad + Flur). Auf dem Grundstück befindet sich noch ein Geräteschuppen.

Bei dem Grundstück lfd. Nr. 3 handelt es sich um Gartenland. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.10.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 160,00 EUR für lfd. Nr. 3 und auf 123.000,00 EUR für lfd. Nr. 4.  
Geschäfts-Nr.: 59 K 203/06

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 12. März 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Cottbus-Sandow Blatt 14728** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Sandow, Flur 110, Flurstück 183/2, Gebäude- und Freifläche, Holbeinstraße, Größe 500 qm

lfd. Nr. 4, Gemarkung Sandow, Flur 110, Flurstück 184, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Holbeinstr., Größe: 944 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten bilden die Grundstücke lfd. Nr. 3 und 4 eine wirtschaftliche Einheit unter Beachtung der Bebauung [Gewerbebau als Werkstatt und Autohaus, Lager, angebaut, teils unterkellert, 1-geschossig; Bj. 1980/1983/1993, teils modernisiert, massiv.] Lagebezeichnung: Gewerbegrundstück in 03042 Cottbus, Holbeinstraße/Liebermannstraße.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.11.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

für das Grundstück lfd. Nr. 3 auf 9.000,00 EUR

für das Grundstück lfd. Nr. 4 auf 140.000,00 EUR

von der Beschlagnahme erfasste Gegenstände: 2.070,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 59 K 200/05

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 12. März 2008, 10:00 Uhr**

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 317, das im Grundbuch von **Friedrichshain Blatt 12** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 9, Gemarkung Friedrichshain, Flur 1, Flurstück 22/5,

Gebäude- und Freifläche, Wohnen; Goethestraße 6, Größe: 1.158 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten vom 30.03.2007 bebaut mit einem 1-geschossigen, nicht unterkellerten Mehrfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Bj.: 1999, 10 Wohneinheiten, überwiegend vermietet, Gesamtwohnfläche 567 m<sup>2</sup>).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.11.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 339.000,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 223/06

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 12. März 2008, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Sandow Blatt 14749** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sandow, Flur 110, Flurstück 183/1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Holbeinstr. 22, Größe: 602 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das eigengenutzte Wohngrundstück in der Holbeinstraße 22 in Cottbus mit einem Wohnhaus mit Anbauten [Einfamilienhaus, massiv, freistehend, unterkellert, 1 1/2-geschossig, Dachgeschoss ausgebaut, Bj. ca. 1970/1992/2000, teilmodernisiert] und einer Garage [massiv, Gewerbebau, angebaut, Bj. 1965/70, leicht modernisiert] bebaut.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.11.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 109.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 205/05

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 13. März 2008, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 210, das im Grundbuch von **Drachhausen Blatt 1095** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Drachhausen, Flur 7, Flurstück 213, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Sand 108, 9.135 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Objekt mit einem leer stehenden Wohngebäude (40 m<sup>2</sup> Wohnfläche, Bj.: ca. 1900) nebst Anbau, einer Stallung, einer Scheune u. einem Nebengebäude bebaut (z. T. Abriss notwendig). Ferner besteht das Grundstück u. a. aus ca. 1.557 m<sup>2</sup> Waldfläche, ca. 4.224 m<sup>2</sup> Grünland- u. ca. 988 m<sup>2</sup> Gartenlandfläche.



Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.04.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 31.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 76/06

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 14. März 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 322, das im Grundbuch von **Laubst Blatt 253** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Laubst, Flur 2, Flurstück 245/8, Größe: 3.188 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um ein Gewerbegrundstück bebaut mit einer Lagerhalle [nicht unterkellert, Bj. 1950, Instandsetzung 1992, freistehend, massiv].)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.10.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 29.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 130/06

#### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 14. Februar 2008, 9:00 Uhr**

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 134** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 1, Flurstück 18/2, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Größe: 3.624 qm

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 1, Flurstück 25/2, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Oderlandstr. 22, Größe: 35.557 qm

lfd. Nr. 3, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 1, Flurstück 25/26, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Größe: 3.061 qm

lfd. Nr. 4, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 1, Flurstück 25/32, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Größe: 132 qm

lfd. Nr. 5, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 1, Flurstück 25/37, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Größe: 533 qm

lfd. Nr. 6, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 1, Flurstück 25/38, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Größe: 100 qm

lfd. Nr. 7, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 1, Flurstück 33/5, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Größe: 5.364 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.11.2005 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen: Fürstenberger Fleischwaren GmbH.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 (Flurstück 18/2): 55.000,00 EUR

lfd. Nr. 2 (Flurstück 25/2): 3.000.000,00 EUR

lfd. Nr. 3 (Flurstück 25/26): 125.000,00 EUR

lfd. Nr. 4 (Flurstück 25/32): 1.500,00 EUR

lfd. Nr. 5 (Flurstück 25/37): 5.500,00 EUR

lfd. Nr. 6 (Flurstück 25/38): 650,00 EUR

lfd. Nr. 7 (Flurstück 33/5): 150.000,00 EUR.

Postanschrift: Oderlandstr. 22, 15890 Eisenhüttenstadt

Bebauung: ehemalige Produktionsstätte der Fürstenberger Fleischwaren GmbH tlw. gewerblich, tlw. zu Wohnzwecken vermietet

lfd. Nr. 1 (Flurstück 18/2): Kfz-Werkstatt

lfd. Nr. 2 (Flurstück 25/2): Verwaltungs- u. Verarbeitungs-komplex m. Wohnungen, Pförtner- u. Verkaufsgebäude, Büro- u. Trafogebäude, Lagergebäude

lfd. Nr. 3 (Flurstück 25/26): Tiefkühlhaus, Sozialgebäude, Werkstatt- u. Lagergebäude

lfd. Nr. 4 (Flurstück 25/32): unbebaut

lfd. Nr. 5 (Flurstück 25/37): unbebaut

lfd. Nr. 6 (Flurstück 25/38): überbaut m. Werkstatt- u. Lagergebäude

lfd. Nr. 7 (Flurstück 33/5): Wasch-, Tank- u. Lagergebäude

In einem früheren Termin ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Geschäftszeichen: 3 K 228/04

#### Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 14. Februar 2008, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Erbbaugrundbuch von **Fürstenwalde (Spree) Blatt 10953** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht eingetragen auf dem im Grundbuch von Fürstenwalde Blatt 6084 unter laufender Nr. 5 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück:

Gemarkung Fürstenwalde, Flur 84, Flurstück 71, Gebäude- und Freifläche Johannes-Kepler-Str. 28, Größe: 910 m<sup>2</sup>, eingetragen in Abt. II Nr. 13, für die Dauer von 90 Jahren.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.03.2006 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:

a) Edeltraud Schnelle geb. Niechotz

- zu 1/2 Anteil -

b) Edeltraud Schnelle geb. Niechotz

c) Gerd Schnelle

d) Tony Schnelle

- b) bis d) zu 1/2 Anteil in Erbengemeinschaft -.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 53.000,00 EUR.

Postanschrift: Johannes-Kepler-Str. 28, 15517 Fürstenwalde (Spree).

Beschreibung: Das Erbbaurecht umfasst ein Einfamilienhaus und Nebengebäude.

Geschäftszeichen: 3 K 348/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 15. Februar 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Bad Saarow-Pieskow Blatt 3613** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Saarow-Pieskow,  
 Flur 20, Flurstück 291, Größe: 3 m<sup>2</sup>;  
 Flur 20, Flurstück 292, Größe: 982 m<sup>2</sup>;  
 Flur 20, Flurstück 47, Größe: 2.496 m<sup>2</sup>;  
 Flur 20, Flurstück 50, Größe: 969 m<sup>2</sup>;  
 Flur 20, Flurstück 51, Größe: 146 m<sup>2</sup>;  
 Flur 20, Flurstück 58, Größe: 170 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.05.2003 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

Arne Schossee.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 377.435,00 EUR.

Postanschrift: Fürstenwalder Chaussee 27 A, 15526 Bad Saarow-Pieskow.

Bebauung: mit einem als Autohaus genutzten Ausstellungs- und Bürogebäude mit Garage und Werkstatt.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 114/03

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 18. Februar 2008, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 15339** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 10, Flurstück 327, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Bergstr. 143 b, Größe: 229 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.08.2005 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümerin eingetragen:

Marlies Weber.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 128.000,00 EUR.

Postanschrift: 15234 Frankfurt (Oder), Bergstraße 143 b.

Bebauung: Reihenwohnhaus (Mittelhaus).

Im Versteigerungstermin am 27.07.2007 ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt worden.

Hinweis:

Die Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist nicht mehr möglich!

Geschäfts-Nr.: 3 K 180/2005

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 20. Februar 2008, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Schöneiche (B) Blatt 1662** auf die Namen des/der

a) Thomas Bertko

b) Manuela Bertko

- zu je 1/2 Anteil -

eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 1621, Größe 1.199 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.08.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 120.000,00 EUR.

Im Termin am 12.09.2007 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Postanschrift: Falkenhorst 18, 15566 Schöneiche.

Bebauung: Doppelhaushälfte, teilweise unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss.

Geschäfts-Nr.: 3 K 222/2006

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 20. Februar 2008, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Seelow Blatt 1571** auf den Namen der Seelower Dachdecker GmbH, Seelow eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 15, Flurstück 72/18, Größe: 5.878 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.01.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 77.000,00 EUR.

Im Termin am 09.11.2005 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Postanschrift: Frankfurter Str. 33 b, 15306 Seelow.

Bebauung: 2 nicht wertrelevante Nebengebäude (Schuppen/Lager) und ein ehemaliges Werkstattgebäude.

Geschäfts-Nr.: 3 K 332/2003

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 20. Februar 2008, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Friedland Blatt 844** auf den Namen des Steffen Fiedler eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 208, Größe in qm: 1.260 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 50.000,00 EUR.

Im Termin am 14.11.2007 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Postanschrift: Karl-Marx-Str. 11, 15848 Friedland.  
 Bebauung: Wohnhaus, Seitenflügel, Scheune, Schuppen und Garage.  
 Geschäfts-Nr.: 3 K 11/2006

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 21. Februar 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Markgrafpieske Blatt 1296** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Markgrafpieske, Flur 1, Flurstück 831, Größe: 832 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.02.2005 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:

- a) Jürgen Michael Röhsgen
  - b) Birgit Dorothea Röhsgen geb. Soe
- zu je 1/2 Anteil -.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:  
 119.620,00 EUR, darin enthalten Zubehör i. H. v. 1.620,00 EUR (59.810,00 EUR je Anteil)

Postanschrift: Siedlerstr. 2, 15528 Markgrafpieske.  
 Bebauung: nichtunterkellertes Einfamilienwohnhaus mit Dachgeschossausbau.  
 Geschäftszeichen: 3 K 319/04

**Zwangsversteigerung**

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 21. Februar 2008, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Seelow Blatt 1039** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Seelow, Flur 10, Flurstück 58, Gebäude- und Freifläche, Lindenweg 16, Größe: 702 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.07.2005 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:

- a) Heinz-Ulrich Kozlowski
  - b) Irmgard Kozlowski
- zu je 1/2 Anteil -.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 86.000,00 EUR.

Postanschrift: Lindenweg 16, 15306 Seelow.  
 Bebauung: Einfamilienhaus mit Garage, Werkstatt u. Schuppen.  
 Geschäftszeichen: 3 K 250/04

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 21. Februar 2008, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Schöneiche Blatt 4451** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Schöneiche, Flur 4, Flurstück 466, Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie, Birkenweg 31, 32, 33, Größe: 2.443 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.01.2006 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:

- a) Gerhard Schinke
  - b) Reinhard Zühlke
  - c) Horst Schubert
  - d) Wolfgang Müller
  - e) Horst Krüger
  - f) Stephan Hoffmann
- in Gesellschaft bürgerlichen Rechts -.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 209.000,00 EUR.

Postanschrift: Birkenweg 31 - 33, 15566 Schöneiche.  
 Bebauung: 1-geschossiges Gewerbeobjekt mit Lager-, Büro-, Verkaufs-, Werkstatt- und Sozialbereichen.  
 Geschäftszeichen: 3 K 188/05

**Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 22. Februar 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Lebus Blatt 15516** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 19,33/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lebus, Flur 9, Flurstück 441, Verkehrsfläche, Frankfurter Str., Größe: 233 m<sup>2</sup> und Flurstück 442, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Str., Größe: 6.149 m<sup>2</sup>; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 16 des Aufteilungsplanes nebst Abstellraum Nr. 16, Eingang II 1. Dachgeschoss rechts gelegen.  
 Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern: 15501 -

15515, 15517 - 15524, 15526 - 15534, 15536 - 15540) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Pkw-Stellplatz Nr. 16 ist zugeordnet. Die Nutzung der anderen Stellplätze ist ausgeschlossen.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.02.2006 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

Eric Moser.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 29.000,00 EUR.

Nutzung: Eigentumswohnung.

Geschäfts-Nr.: 3 K 374/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Montag, 25. Februar 2008, 9:00 Uhr**

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 15197** eingetragenen hälftigen Miteigentumsanteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Flur 86, Flurstück 357, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Ebert-Str. 48, Größe 314 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.10.2006 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:

Horst Gräf und Cornelia Piernicke - zu 1/2 Anteil -.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 185.000,00 EUR.

Postanschrift: 15234 Frankfurt (Oder), Friedrich-Ebert-Straße 48.

Bebauung: Reihenhendhaus.

Hinweis:

Die Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist nicht mehr möglich!

Geschäfts-Nr.: 3 K 250/2006

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 25. Februar 2008, 11:00 Uhr**

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Fürstenwalde Blatt 8369** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 84/1000 (Vierundachtzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Fürstenwalde, Flur 142, Flurstück 271/2, Rosa-Luxemburg-Straße, Größe 801 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss rechts Nr. 9 des Aufteilungsplanes; mit Kellerraum Nr. 9 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Fürstenwalde Blätter 8361 bis 8372). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung:

Zustimmung durch Verwalter erforderlich.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.12.2006 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

Mike Lünsmann.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 75.000,00 EUR.

Postanschrift: Wohneinheit-Nr. 9, 15517 Fürstenwalde, Gersdorffstraße 49/Rosa-Luxemburg-Straße, 15517 Fürstenwalde.

Bebauung: Eigentumswohnung im Dachgeschoss rechts Nr. 9, Kellerraum Nr. 9.

Geschäftszeichen: 3 K 323/06

### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 26. Februar 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Neuzelle Blatt 1425** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuzelle, Flur 1, Flurstück 434/5, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Chausseestr. 6 A, Größe: 2.944 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.07.2006 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

Stephan Michalke.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 535.000,00 EUR.

Nutzung: Mehrfamilienhausgrundstück mit 12 Wohneinheiten.

Im Termin am 20.11.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 156/2006

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 28. Februar 2008, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Lebus Blatt 2065** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lebus, Flur 1, Flurstück 288, Größe: 549 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.12.2004 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:

RISTA Hausbau GmbH.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 130.000,00 EUR.

Postanschrift: Birnenallee 19, 15326 Lebus.  
Bebauung: zweigeschossig, nicht unterkellertes Einfamilienwohnhaus.

Im Termin am 15.11.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäftszeichen: 3 K 219/04

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 29. Februar 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Müllrose Blatt 1598** auf den Namen des Burkhard Nopp eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Müllrose, Flur 4, Flurstück 135, Größe: 1.630 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.03.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 39.500,00 EUR.

Im Termin am 25.06.2007 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Das Grundstück ist mit einer Tischlerwerkstatt bebaut.  
Geschäfts-Nr.: 3 K 35/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Freitag, 29. Februar 2008, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die in den Grundbüchern von **Diensdorf Blätter 267, 268, 269, 270, 271, 272, 274, 280, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 298, 304** eingetragenen Wohnungs- bzw. Teileigentümer, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

#### **Blatt 267:**

lfd. Nr. 1, 25,50/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Diensdorf, Flur 2, Flurstück 359, Größe: 5.328 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Hanggeschoss mit Kellerbox im Untergeschoss Nr. 1 des Aufteilungsplanes

#### **Blatt 268:**

lfd. Nr. 1, 25,33/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Diensdorf, Flur 2, Flurstück 359, Größe: 5.328 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Hanggeschoss mit Kellerbox im Untergeschoss Nr. 2 des Aufteilungsplanes

#### **Blatt 269:**

lfd. Nr. 1, 29,47/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Diensdorf, Flur 2, Flurstück 359, Größe: 5.328 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss mit Balkon nebst Kellerbox im Untergeschoss Nr. 3 des Aufteilungsplanes

#### **Blatt 270:**

lfd. Nr. 1, 29,47/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Diensdorf, Flur 2, Flurstück 359, Größe: 5.328 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss mit Balkon nebst Kellerbox im Untergeschoss Nr. 4 des Aufteilungsplanes

#### **Blatt 271:**

lfd. Nr. 1, 35,58/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Diensdorf, Flur 2, Flurstück 359, Größe: 5.328 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss mit Galerie und Balkon nebst Kellerbox im Untergeschoss Nr. 5 des Aufteilungsplanes

#### **Blatt 272:**

lfd. Nr. 1, 35,58/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Diensdorf, Flur 2, Flurstück 359, Größe: 5.328 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss mit Galerie und Balkon nebst Kellerbox im Untergeschoss Nr. 6 des Aufteilungsplanes

#### **Blatt 274:**

lfd. Nr. 1, 25,33/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Diensdorf, Flur 2, Flurstück 359, Größe: 5.328 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Hanggeschoss mit Kellerbox im Untergeschoss Nr. 8 des Aufteilungsplanes

#### **Blatt 280:**

lfd. Nr. 1, 25,33/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Diensdorf, Flur 2, Flurstück 359, Größe: 5.328 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Hanggeschoss mit Kellerbox im Untergeschoss Nr. 14 des Aufteilungsplanes

#### **Blatt 285:**

lfd. Nr. 1, 25,50/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Diensdorf, Flur 2, Flurstück 359, Größe: 5.328 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Hanggeschoss mit Kellerbox im Untergeschoss Nr. 19 des Aufteilungsplanes

#### **Blatt 286:**

lfd. Nr. 1, 25,33/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Diensdorf, Flur 2, Flurstück 359, Größe: 5.328 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Hanggeschoss mit Kellerbox im Untergeschoss Nr. 20 des Aufteilungsplanes

#### **Blatt 287:**

lfd. Nr. 1, 29,47/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Diensdorf, Flur 2, Flurstück 359, Größe: 5.328 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdge-

schoß mit Balkon nebst Kellerbox im Untergeschoss Nr. 21 des Aufteilungsplanes

**Blatt 288:**

Ifd. Nr. 1, 29,47/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Diensdorf, Flur 2, Flurstück 359, Größe: 5.328 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss mit Balkon nebst Kellerbox im Untergeschoss Nr. 22 des Aufteilungsplanes

**Blatt 289:**

Ifd. Nr. 1, 35,58/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Diensdorf, Flur 2, Flurstück 359, Größe: 5.328 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss mit Galerie und Balkon nebst Kellerbox im Untergeschoss Nr. 23 des Aufteilungsplanes

**Blatt 290:**

Ifd. Nr. 1, 35,58/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Diensdorf, Flur 2, Flurstück 359, Größe: 5.328 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss mit Galerie und Balkon nebst Kellerbox im Untergeschoss Nr. 24 des Aufteilungsplanes

**Blatt 298:**

Ifd. Nr. 1, 8,68/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Diensdorf, Flur 2, Flurstück 359, Größe: 5.328 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. G 32 des Aufteilungsplanes

**Blatt 304:**

Ifd. Nr. 1, 8,66/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Diensdorf, Flur 2, Flurstück 359, Größe: 5.328 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. G 38 des Aufteilungsplanes versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher jeweils am 29.06.2005 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt waren als Eigentümer eingetragen:

- a) Wolfgang Tripke
- b) Brigitte Losch geborene Schnitzer
- c) Erwin Döbele  
- in Gesellschaft bürgerlichen Rechts -

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

a) Blatt 267 (3 K 94/05) auf	4.100,00 EUR
b) Blatt 268 (3 K 95/05) auf	4.000,00 EUR
c) Blatt 269 (3 K 104/05) auf	4.700,00 EUR
d) Blatt 270 (3 K 105/05) auf	4.700,00 EUR
e) Blatt 271 (3 K 114/05) auf	5.700,00 EUR
f) Blatt 272 (3 K 115/05) auf	5.700,00 EUR
g) Blatt 274 (3 K 124/05) auf	57.500,00 EUR
h) Blatt 280 (3 K 134/05) auf	51.500,00 EUR
i) Blatt 285 (3 K 144/05) auf	4.100,00 EUR
j) Blatt 286 (3 K 145/05) auf	4.000,00 EUR
k) Blatt 287 (3 K 154/05) auf	4.700,00 EUR
l) Blatt 288 (3 K 155/05) auf	4.700,00 EUR
m) Blatt 289 (3 K 164/05) auf	5.700,00 EUR
n) Blatt 290 (3 K 165/05) auf	5.700,00 EUR
o) Blatt 298 (3 K 175/05) auf	6.500,00 EUR
p) Blatt 304 (3 K 195/05) auf	6.500,00 EUR

Postanschrift: Hauptstraße 23, 23 a, 23 b, 23 c, Wiesenweg 2 b, 15864 Diensdorf-Radlow.

Bebauung: Eigentumswohnanlage (Eigentumswohnungen und Garagen).

Hinweis:

Die Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist nicht mehr möglich!

Geschäfts-Nr.: 3 K 94/05

Amtsgericht Lübben

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 25. Februar 2008, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das in Lübbenau liegende, im Grundbuch von **Lübbenau Blatt 1359** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück

Gemarkung Lübbenau, Flur 11, Flurstück 66, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Gartenland, Stennewitz 32, groß 1.261 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Bebauung:

Einfamilienhaus mit angebauter teilweise zu Wohnzwecken ausgebauter Scheune, Baujahr ca. 1912.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.05.2004 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 71.000,00 EUR.

AZ: 52 K 35/04

Amtsgericht Luckenwalde

**Zwangsversteigerung - 4. Termin,**

**keine Grenzen 5/10 und 7/10**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Freitag, 1. Februar 2008, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Wernsdorf Blatt 1593** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Wernsdorf, Flur 5, Flurstück 152/1, groß 2.125 qm

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 408.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 20.05.2003 eingetragen worden.

Im Termin am 16.10.2006 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a I ZVG versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 50 % des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

Das Grundstück befindet sich laut Gutachten Am Großen Zug 21, im Ortsteil Ziegenhals, Südliche Siedlung, der Gemeinde Wernsdorf und ist unbebaut. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Telefonnummer des Ansprechpartners der Bank: 030- 245 53 851  
AZ: 17 K 046/03

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 5. Februar 2008, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Kummersdorf Blatt 367** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kummersdorf/Alexanderdorf, Flur 1, Flurstück 79, Trebbiner Str.13, groß 2.498 qm

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 68.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 17.05.2006 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück in 15838 Am Mellensee, OT Kummersdorf-Alexanderdorf, Lüdersdorfer Str. 12 und ist mit einem massiven eingeschossigen teilunterkellerten Einfamilienhaus und diversen Nebengebäuden (Schuppen und Garage) bebaut. Zur Hofseite befindet sich ein eingeschossiger Anbau, der nicht unterkellert ist und als Einliegerwohnung genutzt wird. Das Objekt befindet sich in Eigennutzung.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 106/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Freitag, 8. Februar 2008, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Miersdorf Blatt 3165 und 3173** eingetragene Wohnungseigentum

**Blatt 3165:**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 73/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Miersdorf, Flur 9, Flurstück 83, 1.521 m<sup>2</sup>

Gemarkung Miersdorf, Flur 9, Flurstück 104, 670 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Wohnung im Haus I im Dachgeschoss links nebst Kellerraum. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 3161 bis 3174) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Es sind Sondernutzungsrechte an den Pkw-Einstellplätzen vereinbart.

**Blatt 3173:**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 72/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Miersdorf, Flur 9, Flurstück 83, 1.521 m<sup>2</sup>

Gemarkung Miersdorf, Flur 9, Flurstück 104, 670 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Wohnung im Haus II im Dachgeschoss

rechts nebst Kellerraum. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 3161 bis 3174) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Es sind Sondernutzungsrechte an den Pkw-Einstellplätzen vereinbart.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist insgesamt auf 171.000,00 EUR festgesetzt worden.

Einzelwerte: WE 5: 87.000,00 EUR

WE 6: 84.000,00 EUR

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 31.05.2005 eingetragen worden.

Laut Gutachten befinden sich die Eigentumswohnungen in einer Eigentumswohnanlage, Baujahr ca. 1994/95, mit 12 Wohnungen in 15738 Miersdorf OT Zeuthen. Whg. Nr. 5 befindet sich im Haus 1 Am Mühlenberg 26 im DG links (2 Zi., Balkon, ca. 64,66 qm, Keller Nr. 5, Sondernutzungsrecht am offenen befestigten Stellplatz Nr. 5, vermietet), Whg. Nr. 6 befindet sich im Haus 2 Am Mühlenberg 27 im DG rechts (ca. 64,11 qm nebst Keller Nr. 6 und Sondernutzungsrecht am Stellplatz Nr. 12, vermietet).

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 6/05

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 12. Februar 2008, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Miersdorf Blatt 3309** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 330,55/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Miersdorf; Flur 11, Flurstück 54/1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, groß 1.188 qm

Gemarkung Miersdorf, Flur 11, Flurstück 52/1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, groß 531 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung in Haus I mit Kellerraum/mit Abstellraum in der Wohnung, Nr. 7 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt. (Grundbuch von Miersdorf, Blatt 3303 bis Blatt 3314). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.

Ausnahme: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer.

Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsversteigerung.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 68.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 04.10.2006 eingetragen worden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine 2-Zi.-Eigentumswohnung in einem Mehrfamilienhaus, gelegen in der Dorfstr. 21, 15738 Miersdorf bei Zeuthen im 1. OG links, Wfl. ca. 55,25 m<sup>2</sup>, mit Balkon und Dusche, WC. Bauj. ca. 1997. Die Wohnung ist vermietet. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 16/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 19. Februar 2008, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Glienick Blatt 7** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 7, Gemarkung Glienick, Flur 5, Flurstück 48/4, groß 169.870 m<sup>2</sup>

neu vermessen in Flurstücke 582 und 583 - jetzt:

lfd. Nr. 23, Gemarkung Glienick, Flur 5, Flurstück 582, Landwirtschaftsfläche, Werderscher Weg, groß 54.255 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 23, Gemarkung Glienick, Flur 5, Flurstück 583, Landwirtschaftsfläche, Unland, Werderscher Weg, groß 115.615 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 8, Gemarkung Glienick, Flur 5, Flurstück 49, groß 67.071 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 43.300,00 EUR festgesetzt worden.

Dabei entfallen auf Flurstück:

Flur 5, Flurstück 582: 10.500,00 EUR

Flur 5, Flurstück 583: 24.200,00 EUR

Flur 5, Flurstück 49: 8.600,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.03.2006 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück in 15806 Zossen OT Glienick, Werderscher Weg (ohne Hausnummer, da Außenbereich) und ist unbebaut.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 558/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 4. März 2008, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Kloster Zinna Blatt 761** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kloster Zinna, Flur 3, Flurstück 49, Neue Häuser 6, groß 1.591 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 82.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 03.02.2005 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück Neue Häuser 6 in 14913 Kloster Zinna und ist mit einem Einfamilienhaus (Bj. 1906) und Nebengebäude bebaut. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Überbauung des zu versteigernden Grundstücks besteht. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 374/04

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 4. März 2008, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Töpchin Blatt 682** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Töpchin, Flur 5, Flurstück 199/11, groß 1.767 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 25.880,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 04.09.2006 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück Waldecker Straße 52 in 15755 Mittenwalde OT Töpchin und ist unbebaut und nicht verpachtet.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 263/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 4. März 2008, 14:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Grundbuch von **Baruth Blatt 1242** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 418/1, R.-Breitscheid-Str. 31, 426 m<sup>2</sup>

Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 419/2, R.-Breitscheid-Str. 33, 376 m<sup>2</sup>

Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 419/3, 333 m<sup>2</sup>

Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 421/4, 624 m<sup>2</sup>

Gemarkung Baruth, Flur 5, Flurstück 421/5, 700 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem eingeschossigen massiven Werkstattgebäude, Baujahr ca. 1965 und Überdachung aus Stahlkonstruktion mit Satteldach und Glaseindeckung, Baujahr ca. 1985.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 104.200,00 EUR.

AZ: 17 K 22/06



**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 5. März 2008, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Grundbuch von **Blankenfelde Blatt 346** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Blankenfelde, Flur 18, Flurstück 92, Rembrandtstr. 35, 963 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einer leer stehenden Wochenendlaube und einem Schuppen bebaut.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 19, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen/kopiert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.05.2001 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 75.000,00 EUR.

Im Termin am 19.09.2003 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 9 K 101/01

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 5. März 2008, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 8936** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Luckenwalde, Flur 4, Flurstück 324/21, Zinnaer Str. 25, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, groß 502 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 4, Gemarkung Luckenwalde, Flur 4, Flurstück 324/23, Zinnaer Str. 24, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, groß 477 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 460.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.01.2006 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde, Zinnaer Str. 24 und 25. Es ist bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus, Bj. 1996, Wohn-/Nutzfläche 861,62 m<sup>2</sup>, z. T. vermietet.

Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1502, eingesehen bzw. kopiert werden.

AZ: 17 K 467/05

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 5. März 2008, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, der im Wohnungsgrundbuch von **Eichwalde Blatt 2610** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 58,274/1.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Eichwalde; Flur 3; Flurstück 109, groß 1.242 m<sup>2</sup>;

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichneten Wohnung nebst Tiefgaragenstellplatz Nr. 10

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 100.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Wohnungsgrundbuch am 16.12.2004 eingetragen worden.

Das Objekt befindet sich in 15732 Eichwalde, Grünaer Straße 59/60.

Bei dem Objekt handelt es sich um eine vermietete 2-Zimmer-Eigentumswohnung, die im 1. OG des frei stehenden 2 1/2-geschossigen Wohnhauses belegen ist. Dazu gehört ein Tiefgaragenstellplatz.

Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden. Unter <http://www.zvg.com> kann das Gutachten ebenfalls kostenlos heruntergeladen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 310/04

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 5. März 2008, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Königs Wusterhausen Blatt 12041** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Königs Wusterhausen; Flur 3; Flurstück 77; groß 692 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 670.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.05.2004 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15711 Königs Wusterhausen; Luckenwalder Straße 15. Es ist bebaut mit einem 2 1/2-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus mit Heizraumanbau (1 Wohneinheit und 3 Gewerbeeinheiten).

Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden. Unter <http://www.zvg.com> kann das Gutachten ebenfalls kostenlos heruntergeladen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 79/2004

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 6. März 2008, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 1099** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 4, Flurstück 4/1, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Käthe-Kollwitz-Str. 45, Größe 424 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 74.300,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 13.05.2002 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in der Käthe-Kollwitz-Straße 45; 14943 Luckenwalde.

Es ist bebaut mit einem ca. 1850 errichteten Wohngebäude und einer Garage.

Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404 eingesehen bzw. kopiert werden.

AZ: 17 K 59/2002

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 6. März 2008, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Erbbaugrundbuch von **Deutsch Wusterhausen Blatt 1407** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht am Grundstück Deutsch Wusterhausen, Flur 1, Flurstück 544, Gebäude und Freifläche, Am Anger 19, 632 m<sup>2</sup>, eingetragen in Abt. II Nr. 1 für die Dauer von 99 Jahren. Das Erbbaurecht endet am 03.02.2101. Der Erbbauberechtigte bedarf der Zustimmung des Grundstückseigentümers im Falle der Veräußerung und sonstige Gebrauchsüberlassung des Erbbaurechts im Ganzen oder in Teilen sowie zur Belastung des Erbbaurechts mit Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten, Dauerwohn- und Dauernutzungsrechten. Grundstückseigentümer: Stadt Königs Wusterhausen

versteigert werden.

Das Versteigerungsobjekt ist ein mit einem Einfamilienhaus bebautes Erbbaurecht; postalisch: Am Anger 19 in 15711 Deutsch Wusterhausen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200.000,00 EUR.

AZ: 17 K 251/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 6. März 2008, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Grundbuch von **Ludwigsfelde Blatt 3396** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 4, Flurstück 118, Genshagener Str. 13, Gebäude- und Freifläche, 559 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Einfamilienhaus, postalisch: Genshagener Weg 19 (Bauj. ca. 1937, Modernisierung 2002).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.04.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 34.000,00 EUR.

AZ: 17 K 72/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 6. März 2008, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Rangsdorf Blatt 3570** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 52/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rangsdorf, Flur 15, Flurstück 19

Gemarkung Rangsdorf, Flur 15, Flurstück 20, groß 1.820 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit der Nummer 26 bezeichneten, nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen (Hobbyraum) im Kellergeschoss, Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz St. Nr. 26 und der Terrassenfläche Nr. T 26.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 3545 - 3571, ausgenommen dieses Grundbuchblatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 47.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.11.2005 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Objekt in 15834 Rangsdorf, Fritz-Reuter-Gasse 10. Es wird als eine 2-Raum-Eigentumswohnung genutzt einschließlich Terrasse und Pkw-Stellplatz.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 77/05

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 6. März 2008, 14:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 2145** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Luckenwalde, Flur 2; Flurstück 204; groß 598 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf: 265.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.11.2006 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde; Theaterstraße 10. Es ist bebaut mit einem Wohngebäude mit Anbau (im EG als Laden genutzt); drei Garagen und einem Schuppen.

Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden. Unter <http://www.zvg.com> kann das Gutachten ebenfalls kostenlos heruntergeladen werden.

AZ: 17 K 400/2006

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Freitag, 7. März 2008, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, die im Grundbuch von **Schöna-Kolpien Blatt 32** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 7, Gemarkung Schöna-Kolpien, Flur 3, Flurstück 111, Holzungen, Ackerland, groß 9.900 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 8, Gemarkung Schöna-Kolpien, Flur 3, Flurstück 112, Ackerland, Wasserflächen, groß 2.450 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 11, Gemarkung Schöna-Kolpien, Flur 3, Flurstück 206, Grünland, groß 10.570 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 14, Gemarkung Schöna-Kolpien, Flur 1, Flurstück 62, Weinberge, Waldfläche, Nadelwald, groß 142.010 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 15, Gemarkung Schöna-Kolpien, Flur 1, Flurstück 67, Weinberge, Waldfläche, Nadelwald, groß 42.930 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist für

Flurstück 111	auf	2.000,00 EUR
Flurstück 112	auf	400,00 EUR
Flurstück 62	auf	11.500,00 EUR
Flurstück 67	auf	3.500,00 EUR
Flurstück 206	auf	2.000,00 EUR
insgesamt		19.400,00 EUR

festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 23.03.2006 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich bei 04936 Schöna-Kolpien. Es handelt sich hierbei um Ackerland, Grünland (z. T. verpachtet) und Waldflächen.

Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1502, eingesehen bzw. kopiert werden. AZ: 17 K 27/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 11. März 2008, 14:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Grundbuch von **Zossen Blatt 3536** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zossen, Flur 4, Flurstück 196, Paderborner Straße 30, Gebäude- und Freifläche, 203 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Eingeschossiges Wohnhaus als Reihenmittelhaus (Bauj. 1995), unterkellert, Dachgeschoss und Spitzboden ausgebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.11.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145.000,00 EUR.

AZ: 17 K 431/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 12. März 2008, 8:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 1407, das im Grundbuch von **Zeesen Blatt 1245** auf die Namen

a) Jürgen Hartmuth, geboren am 12.10.1949

b) Monika Hartmuth geb. Backhaus, geboren am 21.06.1954 zu je 1/2 Anteil

eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zeesen, Flur 8, Flurstück 297, Gebäude- und Freifläche, Karl-Liebknecht-Str. 21, 378 m<sup>2</sup>

Gemarkung Zeesen, Flur 8, Flurstück 298, Gebäude- und Freifläche, Karl-Liebknecht-Str. 22, 390 m<sup>2</sup>

Gemarkung Zeesen, Flur 8, Flurstück 299, Gebäude- und Freifläche, Karl-Liebknecht-Str. 23, 394 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einer Gaststätte mit Pension bebaut (verpachtet).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.08.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 201.000,00 EUR.

AZ: 17 K 281/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 12. März 2008, 14:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Bestensee Blatt 1797** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bestensee, Flur 12, Flurstück 216, groß 912 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 422.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 13.01.2006 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück in 15741 Bestensee, Heideweg 18 und ist mit einem Einfamilien- Wohnhaus und einem Nebengebäude bebaut. Das vorhandene Gebäude (Baujahr 1977, großzügiger Um- und Ausbau ca. 1994) besitzt keinen Keller, ein Erd- und ein ausgebautes Dachgeschoss. Im nördlich

gelegenen Grundstücksbereich befindet sich ein Nebengebäude, das als Fitnessstudio genutzt wird.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 11.07.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat

AZ: 17 K 458/05

#### **Zwangsversteigerung/ 5. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Donnerstag, 13. März 2008, 15:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 384** auf den Namen der Kfz-Service GmbH Luckenwalde in Luckenwalde eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 2 Flurstück 22/2, groß 754 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2, Gemarkung Luckenwalde, Flur 2 Flurstück 23/2, groß 1.148 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 3, Gemarkung Luckenwalde, Flur 2 Flurstück 24/2, groß 1.065 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 204.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 25.10.2000 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich Dahmer Straße 44 bis 47 in 14943 Luckenwalde. Das Flurstück 22/2 ist mit einem Kfz-Ausstellungspavillon (1991), einem Bürogebäude (1925; Umbau 1985) und mit einem Heizhaus (1985) bebaut.

Das Flurstück 23/2 ist mit einer Kfz-Werkhalle (1938) und einem Verkaufs- und Lagergebäude (1918) bebaut.

Das Flurstück 24/2 ist ebenfalls mit der Kfz-Werkhalle (1938) und einem Verkaufs- und Lagergebäude (1918) bebaut.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1502, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen/kopiert werden.

Im Versteigerungstermin am 16.09.2004 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat, § 85 a ZPO.

AZ: 9 K 178/00

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 13. März 2008, 16:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde der im Wohnungsgrundbuch von **Mahlow Blatt 3468** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 13,32/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Mahlow, Flur 2, Flurstück 205/6, Berliner Straße, Gebäude- und Freifläche, 76.116 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss, Nr. 69 des Aufteilungsplanes; mit Kellerraum N. 69 des Aufteilungsplanes

sowie der im Teileigentumsgrundbuch von **Mahlow Blatt 4487** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0,50/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Mahlow, Flur 2, Flurstück 205/6, Berliner Straße, Gebäude- und Freifläche, 76.116 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage (Einzelstellplatz) Nr. 1052 des Aufteilungsplanes versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 109.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.02.2005 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Wohnungseigentum in Blankenfelde/Mahlow GT Mahlow, Lindenhof 6. Es handelt sich hierbei um eine 3-Zimmer-Eigentumswohnung im 2. Obergeschoss links zur Nord- sowie Südseite eines Mehrfamilienhauses mit zentralem Aufgangsbereich nebst Kellerraum und Garagenstellplatz.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 258/04

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Freitag, 14. März 2008, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Zernsdorf Blatt 306** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Zernsdorf, Flur 1, Flurstück 523, Gebäude- und Freifläche, groß 1.013 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 109.200,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.01.2006 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15711 Königs Wusterhausen OT Zernsdorf, Wustrowweg 18. Es ist bebaut mit einem eingeschossigen, nicht unterkellerten Wohnhaus, Bj. 1936, Dachgeschoss ist ausgebaut. Das Gebäude ist vermietet.

Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1502, eingesehen bzw. kopiert werden.

AZ: 17 K 547/05

#### Amtsgericht Neuruppin

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 23. Januar 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die

im Grundbuch des Amtsgerichtes Zehdenick von **Schulzendorf Blatt 332** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Schulzendorf	1	70		4.410 m <sup>2</sup>
2	Schulzendorf	1	97		460 m <sup>2</sup>
3	Schulzendorf	1	69		3.900 m <sup>2</sup>

laut Gutachter:

gelegen in 16775 Sonnenberg OT Schulzendorf, Rheinsberger Straße 15 und Rönnebecker Weg 9, Vierseitenhof („Annahof“) bestehend aus 2 Wohnhäusern, zwei Stallgebäuden und einer Scheune, Wohnhaus Nr. 15 eineinhalbgeschossig, Bj. 1885, komplett modernisiert 1992 - 2003 (gehobene Ausstattung mit Kamin, Einbauküche, begehbaren Einbauschränken, Tiefgarage etc.), Wohnhaus Nr. 9 eingeschossig, Bj. 1885, (ab 1995 modernisiert), Wohnhaus Rönnebecker Weg Nr. 9a eingeschossig mit Werkstatthanbau, Bj. 1995/96, (elektrische Versorgung teilw. mit Windenergie), weiterhin modernisierte Lagergebäude/Scheunen mit Werkstatt und Garagen, Außenbereich angelegt mit Teich und Sommersitz, beim Flurstück 97 handelt es sich um eine nahe gelegene Wiese

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.10.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

301.110,00 EUR - Flurstück 69  
 348.800,00 EUR - Flurstück 70  
 90,00 EUR - Flurstück 97

In einem früheren Termin ist der Zuschlag versagt worden, weil die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht wurde (§ 85a Abs. 1 ZVG).

Geschäftsnummer: 7 K 470/04

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 29. Januar 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch des Amtsgerichtes Perleberg von **Perleberg Blatt 978** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Perleberg	4	29	Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 58	740 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: gelegen in 19348 Perleberg, Lindenstraße 58, bebaut mit einem Gaststättengebäude mit Wohnung

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.02.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 100.000,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag versagt worden, weil

die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht wurde (§ 85a Abs. 1 ZVG).

Geschäftsnummer: 7 K 27/04

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 30. Januar 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch des Amtsgerichtes Neuruppin von **Fehrbellin Blatt 616** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Fehrbellin	4	243	Hof- und Gebäudefläche, Rhinstraße	160 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: gelegen in 16833 Fehrbellin, Johann-Sebastian-Bach-Straße 8, bebaut mit einem zweigeschossigen Einfamilienhaus (Bj. um 1900, in den 90iger Jahren teilmodernisiert)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.07.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 86.000,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag versagt worden, weil die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht wurde (§ 85a Abs. 1 ZVG).

Geschäftsnummer: 7 K 330/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 30. Januar 2008, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Velten Blatt 2173** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Velten	1	92	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Schillerstr. 49	1.173 m <sup>2</sup>

laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus, Baujahr 1978, Wohn- bzw. Nutzfläche: 148 m<sup>2</sup> (Erdgeschoss), 140 m<sup>2</sup> (Keller), 180 m<sup>2</sup> (Dachboden) sowie Nebengebäude und Kleintierstall, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.12.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 170.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 493/04

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 1. Februar 2008, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Neuruppin, in 16816 Neu-

ruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Lenzen Blatt 2078** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3		19	596	Gebäude- und Freifläche Seetorstraße 15/16	402 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das Grundstück Seetorstraße 15 in 19309 Lenzen, welches mit einem maroden Fachwerkhaus ohne Restnutzungsdauer bebaut ist.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.05.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 6.450,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut Tel. 0531 61297421  
Geschäfts-Nr.: 7 K 568/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 5. Februar 2008, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Birkenwerder Blatt 5047** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Birkenwerder	10	471		727 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das Grundstück in 16547 Birkenwerder, Fasanenweg 4, welches mit einem massiven Einfamilienhaus (Baujahr 2003 - 2004) mit Einliegerwohnung sowie einer Betonfertigteile-Doppelgarage bebaut ist.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.12.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 231.500,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 0381 128580  
Geschäfts-Nr.: 7 K 575/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 5. Februar 2008, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Birkenwerder Blatt 5047** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Birkenwerder	10	471		727 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das Grundstück in 16547 Birkenwerder, Fasanenweg 4, welches mit einem massiven Einfamilienhaus (Baujahr 2003 - 2004) mit Einliegerwohnung sowie einer Betonfertigteile-Doppelgarage bebaut ist.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.12.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 231.500,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 0381 128580  
Geschäfts-Nr.: 7 K 575/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 8. Februar 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Glöwen Blatt 536** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Glöwen	3	14/4	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche	4.437 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das Grundstück in 19339 Plattenburg OT Glöwen (Gartenland mit Gärteneibetrieb), Kirchplatz 7 - 8 (kleine vordere Zuwegung).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.01.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 16.000,00 EUR.

Im Termin am 24.08.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 030 34072245  
Geschäfts-Nr.: 7 K 555/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Montag, 11. Februar 2008, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Staffelde Blatt 564** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Staffelde	5	83/2	GF, An der Linumer Str.	636 m <sup>2</sup>
2	Staffelde	5	84/2	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Bergstr. 12A, 12 B	601 m <sup>2</sup>

laut Gutachter bebaut mit zwei Einfamilienwohnhäusern als Doppel-Wohnhaus und zwei Gartenlauben, gelegen Bergstraße 12 a, b in 16766 Staffelde, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.08.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 447.000,00 EUR.

Im Termin am 11.09.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 379/04

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 12. Februar 2008, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Wohnungsgrundbuch des Amtsgerichts Neuruppin von **Netzeband Blatt 487** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	64,5113/1000	15	35	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gebäude- Gebäude- nebenflächen, Gartenland, Grünland, An der Dorfstraße	13.774 m <sup>2</sup>

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 Stallhaus mit Keller-  
raum Nr. 2, sowie dem Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplatz Nr. 14 des  
Aufteilungsplanes.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigen-  
tumsanteilen (eingetragen in den Blättern 0474 - 0497 - ausgenommen dieses  
Blatt -) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungs- und  
Teileigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters.

Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader  
Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei einer Veräuße-  
rung des Wohnungseigentums im Wege der Zwangsversteigerung oder in der  
Gesamtvollstreckung.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigen-  
tums auf die Eintragungsbewilligung vom 8. Dezember 1996 Bezug genom-  
men. Eingetragen am 20. Mai 1997.

Der Gegenstand des Sondereigentums ist bezüglich

- eines Raumes zugunsten des 35,7703/1000 Miteigentumsanteils, einge-  
tragen in Blatt 475, und
- zweier Räume zugunsten des 35,7703/1000 Miteigentumsanteils, einge-  
tragen in Blatt 476, erweitert.

laut Gutachter: gelegen in 16818 Netzeband, Dorfstraße 6, im  
Erdgeschoss eines zweietagigen Gebäudes mit ausgeb. Dachge-  
schoss (Bj. um 1920, 1997 komplett saniert, sechs Einheiten)  
derzeit als Gewerbefläche genutzt, Nutzfläche ca. 83 m<sup>2</sup>, mit  
Stellplatz und Kellerfläche  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am  
18.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt  
auf: 71.300,00 EUR.

Geschäftsnummer: 7 K 430/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 12. Februar 2008, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816  
Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215,  
das im Grundbuch des Amtsgerichts Perleberg von **Pritzwalk  
Blatt 4499** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Be-  
standsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Pritzwalk	16	478/82	Amselweg 1, Gebäude- und Gebäudenebenflächen	616 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Hinterlandgrundstück in 16928 Pritzwalk, Am-  
selweg 1, bebaut mit einem eingeschossigen  
Wirtschaftsgebäude

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am  
15.08.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt  
auf: 18.800,00 EUR.

Geschäftsnummer: 7 K 370/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 13. Februar 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816  
Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die  
im Grundbuch des Amtsgerichtes Zehdenick von **Zehdenick  
Blatt 2931** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß  
Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Zehdenick	16	111		52 m <sup>2</sup>
2	Zehdenick	16	301	Mühlenstraße 5, Gebäude- und Freifläche, Wohnen	796 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: gelegen in 16792 Zehdenick, Mühlenstraße 5,  
bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus (Dachgeschoss aus-  
gebaut, teilunterkellert, beidseitig angebaut, Bj. 1920, 1994/95  
umgebaut und modernisiert, zwei Wohnungen mit insgesamt  
228,3 m<sup>2</sup>, eine Gewerbeeinheit), einer Backstube mit funktions-  
tüchtiger Einrichtung und diversen Nebengebäuden  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am  
10.04.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt  
auf: 223.000,00 EUR.

Einzelwerte:

Flurstück 111 - 3.000,00 EUR

Flurstück 301 - 220.000,00 EUR

In einem früheren Termin ist der Zuschlag versagt worden, weil  
die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht wurde (§ 85a  
Abs. 1 ZVG).

Geschäftsnummer: 7 K 160/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Freitag, 15. Februar 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neu-  
ruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die  
im Grundbuch von **Blumenthal Blatt 225** eingetragenen  
Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Blumenthal	1	259/1	Gebäude- und Freifläche An der Trift	500 m <sup>2</sup>
2	Blumenthal	1	259/5	Gebäude- und Freifläche Ackerland, Buttstraße	1.253 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem leer stehenden, voll unterkellerten eingeschossigen Einfamilienhaus (Wohnfläche ca. 86 m<sup>2</sup> in Erdgeschoss) und Nebenglass bebaute Grundstück in 16928 Blumenthal, Buttstraße 20a.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.02.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 54.500,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 03391 811234

Geschäfts-Nr.: 7 K 55/07

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 15. Februar 2008, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Wohnungsgrundbuch von **Bergfelde Blatt 3376** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	841/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bergfelde	2	1186/2	verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss links nebst Spitzboden links (Eingang Mittelstraße) nebst Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6 Sondernutzungsrechte sind vereinbart, hinsichtlich Terrasse, Kfz-Einstellplätzen und Kfz-Unterstellplätzen	972 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um eine 3-Zimmer-Eigentumswohnung (82 m<sup>2</sup> Wohnfläche) mit Keller, Balkon und Terrasse in 16562 Bergfelde, Mittelstraße 15.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.10.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 131.000,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 0234 6164405

Geschäfts-Nr.: 7 K 425/04

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 18. Februar 2008, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Sommerfeld Blatt 466** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Sommerfeld, Flur 4, Flurstück 86, Gebäude- und Freifläche  
- Wohnen sowie Gewerbe und Industrie -, Landwirtschaftsfläche -

Gartenland-, Waldfläche - Nadelwald, Gehölz -, am Weg nach Löwenberg, 24.310 m<sup>2</sup>

laut Gutachten bebaut mit einem großen Einfamilienhaus (Baujahr ca. 1980, Modernisierung 1992/94, Wohnfläche ca. 340 m<sup>2</sup>) sowie mehreren Nebengebäuden, gelegen Löwenberger Weg 63, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.08.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 255.000,00 EUR.

Im Termin am 21.08.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 363/04

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 19. Februar 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Drewen Blatt 181** eingetragene Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Drewen	3	34	Gebäude- und Freifläche Im Dorfe	230 m <sup>2</sup>
	Drewen	3	35	Gebäude- und Freifläche Im Dorfe	410 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachter ist das Grundstück in 16866 Kyritz OT Drewen, Wutiker Straße 1 gelegen und mit einem denkmalgeschützten, zweigeschossigen Wohnhaus (Fachwerk) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 77.000,00 EUR.

Im Termin am 28.08.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 03391 811234

Geschäfts-Nr.: 7 K 418/06

### Zwangsversteigerung

zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 19. Februar 2008, 10.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Rheinsberg Blatt 3662** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Rheinsberg	14	99	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, am Wege nach Menz	1.902 m <sup>2</sup>

versteigert werden.



Laut Gutachter handelt es sich um das mit einer als Zweifamilienhaus nutzbaren Doppelhaushälfte bebaute Grundstück nebst Stall in 16831 Rheinsberg, Menzer Straße 4.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.02.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 70.300,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 58/07

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 19. Februar 2008, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch des Amtsgerichtes Oranienburg von **Kremmen Blatt 3401 und 3402** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

**Blatt 3401**

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Kremmen	3	69/1	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Seeweg 27 a	516 m <sup>2</sup>

**Blatt 3402**

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Kremmen	3	69/2	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Seeweg 27	503 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: unbebaute Grundstücke in 16766 Kremmen, Seeweg 27/27a, (Nichtbauland, als Landwirtschaftsflächen in Landschaftsschutzgebieten eingestuft)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 03.05.2007 (Blatt 3401) und am 07.05.2007 (Blatt 3402) eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 1.630,00 EUR.

Einzelwerte:

- a) Flurstück 69/2 - 805,00 EUR
- b) Flurstück 69/1 - 825,00 EUR.

Geschäftsnummer: 7 K 67/07

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 20. Februar 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Tornow Blatt 186** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Tornow	2	58	Neue Str. 2	1.722 m <sup>2</sup>

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung als Doppelhaushälfte mit Anbauten 16798 Fürstenberg OT Tornow, Neue Straße 2

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.01.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 93.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 26/07

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 20. Februar 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Wohnungsgrundbuch des Amtsgerichts Oranienburg von **Bergfelde Blatt 3450** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe	
1	31,75 / 1000			tausendstel Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus den Flurstücken:		
	Bergfelde	1	1034/3	Gebäude- und Freifläche Elfriedestraße 41, 42, 43, 44	744 m <sup>2</sup>	
			1	1034/4	Gebäude- und Freifläche Elfriedestraße 41, 42, 43, 44	730 m <sup>2</sup>
			1	1034/6	Gebäude- und Freifläche Elfriedestraße 41, 42, 43, 44	978 m <sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum

an der Wohnung Nr. 3, Erdgeschoss, und dem Kellerraum mit gleicher Nr. im Haus 1 gemäß Aufteilungsplan.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Bergfelde Blätter 3448 bis 3490). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligungen vom 26.10.1995, 06.12.1995 sowie 19.08.1996 (UR.-Nr. 3700/95, 4429/95 und 3158/96 des Notars Dr. Gassner in München) Bezug genommen. Übertragen aus Blatt 3355 und eingetragen am 13.08.1998.

Diesem Sondereigentum ist das Sondernutzungsrecht am Stellplatz Nr. 49 in der Tiefgarage lt. Aufteilungsplan eingeräumt. Unter Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 23.08.1996 UR.-Nr. 1635/96 des Notars Dr. Schwab in Osterhofen eingetragen am 07.10.1999.

Das Sondernutzungsrecht am Tiefgaragenstellplatz Nr. 49 ist zugeordnet.

Gemäß Bewilligung vom 23.12.2002 (UR.-Nr. 3375/2002, Notarin M. Wurm in München) eingetragen am 24.05.2006.

laut Gutachter: Zwei-Zimmer-Eigentumswohnung in 16562 Bergfelde, Elfriedestraße 44, (gelegen im EG, Bj. 1998, Wohnfläche 74,19 m<sup>2</sup>, mit Terrasse, Keller, Tiefgaragenstellplatz)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.11.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 102.000,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag versagt worden, weil die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht wurde (§ 85a Abs. 1 ZVG).

Geschäftsnummer: 7 K 400/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 20. Februar 2008, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Grünow Blatt 252** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Grünow	1	19/1	Ackerfläche, Das Prenzlauer Feld 2	14.984 m <sup>2</sup>
		2	28	Ackerfläche, Im Dorfe	8.528 m <sup>2</sup>

gemäß Gutachten: unbebautes Grundstück in 17291 Grünow, Straße des Friedens und das mit Funktions- und Nebengebäuden eines Gartenbaubetriebes bebaute Grundstück in 17291 Grünow, Kleine Straße 2 A

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.03.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 112.200,00 EUR.

Daneben wurden die Einzelwerte wie folgt festgesetzt:

- a) Flur 1, Flurstück 19/1 auf 21.900,00 EUR
- b) Flur 2, Flurstück 28 auf 86.200,00 EUR
- c) Zubehör (gemäß Anlage 7 des Wertgutachtens vom 26.09.2006) auf 4.100,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 7 K 146/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 20. Februar 2008, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Hennigsdorf Blatt 5647 und 5686** eingetragene Wohnungs- bzw. Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

#### Hennigsdorf Blatt 5647

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	9,151/1000 Hennigsdorf	10	856	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gebäude- und Freifläche, Wohnen Am Yachthafen 12, 12 A, 12 B, 12 C Lindenring 23, 23 A, 23 B, 23 C	6.388 m <sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit 8.2.8 bezeichneten Wohnung und mit dem mit 8K 2.8 bezeichneten Kellerraum Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Der Miteigentumsanteil ist durch die Sondereigentumsrechte, welche zu den anderen, in den Grundbüchern von Hennigsdorf Blatt 5534 bis 5718 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehören, beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 21. Oktober 1994, 8. November 1994 und 7. November 1995 (UR 1338/94, 1418/94 und 1510/95 des Notars Walter Dietrich in München) Bezug genommen.  
Eingetragen am 16.04.1997,03.09.2003.

#### Hennigsdorf Blatt 5686

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	1 / 1000 Hennigsdorf	10	856	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gebäude- und Freifläche, Wohnen Am Yachthafen 12, 12 A, 12 B, 12 C Lindenring 23, 23 A, 23 B, 23 C	6.388 m <sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit 8.T.23 bezeichneten Stellplatz. Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Der Miteigentumsanteil ist durch die Sondereigentumsrechte, welche zu den anderen, in den Grundbüchern von Hennigsdorf Blatt 5534 bis 5718 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehören, beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 21. Oktober 1994, 8. November 1994 und 7. November 1995 (UR 1338/94, 1418/94 und 1510/95 des Notars Walter Dietrich in München) Bezug genommen. Eingetragen am 16.04.1997,03.09.2003.

laut Gutachten handelt es sich bei der Eigentumswohnung um eine 2-Raumwohnung (Wohn- u. Küchenraum, Schlafzimmer, Bad, Diele u. Balkon, sowie Kellerraum, Wohnfläche ca. 62 m<sup>2</sup>), gelegen Am Yachthafen 12 a, im 1. Obergeschoss, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.02.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

- a) für das Wohnungseigentum auf 79.000,00 EUR
- b) für das Teileigentum auf 6.150,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 7 K 624/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 20. Februar 2008, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Sieversdorf Blatt 1253** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Sieversdorf	11	369	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Hauptstraße 51	1.301 m <sup>2</sup>

gemäß Gutachten: ländliches Hofgrundstück, bebaut mit einem Wohnhaus und zwei Nebengebäuden (Wirtschaftsgebäude) in 16845 Sieversdorf-Hohenofen OT Sieversdorf, Hauptstraße 51

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.04.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 61.000,00 EUR.

Im Termin am 23.08.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 176/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 22. Februar 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Boitzenburg Blatt 254** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Boitzenburg	6	13/2	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Goethestraße 15	332 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem zweigeschossigen Wohnhaus (Wohnfläche ca. 170 m<sup>2</sup>) und Nebengebäuden bebaute Grundstück in 17268 Boitzenburger Land OT Boitzenburg, Goethestraße 15.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.02.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 49.000,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 03984 3659182

Geschäfts-Nr.: 7 K 48/07

**Zwangsversteigerung**

Auf Antrag des Insolvenzverwalters sollen am

**Montag, 25. Februar 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Bork Blatt 407** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Bork	2	26/3	Gebäude- und Gebäude-Nebenflächen, Gartenland	877 m <sup>2</sup>
2	Bork	2	26/4	Gebäude- und Gebäude-Nebenflächen, Gartenland	1.364 m <sup>2</sup>

laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus (Wohn- bzw. Nutzfläche ca. 200 m<sup>2</sup>) und einem Zweifamilienhaus (Wohn- bzw. Nutzfläche ca. 130 m<sup>2</sup>) sowie einer Garage, gelegen Borkerstr. 3 und 3a versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.03.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 140.000,00 EUR

und einzeln für Flurstück 26/3 auf 60.000,00 EUR und

Flurstück 26/4 auf 80.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 93/07

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Montag, 25. Februar 2008, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Garlin Blatt 283** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Garlin	2	8	Ackerland	31.620 m <sup>2</sup>
2	Garlin	2	10	Ackerland	18.060 m <sup>2</sup>
3	Garlin	2	11	Ackerland	3.360 m <sup>2</sup>
4	Garlin	2	23	Gebäude- und Gebäude-nebenfläche, Gartenland, Ortsteil Bootz	6.982 m <sup>2</sup>
5	Garlin	2	36	Ackerland	32.560 m <sup>2</sup>

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
6	Garlin	2	51	Grünland	11.280 m <sup>2</sup>
7	Garlin	2	54	Wasserfläche, Ackerland	8.250 m <sup>2</sup>
8	Garlin	3	165	Wasserfläche, Grünland	26.891 m <sup>2</sup>
9	Garlin	5	119	Ackerland	40.430 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: ein Wohngrundstück Parkweg in 19357 Garlin OT Bootz, bebaut mit einem eingeschossigen, teilunterkellerten Wohnhaus mit angebaute Garage (Baujahr 1935 bzw. 1960), einem massiven Schuppen und einer Scheune/Stall und diverse Landwirtschaftsflächen (Ackerland, Grünland)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.03.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 66.640,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 79/07

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 25. Februar 2008, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das in den Grundbüchern von **Neuruppin Blatt 9002 bis 9010** eingetragene Wohnungs- bzw. Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

**Blatt 9002:**

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	10.765,37/100.000stel Neuruppin	20	671	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gebäude- und Freifläche Bergstraße	242 m <sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohneinheit und dem Teileigentum Abstellraum im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet.

**Blatt 9003:**

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	14.277,82/100.000stel Neuruppin	20	671	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gebäude- und Freifläche Bergstraße	242 m <sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohneinheit und dem Teileigentum Abstellraum im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet.

**Blatt 9004:**

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	6.285,56/100.000stel Neuruppin	20	671	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gebäude- und Freifläche Bergstraße	242 m <sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Wohneinheit und dem Teileigentum Abstellraum im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet.

**Blatt 9005:**

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	11.315,84/100.000stel Neuruppin	20	671	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gebäude- und Freifläche Bergstraße	242 m <sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohneinheit und dem Teileigentum Abstellraum im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet.

**Blatt 9006:**

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	14.720,02/100.000	20	671	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gebäude- und Freifläche Bergstraße	242 m <sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Wohneinheit und dem Teileigentum Abstellraum im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet.

**Blatt 9007:**

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	13.066,31/100.000	20	671	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gebäude- und Freifläche Bergstraße	242 m <sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Wohneinheit und dem Teileigentum Abstellraum im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichnet.

**Blatt 9008:**

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	9.956,93/100.000	20	671	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gebäude- und Freifläche Bergstraße	242 m <sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. G1 bezeichneten Gewerbeeinheit und dem Teileigentum Lager im Aufteilungsplan mit Nr. G1 bezeichnet.

**Blatt 9009:**

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	12.124,29/100.000	20	671	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gebäude- und Freifläche Bergstraße	242 m <sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. G2 bezeichneten Gewerbeeinheit und dem Teileigentum Lager im Aufteilungsplan mit Nr. G2 bezeichnet.

**Blatt 9010:**

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	7.487,86/100.000	20	671	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gebäude- und Freifläche Bergstraße	242 m <sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. G3 bezeichneten Gewerbeeinheit und dem Teileigentum Lager im Aufteilungsplan mit Nr. G3 bezeichnet.

Jeweils weitere Eintragung in den oben genannten Bestandsverzeichnis:  
Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen in Neuruppin Blatt 9002 bis 9010, ausgenommen dieses Blatt) beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstands und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 12.08.2005, UR-Nr. 1317/2005 des Notars Bartsch in Neuruppin Bezug genommen. Eingetragen am 21.09.2005.

versteigert werden.

Laut Gutachten befinden sich die 6 Eigentumswohnungen (Wohn- bzw. Nutzfläche insgesamt ca. 299 m<sup>2</sup>) und die 3 gewerbliche Teileigentume (Nutzfläche insgesamt ca. 128 m<sup>2</sup>) in einem Wohn- und Geschäftshaus, gelegen Bergstr. 9.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 05.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 305.000,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 7 K 223/07

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Montag, 25. Februar 2008, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Tacken Blatt 801** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Tacken, Flur 2, Flurstück 9, Landwirtschaftsfläche, 10.470 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 3, Gemarkung Tacken, Flur 2, Flurstück 81, Im Busch 1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, 50.450 m<sup>2</sup>,

laut Gutachten ist das Flurstück 81 bebaut mit einem teilunterkellerten eingeschossigen Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Stallteil, sowie ein am Westgiebel angebautes sogenanntes Futterlager (das Gebäude wurde an Stelle des vorhandenen, auffälligen Stallgebäude errichtet, Baujahr 1999), versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.08.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 399.300,00 EUR

und einzeln: Flurstück 9 auf 2.300,00 EUR

Flurstück 81 auf 397.000,00 EUR.

Im Termin am 03.09.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 354/04

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Montag, 25. Februar 2008, 14:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Kränzlin Blatt 166** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Kränzlin	1	76	Gebäude- und Freifläche, An der BAB 24	3.324 m <sup>2</sup>
3	Kränzlin	1	74	Gebäude- und Freifläche An der BAB 24	8.657 m <sup>2</sup>
4	Kränzlin	1	70	Gebäude- und Freifläche An der BAB 24	589 m <sup>2</sup>
5	Kränzlin	1	72	Gebäude- und Freifläche An der BAB 24	7.454 m <sup>2</sup>

laut Gutachten Gewerbegrundstück bebaut mit einer Gewerbehalle mit Büro- und Sozialtrakt (ehemals zum Zwecke des Fensterbaus), Bauj. 1994, Nutzfläche der Gewerbehalle ca. 4.725 m<sup>2</sup>, gelegen Temnitz-Park-Chaussee, 16818 Gemeinde Märkisch-Linden OT Werder versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.03.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 1.160.000,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 7 K 83/07

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 26. Februar 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 8204** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Neuruppin	30	64/3	Gebäude- und Freifläche, im Dorfe	385 m <sup>2</sup>
	Neuruppin	30	83	Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Industriegelände, Treskow	303 m <sup>2</sup>
	Neuruppin	30	202	Gebäude- und Freifläche ungenutzt	3.330 m <sup>2</sup>
	Neuruppin	30	208	An der Alfred-Wegner-Str. Gebäude- und Freifläche ungenutzt	380 m <sup>2</sup>
	Neuruppin	30	210	An der Alfred-Wegner-Str. Gebäude- und Freifläche ungenutzt	302 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachter ist das im „EPW Gewerbegebiet“ gelegene Grundstück mit 3 Gewerbehallen u-förmig bebaut, Baujahr ca. 1980. Zwei von den Hallen werden als Abriss bewertet. Die dritte Gewerbehalle mit Büro- und Sozialtrakt ist nach Beseitigung des Unterhaltungsstaus als Werkstatt nutzbar.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.03.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 86.300,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut Tel. 030 30634207

Geschäfts-Nr.: 7 K 138/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 26. Februar 2008, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Hennigsdorf Blatt 7933** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	1/1000 Miteigentumsanteil an				
	Hennigsdorf	10	95/9		11.326 m <sup>2</sup>
	Hennigsdorf	10	95/10		131 m <sup>2</sup>
	Hennigsdorf	15	10/9		1.488 m <sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 23 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 7911 bis 7988). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.

Veräußerungsbeschränkungen: Zustimmung des Verwalters

Ausnahme: Erstveräußerung durch den derzeitigen Eigentümer Veräußerung an den Ehegatten oder an Verwandte in gerader Linie Veräußerung durch Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung Veräußerung an einen dinglich gesicherten Gläubiger oder durch einen dinglich gesicherten Gläubiger, der das Wohnungseigentum erworben hat, sofern die Veräußerung innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb erfolgt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung und Ergänzungserklärungen vom 26.01.1998, 05.02.1998, 18.03.1998, 15.06.1998, 17.09.1998, 27.10.1998, 29.10.1998 und 05.11.1998 (UR-Nr. 20/1998, 35/1998, 76/1998, 211/1998, 327/1998, 360/98, 362/98 und 368/98 des Notars Kieslich in Berlin) Bezug genommen. Eingetragen am 23.11.1998.

Der Miteigentumsanteil ist verbunden mit dem gemeinschaftlichen Sondernutzungsrecht an den im Haus 30 b liegenden Verkehrsflächen. Eingetragen am 23.11.1998.

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um einen im Kellergeschoss in der Spandauer Landstraße 91 in 16767 Hennigsdorf, gelegenen Mehrzweckraum (40,8 m<sup>2</sup>), welcher durch eine Treppe mit der darüber liegenden Wohnung verbunden ist.

Die Wohnung wird am gleichen Tag um 9.00 Uhr im Saal 215 versteigert.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.01.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 7.700,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 040 63683697

Geschäfts-Nr.: 7 K 18/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 27. Februar 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, ein im Grundbuch von **Leegebruch Blatt 3123** eingetragener 1/2 Miteigentumsanteil (Abteilung I Nr. 2c) am Grundstück und Gebäude, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Eigenheim errichtet auf dem Grundstück laufende Nummer 2.				
2	Leegebruch	5	1037	Am Luch 58	655 m <sup>2</sup>

gemäß Gutachten: 1/2 Miteigentumsanteil am mit einer Einfamilien-Doppelhaushälfte bebauten Grundstück in 16767 Leegebruch, Am Luch 58

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.05.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 146/05

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 27. Februar 2008, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Lychen Blatt 508** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Lychen	14	40	Gebäude- und Freifläche, An der Landstr. v. Fürsten- berg n. Lychen, Gartenland	2.122 m <sup>2</sup>

gemäß Gutachten: bebaut mit einem zweigeschossigen Mehrfamilien-Wohnhaus (Einzeldenkmal), WF. ca. 197,3 m<sup>2</sup>, unterkellert, ausgebauten Dachgeschoss (defekt), WF. ca. 70 m<sup>2</sup> und einigen Nebengebäuden, in 17279 Lychen, Berliner Straße 31 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.06.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Versteigerungsobjekt auf 34.000,00 EUR.

Im Termin am 27.09.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 296/04

#### Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 27. Februar 2008, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Hohen Neuendorf Blatt 4345** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hohen Neuendorf, Flur 7, Flurstück 11, Stolper Straße 29 A, 1.143 m<sup>2</sup>

laut Gutachten bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus (Bauj. 2004, 2 abgeschlossene Büros und eine Wohnung im Erdgeschoss und eine weitere Wohnung im Obergeschoss, Wohn- bzw. Nutzfläche ca. 398 m<sup>2</sup>), einer Anbaugarage und einer weiteren Garage bzw. Werkstatt versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.03.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 526.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 84/07

#### Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 27. Februar 2008, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Hohen Neuendorf Blatt 4345** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hohen Neuendorf, Flur 7, Flurstück 11, Stolper Straße 29 A, 1143 m<sup>2</sup>

laut Gutachten bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus (Bauj. 2004, 2 abgeschlossene Büros und eine Wohnung im Erdgeschoss und eine weitere Wohnung im Obergeschoss, Wohn- bzw. Nutzfläche ca. 398 m<sup>2</sup>), einer Anbaugarage und einer weiteren Garage bzw. Werkstatt versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.03.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 526.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 84/07

#### Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 27. Februar 2008, 13.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Oranienburg Blatt 8323** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Oranienburg	1	6/38	Gebäude- und Freifläche gewerbliche und industrielle Zwecke, Am Heidering 20	4.586 m <sup>2</sup>

gemäß Gutachten: mit gewerblichen Gebäuden bebautes Grundstück in 16515 Oranienburg, Am Heidering 20 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.04.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 330.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 136/06

#### Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 29. Februar 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Königshorst Blatt 488** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Königshorst	1	106	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Schwarzer Weg 2	1.547 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Einfamilienhaus (Fachwerk, begonnene Modernisierung) bebaute Grundstück in 16833 Königshorst, Schwarzer Weg 2.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.03.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 39.000,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 03391 811234

Geschäfts-Nr.: 7 K 115/07

#### Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 3. März 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das

im Wohnungsgrundbuch von **Leegebruch Blatt 4194** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Miteigentumsanteil von 152,32/10.000 am Grundstück Leegebruch	5	804/6	LWBR., Eichenallee 25	5.667 m <sup>2</sup>

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4.  
Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 4191 - 4244 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).  
Sondernutzungsrechte an Terrassen und Gartenteilen sind vereinbart.  
Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 29. September 1995 und 30. November 1995 UR Nr. 1386 und 1736/05 Notarin Wieroth in Oranienburg; übertragen aus Blatt 3380; eingetragen am 29. Dezember 1995

laut Gutachter: 2-Zimmer-Eigentumswohnung gelegen im 1. Obergeschoss rechts im Mehrfamilienwohnhaus Eichenallee 24a in 16767 Leegebruch, mit Sondernutzungsrecht an einem Pkw-Stellplatz und Kellerraum, EBK (Wohnfläche ca. 53 m<sup>2</sup>) versteigert werden.  
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.04.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 42.000,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 7 K 169/07

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Montag, 3. März 2008, 9:00 Uhr** im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Pritzwalk Blatt 4582** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Pritzwalk	15	181/35	Gebäudefläche	192 m <sup>2</sup>

laut Gutachten bebaut mit einem Mehrfamilienwohnhaus (3 WE, Wohnfläche insgesamt ca. 140 m<sup>2</sup>), gelegen Schützenstr. 4 versteigert werden.  
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.04.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 70.000,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 7 K 514/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Montag, 3. März 2008, 12:00 Uhr** im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Wohnungsgrundbuch von **Leegebruch Blatt 3569** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Miteigentumsanteil von 83/35.000 am Grundstück Leegebruch	5	1075	Gebäude- und Freifläche, Wohnen	56.748 m <sup>2</sup>

Gebäude- und Freifläche, zu Versorgungsanlagen Erholungsfläche, Grünanlage Verkehrsfläche, Straße Birkenhof 1, 1A, 2, 2A, 3, 3A, 4, 4A, 5, 5A, 6, 6A, 7, 7A, 8, 8A, 9, 9A, 10, 10A, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 31A, 32, 32A, 33, 33A, 34, 34A, 35, 35A, 36, 36A, 37, 37A, 38, 38A, 39, 39A, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 134.  
Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 3436 bis 3893 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).  
Keine Veräußerungsbeschränkung.  
Sondernutzungsrechte sind vereinbart.  
Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 8. Juli 1992, 18. Dezember 1992 und 1. Juli 1993; übertragen aus Blatt 2944; eingetragen am 09. Oktober 1993, 09.04.1998.

laut Gutachten: 3-Raum-Wohnung mit Diele, Küche, Bad, Loggia und Balkon (Wohnfl. ca. 61 m<sup>2</sup>) sowie Abstellraum im Keller, gelegen Birkenhof 31 im Dachgeschoss links versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.02.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 66.000,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 7 K 43/07

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am **Montag, 3. März 2008, 14:00 Uhr** im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Lindow Blatt 1523** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lindow, Flur 1, Flurstück 231/1, 660 m<sup>2</sup>  
lfd. Nr. 2, Gemarkung Lindow, Flur 11, Flurstück 67, 2.560 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Flurstück 231/1 bebaut mit einem Einfamilienhaus (Wohn- bzw. Nutzfläche ca. 120 m<sup>2</sup>, Bauj. ca. 1988, Instandsetzung und Modernisierung geschätzt 1993 und 2004) sowie einem Nebengebäude (Garage/Waschküche, Nutzfläche ca. 70 m<sup>2</sup>) und gelegen Harnackstr. 16 und das Flurstück 67 ist bebaut mit einem Bungalow (Nutzfläche ca. 45 m<sup>2</sup>, Bauj. ca. 1971) und gelegen Arthur-Fleury-Str. 35.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.01.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

für das Flurstück 231/1 auf 150.000,00 EUR  
und für das Flurstück 67 auf 40.000,00 EUR  
Geschäfts-Nr.: 7 K 14/07

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 4. März 2008, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch des Amtsgerichts **Perleberg von Gumbtow Blatt 108** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Gumtow	1	86	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, K.-Liebknecht-Str. 62	1.618 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: gelegen in 16866 Gumtow, Karl-Liebknecht-Straße 62, bebaut mit einem eingeschossigen Einfamilienhaus (Bj. 1949, nach 1990 modernisiert) und einem Nebengebäude mit Anbauten

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.05.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 55.500,00 EUR.

Geschäftsnummer: 7 K 190/07

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 5. März 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Stegelitz Blatt 503** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		5	75/2	Gebäude- und Freifläche, Gartenland, Brachland, Links des Weges von Flieth	2.862 m <sup>2</sup>

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Einfamilienhaus in 17268 Flieth-Stegelitz, OT Stegelitz, Dorfstraße 2 a

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.06.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 110.000,00 EUR.

Im Termin am 16.11.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 266/04

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 5. März 2008, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Bötzow Blatt 1763** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Bötzow	11	531	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt Marwitzer Str. 117	1.173 m <sup>2</sup>

laut Gutachten bebaut mit einem Wohnhaus mit Anbau, Scheune mit Stall und Keller (Baujahr ca. 1937) und Nebenglass, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.03.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 22.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 103/07

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 7. März 2008, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 6638** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	1.671/10.000			Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Neuruppin 20 859 Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Straße des Friedens 6	665 m <sup>2</sup>

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung nebst Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 6638 bis 6643 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter

Ausnahmen:

Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte oder Verschwägerter gerader Linie, an Verwandte oder Verschwägerter zweiten oder dritten Grades der Seitenlinie, Veräußerung durch Konkursverwalter, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung, Veräußerung nach § 18 WEG.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 22. August 1995 (UR.Nr. 253/95 Notar Spielhagen in Berlin); übertragen aus Blatt 896; eingetragen am 16. Januar 1997.

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um eine vermietete Eigentumswohnung (Wohnfläche ca. 76,5 m<sup>2</sup>) in 16816 Neuruppin, Straße des Friedens 6.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.04.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 41.000,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 030 34073423

Geschäfts-Nr.: 7 K 125/07



**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 7. März 2008, 10.30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 6638** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	1.671/10.000	Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Neuruppin	20 859	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Straße des Friedens 6	665 m <sup>2</sup>

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung nebst Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1.  
Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 6638 bis 6643 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).  
Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter  
Ausnahmen:  
Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte oder Verschwägerter gerader Linie, an Verwandte oder Verschwägerter zweiten oder dritten Grades der Seitenlinie, Veräußerung durch Konkursverwalter, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung, Veräußerung nach § 18 WEG.  
Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 22. August 1995 (UR.Nr. 253/95 Notar Spielhagen in Berlin); übertragen aus Blatt 896; eingetragen am 16. Januar 1997.

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um eine vermietete Eigentumswohnung (Wohnfläche ca. 76,5 m<sup>2</sup>) in 16816 Neuruppin, Straße des Friedens 6.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.04.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 41.000,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 030 34073423

Geschäfts-Nr.: 7 K 125/07

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 10. März 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Marwitz Blatt 126** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Marwitz, Flur 5, Flurstück 58, 660 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück gelegen in der Gemeinde Oberkrämer/OT Marwitz, Lindenstr. 1 und bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus und einem Verkaufsbauwerk (Trödlerladen).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.08.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 30.000,00 EUR.

Im Termin am 01.10.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 334/05

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 10. März 2008, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Hohen Neuendorf Blatt 1662** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Hohen, Neuendorf, Flur 5, Flurstück 8, Puschkinallee 95, 1.103 m<sup>2</sup>

laut Gutachten bebaut mit einem Mehrfamilienhaus (6 WE, Bauj. ca. 1997, Wohn- bzw. Nutzfläche insgesamt ca. 485 m<sup>2</sup>) und Nebengebäude, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.04.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 558.000,00 EUR.

Im Termin am 29.05.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 173/05

**Zwangsversteigerung**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

**Montag, 10. März 2008, 14:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Storkow Blatt 22** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
9	Storkow	1	6	Forsten und Holzungen Am Kreis Gransee (Gemarkung Zehdenick Forst)	4.877 m <sup>2</sup>
11	Storkow	1	1	Waldfläche Am Kreis Gransee (Gemarkung Zehdenick Forst)	13.406 m <sup>2</sup>
	Storkow	1	30	Landwirtschaftsfläche Ackerland, Landwirtschaftsfläche Brachland, Waldfläche Nadelwald, Weg von Storkow nach Steinfeld	30.784 m <sup>2</sup>
12	Storkow	1	2	Waldfläche Am Kreis Gransee (Gemarkung Zehdenick Forst)	13.430 m <sup>2</sup>
16	Storkow	1	47	Landwirtschaftsfläche Gartenland, Kolonie Steinfeld	1.500 m <sup>2</sup>

laut Gutachten sämtlich unbebaute Grundstücke, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.11.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 23.580,00 EUR

und einzeln:

- a) für das Grundstück Ifd. Nr. 9 Flurstück 6 auf 780,00 EUR
- b) für das Grundstück Ifd. Nr. 11 Flurstücke 1 und 30 auf 12.550,00 EUR

- c) für das Grundstück lfd. Nr. 12 Flurstück 2 auf 2.150,00 EUR  
 d) für das Grundstück lfd. Nr. 16 Flurstück 47 auf 8.100,00 EUR.  
 Geschäfts-Nr.: 7 K 523/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 11. März 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Wohnungsgrundbuch des Amtsgerichtes **Oranienburg von Oranienburg Blatt 10624, 10625, 10626, 10627, 10628, 10629, 10630, 10631, 10632 und 10633** eingetragenen Wohnungseigentume, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

#### Blatt 10624

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	27,84 / 1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Oranienburg	4	228		2.939 m <sup>2</sup>
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 21 des Aufteilungsplanes und mit dem Kellerraum Nr. 21 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Oranienburg Blätter 10604 bis 10643). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich. Ausnahmen: Veräußerung an einen anderen Wohnungseigentümer, Ehegatten oder frühere Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte bis zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch Zwangsversteigerung.					

#### Blatt 10625

1	20,75 / 1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Oranienburg	4	228		2.939 m <sup>2</sup>
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 22 des Aufteilungsplanes und mit dem Kellerraum Nr. 22 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Oranienburg Blätter 10604 bis 10643). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich. Ausnahmen: Veräußerung an einen anderen Wohnungseigentümer, Ehegatten oder frühere Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte bis zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch Zwangsversteigerung.					

#### Blatt 10626

1	27,84 / 1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Oranienburg	4	228		2.939 m <sup>2</sup>
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 23 des Aufteilungsplanes und mit dem Kellerraum Nr. 23 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Oranienburg Blätter 10604 bis 10643). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich. Ausnahmen: Veräußerung an einen anderen Wohnungseigentümer, Ehegatten oder frühere Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte bis zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch Zwangsversteigerung.					

#### Blatt 10627

1	22,29 / 1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Oranienburg	4	228		2.939 m <sup>2</sup>
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 24 des Aufteilungsplanes und mit dem Kellerraum Nr. 24 des Aufteilungsplanes.					

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Oranienburg Blätter 10604 bis 10643). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich. Ausnahmen: Veräußerung an einen anderen Wohnungseigentümer, Ehegatten oder frühere Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte bis zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch Zwangsversteigerung.					

#### Blatt 10628

1	27,84 / 1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Oranienburg	4	228		2.939 m <sup>2</sup>
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 25 des Aufteilungsplanes und mit dem Kellerraum Nr. 25 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Oranienburg Blätter 10604 bis 10643). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich. Ausnahmen: Veräußerung an einen anderen Wohnungseigentümer, Ehegatten oder frühere Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte bis zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch Zwangsversteigerung.					

#### Blatt 10629

1	22,29 / 1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Oranienburg	4	228		2.939 m <sup>2</sup>
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 26 des Aufteilungsplanes und mit dem Kellerraum Nr. 26 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Oranienburg Blätter 10604 bis 10643). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich. Ausnahmen: Veräußerung an einen anderen Wohnungseigentümer, Ehegatten oder frühere Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte bis zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch Zwangsversteigerung.					

#### Blatt 10630

1	27,84 / 1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Oranienburg	4	228		2.939 m <sup>2</sup>
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 27 des Aufteilungsplanes und mit dem Kellerraum Nr. 27 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Oranienburg Blätter 10604 bis 10643). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich. Ausnahmen: Veräußerung an einen anderen Wohnungseigentümer, Ehegatten oder frühere Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte bis zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch Zwangsversteigerung.					

#### Blatt 10631

1	22,29 / 1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Oranienburg	4	228		2.939 m <sup>2</sup>
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 28 des Aufteilungsplanes und mit dem Kellerraum Nr. 28 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Oranienburg Blätter 10604 bis 10643). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.					

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich. Ausnahmen: Veräußerung an einen anderen Wohnungseigentümer, Ehegatten oder frühere Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte bis zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch Zwangsversteigerung.					

**Blatt 10632**

1	27,84 / 1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Oranienburg 4 228	2.939 m <sup>2</sup>	verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 29 des Aufteilungsplanes und mit dem Kellerraum Nr. 29 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Oranienburg Blätter 10604 bis 10643). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich. Ausnahmen: Veräußerung an einen anderen Wohnungseigentümer, Ehegatten oder frühere Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte bis zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch Zwangsversteigerung.		
---	--------------------------------------------------------------------------	----------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

**Blatt 10633**

1	22,29 / 1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Oranienburg 4 228	2.939 m <sup>2</sup>	verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 30 des Aufteilungsplanes und mit dem Kellerraum Nr. 30 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Oranienburg Blätter 10604 bis 10643). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich. Ausnahmen: Veräußerung an einen anderen Wohnungseigentümer, Ehegatten oder frühere Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte bis zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch Zwangsversteigerung.		
---	--------------------------------------------------------------------------	----------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

laut Gutachter: Zehn Zwei- bis Drei-Zimmer Eigentumswohnungen in 16515 Oranienburg, Berliner Straße 69a (Bj. 1985, gelegen EG bis 4. OG, Wohnflächen von 55,71 m<sup>2</sup> bis 70,25 m<sup>2</sup>; alle mit Balkon; derzeit sämtlich vermietet)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 12.03.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 411.000,00 EUR.

Einzelwerte:

Wohnungseigentum Blatt 10624 (Whg. Nr. 21) 43.900,00 EUR  
 Wohnungseigentum Blatt 10625 (Whg. Nr. 22) 35.500,00 EUR  
 Wohnungseigentum Blatt 10626 (Whg. Nr. 23) 44.800,00 EUR  
 Wohnungseigentum Blatt 10627 (Whg. Nr. 24) 36.600,00 EUR  
 Wohnungseigentum Blatt 10628 (Whg. Nr. 25) 45.700,00 EUR  
 Wohnungseigentum Blatt 10629 (Whg. Nr. 26) 37.300,00 EUR  
 Wohnungseigentum Blatt 10630 (Whg. Nr. 27) 46.600,00 EUR  
 Wohnungseigentum Blatt 10631 (Whg. Nr. 28) 38.100,00 EUR  
 Wohnungseigentum Blatt 10632 (Whg. Nr. 29) 45.300,00 EUR  
 Wohnungseigentum Blatt 10633 (Whg. Nr. 30) 37.000,00 EUR  
 Geschäftsnummer: 7 K 60/07

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 11. März 2008, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch des Amtsgerichts Perleberg von **Bad Wilsnack Blatt 427** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
5	Bad Wilsnack	3	185	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Gartenland, Dr.-Wilhelm-Külz-Str.-11	3.256 m <sup>2</sup>
6	Bad Wilsnack	3	184	Gartenland	1.951 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: gelegen in 19336 Bad Wilsnack, Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 11, bebaut mit einem eingeschossigen Einfamilienhaus (Bj. ca. 1930, teilw. unterkellert, ausgeb. Dachgeschoss, teilw. Umbau/Rohbauzustand, Wohnfläche ca. 110 m<sup>2</sup>) mit Schuppen und Stall

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.02.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 63.900,00 EUR.

Einzelwerte:

- Flurstück 185 - 54.600,00 EUR

- Flurstück 184 - 9.300,00 EUR.

Geschäftsnummer: 7 K 80/07

**Zwangsversteigerung**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 12. März 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch des Amtsgerichts Zehdenick von **Dannenwalde Blatt 90** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Dannenwalde	1	14/2		692 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: gelegen in 16775 Gransee, OT Dannenwalde, Lindenallee 7, bebaut mit einem Einfamilien-Reihenhaus (Bj. ca. 1914, ab 1987 umgebaut, teilunterkellert, DG ausgebaut, Wfl. ca. 100 m<sup>2</sup>) mit Lager, Schuppen und Doppelgarage

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 55.000,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag versagt worden, weil die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht wurde (§ 85a Abs. 1 ZVG).

Geschäftsnummer: 7 K 252/06

**Zwangsvorsteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 12. März 2008, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Oranienburg Blatt 5010** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe
1	Oranienburg	4	2079/188	996 m <sup>2</sup>

laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Bauj. ca. 1995, Wohn- bzw. Nutzfl. ca. 198 m<sup>2</sup>) und einer Doppelgarage, gelegen Jenaer Str. 20 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.04.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 260.000,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 7 K 124/07

**Zwangsvorsteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 13. März 2008, 14:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Werder Blatt 15** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Werder	1	63	Ackerland, im Dorf	7.710 m <sup>2</sup>

(gemäß Gutachten: unbebautes Bau-, Erschliessungs- und Gartenland am östlichen Dorfrand in 16816 Märkisch Linden OT Werder belegen) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.12.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 118.000,00 EUR.  
Geschäfts-Nr.: 7 K 351/06

**Zwangsvorsteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 14. März 2008, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Schildow Blatt 2406** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Schildow	15	20	Bahnhofstraße 42	1.567 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Wohnhaus nebst Anbauten und Nebengebäuden bebaute Grundstück in 16552 Schildow, Bahnhofstraße 42. Im Erdgeschoss des Wohnhauses befindet sich ein Ladengeschäft.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.10.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 169.000,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 04821 6041754  
Geschäfts-Nr.: 7 K 475/06

**Zwangsvorsteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 27. März 2008, 14:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Lychen Blatt 922** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Lychen	19	371	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Gartenland, Links der Eisenbahn von Templin	1.726 m <sup>2</sup>

gemäß Gutachten: bebaut mit einem zweigeschossigen Einfamilienwohnhaus mit Anbau (teilunterkellert, Dachgeschoss zu Wohnzwecken ausgebaut) in 17279 Lychen, Paul-Kluth-Straße 6

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.01.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 83.100,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 371/06

**Zwangsvorsteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Montag, 31. März 2008, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Meyenburg Blatt 881** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Meyenburg	11	12	Hof- und Gebäudefläche, In der Stadtlage (Instandhaltung des Grenzzaunes am Flurstück 18 der Flur 11, BBl. 1207 von Meyenburg)	371 m <sup>2</sup>
3	Meyenburg	11	17	Hof- und Gebäudefläche In der Stadtlage (Instandhaltung des Grenzzaunes am Flurstück 18 der Flur 11, BBl. 1207 von Meyenburg)	343 m <sup>2</sup>
4	Meyenburg	5	549/1	Verkehrsfläche Pritzwalker Straße	47 m <sup>2</sup>
	Meyenburg	5	549/2	Landwirtschaftsfläche Wasserfläche, Pritzwalker Straße	789 m <sup>2</sup>

laut Gutachter: Heinrich-Heine-Str. 1 in 16945 Meyenburg, be-

baut mit einem 4-geschossigen, vollunterkellerten Mehrfamilienwohnhaus (Nutzfläche ca. 292 m<sup>2</sup>) mit Carport und einer Kindertagesstätte (Nutzfläche ca. 75 m<sup>2</sup>).

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.11.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 151.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 523/05

### Amtsgericht Potsdam

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 24. Januar 2008, 14:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Neuwerder Blatt 159** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Neuwerder, Flur 3, Flst. 110/3, Gebäude- und Freifläche, Waldstr. 14, groß: 500 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück (Waldstr. 14, 14728 Gollenberg OT Schönholz-Neuwerder) ist laut Gutachten mit einem ca. 1974 errichteten Einfamilienhaus nebst Schuppen und Carport bebaut.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.02.2002 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 102.000,00 EUR.

Im Termin am 27.07.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 629/01

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Mittwoch, 6. Februar 2008, 12:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, die im Grundbuch von **Brück Blatt 2314** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- sämtlich Gemarkung Brück, Flur 3 -

lfd. Nr. 1, Flurstück 106/3, Gewerbegebiet GF, groß: 6.662 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2, Flurstück 106/4, Gewerbegebiet GF, groß: 1.417 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 13, Flurstück 122/1, Gebäude- und Freifläche, Gewerbegebiet, groß: 486 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 14, Flurstück 122/3, Gebäude- und Freifläche, Gewerbegebiet, groß: 3 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 15, Flurstück 107/9, Gebäude- und Freifläche, Gewerbegebiet, groß: 1.435 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 16, Flurstück 106/2, Gebäude- und Freifläche, Gewerbegebiet, groß: 15.961 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 17, Flurstück 110/2, Gewerbegebiet, groß: 367 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 21, Flurstück 597, Verkehrsfläche, Gregor-von-Brück-Ring, groß: 712 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 22, Flurstück 600, Landwirtschaftsfläche, Gregor-von-Brück-Ring, groß: 89 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 23, Flurstück 602, Landwirtschaftsfläche, Gregor-von-Brück-Ring, groß: 169 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 440.000,00 EUR festgesetzt worden.

Die Einzelwerte betragen:

lfd. Nr. 1, Flurstück 106/3: 107.368,96 EUR

lfd. Nr. 2, Flurstück 106/4: 22.837,26 EUR

lfd. Nr. 13, Flurstück 122/1: 7.832,68 EUR

lfd. Nr. 14, Flurstück 122/3: 48,35 EUR

lfd. Nr. 15, Flurstück 107/9: 23.127,36 EUR

lfd. Nr. 16, Flurstück 106/2: 257.237,46 EUR

lfd. Nr. 17, Flurstück 110/2: 5.914,80 EUR

lfd. Nr. 21, Flurstück 597: 11.475,04 EUR

lfd. Nr. 22, Flurstück 600: 1.475,04 EUR

lfd. Nr. 23, Flurstück 602: 2.723,71 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 8. März 2006 eingetragen worden.

Die Grundstücke sind unbebaut und liegen im Wirkungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Brück-Rottstock“ von 1992. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt.

AZ: 2 K 75/06

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 6. Februar 2008, 13:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Borkheide Blatt 2153** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Borkheide, Flur 4, Flurstück 23/15, Waldfläche, Nadelwald, Steinstr. 6, groß 3.000 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 373.300,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 28. Februar 2001 eingetragen worden.

Das Eckgrundstück Steinstraße 6 in 14822 Borkheide ist mit einem ca. 1992 errichteten winkelförmigen Ausstellungs-Büro- und Lagergebäude mit integrierter Wohnung bebaut.

AZ: 2 K 38/01

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 11. Februar 2008, 9:00 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Wohnungsrundbuch von **Kleinmachnow Blatt 5887** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 18.620/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kleinmachnow, Flur 11, Flurstück 22, Forsten und Holzungen, Clara-Zetkin-Str. 3, 1.209 m<sup>2</sup>, verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 1 des Aufteilungsplanes, versteigert werden

Die Wohnung liegt im Erdgeschoss eines unterkellerten Mehrfamilienwohnhauses (Fertigstellung 1997) mit 2 Wohngeschossen, ausgebautem Dachgeschoss und darüberliegend ein ausgebautem Dachobergeschoss (Studio) und besteht aus 3 Zimmer, Küche, Flur und Bad mit einer überdachten und einer freien Terrasse. Die gesamte Wohn- und Nutzfläche beträgt etwa 90 m<sup>2</sup>. Die Wohnung ist zurzeit vermietet. Der Versteigerungsvermerk wurde am 05.09.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 165.000,00 EUR.  
AZ: 2 K 373/06

#### **Zwangsversteigerung/keine Grenzen (5/10 und 7/10)**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am  
**Mittwoch, 13. Februar 2008, 12:00 Uhr**  
im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Schenkenberg Blatt 538** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
Ifd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 35/1, Gebäude- und Freiflächen, ungenutzt, Kirschenallee 11 a, groß: 535 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 196.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 1. August 2005 eingetragen worden.  
Das Grundstück ist mit einem voll unterkellerten Einfamilienhaus mit Erdgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss (Bj. ca. 1995/Wfl. ca. 104 m<sup>2</sup>) bebaut.

Im Termin am 19. Juli 2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.  
AZ: 2 K 345/05

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am  
**Mittwoch, 13. Februar 2008, 13:30 Uhr**  
im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Gebäudegrundbuch von **Nennhausen Blatt 589** eingetragene Gebäudeeigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
Ifd. Nr. 2, Gebäude auf Nennhausen, Flur 10, Flurstück 214/24, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Boden gebucht auf Nennhausen Blatt 733, Nutzungsrecht eingetragen in Abt. II Nr. 1, und das im Grundbuch von **Nennhausen Blatt 733** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Nennhausen, Flur 10, Flurstück 214/24, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, groß 591 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 73.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist jeweils am 20. Januar 2004 eingetragen worden.

Bei dem Objekt: 14715 Nennhausen, Römerberg 18, handelt es sich um ein mit einem Einfamilienwohnhaus mit Anbauten, Schuppen und Carport bebautes Grundstück. Die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde hat am 01.07.2002 eine mittlerweile bestandskräftige Beseitigungsverfügung erlassen, wonach die Terrasse mit Tiefgarage und der aufstehende Wintergarten vollständig zu beseitigen sind.  
AZ: 2 K 575/03

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am  
**Donnerstag, 14. Februar 2008, 9:00 Uhr**  
im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Bochow Blatt 138** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
Ifd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 276, Die Waschpöfle, groß: 18.210 m<sup>2</sup> versteigert werden.  
Es handelt sich laut Gutachten um eine Landwirtschaftsfläche. Der Versteigerungsvermerk wurde am 19.10.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6.000,00 EUR.  
AZ: 2 K 454/06

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am  
**Donnerstag, 14. Februar 2008, 9:00 Uhr**  
im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, die im Grundbuch von **Bochow Blatt 637** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
Ifd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 2/1, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Die hintersten Kreutzschen Mathen, 37.439 m<sup>2</sup>,  
Ifd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 2/2, Landwirtschaftsfläche Ackerland, Die hintersten Kreutzschen Mathen, 56.148 m<sup>2</sup> versteigert werden.  
Es handelt sich laut Gutachten um Landwirtschaftsflächen. Der Versteigerungsvermerk wurde am 19.10.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 29.500,00 EUR.  
Es entfällt auf Grundstück Ifd. Nr. 1 ein Betrag von 11.800,00 EUR und auf Grundstück Ifd. Nr. 2 ein Betrag von 17.700,00 EUR.  
AZ: 2 K 474/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 14. Februar 2008, 9:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Bochow Blatt 450** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 285/1, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Die Waschpfühle, groß: 31.917 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Es handelt sich laut Gutachten um eine Landwirtschaftsfläche. Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.10.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10.500,00 EUR.

AZ: 2 K 464/06

**Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft**

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

**Montag, 18. Februar 2008, 12:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 301, das im Grundbuch von **Teltow Blatt 4054** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Teltow, Flur 3, Flurstück 180, Gartenland an der Gustav-Freytag-Str., groß: 637 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 90.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 6. Dezember 2006 eingetragen worden.

Das Grundstück liegt im Ortsteil „Seehof“ und stellt sich vor Ort als Wiesenfläche mit Busch- und Obstbaumbestand dar.

AZ: 2 K 545/06

**Teilungsversteigerung**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 20. Februar 2008, 9:00 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, III. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Babelsberg Blatt 5694** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Babelsberg, Flur 22, Flurstück 8, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Wilhelm-Leuschner-Straße 5, Größe: 418 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück Wilhelm-Leuschner-Str. 5 in 14482 Potsdam-Babelsberg ist mit einem Einfamilienhaus (eingeschossig mit Keller und ausgebautem Dachgeschoss, etwa 111 m<sup>2</sup> Wohn- und 58 m<sup>2</sup> Nutzfläche; um 1994 überwiegend in Eigenleistung errichtet; Baumängel und -schäden und Unterhaltungsrückstau; eigengenutzt) mit Anbau bebaut. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 210.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.07.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 188/07

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 20. Februar 2008, 12:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Nitzahn Blatt 484** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nitzahn, Flur 11, Flurstück 48/3, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Rathenower Str. 11, Ackerland, Grünland, groß: 5.483 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 180.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 21. Oktober 2005 eingetragen worden.

Das Grundstück Knoblaucher Str. 11 in 14715 Milower Land OT Nitzahn-Knoblauch ist mit zwei Wohnhäusern nebst Anbauten und einem Stall-Scheunengebäude bebaut.

AZ: 2 K 495/05

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 21. Februar 2008, 13:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 301, das im Grundbuch von **Michendorf Blatt 71** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 9, Flur 1, Flurstück 474/1, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung Wohnen, Potsdamer Straße 48, 977 m<sup>2</sup>,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 725.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 2. August 2001 eingetragen worden.

Es ist mit einem Wohn- und Geschäftshaus, einem seitlichen Anbau und einem rückwärtigen Nebengebäude bebaut.

AZ: 2 K 353/01

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Montag, 25. Februar 2008, 9:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, die im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 5016** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 16, Flur 85, Flurstück 98, Verkehrsfläche, Weseramer Str., groß: 18 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 17, Flur 85, Flurstück 99, Gebäude- und Freifläche, Krakauer Landstr. 33, 7.594 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück Nr. 16 ist laut Gutachten mit 2 eingeschossigen Hallen (ehemalige Lagerhalle und ehemalige Bürobaracke) be-

baut, welche derzeit als Supermarkt und Getränkehandel genutzt werden.

Der Versteigerungsvermerk wurde in das genannte Grundbuch am 17.09.2001 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt insgesamt auf 317.000,00 EUR.

AZ: 2 K 333/01

### Zwangsversteigerung - ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 25. Februar 2008, 10:30 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, III. Obergeschoss, Saal 301, das im Grundbuch von **Brieselang Blatt 4445** eingetragene Wohnungseigentumsrecht lfd. Nr. 1, bestehend aus dem 137,69/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Brieselang, Flur 5, Flurstück 255, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 700 m<sup>2</sup>, Gartenland, 1.934 m<sup>2</sup>, Flurstück 256, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 610 m<sup>2</sup>, Gartenland, 1.768 m<sup>2</sup>, verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 109 mit Keller Nr. 109 und Garagenstellplatz Nr. 109 des Aufteilungsplans. Sondernutzungsregelungen sind vereinbart, versteigert werden.

Die Eigentumswohnung Nr. 1 liegt im Erdgeschoss rechts des Mehrfamilienhauses Zeestower Chaussee 1 D, 14656 Brieselang. Das Haus verfügt über drei Etagen und eine Tiefgarage (Baujahr nach Verwalterangabe 1999, Wasserundichtigkeit in der Tiefgarage). Die vermietete Wohnung besteht aus zwei Zimmern, Küche, Bad, Flur und Terrasse mit zus. etwa 51 m<sup>2</sup> Wohnfläche. Die Küchenausstattung wird nicht mitversteigert. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 69.000,00 EUR festgesetzt.

Am 28.11.2007 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 5/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.09.2005 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 452/05

### Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 26. Februar 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), III. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Brandenburg/Havel Blatt 12352** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brandenburg, Flur 79, Flurstück 64/3, Mötzower Landstraße 51 B, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, groß: 804 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 468.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 24.09.2002 eingetragen.

Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus (Bauj. 1988 - 1990, 278 m<sup>2</sup> Wohnfläche, 470 m<sup>2</sup> Gesamtnutzfläche) bebaut. Das Objekt befindet sich lt. Gutachten in einem sehr gepflegten Zustand und verfügt u. a. über Terrasse mit Kamin, Dachgarten, Wintergarten und eine Sauna.

Im Termin am 5. Juli 2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 420/02

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 26. Februar 2008, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), III. Obergeschoss, Saal 303, das im Wohnungsgrundbuch von **Teltow Blatt 5570** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 445,46/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Teltow, Flur 18, Flurstück 67/3, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, An der Boberstraße, groß: 29 m<sup>2</sup>, Gemarkung Teltow, Flur 18, Flurstück 68/2, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Nuthestraße 6a, groß: 691 m<sup>2</sup>, Gemarkung Teltow, Flur 18, Flurstück 69/2, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Nuthestraße 6b, groß: 1.080 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichnet. Es bestehen Sondernutzungsrechte an: Kellerraum Nr. 10, Kfz-Einstellplatz Nr. 22. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 95.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 07.01.2005 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung ist in einem unterkellerten, 3-geschossigen Mehrfamilienhaus in der Nuthestraße 6a, 14513 Teltow, gelegen und verfügt über 3 Zimmer, Küche, Bad, Flur und Abstellkammer mit 74,54 m<sup>2</sup> Wohnfläche. Zur Wohnung gehören außerdem ein Kellerraum und ein Kfz-Einstellplatz.

AZ: 2 K 670/04

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 27. Februar 2008, 10:30 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, III. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Tremmen Blatt 44** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Tremmen, Flur 5, Flurstück 136, Acker, Bruchstücke, 17.943 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Flurstück 136 liegt westlich der Straße „Schmiedtrift“ am südöstlichen Ortsrand des Ortsteils Tremmen von 14669 Ketzin. Das Grundstück ist unbebaut, auf ihm betreibt ein Pächter eine



Baumschule/Gärtnerei. Die Ziergehölze werden daher nicht mit-  
versteigert. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und er-  
folgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf  
8.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27.08.2007 in das genannte  
Grundbuch eingetragen worden.  
AZ: 2 K 342/07

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 28. Februar 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam,  
Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), III. Obergeschoss,  
Saal 301, das im Grundbuch von **Ketzin Blatt 1614** eingetragene  
Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
lfd. Nr. 1. Gemarkung Ketzin, Flur 1, Flurstück 517/2, Am  
Bahnhof, Grünland, groß: 6.908 m<sup>2</sup>  
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 273.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 07.06.2005 eingetra-  
gen worden.

Das Grundstück ist in der Nauener Straße 9, 14669 Ketzin ge-  
legen und mit einer Fundament- bzw. Bodenplatte und den Anfän-  
gen eines Kellergeschosses bebaut. Im nordöstlichen Grund-  
stücksbereich befindet sich eine Trafostation, die nicht mitver-  
steigert wird.

AZ: 2 K 260/05

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 28. Februar 2008, 9:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Linden-  
arcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Wohnungsgrund-  
buch von **Damsdorf Blatt 801** eingetragene Wohnungseigen-  
tum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:  
lfd. Nr. 1: 141/3.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
Gemarkung Damsdorf, Flur 2, Flurstück 99/2, Gebäude- und  
Freifläche, Göhlsdorfer Straße 15, 16, 17, 18, groß 3.200 m<sup>2</sup>  
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdge-  
schoss linker Eingang rechts und zwei Kellerräumen, im Auftei-  
lungsplan jeweils mit Nummer 2 bezeichnet,  
versteigert werden.

Es handelt sich laut Gutachten um eine 3-Zimmer-Wohnung im  
Erdgeschoss eines Plattenbaus (geschätztes Baujahr ca. 1980,  
Wohnfl. ca. 64,73 m<sup>2</sup>). Postalische Anschrift: Göhlsdorfer Str. 15.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27.06.2007 in das ge-  
nannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt  
auf 11.000,00 EUR.

AZ: 2 K 204/07

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 28. Februar 2008, 10:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Linden-  
arcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von  
**Brandenburg Blatt 15056** eingetragene Grundstück, Bezeich-  
nung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brandenburg, Flur 56, Flurstück 9, Ge-  
bäude- und Freifläche Wohnen, Luckenberger Str. 12,  
421 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 380.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am  
17.04.2002 eingetragen worden.

Das Grundstück in der Luckenberger Str. 12, 14776 Branden-  
burg ist laut Gutachten mit einem 4-geschossigen Mehrfamilien-  
Wohnhaus und einem desolaten Nebengebäude bebaut.

AZ: 2 K 108/02

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 28. Februar 2008, 13:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Linden-  
arcade), 3. Obergeschoss, Saal 301, das im Grundbuch von  
**Rathenow Blatt 6038** eingetragene Grundstück, Bezeichnung  
gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rathenow, Flur 34, Flurstück 182, Ge-  
bäude- und Gebäudenebenflächen, Schopenhauer-  
straße 1, groß: 663 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 625.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 15.05.2002 eingetra-  
gen worden.

Das Grundstück ist laut Gutachten mit einem 3-geschossigen  
voll unterkellerten Wohn- und Geschäftshaus (2 Gewerbeeinhei-  
ten und 10 Wohnungen (1 - 2 Zimmer) sowie einem 2-geschos-  
sigen nicht unterkellerten Wohn- und Geschäftsanbau (1 Ver-  
kaufsraum, Nebenraum und Toilette und 1 Wohnung, 1 Zimmer,  
Flur, Küche, Bad/WC und Abstellraum) mit einer Gesamtnutz-  
fläche von etwa 123 m<sup>2</sup> und einer Gesamtwohnfläche von etwa  
605 m<sup>2</sup> bebaut.

AZ: 2 K 103/02

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 28. Februar 2008, 13:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Linden-  
arcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von  
**Neschholz Blatt 53** eingetragene Grundstück, Bezeichnung ge-  
mäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neschholz, Flur 4, Flurstück 15, Ge-  
bäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Brü-  
cker Str. 32, 1.056 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten mit einem überwiegend entkernten Einfamilienhaus (Bauj. um 1920, abgelaufene Baugenehmigung für Erweiterung und Umbau), einer Scheune, einem Nebengebäude und einem Gartenhaus bebaut. Es besteht teilweise Überbauung auf das Nachbargrundstück, des Weiteren verläuft eine gemeinsame Hausanschlussleitung eines weiteren Nachbarn über das Grundstück. Postalische Anschrift: Neschoholz Nr. 32, Belzig OT Neschoholz.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.12.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 48.000,00 EUR.

AZ: 2 K 534/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 28. Februar 2008, 14:30 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 301, das im Grundbuch von **Schmerzke Blatt 379** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 61/1, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Dorfstraße, 362 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück (Belziger Chaussee 22) ist laut Gutachten mit einem zweigeschossigen Wohnhaus bebaut (Gaststätte im Erdgeschoss mit Saal, Wohnung im Obergeschoss, ausgebautes Dachgeschoss). Baujahr: Altbau ca. 1830, weitere Anbauten ab 1970. Grenzbebauung liegt vor. Reparaturstau.

Der Versteigerungsvermerk in das genannte Grundbuch am 20.07.2001 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120.000,00 EUR.

AZ: 2 K 319/01

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 6. März 2008, 9:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Potsdam Blatt 7645** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Potsdam, Flur 25, Flurstück 402, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Charlottenstr. 100, groß: 452 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück Charlottenstraße 100 ist laut Gutachten mit einem Wohn- und Geschäftshaus und einer Remise bebaut (Baujahr 1783, teilweise Modernisierung/Instandsetzung im Jahr 2000, Denkmalschutz, Nutz- und Wohnfläche insgesamt ca. 451 m<sup>2</sup>). Der Versteigerungsvermerk wurde am 09.03.2005 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 320.000,00 EUR.

Im Termin am 08.03.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 101/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 6. März 2008, 13:00 Uhr**

im Amtsgericht Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Bliesendorf Blatt 821** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 383, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Busendorfer Str. 9b, groß: 623 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung bebaut (Baujahr 2003). Postalische Anschrift: Busendorfer Str. 9b in Werder OT Bliesendorf.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20.02.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 143.000,00 EUR.

AZ: 2 K 54/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Dienstag, 18. März 2008, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Nebenstelle Lindenstraße 6 (Lindenarcade), III. Obergeschoss, Saal 303, die im Grundbuch von **Nauen Blatt 5859** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

jeweils: Gemarkung Nauen, Flur 10

lfd. Nr. 9, Flurstück 543, Gebäude- und Freifläche, Schwarzdornweg, groß: 157 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 9, Flurstück 544, Gebäude- und Freifläche, Schwarzdornweg, groß: 565 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 11, Flurstück 547, Gebäude- und Freifläche, Schwarzdornweg, groß: 371 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 11, Flurstück 548, Gebäude- und Freifläche, Schwarzdornweg, groß: 554 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 55.000,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfällt

auf Grundstück lfd. Nr. 9 ein Betrag von 25.000,00 EUR,

auf Grundstück lfd. Nr. 11 ein Betrag von 20.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 26.04.2005 eingetragen worden.

Die Grundstücke sind im Schwarzdornweg 8 und 12, 14641 Nauen, gelegen und unbebaut. Es handelt sich um baureifes Land im beplanten Innenbereich.

AZ: 2 K 30/05

### Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 26. März 2008, 10:30 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, III. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 11739** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 29,

Flurstück 375/2, Gebäude- und Freifläche, Garteneck, 265 m<sup>2</sup>  
Flurstück 376/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Garteneck 4, 6.996 m<sup>2</sup>,

versteigert werden.

Das Grundstück Garteneck 4 in 14612 Falkensee ist mit einem Einfamilienhaus (1983 aus einem Speicher- und Lagergebäude von ca. 1904 umgebaut; nach 1990 modernisiert und renoviert; Erd- und nicht ausgebautes Dachgeschoss und Wintergartenanbau; etwa 122 m<sup>2</sup> Wohnfläche und etwa 53 m<sup>2</sup> Abstellfläche) und einem Schuppen bebaut. Auf dem Flurstück 375/2 befindet sich ein seit 2000 leer stehendes, ehemaliges Einfamilienhaus. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 180.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.10.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 432/07

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 27. März 2008, 13:00 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 301, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 19360** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht an dem Grundstück Falkensee Blatt 18562 Bestandsverzeichnis Nr. 1

Gemarkung Falkensee, Flur 37, Flurstück 1012, Gebäude- und Freifläche, Siemensweg 6, groß: 248 m<sup>2</sup> eingetragen in Abteilung II Nr. 2 auf die Dauer von 99 Jahren seit dem Tag der Eintragung.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19.12.2005 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 150.000,00 EUR.

Das Grundstück ist mit einer voll unterkellerten Doppelhaushälfte mit Erdgeschoss, ausgebautem Dachgeschoss mit aufgebautem Spitzboden aus dem Jahr 2000/2001 bebaut. Die Wohn-/Nutzfläche beträgt etwa 177 m<sup>2</sup>.

AZ: 2 K 613/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Montag, 31. März 2008, 9:00 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, folgende Wohnungseigentumsrechte bestehend aus den unter genannten Mit-

eigentumsanteilen an dem Grundstück, Gemarkung Brandenburg, Flur 64,

Flurstück 66, Gebäude- und Freifläche zum Wohnen, Harlungerstr. 34, groß 65 m<sup>2</sup>

Flurstück 65, Landwirtschaftsfläche, Gartenland an der Harlungerstr., groß 173 m<sup>2</sup>

Flurstück 67, Gebäude- und Freifläche zum Wohnen, Harlungerstr. 34, groß 433 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem unten genannten Sondereigentum versteigert werden:

**2 K 453-1/05 Wohnungsgrundbuch von Brandenburg Blatt 18200**

72/1000 Miteigentumsanteil

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoss gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 gekennzeichneten Wohnung, nebst einem mit gleicher Nummer gekennzeichneten Kellerraum im Kellergeschoss sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz mit der Nr. 1

**2 K 453-2/05 Wohnungsgrundbuch von Brandenburg Blatt 18201**

84/1000 Miteigentumsanteil an Brandenburg, Flur 64,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoss gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 gekennzeichneten Wohnung, nebst einem mit gleicher Nummer gekennzeichneten Kellerraum im Kellergeschoss sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz mit der Nr. 2

**2 K 453-3/05 Wohnungsgrundbuch von Brandenburg Blatt 18203**

41/1000 Miteigentumsanteil an Brandenburg, Flur 54,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im ersten Obergeschoss gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 gekennzeichneten Wohnung, nebst einem mit gleicher Nummer gekennzeichneten Kellerraum im Kellergeschoss

**2 K 453-4/05 Wohnungsgrundbuch von Brandenburg Blatt 18204**

63/1000 Miteigentumsanteil an Brandenburg, Flur 64,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im ersten Obergeschoss gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 5 gekennzeichneten Wohnung, nebst einem mit gleicher Nummer gekennzeichneten Kellerraum im Kellergeschoss sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz mit der Nr. 5

**2 K 453-5/05 Wohnungsgrundbuch von Brandenburg Blatt 18205**

63/1000 Miteigentumsanteil an Brandenburg, Flur 64,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im zweiten Obergeschoss gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 6 gekennzeichneten Wohnung, nebst einem mit gleicher Nummer gekennzeichneten Kellerraum im Kellergeschoss sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz mit der Nr. 6

**2 K 453-6/05 Wohnungsgrundbuch von Brandenburg Blatt 18206**

41/1000 Miteigentumsanteil an Brandenburg, Flur 64,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im zweiten Obergeschoss gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 7 gekennzeichneten Wohnung, nebst einem mit gleicher Nummer gekennzeichneten Kellerraum im Kellergeschoss

Die Versteigerungsvermerke wurden am 21.09.2005 in die genannten Grundbücher eingetragen.

Der Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Brandenburg Blatt 18200	Wohnung Nr. 1	60.500,00 EUR
Brandenburg Blatt 18201	Wohnung Nr. 2	69.000,00 EUR
Brandenburg Blatt 18203	Wohnung Nr. 4	33.500,00 EUR
Brandenburg Blatt 18204	Wohnung Nr. 5	57.000,00 EUR
Brandenburg Blatt 18205	Wohnung Nr. 6	57.000,00 EUR
Brandenburg Blatt 18206	Wohnung Nr. 7	32.500,00 EUR

Die Wohnungen sind vermietet.  
AZ: 2 K 453-1 bis -6/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Mittwoch, 2. April 2008, 10:30 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, III. Obergeschoss, Saal 303, die in den Grundbüchern von **Falkensee Blatt 12322 bis 12326** eingetragenen Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, bestehend aus den nachstehend genannten Miteigentumsanteilen an dem Grundstück Falkensee Flur 10, Flurstück 87, Gebäude- und Freifläche, Elbeallee 3, Größe: 940 m<sup>2</sup>, verbunden mit den nachstehend genannten Sondereigentumsrechten

AZ.	Falkensee Blatt	1.000-Anteil	Sondereigentum, Nr. des Aufteilungsplans	Werte in EUR
2 K 12-1/07	12322	318	Wohnung im Erdgeschoss, Nr. 1	27.000
2 K 12-2/07	12323	272	Wohnung im 1. Obergeschoss, Nr. 2	24.000
2 K 12-3/07	12324	238	Wohnung im Dachgeschoss, Nr. 3	21.000
2 K 12-4/07	12325	61	Gewerbliche Fläche im Kellergeschoss, Nr. 4	5.500
2 K 12-5/07	12326	111	Garage auf dem Grundstück, Nr. 5	9.500
Gesamtausgebot				107.000

versteigert werden.

Die fünf leer stehenden Wohnungs-/Teileigentumsrechte bilden das 3-Familienhaus Elbeallee 3 in 14612 Falkensee. Das Gebäude ist nicht fertig gestellt, teilweise noch im Rohbauzustand und weist Mängel und Schäden auf. Die Einbauküche im Obergeschoss wird mitversteigert. Die drei Wohnungen haben eine Wohnfläche von insgesamt etwa 158 m<sup>2</sup>, die Gewerbeeinheit im Keller eine Fläche von etwa 55 m<sup>2</sup>. Auf dem Grundstück befinden sich auch abrisssreife Nebengebäude. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Die Versteigerungsvermerke sind am 17.01.2007 in die genannten Grundbücher eingetragen worden.

AZ: 2 K 12-1 bis -5/07

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 3. April 2008, 13:00 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Görne Blatt 244** auf den Namen des Michael Barembruch, geboren am 16.02.1953, eingetragenen Grundstücks, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Görne, Flur 1, Flurstück 41, Gebäude- und Gebäudenebenflächen Dorfstraße 47, 48, 51 (postalisch Lindenstraße 47, 48, 51); groß: 2.646 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem ehemaligen Gutshaus (Schloss

Görne, Baujahr ca. 1786) bestehend aus einem Haupthaus und einem Seitenflügel bebaut. Das Objekt steht unter Denkmalschutz. Zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung wurden an dem Gebäude trotz Sanierungsmaßnahmen noch Instandhaltungsrückstau sowie Schäden und Mängel bzw. nicht fertig gestellte Bauleistungen festgestellt. Der noch erforderliche Aufwand wird für das Haupthaus auf 500.000,00 EUR und für den Seitenflügel auf etwa 54.000,00 EUR geschätzt. Die Nutzflächen betragen für das Haupthaus etwa 620 m<sup>2</sup> und für den Seitenflügel etwa 290 m<sup>2</sup>. Der Seitenflügel ist teilweise vermietet.

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 19.10.2005 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs.5 ZVG festgesetzt auf 226.000,00 EUR.

Im Termin am 28.09.2006 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85a ZVG versagt.

AZ: 2 K 523/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 3. April 2008, 14:00 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Borkwalde Blatt 1050** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 205,18 / 10.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Borkwalde, Flur 2, Flurstück 100/1, Waldfläche Nadelwald Selma-Lagerlöf-Ring 43, 45, 47, 49, 51, 53, Größe: 12.150 m<sup>2</sup>, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss mit einem Abstellraum im Keller, jeweils Nr. 16 des Aufteilungsplans, versteigert werden.

Die Eigentumswohnung liegt in einem unterkellerten Mehrfamilienhaus in Ständerbauweise (zweigeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss) in ruhiger Ortslage in Borkwalde. Sie besteht aus 3 Zimmern mit einer Wohnfläche von etwa 80 m<sup>2</sup>. Die Wohnung ist zurzeit vermietet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.10.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 81.000,00 EUR.

Im Versteigerungstermin am 28.05.2004 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85a ZVG versagt.

AZ: 2 K 413/03

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 7. April 2008, 9:00 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Babelsberg Blatt 10334** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

42,59/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Babelsberg, Flur 10, Flurstück 228, Gebäude und Freifläche, Gartenstraße 45a, groß: 1.505 m<sup>2</sup>,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss links Nr. 1 des Aufteilungsplanes versteigert werden.

Es handelt sich um eine Ein-Zimmerwohnung mit Balkon mit einer Wohnfläche von etwa 37 m<sup>2</sup>. Die Wohnung ist zurzeit vermietet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.11.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 41.000,00 EUR.

Zur Veräußerung ist die Zustimmung des WEG-Verwalters erforderlich.

AZ: 2 K 723/04

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Montag, 7. April 2008, 10:30 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, III. Obergeschoss, Saal 301, folgende in den Wohnungs- und Teileigentumsgrundbüchern von **Brandenburg Blatt 20706 bis 20711, 20717 bis 20719, 20722, 20725 bis 20727 und 20731** eingetragenen Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, jeweils lfd. Nr. 1, bestehend aus nachstehend bezeichneten 1.000 Miteigentumsanteilen an dem Grundstück Gemarkung Brandenburg, Flur 30, Flurstück 52, Gebäude- und Freifläche, Altst. Markt 3, Wallstr. 20, Größe: 963 m<sup>2</sup>, verbunden mit nachstehend bezeichneten Sondereigentumsrechten gemäß den Nummern des Aufteilungsplans. Sondernutzungsrechte sind vereinbart -

Aktenzeichen	Brandenburg Blatt	1.000-Anteil	Sondereigentum ca-Größe laut Gutachten	Werte in EUR
2 K 422-1/06	20708	46	Wohnung 3 im Hause Altst. Markt 3 im Vorderhaus 1. OG rechts; 3 Zimmer, Küche, Bad, 2 Balkone, Keller; 103 m <sup>2</sup>	76.000
2 K 422-2/06	20709	44	Wohnung 4 im Hause Altst. Markt 3 im Vorderhaus 1. OG links; 3 Zimmer, Wohnküche, Bad, 2 Balkone, Keller; 99 m <sup>2</sup>	74.000
2 K 422-3/06	20710	46	Wohnung 5 im Hause Altst. Markt 3 im Vorderhaus 2. OG rechts; 3 Zimmer, Küche, Bad, 2 Balkone, Keller; 103 m <sup>2</sup>	75.000
2 K 422-4/06	20711	44	Wohnung 6 im Hause Altst. Markt 3 im Vorderhaus 2. OG links; 3 Zimmer, Wohnküche, Bad, 2 Balkone, Keller; 99 m <sup>2</sup>	73.000
2 K 422-5/06	20717	45	Wohnung 12 im Hause Wallstr. 20 im rechten Seitenflügel EG; 3 Zimmer, Wohnküche, Bad, Balkon, Keller; 101 m <sup>2</sup>	64.000
2 K 422-6/06	20719	46	Wohnung 14 im Hause Wallstr. 20 im Vorderhaus 1. OG rechts; 3 Zimmer, Küche, Bad, 2 Balkone, Keller; 103 m <sup>2</sup>	85.000
2 K 422-7/06	20722	58	Wohnung 17 im Hause Wallstr. 20 im rechten Seitenflügel 2. OG; 4 Zimmer, Küche, Bad, 2 Balkone, Keller; 131 m <sup>2</sup>	89.000

Aktenzeichen	Brandenburg Blatt	1.000-Anteil	Sondereigentum ca-Größe laut Gutachten	Werte in EUR
2 K 422-8/06	20706	78	Teileigentum 1 im Hause Altst. Markt 3 im Vorderhaus EG rechts und KG rechts; 3 Räume und Nebenglass; 178 m <sup>2</sup>	176.000
2 K 422-9/06	20707	35	Teileigentum 2 im Hause Altst. Markt 3 im Vorderhaus EG links; 3 Räume und Nebenglass; 78 m <sup>2</sup>	114.000
2 K 422-10/06	20718	7	Teileigentum 13 im Hause Wallstr. 20 im rechten Seitenflügel 1. OG; 1 Zimmer und Toilette; 16 m <sup>2</sup>	2.000
2 K 422-11/06	20725	27	Teileigentum 20 im Hause Altst. Markt 3 im rechten Seitenflügel vorn, EG und KG; 2 Räume und Nebenglass; 61 m <sup>2</sup>	10.000
2 K 422-12/06	20726	43	Teileigentum 21 im Hause Altst. Markt 3 im rechten Seitenflügel hinten, EG und KG; 2 Räume und Nebenglass; 98 m <sup>2</sup>	24.000
2 K 422-13/06	20727	24	Teileigentum 22 im Hause Altst. Markt 3 im rechten Seitenflügel vorn, 1. OG; 2 Räume und Nebenglass; 55 m <sup>2</sup>	28.000
2 K 422-14/06	20731	18	Teileigentum 26 im Hause Altst. Markt 3 im rechten Seitenflügel hinten, 1. OG; 1 Raum und Nebenglass; 41 m <sup>2</sup>	22.000
Insgesamt				912.000

versteigert werden.

Die teilweise vermieteten Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte liegen auf dem Flurstück 52 mit den Anschriften Altstädtischer Markt 3 und Wallstr. 20 in 14776 Brandenburg. Die Beschreibung entstammt den Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Die Versteigerungsvermerke sind am 28.09.2006 in die genannten Grundbücher eingetragen worden.

AZ: 2 K 422-1 bis 14/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 9. April 2008, 10:30 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, III. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Wusterwitz Blatt 1814** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wusterwitz, Flur 13, Flurstück 537, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Zur Alten Eiche 2, groß: 644 m<sup>2</sup>,

versteigert werden.

Das Grundstück Zur alten Eiche 2 in 14789 Wusterwitz ist mit einem Einfamilienhaus (EG und DG, etwa 100 m<sup>2</sup> Wohnfläche; Baujahr 2002, Baumängel und -schäden) und einem gewerblich genutzten Nebengebäude (Kosmetikstudio; nur EG, etwa 39 m<sup>2</sup> Nutz-

fläche; Baujahr 2003, Fassade noch nicht fertig gestellt) bebaut. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Die Einbauküche in dem Einfamilienhaus wird - mit Ausnahme der freistehenden Kühlschrankskombination - mitversteigert und ist daher im Verkehrswert enthalten. Ebenso werden die technischen Anlagen und das Inventar des Kosmetikstudios mitversteigert und sind folglich ebenfalls im Verkehrswert berücksichtigt.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 148.730,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.07.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.  
AZ: 2 K 258/06

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 10. April 2008, 13:00 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 301, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 12416** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Falkensee, Flur 29, Flurstück 361/2, Gebäude- und Freifläche, Straße der Jugend Nr. 17, groß: 1.643 m<sup>2</sup>,

versteigert werden.

Das Grundstück ist im Straßenbereich mit einem Einfamilienhaus und im hinteren Teil mit Schuppen und Kleintierställe bebaut. Das Wohnhaus wurde im Jahr 1994 rekonstruiert bzw. vollkommen neu aufgebaut. Im Erdgeschoss befindet sich neben einem Wohnraum ein Büro, das über einen separaten Eingang verfügt. Im Oberschoss befindet sich eine Wohnung mit 4 Zimmer, Küche, Bad und Abstellraum. Die gesamte Wohn- und Nutzfläche beträgt etwa 192 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.10.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 266.000,00 EUR.  
AZ: 2 K 363/03

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 14. April 2008, 9:00 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Medewitz Blatt 8** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Medewitz, Flur 1, Flurstück 77, Dorfstr. 18, groß: 2.550 m<sup>2</sup>,

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus (Erd- und Dachgeschoss) mit Anbauten sowie einem Lagergebäude, einer Scheune, einem Nebengebäude und einem Hühnerstall bebaut. Die Wohnfläche beträgt etwa 152 m<sup>2</sup> und die Nutzfläche beträgt etwa 133 m<sup>2</sup>.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 23.05.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 140.000,00 EUR.

AZ: 2 K 63/03

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 17. April 2008, 13:00 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 301, der im Grundbuch von **Spaatz Blatt 169** eingetragene Grundbesitz, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Spaatz, Flur 1, Flurstück 77, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Gartenland, Rhinower Str. 14 A, groß: 5.438 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Spaatz, Flur 1, Flurstück 78, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Gartenland, groß: 542 m<sup>2</sup>, versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem unterkellerten Einfamilienhaus aus dem Jahre 1983 (2000 modernisiert) und 2 Schuppen bebaut und besteht aus 2 Zimmer, Flur, Küche, Bad/WC, 2 Terrassen im Erdgeschoss und 2 Zimmer, Flur, WC im Dachgeschoss mit einer Gesamtfläche von etwa 136 m<sup>2</sup>. Es besteht Instandhaltungsrückstau. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.03.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 116.000,00 EUR.

AZ: 2 K 13/04

#### Zwangsversteigerung - ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 23. April 2008, 9:00 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, III. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Treuenbrietzen Blatt 3132** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Treuenbrietzen, Flur 2, Flurstück 526, Gebäude- und Freifläche, Großstr. 35, Größe: 1.143 m<sup>2</sup>, versteigert werden.

Das Grundstück Großstr. 35 in 14929 Treuenbrietzen ist mit einem Wohn- und Geschäftshaus und einem ehemaligen Schlachthaus und mehreren abbruchreifen Nebengebäuden bebaut. Die gewerbliche Nutzfläche beträgt etwa 123 m<sup>2</sup>, die Wohnfläche etwa 152 m<sup>2</sup>. Die Gebäude sollen vor 1869 errichtet worden sein. Renovierungen erfolgten um 1990. Es bestehen Baumängel und -schäden. Die beiden Wohnungen und der ehemalige Schnellimbiss standen bei der Begutachtung leer. Als Zubehör werden die Imbissküche, die Ladeneinrichtung und die Imbisseinrichtung mitversteigert. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 107.000,00 EUR festgesetzt.

Am 19.04.2006 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 5/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.05.2005 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 232/05

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 28. April 2008, 9:00 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, Lindenstraße 6 (Lindenarcade), 3. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Stahnsdorf Blatt 2004** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stahnsdorf, Flur 5, Flurstück 205, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Striewitzweg 52 (örtliche Beschilderung Striewitzweg 54/56), groß: 4.761 m<sup>2</sup>,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 31.07.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 350.000,00 EUR.

Das Grundstück ist mit einem Mehrfamilienwohnhaus (3 Wohnungen, 1 Büro) und einer Werkstatthalle sowie einem Lagerplatz bebaut. Die Wohnfläche beträgt etwa 330 m<sup>2</sup>. Die Werkstatthalle hat eine Nutzfläche von etwa 260 m<sup>2</sup> und der Lagerplatz hat eine Nutzfläche von etwa 3.061 m<sup>2</sup>.

Im Versteigerungstermin am 15.10.2007 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85a ZVG versagt.  
AZ: 2 K 293/06

**Zwangsversteigerung - ohne Grenzen**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Montag, 28. April 2008, 9:00 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, III. Obergeschoss, Saal 301, die in den Wohnungsrundbüchern von **Kleinmachnow Blatt 7194 bis 7198** eingetragenen Wohnungseigentumsrechte lfd. Nr. 1,

bestehend aus nachstehend angegebenen 10.000 Miteigentumsanteilen an dem Grundstück

Gemarkung Kleinmachnow, Flur 1, Flurstück 417/12, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Stahnsdorfer Damm, 71 a, 71 b, 71 c, 71 d, 71 e, 71 f, 71 h, 71 i, groß: 7.946 m<sup>2</sup>,

verbunden mit nachstehend angegebenen Sondereigentumsrechten gemäß dem Aufteilungsplan,

Aktenzeichen	Kleinmachnow Blatt	10.000 Anteil	Sondereigentum	Werte in EUR	Lage; Wohnfläche; Ausstattung laut Gutachten
2 K 558/03	7194	125,45	Einheit Nr. 1	153.500	EG links; ca. 79 m <sup>2</sup> ; Terrasse;
2 K 581/03	7195	125,45	Einheit Nr. 2	150.500	1. OG links; ca. 79 m <sup>2</sup> ; Balkon
2 K 582/03	7196	123,92	Einheit Nr. 3	148.500	1. OG rechts; ca. 78 m <sup>2</sup> ; Balkon
2 K 583/03	7197	125,45	Einheit Nr. 4	152.500	2. OG links; ca. 79 m <sup>2</sup> ; Balkon
2 K 584/03	7198	123,92	Einheit Nr. 5	150.500	2. OG rechts; ca. 78 m <sup>2</sup> ; Balkon

versteigert werden.

Die Wohnungen liegen in der viergeschossigen Wohnanlage „Eichenhof“ im Stahnsdorfer Damm 71 A in 14532 Kleinmachnow. Alle Wohnungen verfügen über drei Zimmer, Diele, Abstellraum, Flur, Bad/WC, Toilette, Küche und ein Sondernutzungsrecht an einem Tiefgaragenstellplatz.

Die Beschreibungen entstammen den Gutachten und erfolgen ohne Gewähr.

Die Verkehrswerte wurden wie oben angegeben festgesetzt worden.

In den Terminen am 3. August 2005 sind die Zuschläge versagt worden, weil die abgegebenen Meistgebote die Hälfte des jeweiligen Grundstückswertes nicht erreicht hatten.

Die Zwangsversteigerungsvermerke sind am 15. Dezember 2003 eingetragen worden.

AZ: 2 K 558/03

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 30. April 2008, 9:00 Uhr**

in der Nebenstelle des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Lindenstraße 6, III. Obergeschoss, Saal 303, das im Grundbuch von **Beelitz Blatt 2282** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Beelitz, Flur 13, Flurstück 98, Landwirtschaftsfläche, Obstanbaufläche, Die Freiheitswiesen, groß: 13.550 m<sup>2</sup>,

versteigert werden.

Das Flurstück 98 am Grenzelweg in 14547 Beelitz ist mit einem eingeschossigen Rohbau eines Einfamilienhauses und minderwertigen Schuppen und Unterständen bebaut. Da das Gebäude anders und an anderer Stelle als genehmigt errichtet worden ist, ist nach verschiedenen Verwaltungsverfahren die Aussetzung der Abrissverfügung (geschätzte Kosten der vollständigen Freimachung des Grundstücks: 20.000 EUR) abgelehnt worden. Ein Verfahren bei dem OVG sei bei der Bewertung noch anhängig gewesen. Bei dem Bodenwert ist eine landwirtschaftliche Nutzung zugrunde gelegt. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 1,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10.01.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 592/06

Amtsgericht Senftenberg

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 8. Februar 2008, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 2266** eingetragene Grundstück der Gemarkung Lauchhammer, Flur 1 Flurstück 1062, 1.182 m<sup>2</sup> groß (Doppelhaushälfte, Gewerbegebäude und Nebenglass, Pestalozzistraße 12, 01979 Lauchhammer)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 166.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 82/07

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 8. Februar 2008, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Altdöbern Blatt 1326** eingetragene Grundstück der Gemarkung Altdöbern, Flur 1 Flurstück 197, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 1.070 m<sup>2</sup> groß, (Mahrfamilienhaus und Nebenglass, Markt 1, 03229 Altdöbern) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 344.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 81/07

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 13. Februar 2008, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Erbbau-Grundbuch von **Calau Blatt 1842** eingetragene Erbbaurecht am Grundstück der Gemarkung Calau, Flur 3, Flurstück 7/4, Ackerland, An der Gottschalk-Straße 5, 5.299 qm versteigert werden.

Bebauung:

eingeschossiges hallenartiges Gebäude nebst 2-geschossigem Bürotrakt (Autohaus, Wohnung im Obergeschoss des Bürotraktes) Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.09.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 177.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 94/05

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 15. Februar 2008, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Guteborn Blatt 20891** eingetragene Grundstück der Gemarkung Guteborn, Flur 2, Flurstück 431, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, 2.309 m<sup>2</sup> (unbebautes Bauland/Grünanlage) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.07.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 14.900,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 12/05

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 15. Februar 2008, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Calau Blatt 1534** eingetragene Grundstück der Gemarkung Calau, Flur 6, Flurstück 2/5, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 362 m<sup>2</sup> groß, (Einfamilienhaus, Doppelhaushälfte, Werchower Straße 18, 03205 Calau) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.10.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 139.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 101/06

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 12. März 2008, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Kostebrau Blatt 95** eingetragene Grundstück der Gemarkung Kostebrau, Flur 4 Flurstück 97, Forstungen und Holzungen, 7.019 m<sup>2</sup> groß (Bebauung: Waldfläche) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.05.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 7.250,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 64/07

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 26. März 2008, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Klettwitz Blatt 785** eingetragene Grundstück der Gemarkung Klettwitz, Flur 4, Flurstück 91, Gebäude- und Freifläche, 4.238 m<sup>2</sup> groß, (Bebauung: gemischt genutztes Objekt Gasthaus, Pension, Wohnen) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.06.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 110.000,00 EUR.

Im Termin am 14.11.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 54/06

#### Amtsgericht Strausberg

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 28. Januar 2008, 12:00 Uhr**



im Gerichtsgebäude Strausberg, Klosterstr. 13, Saal 7, das im Grundbuch von **Biesenthal Blatt 3596** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gem. Biesenthal, Flur 5, Flstk. 107, Gebäude- und Freifläche, Größe: 1.260 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

- Grundstück bebaut mit villenartigem Mehrfamilienhaus (3 WE), Bj. nach 1900, teilmodernisiert, massives (schlechter baulicher Zustand) Nebengebäude (ehem. Stall)
- Wohnung im EG bestehend aus 4 Zi., Küche, Bad, Flur, ca. 119 m<sup>2</sup> Wfl.
- Wohnung im OG bestehend aus Flur, Kammer, Küche, 1 Zi., 1 Zi. mit Kochnische, ca. 59 m<sup>2</sup> Wfl.
- Wohnung im OG (straßenseitig) bestehend aus Flur/Diele mit Kochecke, Bad, 2 Zi., Balkon, derzeit nicht vermietbar, begonnener Ausbau
- Nässeschäden mit Schimmelbildung im Keller, z. T. Nässeschäden in den Wohnungen

Lage: Bahnhofstraße 163, 16359 Biesenthal

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.02.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 244.000,00 EUR.

Im Termin am 22.02.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 736/02

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 4. Februar 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Strausberg, Kloster. 13, Saal 7, das im Grundbuch von **Schönwalde Blatt 1397** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gem. Schönwalde, Flur 12, Flstk. 388/97, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Wiesenstr. 23, Größe: 692 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2 Grunddienstbarkeit (Straßenbenutzungs- und Leitungsrecht) an den Grundstücken Flur 12, Flstke. 388/89, 88, eingetragen in Schönwalde Blätter 1389, 1388

laut Gutachten:

- Grundstück bebaut mit Reihenhaus (Kopfhäuser), Bj. ca. 1994/95, voll unterkellert
- EG: 2 Zi., (amerik.) Küche, Gäste-WC, Diele, Windfang, Terrasse
- DG: 3 Zi., Bad, Flur, kl. Balkon insges. ca. 126 m<sup>2</sup> Wfl., vermietet (Stand 11/07)
- gepflegter Zustand, bzgl. Mängel wird auf das Gutachten verwiesen

Lage: Wiesenstraße 23, 16352 Wandlitz OT Schönwalde

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.05.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 150.000,00 EUR.

AZ: 3 K 76/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 4. Februar 2008, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude Strausberg, Kloster. 13, Saal 7, das im Grundbuch von **Klosterfelde Blatt 529** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klosterfelde, Flur 3, Flurstück 785, Größe 870 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

- Grundstück bebaut mit Zweifamilienhaus, Bj. ca. 1934, 1990 Anbau und Modernisierung, voll unterkellert und Werkstattgebäude mit Schlosserei, ca. 170 m<sup>2</sup> Nutzfläche
- Wohnung im EG: 4 Zi. (davon 1 Zi. im OG), Küche, Bad, Flur, Kammer, ca. 92,30 m<sup>2</sup> Wfl.
- Wohnung im OG und DG: 3 Zi., Küche, Bad, Flur, Dachterrasse, ca. 86 m<sup>2</sup> Wfl., vermietet
- guter bis ausreichender Zustand. bzgl. Mängel wird auf das Gutachten verwiesen,
- teilw. Begutachtung durch Inaugenscheinnahme

Lage: Bahnhofstr. 14, 16348 Klosterfelde

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.09.2006 bzgl. eines 1/2 Miteigentumsanteils und am 22.03.2007 bzgl. des anderen 1/2 Miteigentumsanteils eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 90.000,00 EUR.

AZ: 3 K 376/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 4. Februar 2008, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Strausberg, Kloster. 13, Saal 7, der im Grundbuch von **Sophienstadt Blatt 358** eingetragene ehemalige 1/2 Anteil am Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sophienstadt, Flur 1, Flurstück 52/7, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Prendener Straße 17, Größe: 2.235 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

- Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus, Bj. 1998, voll unterkellert
- EG: 3 Zi., Küche, Bad, Flur, Terrasse; DG: 2 Zi., Bad, Flur, insges. ca. 148 m<sup>2</sup> Wfl.
- Begutachtung durch Inaugenscheinnahme

Achtung: Versteigerungsgegenstand ist ein ehemaliger, ideeller Miteigentumsanteil!

Lage: Prendener Str. 17, 16348 Marienwerder OT Sophienstadt

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.08.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 65.000,00 EUR.

AZ: 3 K 496/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 5. Februar 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Eberswalde Blatt 4773** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Gemarkung Finow, Flur 4, Flurstück 125, Gebäude- und Freifläche, K.-Niederkirchner-Str. 6, Größe 312 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

Lage: Käthe-Niederkirchner-Str. 6, 16227 Eberswalde  
Wohngrundstück mit alter Doppelhaushälfte und Nebengebäuden versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.05.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 30.000,00 EUR.

AZ: 3 K 208/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 5. Februar 2008, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Klosterfelde Blatt 409** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Klosterfelde, Flur 3, Flurstück 317, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Verkehrsfläche, Straße, Größe 2.028 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

Lage: Büttnerstraße 7, 16348 Wandlitz OT Klosterfelde  
bebautes Wohngrundstück mit Einfamilienhaus und Nebengebäuden versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 36.500,00 EUR.

AZ: 3 K 228/06

**Zwangsversteigerung**

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 5. Februar 2008, 12:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Zepernick Blatt 876** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Zepernick, Flur 11, Flurstück 265, Solothurnstraße 31, Größe 968 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

Lage: 16341 Panketal, Solothurnstraße 31  
Baugrundstück im Süden von Zepernick  
bebaut mit einem völlig desolaten Kleinsiedlungshaus versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.04.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 57.000,00 EUR.

AZ: 3 K 938/05

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 5. Februar 2008, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Basdorf Blatt 2737** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Basdorf, Flur 1, Flurstück 293, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Prenzlauer Straße 111, Größe 870 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Wohn- und Geschäftshaus in Massivbauweise mit 1 WE und 1 GE, Bauj. 1925, Sanierung 1995, geringfügig unterkellert, GE vermietet, Sanierung zu 70 % abgeschlossen, Wohn- und Nutzfläche 280 m<sup>2</sup>

Lage: 16352 Wandlitz OT Basdorf, Prenzlauer Straße 111 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.11.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 100.000,00 EUR.

Im Termin am 02.11.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 773/05

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 6. Februar 2008, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Zinndorf Blatt 529** eingetragene Wohnungseigentum, nach Flurstücksverschmelzung nunmehr:

lfd. Nr. 1, 30,390/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Flurstück 491, Gebäude- und Freifläche, Hinterstraße 5, 7, 9, Größe: 4.576 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Obergeschoss und Dachgeschoss im Haus III (Nr. 25 A des Aufteilungsplanes) gelegenen Wohnung

laut Gutachten: 3-Zimmer-Maisonette-Wohnung, Nr. 25 A (Ober- und Dachgeschoss)

Baujahr 1995, ca. 97 m<sup>2</sup> Wohnfläche, zzt. vermietet

Lage: Hinterstraße 5, 15345 Zinndorf,

das im Wohnungsgrundbuch von **Zinndorf Blatt 531** eingetragene Wohnungseigentum, nach Flurstücksverschmelzung nunmehr:

lfd. Nr. 1, 30, 389/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Flurstück 491, Gebäude- und Freifläche Hinterstraße 5, 7, 9, Größe: 4.576 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Obergeschoss und Dachgeschoss im Haus III (Nr. 27 A des Aufteilungsplanes) gelegenen Wohnung

laut Gutachten: 3-Zimmer-Maisonette-Wohnung, Nr. 27 A (Ober- und Dachgeschoss)

Baujahr 1995, ca. 97 m<sup>2</sup> Wohnfläche, vermietet

Lage: Hinterstraße 5, 15345 Zinndorf

und das im Wohnungsgrundbuch von **Zinndorf Blatt 533** ein-

getragene Wohnungseigentum, nach Flurstücksverschmelzung nunmehr:

lfd. Nr. 1, 30/389/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Flurstück 491, Gebäude- und Freifläche, Hinterstraße 5, 7, 9, Größe: 4.576 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Obergeschoss und Dachgeschoss im Haus III (Nr. 29 A des Aufteilungsplanes) gelegenen Wohnung

laut Gutachten: 3-Zimmer-Maisonette-Wohnung, Nr. 29 A (Ober- und Dachgeschoss)

Baujahr 1995, ca. 97 m<sup>2</sup> Wohnfläche, leer stehend

Lage: Hinterstraße 5, 15345 Zinndorf

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.08.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Blatt 529, 90.000,00 EUR

Blatt 531, 102.000,00 EUR

Blatt 533, 90.000,00 EUR.

Im Termin am 22.09.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Recht die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 365/03

### Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

**Montag, 11. Februar 2008, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 6, die im Grundbuch von **Bruchmühle Blatt 173** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bruchmühle, Flur 3, Flurstück 211, Größe 136 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bruchmühle, Flur 3, Flurstück 210, Größe 922 m<sup>2</sup>

laut Gutachten vom 15.06.2007:

lfd. Nr. 1: nicht bebaubare Verkehrsfläche, Teilstück der Fichte-straße einschl. Randstreifen

lfd. Nr. 2: unbebautes verwildertes Baugrundstück, Bebaubarkeit entsprechend § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich), Ver- und Entsorgungerschließung in der Straße anliegend,

Lage: Fichtestraße 29, 15345 Altlandsberg OT Bruchmühle versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.02.2007 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 im BV, Flurstück 211 - 680,00 EUR

lfd. Nr. 2 im BV, Flurstück 210 - 41.000,00 EUR.

AZ: 3 K 829/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 13. Februar 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg im Saal

2, das im Grundbuch von **Dahlwitz-Hoppegarten Blatt 1635** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 3, Flurstück 590, Größe: 1.392 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Grundstück, bebaut mit einem Abrisschuppen; gesicherte Bebaubarkeit kann nur über Vorbescheid erfragt werden

Lage: An der Trainerbahn 30, 12625 Waldesruh versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.12.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 90.000,00 EUR.

AZ: 3 K 475/03

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 13. Februar 2008, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg im Saal 2, das im Grundbuch von **Altlandsberg Blatt 3490** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altlandsberg, Flur 21, Flurstück 1171, Karl-Marx-Straße, Gebäude- und Freifläche, Größe: 497 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Grundstück, bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus, Baujahr 2002, ohne Keller, EG: 2 Zimmer, Küche, WC, Flur, Terrasse, HWR-Raum, DG: 3 Zimmer - eigengenutzt -

Lage: Karl-Marx-Straße 1 c, 15345 Altlandsberg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.04.2005 eingetragen werden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 204.900,00 EUR.

AZ: 3 K 185/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 13. Februar 2008, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg im Saal 2, das im Grundbuch von **Strausberg Blatt 2446** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Strausberg, Flur 12, Flurstück 2757, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 35, Größe: 850 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: bebaut, mit

(A) Wohn- u. Geschäftshaus, älterer Trakt, Baujahr 1935, Ausbau und Sanierungen: 1994

(B) Wohn- u. Geschäftshaus, neuerer Trakt, Baujahr: 1935, Ausbau und Sanierungen: 1994

(C) Wohn- u. Nebengebäude, zu Wohnzwecken erweitert mit Nebenräumen, Baujahr: 1935, Ausbau und Sanierungen: 1994 Gebäude (A) und (B) haben KG, EG, OG und ausgebautes DG, Gebäude (C) ist nicht unterkellert,

4 Wohnungen und 2 Läden, zzt. Wohnungen und 1 Laden vermietet

Lage: 15344 Strausberg, Berliner Str. 35  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.03.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 362.600,00 EUR.

AZ: 3 K 165/06

### Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

**Montag, 18. Februar 2008, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 6, die im Grundbuch von **Rüdnitz Blatt 643** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüdnitz, Flur 1, Flurstück 13, Größe 7.501 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rüdnitz, Flur 1, Flurstück 20, Größe 130.521 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rüdnitz, Flur 1, Flurstück 21/2, Größe 16.570 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 4, Gemarkung Rüdnitz, Flur 2, Flurstück 1, Größe 7.300 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 6, Gemarkung Rüdnitz, Flur 7, Flurstück 4, Größe 40.510 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 7, Gemarkung Rüdnitz, Flur 7, Flurstück 16, Größe 7.680 m<sup>2</sup>

laut Gutachten vom 27.08.2006: 6 unbebaute Grundstücke, auch zukünftig ohne Bebaubarkeit, § 35 BauGB (Außenbereich)

lfd. Nr. 1: rein land- und forstwirtschaftlich genutzte Grünland- und Waldfläche, an einem Waldweg

lfd. Nr. 2, 3 und 4: rein landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche, an oder ohne eigene verkehrstechn. Erschließung in 2. Reihe zu einem Feldweg, der vom Langeröner Weg abzweigt

lfd. Nr. 6: rein land- und forstwirtschaftlich genutzte Wald- und Grünlandfläche, am Weg nach Ladeburg

lfd. Nr. 7: rein forstwirtschaftlich genutzte Waldfläche, an einem Waldweg, der vom Weg nach Ladeburg abzweigt

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.12.2005 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 800,00 EUR

lfd. Nr. 2: 35.000,00 EUR

lfd. Nr. 3: 2.300,00 EUR

lfd. Nr. 4: 2.000,00 EUR

lfd. Nr. 6: 5.200,00 EUR

lfd. Nr. 7: 1.200,00 EUR.

AZ: 3 K 739/05

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 20. Februar 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg im Saal 2, das im Grundbuch von **Eberswalde Blatt 5932** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eberswalde, Flur 4, Flurstück 13/19, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe: 4.599 m<sup>2</sup> laut Gutachten:

Flst. 13/19, bebaut mit 1 Büro- u. Wohngebäude (sechs große Büroeinheiten) und einem Betriebs- u.- Garagengebäude; Baujahr 1994/95; guter baulicher Zustand, leer stehend

Lage: W.-C.-Röntgenstraße 16 - 18, 16225 Eberswalde versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.05.2003 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 741.000,00 EUR.

Im Termin am 24.02.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 25/03

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 20. Februar 2008, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Eberswalde Blatt 6345** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 10,9/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Eberswalde, Flur 2, Flurstück 276/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen Heegermühler Straße 43, 45, Größe: 938 m<sup>2</sup> Gemarkung Eberswalde, Flur 2, Flurstück 496, Gebäude- und Freifläche, Wohnen Heegermühler Straße 43 a, 45 a, Größe: 5.407 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, gelegen im 1. Obergeschoss links, einem Abstellraum, gelegen im 1. Obergeschoss links, einem Kellerraum im Kellergeschoss sowie PKW-Stellplatz in der Tiefgarage im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan alles mit Nr. 1.03 bezeichnet

laut Gutachten: Eigentumswohnung in einem Wohn-Geschäftshaus, 1. OG links, Baujahr ca. 1995, 2 Zimmer, Küche, Bad, ca. 53,69 m<sup>2</sup> Wohnfläche; zurzeit vermietet und PKW-Stellplatz

Lage: Heegermühler Straße 43 a, 16225 Eberswalde versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.12.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 67.000,00 EUR.

AZ: 3 K 682/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 20. Februar 2008, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Eberswalde Blatt 6460** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 16,4/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Eberswalde, Flur 2, Flurstück 276/1, Gebäude- und

Freifläche, Wohnen, Heegermühler Str. 43, 45, Größe: 938 m<sup>2</sup>, Gemarkung Eberswalde, Flur 2, Flurstück 496, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Heegermühler Str. 43 a, 45 a, Größe: 5.407 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, gelegen im 2. Obergeschoss links, einem Abstellraum gelegen im 2. Obergeschoss links, einem Kellerraum im Kellergeschoss sowie PKW-Stellplatz in der Tiefgarage im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan alles mit Nr. 2.04 bezeichnet.

laut Gutachten: Zwei-Zimmer-Eigentumswohnung, Küche, Bad, Flur, (ca. 82 m<sup>2</sup>) Abstellraum im 2. OG, ein Kellerraum sowie TG-Stellplatz, vermietet

Lage: Heegermühlerstraße 43 a, 16225 Eberswalde versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.04.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 91.000,00 EUR.

AZ: 3 K 745/06

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Freitag, 29. Februar 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Trampe Blatt 393** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Trampe, Flur 3, Flurstück 91/1, Größe 650 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Grundstück bebaut mit zweigeschossigem Einfamilienhaus nebst Einliegerwohnung; Instandhaltungsrückstau; teilweise gewerblich genutzt

Lage: 16230 Breydin OT Trampe, Dorfstraße 51 A versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.04.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 118.000,00 EUR.

AZ: 3 K 180/07

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Freitag, 29. Februar 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 4, das im Gebäudegrundbuch von **Neuenhagen Blatt 7901** eingetragene Gebäudeeigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gebäudeeigentum auf Grund eines dinglichen Nutzungsrechts auf dem Grundstück

Neuenhagen bei Berlin, Flur 24, Flurstück 132, Gebäude- und Freifläche, Lindenstr. 71, Größe 759 qm

Laut Gutachten: Einfamilienwohnhaus Anbau ca. 1982 zu 2/3; tlw. unterkellert, DG nicht ausbaubar; Begutachtung erfolgte nur durch Inaugenscheinnahme von der Grundstücksgrenze aus und anhand der Bauplanungsunterlagen aus dem Jahr 1981, danach Wohnfläche ca. 105 qm; offensichtlich Leerstand  
Das Grundstück wird nicht mit versteigert!

Lage: Lindenstr. 71, 15366 Neuenhagen bei Berlin versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.08.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 46.000,00 EUR.

Im Termin am 16.11.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 507/06

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Freitag, 29. Februar 2008, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Sommerfelde Blatt 203** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sommerfelde, Flur 3, Flurstück 247, Verkehrsfläche, Straße, Sommerfelder Chaussee, Größe 103 m<sup>2</sup>

Gemarkung Sommerfelde, Flur 3, Flurstück 248, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen, Sommerfelder Chaussee 30, Größe 3.111 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: vermietetes gewerblich genutztes Grundstück mit Büro, Lager, Werkstatt, Garagen, Freiflächen sowie Altbauten in unvermietbarem Zustand

Lage: 16225 Eberswalde OT Sommerfelde, An der Rüster 2 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.05.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 123.000,00 EUR.

AZ: 3 K 300/07

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Freitag, 29. Februar 2008, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 4, das im Wohnungsgrundbuch von **Fredersdorf Blatt 4585** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 26,39/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Fredersdorf,

Flur 1, Flurstück 706, 707, 708, 709, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 898, Größe 2.349 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung und Kellerraum, jeweils Nr. 15 des Aufteilungsplanes

Laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss eines Mehrfamilienhauses mit 8 WE;

Baugenehm. 1999; Wohnfläche lt. Mietvertrag 54,13 qm (Kü., Bad, Wohnraum mit Balkon, Schlafraum), vermietet

Lage: Bonsaiweg 43, 15370 Fredersdorf-Vogelsdorf versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.08.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 56.000,00 EUR.  
AZ: 3 K 477/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 3. März 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, der im Teileigentumsgrundbuch von **Zepernick Blatt 6920** auf den Namen von Georg Mauk eingetragene 1/2 Anteil am Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 600/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zepernick, Flur 14, Flurstücke 195, Gebäude- und Freifläche, Größe 901 m<sup>2</sup>

Gemarkung Zepernick, Flur 14, Flurstücke 196, Gebäude- und Freifläche, Max-Lenk-Straße, Größe 774 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Doppelparker im Kellergeschoss;

Nr. G13/G14 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten: ideeller Anteil an zwei vermieteten Stellplätzen in Tiefgarage

Lage: Max-Lenk-Str. 1, 16341 Panketal OT Zepernick versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.09.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 3.000,00 EUR.

AZ: 3 K 171/05

### Zwangsversteigerung

Im Weg der Zwangsversteigerung sollen am

**Montag, 3. März 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, Saal 7, die im Grundbuch von Zepernick **Blatt 6771, 6772, 6773 und 6797** eingetragenen Wohnungseigentums- bzw. Teileigentumsobjekte, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

#### **Blatt 6771:**

lfd. Nr. 1, 2.193/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 14, Flurstück 195, Größe 901 m<sup>2</sup>

Flurstück 196, Größe 774 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss (Haus 1) nebst einem Kellerraum im Kellergeschoss, Nr. 1, K 1 des Aufteilungsplanes;

laut Gutachten: 1-Zimmer-Wohnung, Bj. ca. 1997, 40,26 m<sup>2</sup>

#### **Blatt 6772:**

lfd. Nr. 1, 3.370/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 14, Flurstück 195, Größe 901 m<sup>2</sup>

Flurstück 196, Größe 774 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss (Haus 1) nebst einem Kellerraum im Kellergeschoss, Nr. 2, K 2 des Aufteilungsplanes;

laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung, Bj. ca. 1997, 54,58 m<sup>2</sup>

#### **Blatt 6773:**

lfd. Nr. 1, 3.370/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 14, Flurstück 195, Größe 901 m<sup>2</sup>

Flurstück 196, Größe 774 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss (Haus 1) nebst einem Kellerraum im Kellergeschoss, Nr. 3, K 3 des Aufteilungsplanes;

laut Gutachten: 2-Zimmer-Wohnung, Bj. ca. 1997, 54,63 m<sup>2</sup>

#### **Blatt 6797:**

lfd. Nr. 1, 600/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 14, Flurstück 195, Größe 901 m<sup>2</sup>

Flurstück 196, Größe 774 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Doppelparker im Kellergeschoss,

Nr.G1/G2 des Aufteilungsplanes;

Alle Objekte in: 16341 Panketal, OT Zepernick, Max-Lenk-Str. 1 a.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.05.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Blatt 6771: lfd. Nr. 1 auf 37.000,00 EUR

Blatt 6772: lfd. Nr. 1 auf 57.000,00 EUR

Blatt 6773: lfd. Nr. 1 auf 55.000,00 EUR

Blatt 6797: lfd. Nr. 1 auf 5.000,00 EUR.

Im Termin am 09.11.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 284/07

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 3. März 2008, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, der im Teileigentumsgrundbuch von **Zepernick Blatt 6920** auf den Namen von der DWK Wohnbau AG eingetragene 1/2 Anteil am Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 600/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zepernick, Flur 14, Flurstücke 195, Gebäude- und Freifläche, Größe 901 m<sup>2</sup>

Gemarkung Zepernick, Flur 14, Flurstücke 196, Gebäude- und Freifläche, Max-Lenk-Straße, Größe 774 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Doppelparker im Kellergeschoss;

Nr. G13/G14 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten: ideeller Anteil an zwei vermieteten Stellplätzen in Tiefgarage

Lage: Max-Lenk-Str. 1, 16341 Panketal OT Zepernick

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.09.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 3.000,00 EUR.

AZ: 3 K 181/07

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 3. März 2008, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg im Saal 2, das im Teileigentumsgrundbuch von **Zepernick Blatt 6919** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 600/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Zepernick, Flur 14, Flurstück 195, Gebäude- und Freifläche, Größe 901 m<sup>2</sup>

Gemarkung Zepernick, Flur 14, Flurstück 196, Gebäude- und Freifläche, Max-Lenk-Straße, Größe 774 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Doppelparker im Kellergeschoss, Nr. G11/G12 des Aufteilungsplanes

laut Gutachten: 1/2 Anteil an einem Doppelparker in Tiefgarage Lage: 16341 Zepernick, Max-Lenk-Straße 1 a

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.12.2002 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 3.000,00 EUR.

Im Termin am 14.03.2005 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 643/02

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 3. März 2008, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Zepernick Blatt 6786** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 3 798/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Flur 14

Flurstück 195, Gebäude- und Freifläche, Größe 901 m<sup>2</sup>

Flurstück 196, Gebäude und Freifläche, Max-Lenk-Straße, Größe 774 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss (Haus 2) nebst einem Kellerraum im Kellergeschoss, Nr. 16, K 16 des Aufteilungsplanes;

laut Gutachten: 3-Zimmer-Wohnung, ca.: 67,82 m<sup>2</sup>, Baujahr 1997

Lage: Heinestr. 83, 16341 Panketal OT Zepernick

das im Grundbuch von **Zepernick Blatt 6787** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 5 207/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Flur 14

Flurstück 195, Gebäude- und Freifläche, Größe 901 m<sup>2</sup>

Flurstück 196, Gebäude- und Freifläche, Max-Lenk-Straße, Größe 774 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Penthouse (Haus 2) nebst einem Kellerraum im Kellergeschoss, Nr. 17, K 17 des Aufteilungsplanes;

laut Gutachten: 3-Zimmer-Wohnung, ca.: 85,27 m<sup>2</sup>, Baujahr 1997

Lage: Heinestr. 83, 16341 Panketal OT Zepernick

das im Grundbuch von **Zepernick Blatt 6788** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 5 100/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Flur 14

Flurstück 195, Gebäude- und Freifläche, Größe 901 m<sup>2</sup>

Flurstück 196, Gebäude- und Freifläche, Max-Lenk-Straße, Größe 774 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Penthouse (Haus 2) nebst einem Kellerraum im Kellergeschoss, Nr. 18, K 18 des Aufteilungsplanes;

laut Gutachten: 3-Zimmer-Wohnung, ca.: 84,05 m<sup>2</sup>, Baujahr 1997

Lage: Heinestr. 83, 16341 Panketal OT Zepernick

das im Grundbuch von **Zepernick Blatt 6921** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 600/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Flur 14

Flurstück 195, Gebäude- und Freifläche, Größe 901 m<sup>2</sup>

Flurstück 196, Gebäude- und Freifläche, Max-Lenk-Straße, Größe 774 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Doppelparker im Kellergeschoss;

Nr. G15/G 16 des Aufteilungsplanes

Lage: Max-Lenk-Straße 1 a, 16341 Panketal OT Zepernick

und das im Grundbuch von **Zepernick Blatt 6922** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 300/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Flur 14

Flurstück 195, Gebäude- und Freifläche, Größe 901 m<sup>2</sup>

Flurstück 196, Gebäude- und Freifläche, Max-Lenk-Straße, Größe 774 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Einzelparker im Kellergeschoss;

Nr. G17 des Aufteilungsplanes

Lage: Max-Lenk-Str. 1 a, 16341 Panketal OT Zepernick;

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die Grundbuchblätter 6786, 6787 und 6788 am 12.04.2007 sowie in die Grundbuchblätter 6921 und 6922 am 17.04.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

für Grundbuch - Blatt 6786 auf 60.000,00 EUR,

für Grundbuch - Blatt 6787 auf 94.000,00 EUR,

für Grundbuch - Blatt 6788 auf 91.000,00 EUR,

für Grundbuch - Blatt 6921 auf 5.000,00 EUR

und

für Grundbuch - Blatt 6922 auf 3.000,00 EUR.

AZ: 3 K 41/04

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 4. März 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Rüdersdorf b. Berlin Blatt 2243** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Rüdersdorf, Flur 17, Flurstück 169, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 1, Größe 1.581 m<sup>2</sup> laut Gutachten: Grundstück bebaut mit einem voll unterkellerten Geschäftshaus mit Ausstellungsfläche und separater Tiefgarage bestehend aus 2 Gewerbeeinheiten (OG Büro, EG Friseur- und Kosmetiksalon), Baujahr Kellergeschoss geschätzt ca. 1930, Neubau ca. 1991.

Laut Auskunft der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Umweltamtes MOL ist das Grundstück als Altlastverdachtsfläche registriert.

Kontaminationen können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Lage: 15562 Rüdersdorf, Bergstr. 1  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.07.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 188.000,00 EUR.

AZ: 3 K 588/04

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 4. März 2008, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Schwanebeck Blatt 2677** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 129/10.000stel Miteigentumsanteil an Gem. Schwanebeck, Flur 7, Flstk. 919, Am Lindenberger Weg, Gebäude- und Freifläche, Größe: 2.355 m<sup>2</sup>

Gem. Schwanebeck, Flur 7, Flstk. 922, Am Lindenberger Weg, Gebäude- und Freifläche, Größe: 2.395 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus Nr. 13 im Erdgeschoss Aufgang K gelegenen Wohnung sowie dem Kellerraum jeweils mit der Nr. 106 des Aufteilungsplans bezeichnet. Zu dem hier gebuchten Miteigentumsanteil gehört das Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Abstellplatz im Aufteilungsplan mit Nr. 106 bezeichnet und das Sondernutzungsrecht an der vorgelagerten Terrasse im Aufteilungsplan mit Nr. 106 bezeichnet

laut Gutachten: 1-Zimmer-Wohnung einschl. Küchenbereich, Duschbad, Flur im Erdgeschoss eines Mehrfamilienhauses, Baujahr 1998 nebst Terrasse, Keller, Kfz-Abstellplatz, Wohnfl. ca. 42 m<sup>2</sup>

Die Wohnung war zur Zeit der Begutachtung vermietet.

Lage: 16341 Schwanebeck, Eichenring 17 b  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.01.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 52.000,00 EUR.

Im Termin am 07.09.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 1048/05

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Freitag, 7. März 2008, 8:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 6, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 9246** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 172/5.000 Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Bernau Blatt 2516 als Belastung des eingetragenen Grundstücks Gemarkung Bernau, Flur 31, Flurstück 222, westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 4.049 m<sup>2</sup>

mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an der Wohnung im Haus Nr. 220 im Erdgeschoss nebst Abstellraum im Untergeschoss, jeweils Nr. 26 des Aufteilungsplanes verbunden. Dem hier gebuchten Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondernutzungsrecht an dem im Lageplan Nr. 26 bezeichneten Kfz-Stellplatz und der Freisitz-Terrassen-Gartenfläche zugeordnet;

laut Gutachten: 3-Zimmer-Wohnung in Mehrfamilienhaus, Erdgeschoss rechts Baujahr 1997, Wohnfläche 67,53 m<sup>2</sup>, guter Instandsetzungszustand

Lage: Landkreis Barnim, 16321 Bernau, Leinweg 10  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.02.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 74.000,00 EUR.

AZ: 3 K 924/06

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Freitag, 7. März 2008, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 6, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 9239** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 172/5.000 Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Bernau Blatt 2516 als Belastung des eingetragenen Grundstücks Gemarkung Bernau, Flur 31, Flurstück 222, westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 4.049 m<sup>2</sup>

mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an der Wohnung im Haus Nr. 219 im Erdgeschoss nebst Abstellraum im Untergeschoss, jeweils Nr. 20 des Aufteilungsplanes verbunden. Dem hier gebuchten Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondernutzungsrecht an dem im Lageplan Nr. 20 bezeichneten Kfz-Stellplatz und der Freisitz-Terrassen-Gartenfläche zugeordnet;

laut Gutachten: 3-Zimmer-Wohnung in Mehrfamilienhaus, Erdgeschoss rechts, Baujahr 1997, Wohnfläche 67,53 m<sup>2</sup>, guter Instandsetzungszustand

Lage: Landkreis Barnim, 16321 Bernau, Leinweg 8  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.02.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 74.000,00 EUR.

AZ: 3 K 934/06



**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Freitag, 7. März 2008, 11:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 6, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 9242** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 172/5.000 Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Bernau Blatt 2516 als Belastung des eingetragenen Grundstücks Gemarkung Bernau, Flur 31, Flurstück 222, westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 4.049 m<sup>2</sup>

mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an der Wohnung im Haus Nr. 219 im Obergeschoss nebst Abstellraum im Untergeschoss, jeweils Nr. 22 des Aufteilungsplanes verbunden. Dem hier gebuchten Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondernutzungsrecht an dem im Lageplan Nr. 22 bezeichneten Kfz-Stellplatz und der Freisitz-Terrassen-Gartenfläche zugeordnet;

laut Gutachten: 3-Zimmer-Wohnung in Mehrfamilienhaus, Obergeschoss rechts, Baujahr 1997, Wohnfläche 66,03 m<sup>2</sup>, guter Instandsetzungszustand

Lage: Landkreis Barnim, 16321 Bernau, Leinweg 8 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.02.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 73.000,00 EUR.

AZ: 3 K 944/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Freitag, 7. März 2008, 13:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 6, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 9244** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 172/5.000 Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Bernau Blatt 2516 als Belastung des eingetragenen Grundstücks Gemarkung Bernau, Flur 31, Flurstück 222, westl. der Ladeburger Chaussee, Gebäude- und Freifläche, Größe 4.049 m<sup>2</sup>

mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an der Wohnung im Haus Nr. 219 im Dachgeschoss nebst Abstellraum im Untergeschoss, jeweils Nr. 24 des Aufteilungsplanes verbunden. Dem hier gebuchten Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondernutzungsrecht an dem im Lageplan Nr. 24 bezeichneten Kfz-Stellplatz und der Freisitz-Terrassen-Gartenfläche zugeordnet;

laut Gutachten: 3-Zimmer-Wohnung in Mehrfamilienhaus, Dachgeschoss rechts, Baujahr 1997, Wohnfläche 57,22 m<sup>2</sup>, guter Instandsetzungszustand

Lage: Landkreis Barnim, 16321 Bernau, Leinweg 8 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.02.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 64.000,00 EUR.

AZ: 3 K 973/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 10. März 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Oderberg Blatt 1790** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstück 268, Gebäude- und Freifläche, Am Friedenshain 17 c, Größe: 170 m<sup>2</sup>

laut Gutachten:

73 Jahre altes sanierungsbedürftiges Reihemittelhaus, Wohnfläche ca. 103 m<sup>2</sup>,

einfachste Bausubstanz, Dachgeschoss vermietet

Lage:

Am Friedenshain 17 c, 16248 Oderberg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.02.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 19.000,00 EUR.

AZ: 3 K 162/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 10. März 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 6, das im Wohnungsgrundbuch von **Joachimsthal Blatt 1436** eingetragene Wohnungseigentum und Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 12,56/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/3, Gebäude- und Freifläche, Größe: 10.411 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 65 des Aufteilungsplanes, gelegen im Erdgeschoss Mitte/links des Hauses 7, Eingang 2, nebst Keller.

lfd. Nr. 2/zu 1, 2/372 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/4, Straßenverkehrsflächen (Privatstraße), Größe: 1.420 m<sup>2</sup>

laut Gutachten vom 09.10.2007: 4-Raum-Wohnung nebst Kellerraum in einem voll unterkellertem Mehrfamilienhaus innerhalb des Wohnparks „Templiner Straße-186 WE“, Baujahr Mitte der 1990er Jahre, Größe ca. 86 m<sup>2</sup>, Eingang II (insges. 12 Wohnungen) EG Mitte/links, im Wesentlichen instand gehalten, Sondernutzungsrechte an der vorgelagerten Terrasse, diverse kleinere Instandhaltungsrückstände/Schäden augenfällig u. a. mangelhaft verlegtes Laminat, Durchlauferhitzer und Lüftung im Bad defekt, Wohnung und Stellplatz sind vermietet

Lage: Wohnpark 7 b, 16247 Joachimsthal versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.08.2007 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1, 12,56 /1.000 Miteigentumsanteil: 75.000,00 EUR

lfd. Nr.2/zu 1, 2/372 Miteigentumsanteil: 1,00 EUR.

AZ: 3 K 389/07

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 10. März 2008, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Berkholz-Meyenburg Blatt 776** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Berkholz-Meyenburg, Flur 1, Flurstück 162/28, Gebäude- und Freifläche, Am Mühlberg 64, Größe 609 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: unbebautes Bauland für Ein- bzw. Zweifamilienhaus

Lage: Am Mühlberg 64, 16306 Berkholz-Meyenburg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.01.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 23.700,00 EUR.

AZ: 3 K 921/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 10. März 2008, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Sternebeck-Harnekop Blatt 716** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sternebeck, Flur 4, Flurstück 171, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 7, Größe: 1.196 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: bebaut mit massivem Zweifamilienhaus, Baujahr 2000

Lage: Sternebecker Dorfstraße 7, 15345 Prötzel OT Sternebeck versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.10.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 157.000,00 EUR.

Im Termin am 16.01.2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 1051/04

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Montag, 10. März 2008, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 6, das im Wohnungsgrundbuch von **Ahrensfelde Blatt 1488** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 643,62/10.000 Miteigentumsanteil an Gem. Ahrensfelde, Flur 3, Flstk. 143, Größe: 1.400 m<sup>2</sup>

Gem. Ahrensfelde, Flur 3, Flstk. 144/1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe: 1.104 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus 2

im Erd-, Ober- und Dachgeschoss rechts, Nr. 1.1 bis 1.4 und 1.6 bis 1.11 des Aufteilungsplans.

Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz Nr. 15 und der Terrasse Nr. 1.5 des Aufteilungsplanes zugewiesen.

laut Gutachten vom 04.01.2006: leer stehendes nicht unterkellertes Reihenhaus (Kopfhäuser), 3 Geschosse, Baujahr 1997, Wohnfläche ca. 119 m<sup>2</sup>, Massivhaus m. Terrasse in Haus 2 (Seitengebäude) rechts, gepflegter Zustand, aber tlw. kleinere Mängel (z. B. Putzrisse, Durchfeuchtung) u. unfertiger DG-Ausbau  
Lage: Dorfstraße 28 a, 16356 Ahrensfelde

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.06.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 130.000,00 EUR.

Im Termin am 06.11.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 404/05

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Freitag, 14. März 2008, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 6, das im Grundbuch von **Hönow Blatt 1436** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hönow, Flur 3, Flurstück 391, Kirschallee 4, Größe 909 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Einfamilienhaus, 2-geschossig, Massivbauweise, voll unterkellert, Wohnfläche ca. 272 m<sup>2</sup>, mittlerer Ausstattungsstandard, Baujahr ca. 1930, Sanierung 1998 begonnen

Lage: Landkreis Märkisch Oderland, 15366 Hoppegarten OT Hönow, Kirschallee 4

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.11.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Grundstück: 180.000,00 EUR

Zubehör (Einbauküche): 1.000,00 EUR.

AZ: 3 K 523/06

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Freitag, 14. März 2008, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 6, das im Wohnungsgrundbuch von **Seefeld Blatt 462** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 81,87/10.000 Miteigentumsanteil

Gemarkung Seefeld, Flur 1, Flurstück 66/2, Flurstück 69/6, Flurstück 69/8, Flurstück 70/6, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 8.234 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen der Wohnung und dem Kellerraum, gelegen im Haus II, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 5 bezeichnet.

laut Gutachten: 3-Zimmer-Wohnung im Mehrfamilienhaus,

Erdgeschoss rechts, links, Baujahr 1996,  
Wohnfläche 66 m<sup>2</sup>

Lage: Landkreis Barnim, 16356 Werneuchen OT Seefeld, Eichenstraße 3

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 76.000,00 EUR.

AZ: 3 K 383/06

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Freitag, 14. März 2008, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg im Saal 6, das im Grundbuch von **Gartz Blatt 1665** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gartz, Flur 17, Flurstück 235, Größe 480 m<sup>2</sup>

laut Gutachten: Wohnhaus mit Seitenanbau, zweigeschossig, freistehend, Dachgeschoss nicht ausgebaut, teilunterkellert, Errichtung des Hauptgebäudes um 1800, des Seitengebäudes um 1900, Ende 90er Jahre modernisiert, befriedigender baulicher Zustand, Sanierungsgebiet (vereinfachtes Sanierungsverfahren)

Lage: Uckermark, 16307 Gartz (Oder), Stettiner Straße 12  
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.05.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 74.400,00 EUR.

AZ: 3 K 244/06

### Aufgebotsachen

#### Amtsgericht Oranienburg

#### **Ausschlussurteil**

In dem Rechtsstreit

Aktiengesellschaft in Firma Grunderwerbs- und Baugesellschaft zu Berlin in Liquidation

Berlin

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigt: Rechtsanwältin Susanne Hennig  
Bötzower Stadtgraben 4,  
16515 Oranienburg  
AZ: VI 176/04

hat das Amtsgericht Oranienburg durch den Richter Dr. Kroymann für Recht erkannt:

Otto Grill und die unbekannteren weiteren Berechtigten an der im Grundbuch von Oranienburg, Blatt 2672 in Abteilung II, laufende Nr. 70 eingetragenen Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Auflassung des Grundstücks zugunsten des Tisch-

lers Otto Grill in Fichtengrund werden mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Aufgebotsverfahrens.  
Geschäftsnummer: 25 C 8/07

### Gesamtvollstreckungssachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen. Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal "<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>" abrufbar.

### Sonstige Sachen

#### Amtsgericht Bernau

Amtsgericht Bernau  
Abteilung Grundbuch  
Breitscheidstr. 50  
16321 Bernau

#### **Bekanntmachung**

Hiermit wird bekannt gemacht, dass für das folgende bislang ungebuchte Grundstück das Grundbuchblatt 1366 von Ruhlsdorf angelegt werden soll.

Gemarkung: Ruhlsdorf  
Flur: 3  
Flurstück: 22  
Nutzungsart: Landwirtschaftsfläche, Grünland  
Größe: 12 244 qm

Vorläufig festgestellter Eigentümer:  
Emma Wilke geb. Wilke, geb. am 23.04.1892

Bei der demnächst erfolgenden Anlegung des Grundbuchblattes für das bezeichnete Grundstück wird Emma Wilke geb. Wilke als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen werden. Belastungen wurden keine festgestellt.

Personen, die Einwendungen gegen die beabsichtigte Eintragung geltend machen, haben ihren Einspruch innerhalb von 2 Monaten seit Aushang/Veröffentlichung dieser Bekanntmachung dem oben bezeichneten Grundbuchamt mitzuteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Eigentumsansprüche, die nicht angemeldet oder nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht worden sind, bei der Anlegung des Grundbuchblattes keine Berücksichtigung finden.

Amtsgericht Bernau, den 20.11.2007  
Abteilung Grundbuch

**Bekanntmachung**

Hiermit wird bekannt gemacht, dass für das folgende bislang ungebuchte Grundstück das Grundbuchblatt 1444 von Zerpenschleuse angelegt werden soll.

Gemarkung: Zerpenschleuse  
 Flur: 5  
 Flurstück: 93  
 Nutzungsart: Gebäude- und Freifläche, Wohnen  
 Lage: Liebenwalder Str. 56  
 Größe: 870 qm

Vorläufig festgestellter Eigentümer:  
 Evangelische Kirchengemeinde Zerpenschleuse

Bei der demnächst erfolgenden Anlegung des Grundbuchblattes für das bezeichnete Grundstück wird die Evangelische Kirchengemeinde Zerpenschleuse als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen werden. Belastungen wurden keine festgestellt.

Personen, die Einwendungen gegen die beabsichtigte Eintragung geltend machen, haben ihren Einspruch innerhalb von 2 Monaten seit Aushang/Veröffentlichung dieser Bekanntmachung dem oben bezeichneten Grundbuchamt mitzuteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Eigentumsansprüche, die nicht angemeldet oder nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht worden sind, bei der Anlegung des Grundbuchblattes keine Berücksichtigung finden.

Amtsgericht Bernau, den 21.11.2007  
 Abteilung Grundbuch

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

---

**Landtag Brandenburg**

Die Landtagsverwaltung ist Dienstleister für das Parlament und die Bürger des Landes Brandenburg. Aufgabe der Landtagsverwaltung ist es, den reibungslosen Ablauf des parlamentarischen Betriebes sicherzustellen und die organisatorischen, personellen und materiellen Voraussetzungen für die Arbeit der Abgeordneten im Landtag zu schaffen, soweit dies nicht Aufgabe der Fraktionen ist.

In der Verwaltung des Landtages Brandenburg ist ab sofort die Stelle

**der Leiterin/des Leiters des Ausschussdienstes**

zu besetzen.

**Aufgabengebiet:**

- die Geschäfte aller ständigen und nichtständigen Ausschüsse des Landtages - mit Ausnahme des Petitionsausschusses - zu führen,
- die Ausschusssitzungen inhaltlich vor- und nachzubereiten, die Ausschüsse fachlich und in Geschäftsordnungsangelegenheiten zu beraten,
- die überwiesenen Vorlagen zur abschließenden Beratung im Plenum zu begleiten,
- die Parlamentarische Kontrollkommission, die G10-Kommission, den Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten und Enquete-Kommissionen in entsprechender Weise zu betreuen,
- Volksinitiativen, verfassungsgerichtliche Verfahren und die vom Landtag vorzunehmende Besetzung von Gremien in den jeweils vorgesehenen Verfahren inhaltlich und organisatorisch zu begleiten.

Der Referatsleiterin/dem Referatsleiter obliegt es, neben der Leitung des Referates auch selbst parlamentarische Gremien zu betreuen.

**Anforderungen:**

Die Bewerberin/der Bewerber muss die Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes und eine abgeschlossene juristische Ausbildung besitzen. Hervorragende Kenntnisse im Verfassungs- und im Parlamentsrecht sowie Berufserfahrungen im parlamentarischen Geschehen werden vorausgesetzt.

Wegen der unterschiedlichen Interessenlagen der am parlamentarischen Entscheidungsprozess Beteiligten wird eine verantwortungsbewusste und souveräne Persönlichkeit mit ausgeprägter Kommunikationsfähigkeit und einem hohen Maß an Kooperationsbereitschaft gesucht. Die Leiterin/der Leiter des Ausschussdienstes muss sich als Dienstleisterin/Dienstleister für die Abgeordneten verstehen. Sie/er sollte sich daher durch sicheres, kompetentes, zugleich aber freundliches und umgängliches Auftreten, gepaart mit der Fähigkeit, sich situativ auch zurücknehmen zu können, auszeichnen.

In der Verwaltung des Landtages wird ein kooperativer Leitungsstil bevorzugt. Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber muss daher die Bereitschaft besitzen, andere Meinungen aufzunehmen und im Ergebnis die eigene Auffassung gegebenenfalls zu korrigieren. Die Fähigkeit, Konflikte entschärfen, Mitarbeiter motivieren, aber auch notwendige Auseinandersetzungen mit Konsequenz führen zu können, wird vorausgesetzt. Dies gilt ebenso für das Vorhandensein von Stresstabilität und die Bereitschaft, die Arbeitszeit an den Erfordernissen des Parlamentsbetriebes auszurichten.

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber muss modernen Kommunikations- und Informationstechniken aufgeschlossen gegenüberstehen und sollte bereits über Erfahrungen bei der Konzeption oder Einführung von elektronischen Informationssystemen in der Verwaltung verfügen.

Sie/er muss eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü3) absolviert haben oder die Bereitschaft besitzen, sich einer solchen zu unterziehen.

Der Entscheidung über die Stellenbesetzung kann ein Assessmentcenterverfahren vorausgehen.

Die Planstelle lässt eine Besoldung bis zur Besoldungsgruppe **B 2 BBesG** zu.

Die Bewerbungen von Frauen sind erwünscht. Schwerbehinder-

te werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an: Landtag Brandenburg, Referat V 1, Herrn Tiggelkamp - persönlich -, Postfach 601064, 14410 Potsdam (Sitz: Am Havelblick 8, 14473 Potsdam). Es werden alle Bewerbungen berücksichtigt, die bis zum **7. Januar 2008** eingehen.

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Gläubigeraufrufe

Der Fremdenverkehrsverein „Wahrenbrücker Land“ e. V., Louise 111, 04924 Domsdorf ist am 12.12.2006 aufgelöst worden. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 20.12.2008 bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Mechthild Passek  
Saxdorfer Straße 1  
04924 Kauxdorf

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.06.2005 wurde der Verein Shotokan Karate Dojo „Funakoshi“ Wittenberge e. V./VR 1944 Neuruppin aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgerufen ihre Forderungen anzumelden.

Jens Sader  
Dr.-S.-Allende-Straße 32  
19322 Wittenberge

### Brandenburgischer Archivpreis

#### **Aufruf des Verbands Deutscher Archivarinnen und Archivare e. V. (VDA) - Landesverband Brandenburg für besondere Leistungen im Bereich der Bewahrung des historisch-archivischen Erbes**

Vom 15. November 2007

Der Brandenburgische Archivpreis wird ab 2008 alle zwei Jahre an Institutionen vergeben, die sich in besonderer Weise im Bereich des Archivwesens ausgezeichnet haben. Für die Preisverleihung kommen insbesondere kleinere Einrichtungen in Betracht, die mit einem vergleichsweise geringen Personal- und Sachmittelaufwand, aber hohem Engagement arbeiten. Der Vorstand sichtet die eingegangenen Vorschläge und gibt der Mitgliederversammlung Empfehlungen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Empfehlungen des Vorstands. Das Preisgeld beträgt 2.000 €.

Was sind die besonders herauszuhebenden Leistungen der Einrichtung? Welche fachlichen Anforderungen erfüllt das Archiv in besonderer Weise? Zur näheren Begründung des Vorschlags sollte zumindest eines der folgenden Kriterien erfüllt sein:

#### **Erfassung und Übernahme von Archivgut:**

Gab es wichtige Übernahmen oder Maßnahmen der Archivgut-sicherung durch Ankauf, Rettung vor der Vernichtung (Katastrophenfall, Konkurs, Umzug/Entsorgung, etc.)?

#### **Bestandserhaltung:**

Gab es besondere Maßnahmen auf dem Gebiet der Restaurierung, geeigneten Unterbringung von Archivgut (Umbettung, Entsäuerung, Verbesserung der Lagerungsbedingungen, Verpackung, etc.)?

#### **Erschließung:**

Gab es herausragende Leistungen bei der Erschließung und Verzeichnung von Archivbeständen (z. B. durch Intensiverschließung, Sachinventar oder Quellenedition)?

#### **Benutzung und Zugänglichmachung:**

Gab es herausragende Leistungen beim Ausbau des Benutzerservices, besondere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit oder der Vermittlung von Archivgut durch Projekte, auch mit Partnern oder Nutzergruppen (Ausstellungen, Forschungen, Verfilmung, etc.)?

#### **Besondere Leistungen zur Verbesserung der fachlichen Betreuung:**

Gab es Maßnahmen zur Verbesserung der fachlichen Beratung, der Weiterbildung des Personals oder Dritter (Nutzer, Ehrenamtlicher) zur Verbesserung des sachgerechten Umgangs mit Archivalien?

Kennen Sie ein Archiv, das Ihrer Meinung nach gewürdigt werden soll? Dann schlagen Sie es vor für den Brandenburgischen Archivpreis! Erläutern Sie bitte die Gründe für Ihren Vorschlag.

Vorschläge und Bewerbungen müssen bis zum **29. Februar 2008** beim Landesverband unter folgender Adresse eingegangen sein:

Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V.  
Landesverband Brandenburg  
Dr. Wolfgang Krogel (Vorsitzender)  
Landeskirchliches Archiv  
Bethaniendamm 29  
10997 Berlin

Über die Vergabe entscheidet die Mitgliederversammlung auf dem 11. Brandenburgischen Archivtag, der am 24./25. April 2008 im Landesarchiv Berlin stattfinden wird.





---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: 0331 866-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.  
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.  
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2001]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen.